



HANDBUCH

für den

Tischtennissport in Österreich

Ausgabe 7/2026

Zusammenstellung:

Handbuchausschuss des ÖTTV

Dir. Manfred Müllner

Eduard Herzog

Helmut Jäger

Mag. Harald Kinzl

Mathias Neuwirth

Mag. Dr. Walter Windischbauer

Für den Inhalt verantwortlich:

Österreichischer Tischtennis Verband

Prinz Eugen Straße 12, 1040 Wien

www.oettv.org

DONIC

 Bundesministerium
Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Bundes-Sport GmbH



LIEBHERR

© 1997 by Österreichischer Tischtennis Verband
41. Auflage: Juli 2026

Österreichischer Tischtennis Verband
Prinz Eugen Straße 12, A-1040 Wien
Tel: 01 / 505 28 05
Fax: 01 / 505 90 35
E-Mail: tt@oettv.org
Internet: www.oettv.org
ZVR: 150291157

Inhaltsverzeichnis

		Seite
<i>Abschnitt A</i>	Tischtennisregeln	5
<i>Abschnitt B</i>	Bestimmungen für internationale Veranstaltungen	13
<i>Abschnitt C</i>	Bestimmungen für Tischtennis-Wettbewerbe in Österreich (Regulativ)	37
	I) Allgemeines	37
	II) Termine	40
	III) Mannschaftswettbewerbe	40
	IV) Meisterschaft	46
	V) Dauerbewerbe	53
	VI) Veröffentlichungen, Proteste, Rechtsmittel, Disziplinarbestimmungen	56
	VII) Ausrüstung, Spiellokale	58
	VIII) Ausschreibung, Nennung	60
	IX) Altersgrenzen	60
	X) Meldewesen	61
	XI) Superliga für Klubteams	72
<i>Abschnitt D</i>	Satzungen des ÖTTV	75
<i>Abschnitt E</i>	Bundesliga-Bestimmungen	91
	I) Damen	91
	II) Herren	112
<i>Abschnitt F</i>	Nachwuchsordnung des ÖTTV	135
<i>Abschnitt G</i>	Anti-Dopingbestimmungen der BSO	139
<i>Abschnitt H</i>	Verfahrensordnung des Berufungsgerichts des ÖTTV	141
<i>Abschnitt J</i>	Integritätsbestimmungen	145
<i>Abschnitt K</i>	Chronik des ÖTTV	147
<i>Abschnitt L</i>	Österreichische Staatsmeister	155
<i>Abschnitt M</i>	Internationale Meisterschaften von Österreich	167
<i>Abschnitt N</i>	Ehrentafeln	171

Abschnitt A

Tischtennisregeln

Die Nummerierung entspricht dem Handbuch der ITTF (Ausgabe 2022).

2.1 Der Tisch

- 2.1.1 Die Oberfläche des Tisches, die „Spielfläche“, ist rechteckig, 2,74 m lang und 1,525 m breit. Sie ist 76 cm vom Boden entfernt und liegt völlig waagrecht auf.
- 2.1.2 Die senkrechten Seiten der Oberfläche gehören nicht zur Spielfläche.
- 2.1.3 Die Spielfläche kann aus jedem beliebigen Material bestehen. Ein den Bestimmungen entsprechender Ball, der aus einer Höhe von 30 cm darauf fallengelassen wird, muss überall etwa 23 cm hoch aufspringen.
- 2.1.4 Die Spielfläche muss gleichmäßig dunkelfarbig und matt sein, jedoch entlang der beiden 2,74 m langen Kanten eine 2 cm breite weiße „Seitenlinie“ und entlang der beiden 1,525 m langen Kanten eine 2 cm breite weiße „Grundlinie“ aufweisen.
- 2.1.5 Die Spielfläche wird durch ein senkrechtes, parallel zu den Grundlinien verlaufendes Netz in zwei gleich große „Spielfelder“ geteilt und darf im gesamten Bereich eines Spielfelds nicht unterbrochen sein.
- 2.1.6 Für Doppelspiele ist jedes Spielfeld durch eine 3 mm breite weiße „Mittellinie“, die parallel zu den Seitenlinien verläuft, in zwei gleich große „Spielfeldhälften“ geteilt; die Mittellinie gilt als Teil der beiden rechten Spielfeldhälften.

2.2 Die Netzgarnitur

- 2.2.1 Die Netzgarnitur besteht aus dem Netz, seiner Aufhängung und den Pfosten einschließlich der Zwingen, mit denen sie am Tisch angebracht sind.
- 2.2.2 Das Netz ist auf einer Schnur aufgehängt, die an jedem Ende an einem senkrechten, 15,25 cm hohen Pfosten befestigt ist. Die Aussenseiten der Pfosten sind 15,25 cm von der Seitenlinie entfernt.
- 2.2.3 Der obere Rand des Netzes muss in seiner ganzen Länge einen Abstand von 15,25 cm zur Spielfläche haben.
- 2.2.4 Der untere Rand des Netzes muss sich in seiner ganzen Länge so dicht wie möglich an die Spielfläche anschließen, und die Seiten des Netzes müssen von oben bis unten an den Pfosten befestigt sein.

2.3 Der Ball

- 2.3.1 Der Ball ist gleichmäßig rund. Sein Durchmesser beträgt 40 mm.
- 2.3.2 Das Gewicht des Balls beträgt 2,7 g.
- 2.3.3 Der Ball besteht aus Plastikmaterial und ist mattweiß oder mattorange.

2.4 Der Schläger

- 2.4.1 Größe, Form und Gewicht des Schlägers sind beliebig. Das Blatt muss jedoch eben und unbiegsam sein.
- 2.4.2 Mindestens 85 % des Blattes, gemessen an seiner Dicke, müssen aus natürlichem Holz bestehen. Eine Klebstoffschicht innerhalb des Schlägerblattes darf durch Fasermaterial wie Karbonfiber, Glasfiber oder komprimiertes Papier verstärkt sein. Sie darf jedoch nicht mehr als 7,5 % der Gesamtdicke oder mehr als 0,35 mm ausmachen - je nachdem, was geringer ist.
- 2.4.3 Eine zum Schlagen des Balls benutzte Seite des Blattes muss - vorbehaltlich einer Toleranz, die im entsprechenden technischen Materialdokument anzugeben ist - entweder mit gewöhnlichem Noppengummi (Noppen nach außen, Gesamtdicke einschließlich Klebstoff weniger als 2,05 mm) oder mit Sandwich-Gummi (Noppen nach innen oder nach außen, Gesamtdicke einschließlich Klebstoff weniger als 4,05 mm) bedeckt sein.
- 2.4.3.1 **Gewöhnlicher Noppengummi** ist eine einzelne Schicht aus nicht zellhaltigem (d.h. weder Schwamm- noch Schaum-) Gummi - natürlich oder synthetisch - mit Noppen, die gleichmäßig über seine Oberfläche verteilt sind, und zwar mindestens 10 und höchstens 30 pro Quadratzentimeter.
- 2.4.3.2 **Sandwich-Gummi** ist eine einzelne Schicht aus Zellgummi (Schwamm- oder Schaumgummi), die mit einer einzelnen äußeren Schicht aus gewöhnlichem Noppengummi bedeckt ist. Dabei darf die Gesamtdicke des Noppengummis nicht mehr als 2 mm betragen.
- 2.4.4 Das Blatt selbst, jede Schicht innerhalb des Blattes und jede Belag- oder Klebstoffschicht auf einer zum Schlagen des Balls benutzten Seite des Blattes müssen durchlaufend und von gleichmäßiger Dicke sein. Material, das sich als Griff eignet, um den Schläger festzuhalten, kann zusätzlich angebracht sein.
- 2.4.5 Das Belagmaterial muss das Blatt völlig bedecken, darf jedoch nicht über die Ränder hinaussten. Der dem Griff am nächsten liegende Teil des Blattes, der von den Fingern erfasst wird, darf unbedeckt oder mit einem beliebigen Material belegt sein.
- 2.4.6 Beide Schlägerseiten - unabhängig davon, ob ein Belag vorhanden ist oder nicht - müssen matt sein, und zwar auf der einen Seite schwarz, auf der anderen in einer hellen Farbe, die sich deutlich von der Farbe schwarz und von der Farbe des Balles gemäß 2.3.3 unterscheidet.
- 2.4.7 Das Belagmaterial muss ohne irgendeine physikalische, chemische oder sonstige Behandlung verwendet werden.
- 2.4.7.1 Geringfügige Abweichungen von der Vollständigkeit des Belags oder der Gleichmäßigkeit seiner Farbe sowie hilfreiche oder schützende Zusätze können zugelassen werden, sofern sie die Eigenschaften der Oberfläche nicht entscheidend verändern.
- 2.4.8 Vor Spielbeginn und jedesmal, wenn er während des Spiels den Schläger wechselt, muss der Spieler seinem Gegner und dem Schiedsrichter den Schläger zeigen, mit dem er spielen will, und muss ihnen gestatten, den Schläger zu untersuchen.

Hinsichtlich Schlägerwechsel siehe 3.4.2.4!

2.5 Definitionen

- 2.5.1 Ein Ballwechsel ist die Zeit, während der der Ball im Spiel ist.
- 2.5.2 Der Ball ist im Spiel vom letzten Moment an, in dem er - bevor er absichtlich zum Aufschlag hochgeworfen wird - auf dem Handteller der freien Hand ruht, bis der Ballwechsel als „Let“ (Wiederholung) oder als Punkt entschieden wird.
- 2.5.3 Wird das Ergebnis eines Ballwechsels nicht gewertet, so bezeichnet man das als **Let (Wiederholung)**.
- 2.5.4 Wird das Ergebnis eines Ballwechsels gewertet, so bezeichnet man das als **Punkt**.
- 2.5.5 Die **Schlägerhand** ist die Hand, die den Schläger hält.
- 2.5.6 Die **freie Hand** ist die Hand, die nicht den Schläger hält; der **freie Arm** ist der Arm der freien Hand.
- 2.5.7 Ein Spieler **schlägt** den Ball, wenn er ihn im Spiel mit dem in der Hand gehaltenen Schläger oder mit der Schlägerhand unterhalb des Handgelenks berührt.
- 2.5.8 Ein Spieler **hält den Ball auf**, falls er oder irgendetwas, das er an sich oder bei sich trägt, den Ball im Spiel berührt, wenn dieser sich über der Spielfläche befindet oder auf sie zufliegt und sein Spielfeld nicht berührt hat, seitdem er zuletzt von seinem Gegner geschlagen wurde.
- 2.5.9 **Aufschläger** ist der Spieler, der den Ball in einem Ballwechsel als Erster schlagen muss.
- 2.5.10 **Rückschläger** ist der Spieler, der den Ball in einem Ballwechsel als Zweiter schlagen muss.
- 2.5.11 Der **Schiedsrichter** ist die Person, die dafür eingesetzt wurde, das Spiel zu leiten.
- 2.5.12 Der **Schiedsrichter-Assistent** ist die Person, die dafür eingesetzt wurde, den Schiedsrichter mit bestimmten Entscheidungen zu unterstützen.
- 2.5.13 Etwas, das ein Spieler **an sich** oder **bei sich** trägt, schließt alles ein, was er zu Beginn des Ballwechsels an sich oder bei sich trug, mit Ausnahme des Balles.
- 2.5.14 Der Ausdruck **Grundlinie** schließt ihre gedachte Verlängerung in beide Richtungen ein.

2.6 Der Aufschlag

- 2.6.1 Der Aufschlag beginnt damit, dass der Ball frei auf dem geöffneten Handteller der ruhig gehaltenen freien Hand des Aufschlägers liegt.
- 2.6.2 Der Aufschläger wirft dann den Ball, ohne ihm dabei einen Effekt zu versetzen, nahezu senkrecht so hoch, dass er nach Verlassen des Handtellers der freien Hand mindestens 16 cm aufsteigt und dann herabfällt, ohne etwas zu berühren, bevor er geschlagen wird.
- 2.6.3 Wenn der Ball herabfällt, muss der Aufschläger ihn so schlagen, dass er zunächst sein eigenes Spielfeld berührt und dann direkt in das Spielfeld des Rückschlägers springt oder es berührt. Im Doppel muss der Ball zuerst die rechte Spielfeldhälfte des Aufschlägers und dann die des Rückschlägers berühren.

- 2.6.4 Der Ball muss sich vom Beginn des Aufschlags bis er geschlagen wird, oberhalb der Ebene der Spielfläche und hinter der Grundlinie des Aufschlägers befinden und darf durch den Aufschläger oder seinen Doppelpartner oder durch etwas, das sie an sich oder bei sich tragen, für den Rückschläger nicht verdeckt werden.
- 2.6.5 Sobald der Ball hochgeworfen wurde, müssen der freie Arm und die freie Hand des Aufschlägers aus dem Bereich zwischen dem Ball und dem Netz entfernt werden.
Der Bereich zwischen dem Ball und dem Netz ist definiert durch den Ball, das Netz und dessen imaginäre, unbegrenzte Ausdehnung nach oben.
- 2.6.6 Es liegt in der Verantwortlichkeit des Spielers, so aufzuschlagen, dass der Schiedsrichter oder der Schiedsrichter-Assistent überzeugt sein kann, dass er die Bedingungen der Regeln erfüllt, und jeder der beiden kann entscheiden, dass ein Aufschlag unzulässig ist.
- 2.6.6.1 Wenn entweder der Schiedsrichter oder der Schiedsrichter-Assistent über die Zulässigkeit eines Aufschlags nicht sicher ist, kann er, beim ersten Vorkommnis in einem Spiel, das Spiel unterbrechen und den Aufschläger warnen. Jeder folgende nicht eindeutig zulässige Aufschlag dieses Spielers oder seines Doppelpartners gilt jedoch als unzulässig.
- 2.6.7 In Ausnahmefällen kann der Schiedsrichter die Erfordernisse für einen korrekten Aufschlag lockern, wenn er überzeugt ist, dass ein Spieler sie wegen einer Körperbehinderung nicht einhalten kann.
- 2.7 Der Rückschlag**
- 2.7.1 Ein auf- oder zurückgeschlagener Ball muss so geschlagen werden, dass er das gegnerische Spielfeld berührt, und zwar entweder direkt oder nach Berühren der Netzgarnitur.
- 2.8 Reihenfolge im Spiel**
- 2.8.1 Im Einzel beginnt der Aufschläger das Spiel mit einem Aufschlag, den der Rückschläger retourniert. Danach schlagen Auf- und Rückschläger abwechselnd.
- 2.8.2 Im Doppel (Ausnahme: siehe 2.8.3) beginnt der Aufschläger mit dem Aufschlag, den dann der Rückschläger retourniert. Diesen Ball hat der Partner des Aufschlägers zurückzuschlagen, auf der anderen Seite der Partner des Rückschlägers. Dann muss der Aufschläger zurückschlagen, und danach schlagen alle Spieler abwechselnd.
- 2.8.3 Wenn ein oder beide Spieler eines Doppelpaars aufgrund einer Körperbehinderung im Rollstuhl sitzen, schlägt zuerst der Aufschläger auf und der Rückschläger schlägt zurück. Danach kann jeder Spieler dieses Paares zurückschlagen.
- 2.9 Let (Wiederholung)**
- 2.9.1 Ein Ballwechsel muss wiederholt werden,
- 2.9.1.1 wenn der Ball beim Aufschlag die Netzgarnitur berührt, vorausgesetzt, dass der Aufschlag sonst korrekt ist oder vom Rückschläger oder seinem Partner aufgehalten wird;

- 2.9.1.2 wenn aufgeschlagen wird, bevor der Rückschläger oder sein Partner spielbereit sind; Voraussetzung ist allerdings, dass weder der Rückschläger noch sein Partner versuchen, den Ball zu schlagen;
- 2.9.1.3 wenn ein Spieler aufgrund einer Störung, die außerhalb seiner Kontrolle liegt, nicht vorschriftsmäßig auf- oder zurückschlagen oder sonstwie eine Regel nicht einhalten kann;
- 2.9.1.4 wenn der Schiedsrichter oder der Schiedsrichter-Assistent das Spiel unterbricht;
- 2.9.1.5 wenn der Rückschläger wegen einer Körperbehinderung im Rollstuhl sitzt und der Ball beim Aufschlag, falls dieser sonst korrekt ist,
 - 2.9.1.5.1 nach Berühren der Seite des Rückschlägers in Richtung Netz zurückkehrt;
 - 2.9.1.5.2 auf der Seite des Rückschlägers liegen bleibt;
 - 2.9.1.5.3 im Einzel nach Berühren der Seite des Rückschlägers diese über eine der Seitenlinien verlässt.
- 2.9.2 Das Spiel kann unterbrochen werden,
 - 2.9.2.1 um einen Irrtum in der Aufschlag-, Rückschlag- oder Seitenreihenfolge zu berichtigen;
 - 2.9.2.2 um die Wechselmethode einzuführen;
 - 2.9.2.3 um einen Spieler oder Berater zu verwarnen oder zu bestrafen;
 - 2.9.2.4 wenn die Spielbedingungen auf eine Art gestört werden, die das Ergebnis des Ballwechsels beeinflussen könnte.

2.10 Zählbare Punkte

- 2.10.1 Sofern der Ballwechsel nicht wiederholt wird, erzielt der Spieler einen Punkt,
 - 2.10.1.1 wenn seinem Gegner kein vorschriftsmäßiger Aufschlag gelingt;
 - 2.10.1.2 wenn seinem Gegner kein vorschriftsmäßiger Rückschlag gelingt;
 - 2.10.1.3 wenn der Ball, nachdem er ihn vorschriftsmäßig auf- oder zurückgeschlagen hat, irgend etwas anderes als die Netzgarnitur berührt, bevor er von seinem Gegner geschlagen wird;
 - 2.10.1.4 wenn der Ball sein Spielfeld oder seine Grundlinie passiert, ohne sein Spielfeld zu berühren, nachdem er von seinem Gegner geschlagen wurde;
 - 2.10.1.5 wenn der Ball, nachdem er vom Gegner geschlagen wurde, entweder durch das Netz, zwischen Netz und Pfosten oder zwischen Netz und Spielfläche hindurch geht;
 - 2.10.1.6 wenn sein Gegner den Ball aufhält;
 - 2.10.1.7 wenn sein Gegner den Ball absichtlich mehr als einmal in Folge schlägt;
 - 2.10.1.8 wenn sein Gegner den Ball mit einer Seite des Schlägerblattes schlägt, deren Oberfläche nicht den Bestimmungen unter 2.4.3, 2.4.4 und 2.4.5 entspricht;
 - 2.10.1.9 wenn sein Gegner oder etwas, das dieser an sich oder bei sich trägt, die Spielfläche bewegt;
 - 2.10.1.10 wenn sein Gegner oder etwas, das dieser an sich oder bei sich trägt, die Netzgarnitur berührt;
 - 2.10.1.11 wenn sein Gegner mit der freien Hand die Spielfläche berührt;

- 2.10.1.12 wenn im Doppel ein Gegner den Ball außerhalb der durch den ersten Aufschläger und ersten Rückschläger festgelegten Reihenfolge schlägt;
- 2.10.1.13 wie unter 2.15.4 (Wechselmethode) vorgesehen;
- 2.10.1.14 wenn beide Spieler oder Paare wegen einer Körperbehinderung im Rollstuhl sitzen und
 - 2.10.1.14.1 sein Gegner, wenn der Ball geschlagen wird, mit der Rückseite des Oberschenkels keinen Minimalkontakt zu Sitz oder Kissen hält;
 - 2.10.1.14.2 sein Gegner, bevor er den Ball schlägt, den Tisch mit der rechten oder linken Hand berührt;
 - 2.10.1.14.3 Fußstütze oder Fuß seines Gegners im Spiel den Boden berührt;
- 2.10.1.15 wenn bei einem gegnerischen Doppelpaar, bei dem ein oder beide Spieler aufgrund einer Körperbehinderung im Rollstuhl sitzen, irgendein Teil des Rollstuhls eines Spielers oder der Fuß eines stehenden Spielers die gedachte Verlängerung der Mittellinie des Tisches überqueren.

2.11 Ein Satz

- 2.11.1 Ein Satz ist von dem Spieler (oder Paar) gewonnen, der (das) zuerst 11 Punkte erzielt. Haben jedoch beide Spieler oder Paare 10 Punkte erreicht, so gewinnt den Satz, wer anschließend zuerst 2 Punkte führt.

2.12 Ein Spiel

- 2.12.1 Ein Spiel besteht aus 2, 3, 4 oder mehr Gewinnsätzen.

2.13 Auf- und Rückschlag- sowie Seitenwahl

- 2.13.1 Das Recht der Aufschlag-, Rückschlag- und Seitenwahl wird durch das Los entschieden. Der Gewinner des Loses kann sich für Auf- oder Rückschlag entscheiden oder eine Seite wählen.
- 2.13.2 Wenn ein Spieler (Paar) sich für Auf- bzw. Rückschlag oder Seitenwahl entscheidet, hat der andere Spieler (das andere Paar) die jeweils andere Wahlmöglichkeit.
- 2.13.3 Nach jeweils 2 Punkten wird der rückschlagende Spieler (das rückschlagende Paar) Aufschläger bzw. aufschlagendes Paar und so weiter bis zum Ende des Satzes. Wird jedoch der Spielstand 10:10 erreicht oder die Wechselmethode eingeführt, so bleibt zwar die Auf- und Rückschlagreihenfolge unverändert, jedoch schlägt jeder Spieler abwechselnd für nur 1 Punkt auf.
- 2.13.4 In jedem Satz eines Doppels bestimmt das Paar, das die ersten 2 Aufschläge auszuführen hat, welcher der beiden Spieler zuerst aufschlägt. Im ersten Satz eines Spiels bestimmt daraufhin das gegnerische Paar, welcher seiner beiden Spieler zuerst zurückschlägt. In den folgenden Sätzen wird zunächst der erste Aufschläger gewählt. Erster Rückschläger ist dann der Spieler, der im Satz davor zu ihm aufgeschlagen hat.
- 2.13.5 Im Doppel schlägt bei jedem Aufschlagwechsel der bisherige Rückschläger auf, und der Partner des bisherigen Aufschlägers wird Rückschläger.

- 2.13.6 Der Spieler (das Paar), der (das) in einem Satz zuerst aufgeschlagen hat, ist im nächsten Satz zuerst Rückschläger. Im letztmöglichen Satz eines Doppels muss das als nächstes zurückschlagende Paar seine Rückschlagreihenfolge ändern, wenn zuerst eines der beiden Paare 5 Punkte erreicht hat.
- 2.13.7 Der Spieler (das Paar), der (das) in einem Satz auf der einen Seite des Tisches begonnen hat, spielt im unmittelbar folgenden Satz dieses Spiels auf der anderen Seite. Im letztmöglichen Satz eines Spiels wechseln die Spieler die Seiten, sobald ein Spieler oder Paar zuerst 5 Punkte erreicht.
- 2.14 Unrichtige Reihenfolge beim Auf- oder Rückschlag, unterlassener Seitenwechsel**
- 2.14.1 Wenn ein Spieler außerhalb der Reihenfolge auf- oder zurückschlägt, wird das Spiel vom Schiedsrichter unterbrochen, sobald der Irrtum bemerkt wird. Danach schlägt der Spieler auf oder zurück, der nach der zu Beginn des Spiels festgelegten Reihenfolge auf- oder zurückschlagen müsste. Im Doppel gilt die Aufschlagreihenfolge, die von dem im fraglichen Satz zuerst aufschlagenden Paar gewählt wurde.
- 2.14.2 Wenn der Seitenwechsel vergessen wurde, wird das Spiel vom Schiedsrichter unterbrochen, sobald der Irrtum bemerkt wird. Das Spiel wird dann so fortgesetzt, dass die Spieler auf die Seite wechseln, auf der sie nach der zu Beginn des Spiels festgelegten Reihenfolge bei dem erreichten Spielstand sein sollten.
- 2.14.3 Auf jeden Fall werden alle Punkte, die vor der Entdeckung eines Irrtums erzielt wurden, gezählt.
- 2.15 Wechselmethode**
- 2.15.1 Mit Ausnahme der Festlegung in 2.15.2 wird die Wechselmethode nach 10 Minuten Spielzeit in einem Satz oder, auf Verlangen beider Spieler oder Paare, zu einem beliebigen Zeitpunkt eingeführt.
- 2.15.2 Die Wechselmethode wird in einem Satz nicht eingeführt, wenn mindestens 18 Punkte erzielt wurden.
- 2.15.3 Ist der Ball bei Erreichen der Zeitgrenze im Spiel, so unterbricht der Schiedsrichter das Spiel. Anschließend schlägt derselbe Spieler auf, der auch in dem unterbrochenen Ballwechsel Aufschläger war. Ist der Ball bei Einführung der Wechselmethode nicht im Spiel, so schlägt bei Wiederaufnahme des Spiels der Rückschläger des unmittelbar vorausgegangenen Ballwechsels zuerst auf.
- 2.15.4 Danach schlägt jeder Spieler abwechselnd bis zum Ende des Satzes für nur 1 Punkt auf. Gelingen dem rückschlagenden Spieler oder Paar 13 Rückschläge in einem Ballwechsel, erzielt der Rückschläger einen Punkt.
- 2.15.5 Die Einführung der Wechselmethode verändert die in 2.13.6 definierte Auf- und Rückschlagreihenfolge nicht.
- 2.15.6 Wenn die Wechselmethode einmal eingeführt ist, muss sie auch in allen folgenden Sätzen angewandt werden.

Abschnitt B

Bestimmungen für internationale Veranstaltungen

Die Nummerierung entspricht dem Handbuch der ITTF (Ausgabe 2022).

3.1 Anwendungsbereich der Regeln und Bestimmungen

Die grau schattiert dargestellten Bestimmungen gelten für alle Veranstaltungen des ÖTTV und seiner LTTV verbindlich, sofern das Regulativ (Abschnitt C) und die Bundesliga-Bestimmungen (Abschnitt E) keine anderslautende Regelung vorsehen.

Die einfach umrandeten Bestimmungen gelten für alle Veranstaltungen des ÖTTV (wie Österreichische Staatsmeisterschaften, Österreichische Meisterschaften, Bundesligen und Superligen, A-Turniere, Nachwuchs-Superliga-Turniere) verbindlich, sofern das Regulativ (Abschnitt C) und die Bundesliga-Bestimmungen (Abschnitt E) keine anderslautende Regelungen vorsehen.

3.1.1 Veranstaltungsarten

- 3.1.1.1 Eine *Internationale Veranstaltung* sind Wettkämpfe, an denen Spieler von mehr als einem Verband teilnehmen können.
- 3.1.1.2 Ein *Länderkampf* ist ein Wettkampf zwischen zwei Mannschaften, die Verbände vertreten.
- 3.1.1.3 Ein *offenes Turnier* ist ein Turnier, für das Spieler aller Verbände melden können.
- 3.1.1.4 Ein *beschränktes Turnier* ist ein Turnier, bei dem die Teilnahme auf bestimmte Gruppen - keine Altersgruppen - beschränkt ist.
- 3.1.1.5 Ein *Einladungsturnier* ist ein Turnier, bei dem die Teilnahme auf bestimmte, einzeln eingeladene Verbände oder Spieler beschränkt ist.

3.1.2 Anwendbarkeit

- 3.1.2.1 Abgesehen von der in 3.1.2.2 festgelegten Ausnahme gelten die Regeln (Abschnitt A) für Welt-, Kontinental-, Olympische und Paralympische Titelwettbewerbe, offene Turniere und, sofern nicht von den teilnehmenden Verbänden anders vereinbart, für Länderkämpfe.
- 3.1.2.2 Das ITTF Exekutiv-Komitee ist berechtigt, den Veranstalter eines offenen Turniers zu autorisieren, temporäre Abweichungen von den Regeln zu übernehmen.
- 3.1.2.3 Die Bestimmungen für internationale Veranstaltungen gelten für
 - 3.1.2.3.1 Welt-, Olympische und Paralympische Titelwettbewerbe, sofern nicht vom ITTF Board of Directors anders genehmigt und den teilnehmenden Verbänden vorher mitgeteilt;
 - 3.1.2.3.2 Kontinental-Titelwettbewerbe, sofern nicht vom zuständigen Kontinentalverband anders genehmigt und den teilnehmenden Verbänden vorher mitgeteilt;
 - 3.1.2.3.3 offene Internationale Meisterschaften, sofern nicht vom Exekutivkomitee der ITTF anders genehmigt und von den Teilnehmern nach 3.1.2.4 akzeptiert.

- 3.1.2.3.4 offene Turniere (Ausnahme: 3.1.2.4).
- 3.1.2.4 Soll in einem offenen Turnier irgendeine Bestimmung nicht angewandt werden, so sind Art und Ausmaß der Abweichung im Meldeformular anzugeben. Wer das Meldeformular ausfüllt und einschickt, erklärt damit sein Einverständnis mit den Bedingungen für die Veranstaltung, und zwar einschließlich solcher Abweichungen.
- 3.1.2.5 Die Regeln und Bestimmungen werden für alle anderen internationalen Veranstaltungen empfohlen. Unter der Voraussetzung, dass die Satzung der ITTF beachtet wird, dürfen jedoch internationale Einladungs- und beschränkte Turniere sowie anerkannte internationale Veranstaltungen, die von nicht angeschlossenen Organisationen durchgeführt werden, nach Regeln gespielt werden, die von der ausrichtenden Organisation aufgestellt wurden.
- 3.1.2.6 Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass die Regeln und die Bestimmungen für internationale Veranstaltungen angewandt werden, sofern nicht Abweichungen davon vorher vereinbart oder in den veröffentlichten Bestimmungen für diese Veranstaltung klar herausgestellt wurden.
- 3.1.2.7 Detaillierte Erläuterungen und Auslegungen von Regeln einschließlich Materialbeschreibungen für internationale Veranstaltungen werden vom Board of Directors genehmigt und als Technische oder Administrative Broschüren veröffentlicht. Praktische Anweisungen und Umsetzungsverfahren können als Handbücher oder Anleitungen vom Exekutivkomitee herausgegeben werden. Diese Veröffentlichungen können obligatorische Teile wie auch Empfehlungen oder Richtlinien enthalten.

3.2 Spielmaterial und Spielbedingungen

3.2.1 Zugelassenes und genehmigtes Spielmaterial

- 3.2.1.1 Für Genehmigung und Zulassung von Spielmaterial ist, im Auftrag des ITTF Board of Directors, das Materialkomitee zuständig. Das Exekutivkomitee kann eine Genehmigung oder Zulassung jederzeit außer Kraft setzen, in der Folge kann die Zulassung oder Genehmigung durch das BoD zurückgenommen werden.
- 3.2.1.2 Meldeformular oder Ausschreibung für ein offenes Turnier müssen Marken und Farben der zu verwendenden Tische, Netzgarnituren, des Bodenbelags und der Bälle angeben. Die Auswahl der Tische, Netzgarnituren und Bälle richtet sich nach den Festlegungen der ITTF oder des Verbandes, in dessen Gebiet die Veranstaltung stattfindet, beschränkt sich jedoch auf solche Marken und Typen, die eine gültige ITTF-Zulassung besitzen. Für ausgewählte, von der ITTF genehmigte Turniere muss ein Bodenbelag benutzt werden, dessen Marke und Type eine gültige ITTF-Zulassung besitzen.
- 3.2.1.3 Auf dem Schläger befestigter gewöhnlicher Noppen- oder Sandwich-Gummi muss eine gültige ITTF-Zulassung besitzen und muss so auf dem Schlägerblatt angebracht sein, dass das ITTF-Logo, die ITTF-Nummer (sofern vorhanden) sowie Hersteller- und Markenname so nahe wie möglich am Griff deutlich sichtbar sind.

Die Liste der zugelassenen und genehmigten Materialien wird vom ITTF-Büro aktuell geführt; Einzelheiten sind auf der ITTF Homepage verfügbar (www.ittf.com).

- 3.2.1.4 Die Beine des Tisches müssen für Spieler in Rollstühlen mindestens 40 cm von der Grundlinie des Tisches entfernt sein.

3.2.2 Spielkleidung

- 3.2.2.1 Die Spielkleidung besteht aus kurzärmeligem oder ärmellosem Hemd und Shorts bzw. Röckchen, oder einteiligem Sportdress, Socken und Hallenschuhen. Andere Kleidungsstücke, z.B. ein Trainingsanzug (ganz oder teilweise), dürfen im Spiel nur mit Genehmigung des Oberschiedsrichters getragen werden.

- 3.2.2.2 Abgesehen von Ärmeln oder Kragen des Hemds, muss sich die Hauptfarbe von Hemd, Röckchen oder Shorts eindeutig von der Farbe des verwendeten Balls unterscheiden.

- 3.2.2.3 Auf der Kleidung dürfen angebracht sein:
Nummern oder Buchstaben auf der Rückseite des Hemds zur Kennzeichnung des Spielers, seines Verbandes oder – bei Vereinswettkämpfen – seines Vereins sowie Werbung im Rahmen von 3.2.5.9. Falls die Rückseite des Hemds den Namen des Spielers zeigen soll, muss er dicht unter dem Kragen angebracht sein.

- 3.2.2.4 Vom Veranstalter geforderte Rückennummern zur Kennzeichnung der Spieler haben Vorrang gegenüber Werbung auf dem mittleren Teil der Rückseite des Hemds. Rückennummern müssen in einem Feld von höchstens 600 cm² Fläche (das entspricht DIN A4) enthalten sein.

- 3.2.2.5 Alle Verzierungen, Einfassungen o.ä. vorn oder an der Seite eines Kleidungsstücks sowie irgendwelche Gegenstände - z.B. Schmuck -, die ein Spieler an sich trägt, dürfen nicht so auffällig oder glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner ablenken könnten.

- 3.2.2.6 Spielkleidung darf keine Muster oder Schriftzeichen aufweisen, die Anstoß erregen oder den Tischtennissport in Misskredit bringen könnten.

- 3.2.2.7 Während eines Mannschaftskampfes müssen die daran teilnehmenden Spieler einer Mannschaft einheitlich gekleidet sein. Das gleiche gilt bei Welt-, Olympischen und Paralympischen Titelwettbewerben für die Spieler eines Doppels, sofern sie dem gleichen Verband angehören. Von dieser Bestimmung können Socken, Schuhe sowie Anzahl, Größe, Farbe und Design von Werbung auf der Spielkleidung ausgenommen werden.

- 3.2.2.8 Gegnerische Spieler und Paare müssen Hemden solcher Farben tragen, die so voneinander abweichen, dass die Zuschauer sie leicht unterscheiden können.

- 3.2.2.9 Haben Spieler oder Mannschaften ähnliche Hemden und können sich nicht darüber einigen, wer sie wechselt, entscheidet der Schiedsrichter durch das Los.

- 3.2.2.10 Spieler, die an Welt-, Olympischen oder Paralympischen Titelwettbewerben teilnehmen, müssen von ihrem Verband genehmigte Hemden und Shorts bzw. Röckchen tragen; ebenso muss ihr Familienname auf dem Rücken ihres Hemds angebracht sein.

3.2.3 Spielbedingungen

- 3.2.3.1 Der Spielraum pro Tisch kann von beliebiger Form sein, solange dessen minimale Abmessungen durch einen Quader von mindestens 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe definiert ist. Für Rollstuhl-Veranstaltungen kann der Spielraum (die Box) verkleinert werden, darf jedoch nicht weniger als 8 m lang und 6 m breit sein; ebenso kann der Spielraum für Masters-Veranstaltungen verkleinert werden, darf jedoch nicht weniger als 10 m lang und 5 m breit sein.
- 3.2.3.2 Die folgenden Materialien und Gegenstände gelten als Bestandteil des Spielraums (der Box): der Tisch einschließlich der Netzgarnitur, gedruckte Tischnummern, Schiedsrichtertische und -stühle, Zählgeräte, Handtuch- und Ballbehälter, Umrandungen, der Fußboden, Schilder mit den Namen der Spieler oder Verbände auf den Umrandungen sowie kleinere technische Vorrichtungen, die so befestigt sein müssen, dass das Spiel nicht beeinflusst wird.
- 3.2.3.3 Der Spielraum (die Box) muss von einer mindestens 50 cm und maximal 100 cm hohen Umrandung umgeben sein, wobei die Ecken frei bleiben können. Alle Umrandungsteile müssen die selbe dunkle Hintergrundfarbe haben.
- 3.2.3.3.1 Werden LED-Anzeigen und Anzeigen mit ähnlichen Techniken an Umrandungen verwendet, dürfen diese nicht so hell sein, dass sie die Spieler während des Spiels stören könnten und dürfen nicht wechseln, solange der Ball im Spiel ist.
- 3.2.3.4 Bei Welt-, Olympischen und Paralympischen Titelwettbewerben sowie bei entsprechend definierten weiteren Veranstaltungen muss die Beleuchtungsstärke, gemessen in Höhe der Spielfläche, über der Spielfläche sowie im restlichen Spielraum (der Box) gleichmäßig mindestens 1800 Lux und mindestens 1000 Lux über der Spielfläche in Aufwärm- und Trainingshallen betragen.
- 3.2.3.5 Stehen in einer Halle mehrere Tische, muss die Beleuchtungsstärke für alle gleich sein. Die Hintergrundbeleuchtung in der Halle darf nicht stärker sein als die schwächste Beleuchtungsstärke in den Spielfeldern (den Boxen).
- 3.2.3.6 Kein Beleuchtungskörper darf niedriger als 5 m über dem Fußboden angebracht sein.
- 3.2.3.7 Der Hintergrund muss im Allgemeinen dunkel sein. Im Hintergrund sind helle Beleuchtung und durch nicht abgedunkelte Fenster oder andere Öffnungen hereinfallendes Tageslicht unzulässig.
- 3.2.3.8 Der Fußboden darf weder hellfarbig noch glänzend-reflektierend oder glatt sein, und muss elastisch sein. Rollstuhl-Veranstaltungen können auf einem unelastischen Boden durchgeführt werden.
- 3.2.3.8.1 Bei Welt-, Olympischen und Paralympischen Titelwettbewerben muss der Fußboden aus Holz oder aus rollbarem Kunststoff bestehen, dessen Marke und Typ von der ITTF genehmigt wurden.
- 3.2.3.9 Technische Vorrichtungen an der Netzgarnitur gelten als Teil der Netzgarnitur.

3.2.4 Schläger-Kontrolle

- 3.2.4.1 Es liegt in der Verantwortlichkeit jedes Spielers zu gewährleisten, dass Schlägerbeläge mit Klebstoffen auf dem Schlägerblatt befestigt werden, die keine schädlichen flüchtigen Lösungsmittel enthalten.
- 3.2.4.2 Bei allen ITTF-Welttitel-, Olympischen und Paralympischen Wettbewerben wie auch bei einer ausgewählten Zahl von anderen Veranstaltungen der ITTF müssen Schläger-Kontrollzentren eingerichtet werden; bei kontinentalen und regionalen Veranstaltungen können sie eingerichtet werden.
- 3.2.4.2.1 Das Schläger-Kontrollzentrum testet - nach den auf Empfehlung des Material- sowie des SR- und OSR-Komitees vom Exekutivkomitee festgelegten Richtlinien und Verfahrensweisen - Schläger, um sicherzustellen, dass die Schläger allen ITTF-Bestimmungen entsprechen. Dazu gehören u.a. Dicke und Ebenheit der Schlägerbeläge, gleichmäßige Dicke und Durchgängigkeit der Schichten sowie etwaiges Vorhandensein schädlicher oder flüchtiger Substanzen.
- 3.2.4.2.2 Grundsätzlich wird der Schläger-Kontrolltest vor dem Spiel durchgeführt. Schläger-Kontrolltests nach dem Spiel werden nur dann durchgeführt, wenn der Spieler den Schläger nicht rechtzeitig zum Test vor dem Spiel vorgelegt hat, oder um Tests oder Untersuchungen durchzuführen, die nicht vor dem Spiel durchgeführt werden konnten.
- 3.2.4.2.3 Schläger, die vor dem Spiel positiv getestet werden, können nicht verwendet werden, dürfen jedoch durch einen zweiten Schläger ersetzt werden, der (sofern es die Zeit erlaubt) sofort, ansonsten nach dem Spiel getestet wird. Für den Fall, dass Schläger nach dem Spiel positiv getestet werden, kann der betreffende Spieler bestraft werden.
- 3.2.4.2.4 Alle Spieler haben das Recht, ihre Schläger freiwillig und ohne Straffolge vor dem Spiel testen zu lassen.
- 3.2.4.3 Hat ein Spieler in einem Zeitraum von vier Jahren zum 4. Mal einen Schlägertest in beliebiger Hinsicht nicht bestanden, kann er die Veranstaltung zwar zu Ende spielen. Anschließend wird er jedoch vom Exekutivkomitee für 12 Monate gesperrt.
- 3.2.4.3.1 Die ITTF muss den betreffenden Spieler schriftlich über eine Sperre informieren.
- 3.2.4.3.2 Der gesperrte Spieler kann innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Sperrverfügung Einspruch beim ITTF Tribunal einlegen. Dieser Einspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Sperre bleibt in Kraft.
- 3.2.4.4 Mit Wirkung vom 01. September 2010 führt die ITTF ein Verzeichnis aller nicht bestandenen Schläger-Kontrolltests.

3.2.5 Werbung und Kenn- oder Schriftzeichen

3.2.5.1 Innerhalb des Spielraums (der Box) darf nur auf Spielmaterial oder Zubehör geworben werden, das in 3.2.3.2 aufgelistet ist oder auf Spieler- und Schiedsrichterbekleidung oder auf Rückennummern. Besondere, zusätzliche Werbung ist nicht zulässig.

3.2.5.1.1 Werbung oder Beschriftungen innerhalb des Spielraums (der Box) oder in seiner unmittelbaren Nähe, auf Spielkleidung oder Rückennummern und auf Schiedsrichterkleidung dürfen sich weder auf Tabakwaren, alkoholische Getränke oder gesundheitsschädigende Drogen noch im negativen Sinne auf Rasse, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Religion, Behinderungen oder anderes beziehen. Allerdings kann die ITTF bei Veranstaltungen, die nicht ausdrücklich für Spieler unter 18 Jahren organisiert werden, Werbung oder Beschriftungen für nichtdestillierte alkoholische Getränke auf Geräten und Zubehör innerhalb des Spielraumes oder in seiner Nähe zulassen, falls die örtlichen Gesetze dies erlauben.

3.2.5.2 Bei Olympischen und Paralympischen Spielen muss die Werbung auf Spielmaterial, Spiel- und Schiedsrichterkleidung den Bestimmungen des IOC bzw. des IPC entsprechen.

3.2.5.3 Mit Ausnahme von LED (Leuchtdioden) und ähnlichen Techniken auf den Umrandungen an den Seiten des Spielraumes (der Box), dürfen nirgendwo im Spielraum (der Box) fluoreszierende Farben, Leuchtfarben oder glänzende Farben verwendet werden, und die Hintergrundfarbe der Umrandungen hat dunkel zu sein.

3.2.5.3.1 Werbung auf den Umrandungen darf sich während eines Spiels nicht von dunkel zu hell oder umgekehrt verändern.

3.2.5.3.2 Werbung auf LED-Anzeigen oder ähnlichen Vorrichtungen darf nicht ohne ITTF-Genehmigung verwendet werden.

3.2.5.4 Buchstaben oder Symbole auf der Innenseite der Umrandung müssen sich eindeutig von der Farbe des verwendeten Balles unterscheiden, dürfen nicht mehr als zwei Farben aufweisen und müssen in einer Gesamthöhe von 40 cm nicht enthalten sein.

3.2.5.5 Der Fußboden des Spielraums (der Box) darf bis zu 6 Werbeflächen aufweisen; solche Markierungen

3.2.5.5.1 dürfen je 2 auf jeder Schmalseite in einer Fläche von je bis zu 5 m² und 1 auf jeder Längsseite des Tisches in einer Fläche von je bis zu 2,5 m² angebracht werden;

3.2.5.5.2 dürfen an den Schmalseiten nicht weniger als 3 m von der der Markierung nächstgelegenen Grundlinie des Tisches entfernt sein;

3.2.5.5.3 sollen alle von der gleichen einheitlichen Farbe sein, die sich von jener des verwendeten Balles unterscheidet, ausgenommen es wurden im Vorhinein andere Farben mit der ITTF vereinbart;

3.2.5.5.4 sollen die Oberflächenreibung des Fußbodens nicht wesentlich verändern;

3.2.5.5.5 sollen nur aus einem Logo, einem Schriftzug oder anderen Symbolen bestehen und sollen keine Hintergründe enthalten.

3.2.5.6 Werbung am Tisch soll folgenden Erfordernissen entsprechen:

- 3.2.5.6.1 Zugelassen ist 1 ständig angebrachte Werbung mit Namen oder Logo des Herstellers/Händlers auf beiden Längsseiten der Oberkante jeder Tischhälfte sowie auf jeder Schmalseite.
- 3.2.5.6.2 Zugelassen ist 1 nicht ständig angebrachte Werbung, die auch aus Namen oder Logo des Herstellers/Händlers bestehen darf, auf beiden Seiten der Oberkante jeder Tischhälfte sowie auf jeder Schmalseite.
- 3.2.5.6.3 Jede ständige und nicht ständige Werbung muss in einer Gesamtlänge von höchstens 60 cm enthalten sein.
- 3.2.5.6.4 Die nicht ständig angebrachte Werbung muss von der ständig angebrachten Werbung deutlich abgegrenzt sein.
- 3.2.5.6.5 Werbung für andere Tischtennis-Materialausstatter ist nicht zulässig.
- 3.2.5.6.6 Auf dem Untergestell sind Werbung, Name des Tisches, Name oder Logo des Tischherstellers oder -händlers nicht zulässig, es sei denn, der Hersteller oder Händler des Tisches ist der Titelsponsor der Veranstaltung.
- 3.2.5.7 Auf Netzen dürfen auf jeder Seite des Tisches zwei temporäre (z.B. auswechselbare) Werbeflächen angebracht sein, die sich klar von der Farbe des verwendeten Balls unterscheiden und einen Mindestabstand von 3 cm zur oberen Netzkante aufweisen müssen. Auf dem Netz angebrachte Werbung, die sich innerhalb der vertikalen Verlängerung der Seitenlinien befindet, darf nur in Form eines Logos, eines Schriftzugs oder anderer Symbole sein.
- 3.2.5.8 Werbung auf Schiedsrichtertischen oder anderen Gegenständen innerhalb des Spielraums (der Box) darf eine Gesamtgröße von 750 cm² je Fläche nicht überschreiten.
- 3.2.5.9 Werbung auf Spielkleidung ist beschränkt auf:
 - 3.2.5.9.1 normales Warenzeichen, Symbol oder Name des Herstellers in einer Gesamtfläche von 24 cm²;
 - 3.2.5.9.2 bis zu 6 klar voneinander getrennte Werbeflächen vorn, auf der Seite oder Schulter des Hemds - jedoch höchstens 4 auf der Vorderseite - mit einer Gesamtfläche von 600 cm²;
 - 3.2.5.9.3 bis zu 2 Werbeflächen von insgesamt 400 cm² auf der Rückseite des Hemds;
 - 3.2.5.9.4 bis zu 2 Werbeflächen von insgesamt 120 cm², jedoch nur vorn oder an den Seiten von Shorts oder Röckchen.
- 3.2.5.10 Werbung auf der Rückennummer ist auf eine Gesamtfläche von 100 cm² beschränkt; werden solche Rückennummern jedoch nicht verwendet, ist zusätzliche temporäre Werbung für Sponsoren der Veranstaltung in einer Gesamtfläche von 100 cm² zulässig.
- 3.2.5.11 Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist auf eine Gesamtfläche von 40cm² beschränkt.

3.2.6 Doping-Kontrolle

- 3.2.6.1 Alle an internationalen Wettbewerben – einschließlich Nachwuchsveranstaltungen – teilnehmenden Spieler unterliegen den während einer Veranstaltung durchgeführten Tests durch die ITTF, den Mitgliedsverband und irgendwelche anderen Anti-Doping-Organisationen, die für Veranstaltungen, an denen diese Spieler teilnehmen, verantwortlich sind.

3.2.7 Table Tennis Review

- 3.2.7.1 Ein elektronisches Table Tennis Review-System (TTR) kann eingesetzt werden, das dann zur Anwendung kommt, wenn ein Spieler gegen eine Tatsachenentscheidung des verantwortlichen Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten Protest einlegt. TTR ermöglicht einen Videobeweis der Umstände, die zu der beanstandeten Entscheidung geführt haben. Die endgültige Entscheidung über den Protest obliegt dem TTR-Offiziellen.

3.3 Zuständigkeit von Offiziellen

3.3.1 Oberschiedsrichter

- 3.3.1.1 Für jede Veranstaltung ist ein verantwortlicher Oberschiedsrichter einzusetzen, dessen Name und Aufenthaltsort den Teilnehmern und gegebenenfalls den Mannschaftskapitänen bekanntzugeben sind.

3.3.1.2 Der Oberschiedsrichter ist verantwortlich für:
--

3.3.1.2.1 die Durchführung der Auslosung;

3.3.1.2.2 die Aufstellung des Zeitplans;
--

3.3.1.2.3 den Einsatz von Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten;

3.3.1.2.4 die Einweisung der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten vor Beginn des Turniers;

3.3.1.2.5 das Überprüfen der Spielberechtigung von Spielern;

3.3.1.2.6 die Entscheidung über eine Spielunterbrechung bei Notfällen;
--

3.3.1.2.7 die Entscheidung, ob Spieler den Spielraum (die Box) während des Spiels verlassen dürfen;

3.3.1.2.8 die Entscheidung, ob die festgelegten Einspielzeiten verlängert werden dürfen;
--

3.3.1.2.9 die Entscheidung, ob während des Spiels Trainingsanzüge getragen werden dürfen;

3.3.1.2.10 die Entscheidung in allen Fragen der Auslegung von Regeln und Bestimmungen, einschließlich der Zulässigkeit von Spielkleidung, Spielmaterial und Spielbedingungen;

3.3.1.2.11 die Entscheidung, ob und wo die Spieler während einer Unterbrechung wegen eines Notfalls trainieren dürfen;
--

3.3.1.2.12 das Ergreifen von Disziplinarmaßnahmen bei Fehlverhalten oder anderen Verstößen gegen Bestimmungen.
--

3.3.1.3	Falls, mit Zustimmung der Turnierleitung, Aufgaben des Oberschiedsrichters auf andere Personen delegiert werden, so müssen deren genauer Verantwortungsbereich und Aufenthaltsort den Teilnehmern und gegebenenfalls den Kapitänen bekanntgegeben werden.
3.3.1.4	Der Oberschiedsrichter - oder ein verantwortlicher Stellvertreter, der ihn während seiner Abwesenheit vertritt - muss während der ganzen Veranstaltung jederzeit anwesend sein.
3.3.1.5	Wenn der Oberschiedsrichter es für erforderlich hält, kann er einen Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten oder Schlagzähler jederzeit austauschen. Eine zuvor von dem Abgelösten innerhalb seiner Zuständigkeit getroffene Tatsachenentscheidung bleibt davon jedoch unberührt.

3.3.1.6 In der Zeit zwischen Betreten und Verlassen der Spielhalle fallen die Spieler unter die Zuständigkeit des Oberschiedsrichters.

3.3.2 Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent, Schlagzähler und Table Tennis Revises (TTR)-Offizieller

3.3.2.1 Für jedes Spiel müssen 1 Schiedsrichter und 1 Schiedsrichter-Assistent eingesetzt werden.

3.3.2.2 Der Schiedsrichter sitzt oder steht in Höhe des Netzes, und der Schiedsrichter-Assistent sitzt ihm direkt gegenüber auf der anderen Seite des Tisches.

3.3.2.3	Der Schiedsrichter ist verantwortlich dafür,
3.3.2.3.1	Spielmaterial und Spielbedingungen zu überprüfen und den Oberschiedsrichter über etwaige Mängel zu informieren;
3.3.2.3.2	aufs Geratewohl einen Ball auszuwählen (siehe 3.4.2.1.1 und 3.4.2.1.2);
3.3.2.3.3	Auf-, Rückschlag oder Seite wählen zu lassen;
3.3.2.3.4	zu entscheiden, ob bei einem körperbehinderten Spieler die Bestimmungen der Aufschlagregel gelockert werden können;
3.3.2.3.5	die Aufschlag-, Rückschlag- und Seitenreihenfolge zu überwachen und etwaige Irrtümer zu berichtigen;
3.3.2.3.6	jeden Ballwechsel entweder als „Punkt“ oder „Let (Wiederholung)“ zu entscheiden;
3.3.2.3.7	nach dem festgelegten Verfahren den Spielstand anzusagen;
3.3.2.3.8	zur gegebenen Zeit die Wechselmethode einzuführen;
3.3.2.3.9	für ununterbrochenes Spiel zu sorgen;
3.3.2.3.10	bei Verstößen gegen die Bestimmungen über Beratung und Verhalten einzuschreiten;
3.3.2.3.11	durch Los zu ermitteln, welcher Spieler, welches Paar oder welche Mannschaft das Hemd wechseln muss, wenn die Gegner ähnliche Hemden tragen und sich nicht einigen können, wer sein Hemd wechselt.
3.3.2.3.12	dass nur berechnigte Personen am Spielraum (der Box) sind.
3.3.2.4	Der Schiedsrichter-Assistent
3.3.2.4.1	entscheidet darüber, ob der Ball im Spiel die Kante der Spielfläche an der ihm zugewandten Seite des Tisches berührt hat oder nicht;

- 3.3.2.4.2 informiert den Schiedsrichter über Verstöße gegen die Bestimmungen über Beratung und Verhalten.
- 3.3.2.5 Entweder der Schiedsrichter oder der Schiedsrichter-Assistent dürfen
- 3.3.2.5.1 entscheiden, ob der Aufschlag eines Spielers falsch ist;
- 3.3.2.5.2 entscheiden, ob in einem sonst korrekten Aufschlag der Ball die Netzgarnitur berührt;
- 3.3.2.5.3 entscheiden, ob ein Spieler den Ball aufhält;
- 3.3.2.5.4 entscheiden, ob die Spielbedingungen auf eine Art gestört wurden, die das Ergebnis des Ballwechsels beeinflussen könnte;
- 3.3.2.5.5 die Dauer des Einspielens, des Spiels und der Pausen abstoppen.
- 3.3.2.6 Entweder der Schiedsrichter-Assistent oder ein zusätzlicher Offizieller kann als Schlagzähler fungieren, um bei Anwendung der Wechsellmethode die Schläge des rückschlagenden Spielers oder Paares zu zählen.
- 3.3.2.7 Eine nach 3.3.2.5 vom Schiedsrichter-Assistenten getroffene Entscheidung kann vom Schiedsrichter nicht aufgehoben werden.
- 3.3.2.8 Bei Anwendung von Table Tennis Review (TTR) kann eine vom Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten getroffene Entscheidung, die zu einem Punkt geführt hat, vom TTR-Offiziellen gemäß 3.2.7.1 überstimmt werden.
- 3.3.2.9 In der Zeit zwischen Betreten und Verlassen des Spielraumes (der Box) fallen die Spieler unter die Zuständigkeit des Schiedsrichters.

3.3.3 Proteste

- 3.3.3.1 Keine Vereinbarung zwischen Spielern in einem Individualwettbewerb oder zwischen Kapitänen in einem Mannschaftswettbewerb kann eine Tatsachenentscheidung des verantwortlichen Schiedsrichters bzw. Schiedsrichter-Assistenten, eine Entscheidung in Fragen der Regeln oder Bestimmungen des verantwortlichen Oberschiedsrichters oder eine Entscheidung der verantwortlichen Turnierleitung in irgendeiner anderen Frage der Turnier- oder Spielabwicklung ändern.
- 3.3.3.2 Gegen eine Tatsachenentscheidung des verantwortlichen Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten kann kein Protest beim Oberschiedsrichter, und gegen eine Entscheidung des Oberschiedsrichters in Fragen der Auslegung von Regeln oder Bestimmungen kann kein Protest bei der verantwortlichen Turnierleitung eingelegt werden.
- 3.3.3.3 Bei Anwendung von Table Tennis Review (TTR) kann gegen eine Tatsachenentscheidung des verantwortlichen Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten Protest beim TTR-Offiziellen eingelegt werden. Die Entscheidung des TTR-Offiziellen ist endgültig.
- 3.3.3.4 Gegen die Entscheidung eines Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten in Fragen der Auslegung von Regeln oder Bestimmungen kann beim Oberschiedsrichter Protest eingelegt werden. Die Entscheidung des Oberschiedsrichters ist endgültig.
- 3.3.3.5 Gegen eine Entscheidung des Oberschiedsrichters in Fragen der Turnier- oder Spielabwicklung, die in den Regeln oder Bestimmungen nicht fest umrissen sind, kann Protest bei der Turnierleitung eingelegt werden. Deren Entscheidung ist endgültig.

- 3.3.3.6 In einem Einzelwettbewerb kann nur ein an dem betreffenden Spiel beteiligter Spieler, in einem Mannschaftswettbewerb nur der Kapitän einer an dem betreffenden Spiel beteiligten Mannschaft einen Protest einlegen.
- 3.3.3.7 Eine Auslegungsfrage zu einer Regel oder Bestimmung, die sich aus der Entscheidung eines Oberschiedsrichters, oder eine Frage zur Turnier- oder Spielabwicklung, die sich aus der Entscheidung einer Turnierleitung ergibt, kann von dem protestberechtigten Spieler oder Kapitän über seinen zuständigen Nationalverband dem Regelkomitee der ITTF vorgelegt werden.
- 3.3.3.8 Das Regelkomitee trifft dann eine Entscheidung als Richtlinie für künftige Fälle. Diese Entscheidung kann auch zum Gegenstand eines Protests gemacht werden, den ein Nationalverband beim ITTF-Board of Directors oder bei einer Generalversammlung einlegt. In keinem Fall wird dadurch jedoch die Endgültigkeit der Entscheidung des verantwortlichen Oberschiedsrichters oder der Turnierleitung für den vergangenen Fall berührt.

3.4 Spielabwicklung

3.4.1 Spielstandsansage und -anzeige

- 3.4.1.1 Unmittelbar, nachdem der Ball aus dem Spiel ist und ein Ballwechsel beendet wurde, oder so bald wie möglich danach gibt der Schiedsrichter den Spielstand bekannt.
- 3.4.1.1.1 Bei der Spielstandsansage während eines Satzes nennt der Schiedsrichter zuerst die erzielten Punkte des im nächsten Ballwechsel dieses Satzes aufschlagenden Spielers oder Paares, danach die des gegnerischen Spielers oder Paares.
- 3.4.1.1.2 Zu Beginn eines Satzes und vor jedem Aufschlagwechsel deutet der Schiedsrichter auf den nächsten Aufschläger und kann zusätzlich zur Spielstandsansage auch den Namen des nächsten Aufschlägers nennen.
- 3.4.1.1.3 Bei Satzende nennt der Schiedsrichter zuerst die erzielten Punkte des Satzgewinners, dann die erzielten Punkte des Satzverlierers und kann daraufhin noch den oder die Namen des oder der Satzgewinner nennen.
- 3.4.1.2 Der Schiedsrichter kann, zusätzlich zur Spielstandsansage, seine Entscheidungen durch Handzeichen unterstreichen.
- 3.4.1.2.1 Wenn ein Punkt erzielt wurde, kann er seinen dem betreffenden Spieler oder Paar zugewandten Arm so heben, dass der Oberarm waagrecht und der Unterarm senkrecht liegt, mit der geschlossenen Hand nach oben.
- 3.4.1.2.2 Muss ein Ballwechsel aus irgendeinem Grund wiederholt werden, kann der Schiedsrichter die Hand über den Kopf heben, um anzuzeigen, dass der Ballwechsel beendet ist.
- 3.4.1.3 Der Spielstand und – bei der Wechsellmethode – die Zahl der Rückschläge werden in Englisch oder in einer beliebigen anderen Sprache angesagt, die von beiden Spielern oder Paaren und dem Schiedsrichter akzeptiert wird.
- 3.4.1.4 Der Spielstand muss auf mechanischen oder elektronischen Zählgeräten angezeigt werden, die für die Spieler und für die Zuschauer klar zu erkennen sind.
- 3.4.1.5 Wird ein Spieler wegen Fehlverhaltens formell verwarnet, wird neben seinem Spielstand eine gelbe Karte an das Zählgerät oder in dessen Nähe gelegt.

3.4.2 Spielgerät

3.4.2.1 Die Spieler dürfen die Bälle nicht im Spielraum (der Box) auswählen.

3.4.2.1.1 Wenn möglich sollte ihnen Gelegenheit gegeben werden, einen Ball oder mehrere Bälle auszusuchen, bevor sie in den Spielraum (die Box) kommen. Für das Spiel muss der von den Spielern ausgewählte Ball verwendet werden.

3.4.2.1.2 Wurde kein Ball ausgewählt, bevor die Spieler in den Spielraum (die Box) kommen, oder können sich die Spieler nicht einigen, mit welchem Ball gespielt werden soll, muss mit einem Ball gespielt werden, den der Schiedsrichter wahllos aus einer Schachtel mit den für diese Veranstaltung vorgeschriebenen Bällen nimmt.

3.4.2.1.3 Wird während des Spiels der Ball beschädigt, muss er durch einen anderen der vor dem Spiel ausgesuchten Bälle ersetzt werden. Ist kein solcher Ball verfügbar, wird mit einem Ball weitergespielt, den der Schiedsrichter wahllos aus einer Schachtel mit den für diese Veranstaltung vorgesehenen Bällen nimmt.

3.4.2.2 Das Belagmaterial muss so verwendet werden, wie es von der ITTF genehmigt wurde, d.h. ohne irgendeine physikalische, chemische oder andere Behandlung, welche die Spieleigenschaften, Reibung, Aussehen, Farbe, Struktur, Oberfläche usw. verändert. Insbesondere dürfen keine Zusätze verwendet werden.

3.4.2.3 Ein Schläger muss alle Parameter der Schläger-Kontrolltests erfolgreich durchlaufen.

3.4.2.4 Während eines Einzels oder Doppels darf ein Schläger nur dann gewechselt werden, wenn er unabsichtlich so schwer beschädigt wird, dass er nicht mehr benutzt werden kann. In einem solchen Fall muss der Spieler ihn unverzüglich durch einen anderen ersetzen, den er mitgebracht hat oder der ihm in den Spielraum (die Box) gereicht wird.

3.4.2.5 In den Pausen während eines Spiels lassen die Spieler ihren Schläger auf dem Tisch liegen, sofern ihnen nicht der Schiedsrichter etwas anderes erlaubt; in allen Fällen, wo der Schläger an der Hand festgebunden ist, muss der Schiedsrichter dem Spieler erlauben, den Schläger auch während der Pausen an der Hand festgebunden zu lassen.

3.4.3 Einspielen

3.4.3.1 Die Spieler haben das Recht, sich unmittelbar vor Spielbeginn, jedoch nicht in den normalen Pausen, an dem Tisch, der bei ihrem Spiel verwendet wird, bis zu 2 Minuten lang einzuspielen. Die angegebene Einspielzeit kann nur mit Genehmigung des Oberschiedsrichters verlängert werden.

3.4.3.2 Bei einer Spielunterbrechung wegen eines Notfalls kann der Oberschiedsrichter den Spielern nach seinem Ermessen erlauben, an einem beliebigen Tisch zu trainieren, auch an dem des betreffenden Spiels.

3.4.3.3 Den Spielern ist ausreichend Gelegenheit zu geben, das zu verwendende Spielmaterial zu prüfen und sich damit vertraut zu machen. Das gibt ihnen jedoch nicht automatisch das Recht, sich mehr als ein paar Ballwechsel lang einzuspielen, nachdem ein beschädigter Ball oder Schläger ersetzt wurde.

3.4.4 Pausen und Unterbrechungen

- 3.4.4.1 Grundsätzlich wird ein Individualspiel (d.h. Einzel oder Doppel) ohne Unterbrechungen geführt. Jedoch hat jeder Spieler das Recht auf
- 3.4.4.1.1 eine Pause von höchstens 1 Minute zwischen aufeinander folgenden Sätzen eines Individualspiels;
- 3.4.4.1.2 kurze Unterbrechungen zum Abtrocknen nach jeweils 6 Punkten von Beginn jedes Satzes an sowie beim Seitenwechsel im Entscheidungssatz eines Individualspiels.
- 3.4.4.2 Ein Spieler oder Paar kann eine Auszeit von bis zu 1 Minute während eines Individualspiels verlangen.
- 3.4.4.2.1 In einem Individualwettbewerb können der Spieler, das Paar oder der benannte Berater den Wunsch nach einer Auszeit äußern; in einem Mannschaftswettbewerb der Spieler, das Paar oder der Mannschaftskapitän.
- 3.4.4.2.2 Wenn ein Spieler oder Paar und ein Berater oder Teamkapitän sich nicht einig sind, ob eine Auszeit genommen werden soll, liegt die endgültige Entscheidung in einem Individualwettbewerb beim Spieler oder Paar, in einem Mannschaftswettbewerb beim Teamkapitän.
- 3.4.4.2.3 Eine Auszeit kann nur zwischen zwei Ballwechseln eines Satzes verlangt werden. Die Absicht wird durch ein mit den Händen geformtes „T“-Zeichen (Time-out) angezeigt.

- 3.4.4.2.4 Bei einem berechtigten Wunsch nach einer Auszeit unterbricht der Schiedsrichter das Spiel

und hält mit der Hand auf der Seite des Spielers (Paars), der (das) die Auszeit verlangt hatte, eine weiße Karte hoch. Die weiße Karte oder eine andere geeignete Markierung wird auf das Spielfeld des betreffenden Spielers (Paars) gelegt.

- 3.4.4.2.5 Sobald der Spieler (das Paar), der (das) die Auszeit verlangte, bereit ist weiterzuspielen, spätestens jedoch nach Ablauf von 1 Minute, wird

die Karte bzw. Markierung entfernt und

das Spiel wieder aufgenommen.

- 3.4.4.2.6 Wird ein berechtigter Wunsch auf Auszeit gleichzeitig von beiden Spielern oder Paaren bzw. in ihrem Interesse geäußert, wird das Spiel wieder aufgenommen, wenn beide Spieler oder Paare spielbereit sind, spätestens jedoch nach Ablauf von 1 Minute. Im weiteren Verlauf dieses einzelnen Spiels hat dann keiner der Spieler / keines der Paare Anspruch auf eine weitere Auszeit.

- 3.4.4.3 Zwischen aufeinander folgenden Individualspielen eines Mannschaftskampfes dürfen keine Pausen eingelegt werden. Ausnahme: Ein Spieler, der in aufeinander folgenden Spielen antreten muss, kann zwischen solchen Spielen eine Pause von höchstens 5 Minuten verlangen.

- 3.4.4.4 Der Oberschiedsrichter kann eine Spielunterbrechung von so kurzer Dauer wie möglich, jedoch keinesfalls mehr als 10 Minuten, gewähren, falls ein Spieler durch einen Unfall vorübergehend behindert ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Unterbrechung nach Ansicht des Oberschiedsrichters den gegnerischen Spieler oder das gegnerische Paar nicht übermäßig benachteiligt.

- 3.4.4.5 Eine Spielunterbrechung darf nicht bei einer Spielunfähigkeit gewährt werden, die schon zu Beginn des Spiels bestand oder vernünftigerweise von da an erwartet werden musste oder wenn sie auf die normalen Anstrengungen des Spiels zurückzuführen ist. Spielunfähigkeit durch Krampf oder Erschöpfung, hervorgerufen durch den gegenwärtigen Gesundheitszustand des Spielers oder durch die Spielweise, rechtfertigt eine solche Unterbrechung nicht, die nur bei Spielunfähigkeit infolge Unfalls, z.B. Verletzung durch einen Sturz, gewährt werden darf.
- 3.4.4.6 Wenn jemand im Spielraum (der Box) blutet, muss das Spiel sofort unterbrochen und darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn diese Person ärztlich behandelt wurde und alle Blutspuren aus dem Spielraum (der Box) entfernt wurden.
- 3.4.4.7 Die Spieler müssen während des ganzen (Einzel- oder Doppel-) Spiels im Spielraum (der Box) oder in dessen Nähe bleiben; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Oberschiedsrichters. Während der Pausen zwischen den Sätzen und während einer Auszeit dürfen sich die Spieler nicht mehr als 3 Meter vom Spielraum (der Box) entfernt unter Aufsicht des Schiedsrichters aufhalten.

3.5 Disziplin

3.5.1 Beratung

- 3.5.1.1 In einem Mannschaftswettbewerb dürfen sich die Spieler von beliebigen Personen beraten lassen, die am Spielraum (der Box) zugelassen sind.
- 3.5.1.2 Im Spiel eines Individualwettbewerbs darf sich ein Spieler oder Paar jedoch nur von einer einzigen, dem Schiedsrichter vor dem Spiel benannten Person beraten lassen. Gehören die Spieler eines Doppels verschiedenen Verbänden an, kann jedoch jeder von ihnen einen Berater benennen, die aber in Bezug auf 3.5.1 und 3.5.2 als Einheit behandelt werden. Falls ein nicht dazu Berechtigter berät, zeigt ihm der Schiedsrichter eine rote Karte und verweist ihn vom Spielraum (der Box).
- 3.5.1.3 Die Spieler dürfen jederzeit, außer während der Ballwechsel, beraten werden, sofern dadurch das Spiel nicht verzögert wird (vgl. 3.4.4.1). Falls eine berechtigte Person einen Spieler unerlaubt berät, zeigt der Schiedsrichter eine gelbe Karte, um ihn zu warnen, dass ein weiterer Verstoß dieser Art zu einem Verweis vom Spielraum (der Box) führt.
- 3.5.1.4 Wenn nach einer Verwarnung im selben Mannschaftskampf oder im selben Spiel eines Individualwettbewerbes jemand unzulässigerweise berät, zeigt ihm der Schiedsrichter eine rote Karte und verweist ihn vom Spielraum (der Box), und zwar unabhängig davon, ob es sich bei ihm um den zuvor Verwarnten handelt oder nicht.
- 3.5.1.5 In einem Mannschaftskampf darf der fortgeschickte Berater nur dann vor Ende dieses Mannschaftskampfes zurückkommen, wenn er selbst spielen muss; und er kann nicht durch einen anderen Berater ersetzt werden. In einem Individualwettbewerb darf er vor Ende des betreffenden Spiels nicht zurückkommen.

- 3.5.1.6 Weigert sich der fortgeschickte Berater, der Aufforderung nachzukommen oder kommt er vor Ende des Spiels zurück, so unterbricht der Schiedsrichter das Spiel und berichtet unverzüglich dem Oberschiedsrichter darüber.
- 3.5.1.7 Diese Bestimmungen beziehen sich lediglich auf Ratschläge zum Spiel. Sie sollen einen Spieler bzw. Kapitän nicht daran hindern, einen berechtigten Protest einzulegen; ebensowenig soll dadurch die Beratung zwischen einem Spieler und dem Vertreter seines Nationalverbandes oder einem Dolmetscher verhindert werden, die der Erklärung einer Entscheidung dienen soll.

3.5.2 Fehlverhalten

- 3.5.2.1 Spieler, Betreuer und weitere Berater sollen alle Unsitten und Verhaltensformen unterlassen, die den Gegner in unfairer Weise beeinflussen, die Zuschauer beleidigen oder den Tischtennisport in Misskredit bringen könnten. Dazu gehören etwa anstößige Ausdrucksweise, absichtliches Zerstören des Balls, absichtliches Hinausschlagen des Balls aus der Spielbox, Treten nach dem Tisch oder nach der Spielfeldumrandung und unangemessenes Verhalten gegenüber Oberschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten u.ä.
- 3.5.2.2 Falls ein Spieler, Betreuer oder anderer Berater zu irgendeiner Zeit einen schwerwiegenden Verstoß begeht, unterbricht der Schiedsrichter das Spiel und unterrichtet unverzüglich den Oberschiedsrichter. Bei weniger schweren Verstößen kann der Schiedsrichter beim 1. Mal die gelbe Karte zeigen und den betroffenen Spieler warnen, dass jeder folgende Verstoß Bestrafung nach sich ziehen könnte.

Für Veranstaltungen des ÖTTV und der LTTV gelangt dies nur bei Einsatz von Schiedsrichtern, die vom ÖTTV oder einem LTTV nominiert wurden, zur Anwendung.

- 3.5.2.3 Begeht ein Spieler, der verwarnet wurde, im selben Einzel- oder Doppelspiel oder im selben Mannschaftskampf einen zweiten Verstoß, spricht der Schiedsrichter seinem Gegner 1 Punkt und bei einem weiteren Verstoß 2 Punkte zu. Dabei zeigt er jedesmal eine gelbe und eine rote Karte zusammen (Ausnahmen: 3.5.2.2 und 3.5.2.5).

Für Veranstaltungen des ÖTTV und der LTTV gelangt dies nur bei Einsatz von Schiedsrichtern, die vom ÖTTV oder einem LTTV nominiert wurden, zur Anwendung.

- 3.5.2.4 Setzt ein Spieler, gegen den bereits 3 Strafpunkte verhängt wurden, sein Fehlverhalten fort oder ist das Fehlverhalten eines Spielers oder Betreuers zu irgendeiner Zeit besonders schwerwiegend, unterbricht der Schiedsrichter das Spiel und berichtet unverzüglich dem Oberschiedsrichter.

Für Veranstaltungen des ÖTTV und der LTTV gelangt dies nur bei Einsatz von Schiedsrichtern, die vom ÖTTV oder einem LTTV nominiert wurden, zur Anwendung.

- 3.5.2.5 Falls ein Spieler während eines Einzels oder Doppels seinen Schläger wechselt, wenn dieser nicht beschädigt wurde, unterbricht der Schiedsrichter das Spiel und verständigt den Oberschiedsrichter.

- 3.5.2.6 Die gegen einen der beiden Spieler eines Doppels verhängte Verwarnung oder Strafe gilt für das Paar, jedoch nicht für den unschuldigen Spieler in einem folgenden Einzel im selben Mannschaftskampf; zu Beginn eines Doppels wird die jeweils höhere Verwarnung oder Strafe zugrunde gelegt, die gegen einen der beiden Spieler ausgesprochen wurde.

- 3.5.2.7 Begeht ein Betreuer oder anderer Berater, der verwart wurde, im selben Einzel- oder Doppelspiel oder im selben Mannschaftskampf einen weiteren Verstoß, zeigt der Schiedsrichter eine rote Karte und verweist ihn bis zum Ende des Mannschaftskampfes oder, in einem Individualwettbewerb, bis zum Ende des betreffenden Spiels vom Spielraum (Ausnahme: 3.5.2.2).
- 3.5.2.8 Der Oberschiedsrichter ist berechtigt, einen Spieler wegen grob unfairen oder beleidigenden Verhaltens zu disqualifizieren, wobei es unerheblich ist, ob diese Angelegenheit vom Schiedsrichter vorgetragen wurde oder nicht. Eine solche Disqualifikation kann für das einzelne Spiel, den Wettbewerb oder die gesamte Veranstaltung ausgesprochen werden. Wenn der Oberschiedsrichter einen Spieler disqualifiziert, zeigt er eine rote Karte. Bei weniger schwerwiegendem Fehlverhalten, welches eine Disqualifikation nicht rechtfertigt, kann der Oberschiedsrichter dieses an das ITTF Referat für Integrität berichten.
- 3.5.2.9 Wird ein Spieler für 2 Einzel- oder Doppelspiele eines Mannschafts- oder eines Individualbewerbs disqualifiziert, so ist er automatisch für diesen Mannschafts- oder Individualbewerb disqualifiziert.
- 3.5.2.10 Der Oberschiedsrichter kann jemanden für den Rest eines Bewerbs disqualifizieren, wenn dieser während dieses Bewerbs bereits zweimal vom Spielraum (der Box) verwiesen worden war.
- 3.5.2.11 Wenn ein Spieler aus irgendeinem Grund für einen Wettbewerb oder eine Veranstaltung disqualifiziert wird, büßt er automatisch damit verbundene Titel, Medaillen, Preisgelder oder Ranglistenpunkte ein.
- 3.5.2.12 Fälle von sehr schwerwiegendem Fehlverhalten müssen dem Verband des Betreffenden gemeldet werden.
- 3.5.2.13 Bei schwerwiegenden, wiederholten oder anhaltenden Verletzungen der in 3.5.2 aufgeführten Bestimmungen kann die Integritätskommission der ITTF die Verhängung einer oder mehrere Sanktionen gemäß den ITTF-Integritätsbestimmungen oder den Bestimmungen des ITTF-Schiedsgerichts beantragen.
- 3.5.3 Gute Präsentation/Darbietung**
- 3.5.3.1 Spieler, Betreuer und Funktionäre sollen das Ziel einer guten Darbietung des Tischtennisports hochhalten, seine Integrität schützen und sollten nicht versuchen, die Elemente eines Wettbewerbs auf eine Art zu beeinflussen, die der sportlichen Ethik widerspricht.
- 3.5.3.1.1 Die Spieler müssen ihr Äußerstes geben, um ein Spiel zu gewinnen und dürfen nur wegen Krankheit oder Verletzung aufgeben.
- 3.5.3.1.2 Spieler, Betreuer und Funktionäre dürfen in keiner Form an Wetten oder Glücksspielen, die sich auf ihre eigenen Spiele und Wettbewerbe beziehen, teilnehmen oder sie unterstützen.
- 3.5.3.2 Jeder Spieler, der sich absichtlich nicht an diese Prinzipien hält, wird in Preisgeldturnieren mit völligem oder teilweisem Verlust des Preisgelds und/oder Sperre für ITTF-Veranstaltungen bestraft.
- 3.5.3.3 Wird einem Berater oder Funktionär Mittäterschaft nachgewiesen, wird erwartet, dass der betreffende Mitgliedsverband auch diese Person bestraft.

- 3.5.3.4 Bei schwerwiegenden, wiederholten oder anhaltenden Verletzungen der in 3.5.3 aufgeführten Bestimmungen kann die Integritätskommission der ITTF die Verhängung einer oder mehrere Sanktionen gemäß den ITTF-Integritätsbestimmungen oder den Bestimmungen des ITTF-Schiedsgerichts beantragen.

3.6 Auslosung für Wettbewerbe nach dem K.o.-System

3.6.1 Freilose und Qualifikanten

- 3.6.1.1 Die Zahl der Rasterplätze in der ersten Hauptrunde eines nach dem K.o.-System ausgetragenen Wettbewerbes muss einer Potenz von 2 (also 4, 8, 16, 32, usw.) entsprechen.
- 3.6.1.1.1 Ist die Zahl der Meldungen kleiner als die der Plätze, so müssen in der ersten Runde genügend Freilose eingebaut werden, damit die geforderte Anzahl erreicht wird.
- 3.6.1.1.2 Ist die Zahl der Meldungen größer als die der Plätze, muss eine Qualifikation vorgeschaltet werden, und zwar so, dass die Zahl der Qualifikanten und die der direkt qualifizierten Nennungen zusammen die erforderliche Anzahl ergeben.
- 3.6.1.2 Freilose müssen möglichst gleichmäßig über die gesamte erste Runde verteilt werden. Dabei sind Freilose zunächst den Gesetzten - in der Reihenfolge, wie gesetzt wurde - zu geben.
- 3.6.1.3 Qualifikanten müssen möglichst gleichmäßig in die Hälften, Viertel, Achtel oder Sechzehntel gelost werden.

3.6.2 Setzen nach der Rangliste

- 3.6.2.1 Innerhalb eines Wettbewerbs sind die Nennungen mit den höchsten Ranglistenplätzen zu setzen, damit sie erst in den abschließenden Runden aufeinandertreffen.
- 3.6.2.2 Die Zahl der zu Setzenden darf die Zahl der Nennungen in der ersten Hauptrunde des Wettbewerbs nicht übersteigen.
- 3.6.2.3 Die als Nr. 1 zu setzende Nennung wird auf den obersten Platz der ersten, die als Nr. 2 zu setzende Nennung wird auf den untersten Platz der zweiten Hälfte gesetzt; alle anderen zu setzenden Nennungen werden jedoch wie folgt auf bestimmte Plätze des Rasters gelost:
- 3.6.2.3.1 Die als Nr. 3 und 4 zu setzenden Nennungen werden auf den untersten Platz der ersten und den obersten Platz der zweiten Hälfte des Rasters gelost;
- 3.6.2.3.2 die als Nr. 5 bis 8 zu setzenden Nennungen werden auf die untersten Plätze der ungeraden sowie auf die obersten Plätze der geraden Viertel gelost;
- 3.6.2.3.3 die als Nr. 9 bis 16 zu setzenden Nennungen werden auf die untersten Plätze der ungeraden sowie auf die obersten Plätze der geraden Achtel gelost;
- 3.6.2.3.4 die als Nr. 17 bis 32 zu setzenden Nennungen werden auf die untersten Plätze der ungeraden sowie auf die obersten Plätze der geraden Sechzehntel gelost.

- 3.6.2.4 In einem Mannschaftswettbewerb nach dem K.o.-System hat nur die jeweils am höchsten eingestufte Mannschaft eines Verbandes Anspruch auf Setzen nach der Rangliste.
- 3.6.2.5 Das Setzen nach der Rangliste basiert auf der letzten von der ITTF veröffentlichten Rangliste. Ausnahmen:
 - 3.6.2.5.1 Kommen alle Nennungen eines Turniers aus Verbänden des gleichen Kontinentalverbandes, so ist dessen zuletzt veröffentlichte Rangliste vorrangig, sofern in der Ausschreibung des Turniers nichts anderes vorgesehen ist.
 - 3.6.2.5.2 Kommen alle Nennungen eines Turniers aus dem gleichen Verband, so ist dessen zuletzt veröffentlichte Rangliste vorrangig, sofern in der Ausschreibung des Turniers nichts anderes vorgesehen ist.

3.6.3 Setzen nach Aufstellung der Verbände

- 3.6.3.1 Nennungen aus dem gleichen Verband sind, soweit möglich, in Übereinstimmung mit 3.6.3.3 und 3.6.3.4 voneinander zu trennen; es sei denn, dies wird in den spezifischen Bestimmungen der betreffenden Veranstaltung anders geregelt.
- 3.6.3.2 Ein Verband muss seine gemeldeten Spieler und Paare der Spielstärke nach anführen. Etwaige Spieler der zum Setzen verwendeten Rangliste sind, in der Reihenfolge dieser Liste, zuerst anzuführen.
- 3.6.3.3 Die als Nr. 1 und 2 angeführten Nennungen werden in verschiedene Hälften, die als Nr. 3 und 4 angeführten werden in andere Viertel als die ersten beiden gelost.
- 3.6.3.4 Weitere Nennungen sind nur in den Gruppen und der ersten Runde eines K.o. Qualifikationsbewerbs und der Hauptrunde, jedoch nicht in den folgenden Runden, zu trennen.
- 3.6.3.5 Ein aus Spielern verschiedener Verbände gebildetes Herren- oder Damendoppel wird für den Verband berücksichtigt, dem der in der Weltrangliste oder - falls keiner der beiden Spieler darin geführt wird - in der entsprechenden Kontinentalrangliste höher eingestufte Spieler angehört. Ist keiner der beiden Spieler in einer solchen Liste angeführt, wird die Paarung für den Verband berücksichtigt, dessen Mannschaft in der entsprechenden Welt-rangliste für Mannschaften höher eingestuft ist.
- 3.6.3.6 Ein Gemischtes Doppel aus Spielern verschiedener Verbände wird für den Verband berücksichtigt, dem der Herr angehört.
- 3.6.3.7 Alternativ kann jedes Doppelpaar, das aus Spielern verschiedener Verbände besteht, als Paar für beide dieser Verbände angesehen werden.
- 3.6.3.8 In einem Qualifikationsbewerb werden die Nennungen eines Verbandes - bis zur Zahl der Qualifikationsgruppen - in getrennte Gruppen eingelost, und zwar so, dass die Qualifikanten so weit wie möglich nach den Grundsätzen unter 3.6.3.3 bis 3.6.3.4 voneinander getrennt werden.

3.6.4 Änderungen

- 3.6.4.1 Eine bereits fertige Auslosung kann nur mit Zustimmung der verantwortlichen Turnierleitung und gegebenenfalls mit dem Einverständnis der Vertreter der direkt betroffenen Verbände geändert werden.

- 3.6.4.2 Die Auslosung darf nur geändert werden, um Irrtümer und echte Missverständnisse bei der Übermittlung und Annahme einer Meldung zu korrigieren, um eine deutliche Unausgewogenheit zu beseitigen (siehe 3.6.5) oder um zusätzliche Spieler oder Paare einzufügen (siehe 3.6.6).
- 3.6.4.3 Abgesehen von notwendigen Streichungen darf die Auslosung nach Spielbeginn in dem betreffenden Wettbewerb nicht geändert werden; ein Qualifikationswettbewerb kann im Sinne dieser Bestimmung als separater Wettbewerb angesehen werden.
- 3.6.4.4 Ausgenommen im Falle seiner Disqualifikation darf ein/e Spielerin nur mit seinem/ihrer Einverständnis aus der Auslosung gestrichen werden. Diese Einwilligung muss entweder der Spieler, falls er anwesend ist, persönlich geben oder sein bevollmächtigter Vertreter, wenn er selbst abwesend ist.
- 3.6.4.5 Keine Änderung darf bei einem Doppel erfolgen, wenn beide Partner anwesend und spielfähig sind. Verletzung, Krankheit oder Abwesenheit eines Partners können dagegen als rechtfertigende Gründe für eine Änderung akzeptiert werden.

3.6.5 Neuauslosung

- 3.6.5.1 Abgesehen von den Ausnahmen unter 3.6.4.2, 3.6.4.5 und 3.6.5.2 darf ein Spieler nicht von einem Platz der Auslosung auf einen anderen umgesetzt werden. Falls aus irgendeinem Grund die Auslosung zu unausgewogen wird, muss der Wettbewerb, falls irgend möglich, völlig neu ausgelost werden.
- 3.6.5.2 Beruht die Unausgewogenheit auf dem Ausfall mehrerer gesetzter Spieler oder Paare im selben Abschnitt des Rasters, so kann ausnahmsweise wie folgt verfahren werden: Die verbleibenden gesetzten Spieler oder Paare werden nach ihrer Rangfolge neu nummeriert und, soweit möglich, neu auf die Setzungsplätze gelost, wobei, soweit durchführbar, die Erfordernisse des Setzens nach Aufstellung der Verbände zu berücksichtigen sind.

3.6.6 Nachnennungen

- 3.6.6.1 Nach Ermessen der verantwortlichen Turnierleitung und mit Zustimmung des Oberschiedsrichters können Spieler, die zunächst nicht in der Auslosung enthalten sind, nachträglich aufgenommen werden.
- 3.6.6.2 Zuerst werden auf etwaige freie Setzungsplätze in Rangfolge die stärksten neuen Spieler oder Paare gelost. Alle weiteren Spieler oder Paare sind auf die durch Ausfall oder Disqualifikation freigewordenen Plätze zu losen, danach auf Freilose (außer solchen gegenüber von gesetzten Spielern oder Paaren).
- 3.6.6.3 Spieler oder Paare, die bei einer Aufnahme in die ursprüngliche Auslosung nach der Rangliste gesetzt worden wären, dürfen nur auf freie Setzungsplätze gelost werden.

3.7 Organisation von Veranstaltungen

3.7.1 Berechtigung

- 3.7.1.1 Sofern die Satzung beachtet wird, kann jeder Verband offene, beschränkte oder Einladungsturniere in seinem Gebiet durchführen und genehmigen oder Länderkämpfe veranstalten.
- 3.7.1.2 Ausgenommen in Masters-Veranstaltungen dürfen Spieler eines der ITTF angeschlossenen Verbandes, die international antreten, in ITTF-Veranstaltungen sowie in von der ITTF genehmigten und registrierten Veranstaltungen nur durch ihren Mitgliedsverband, in entsprechenden von der ITTF anerkannten Veranstaltungen durch ihr Nationales Olympisches Komitee bzw. ihr Nationales Paralympisches Komitee gemeldet werden. Die Teilnahme an jeder anderen Art von Veranstaltungen ist nur durch die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der ITTF oder des Mitgliedsverbandes des betreffenden Spielers gestattet; diese Genehmigung wird als gegeben vorausgesetzt, falls der Nationalverband keine anders lautende allgemeine oder spezifische Feststellung trifft, wonach die Genehmigung, an einer Veranstaltung oder einer Veranstaltungsserie teilzunehmen, zurückgezogen wird.
- 3.7.1.3 Ein Spieler oder eine Mannschaft darf nicht an einem internationalen Wettbewerb teilnehmen, wenn er/sie von seinem/ihrem National- oder Kontinentalverband gesperrt wurde.
- 3.7.1.4 Welttitel dürfen für eine Veranstaltung nur mit Erlaubnis der ITTF, Kontinentaltitel nur mit Erlaubnis des zuständigen Kontinentalverbandes verwendet werden.

3.7.2 Vertretung

- 3.7.2.1 Vertreter aller Verbände, deren Spieler an einer Offenen Internationalen Meisterschaft teilnehmen, dürfen bei der Auslosung anwesend sein. Sie müssen bei allen Änderungen der Auslosung oder Protestentscheiden, die ihre Spieler direkt betreffen könnten, gehört werden.

3.7.3 Meldungen

- 3.7.3.1 Meldeformulare für Offene Internationale Meisterschaften sind allen Verbänden spätestens zwei Kalendermonate vor Veranstaltungsbeginn und spätestens einen Kalendermonat vor Meldeschluss zuzuschicken.
- 3.7.3.2 Alle Meldungen der Verbände für offene Turniere müssen akzeptiert werden. Der ausrichtende Verband ist jedoch berechtigt, Spieler an Qualifikationsrunden teilnehmen zu lassen. Bei der Entscheidung dieser Teilnahmeberechtigung muss der ausrichtende Verband die einschlägigen Ranglisten der ITTF und der Kontinentalverbände sowie die spielstärkemäßige Aufstellung der Nennungen durch den betreffenden Verband berücksichtigen.

3.7.4 Wettbewerbe

- 3.7.4.1 Offene Internationale Meisterschaften müssen folgende Wettbewerbe umfassen: Herreneinzel, Dameneinzel, Herrendoppel und Damendoppel. Darüber hinaus können ausgetragen werden: Mixed Doppel sowie internationale Mannschaftswettbewerbe für Mannschaften, die Verbände vertreten.

- 3.7.4.2 Bei Welttitelwettbewerben müssen die Spieler in Nachwuchs-Wettbewerben am 31. Dezember unmittelbar vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, unter 19 bzw. unter 15 Jahre alt sein. Für die entsprechenden Wettbewerbe anderer Nachwuchsveranstaltungen werden folgende Altersgrenzen empfohlen: U21, U19, U17, U15, U13, U11.
- 3.7.4.3 Es wird empfohlen, Mannschaftskämpfe bei Offenen Internationalen Meisterschaften in einem der in 3.7.6 angeführten Systeme auszutragen; das jeweilige System ist im Meldeformular oder der Ausschreibung anzugeben.
- 3.7.4.4 Die Hauptrunden der Einzel- und Doppelwettbewerbe werden nach dem K.o.-System gespielt. Mannschaftswettbewerbe und Qualifikationsrunden für Einzel und Doppel können jedoch entweder nach dem K.o.- oder nach dem Gruppensystem ausgetragen werden.

3.7.5 Gruppenwettbewerbe

- 3.7.5.1 In einem Gruppenwettbewerb spielt jedes Mitglied der Gruppe gegen jedes andere. Für jeden Sieg gibt es 2, für eine Niederlage in einem ausgetragenen Spiel 1 und für eine Niederlage in einem nicht ausgetragenen oder abgebrochenen Spiel 0 Punkte. Die Rangfolge wird zunächst durch die Zahl der erreichten Punkte bestimmt. Wird ein/e Spieler/in nach der Austragung eines Spiels aus irgendeinem Grund disqualifiziert, so wird dies als Niederlage gewertet und in weiterer Folge als Niederlage in einem nicht ausgetragenen Spiel vermerkt.
- 3.7.5.2 Haben zwei oder mehr Gruppenmitglieder die gleiche Anzahl von Punkten errungen, so entscheiden über ihre Platzierung untereinander in dieser Reihenfolge die Punktzahl, dann das Spiel- (nur in Mannschaftswettbewerben), das Satz- und schließlich das Ballverhältnis. Dabei werden nur die Spiele der betroffenen Spieler oder Mannschaften untereinander berücksichtigt.
- 3.7.5.3 Wenn in irgendeiner Phase der Berechnungen die Position von Gruppenmitgliedern bestimmt wurde, während andere noch gleich sind, so werden die Ergebnisse der Spiele dieser Mitglieder für alle weiteren nach 3.7.5.1 und 3.7.5.2 erforderlichen Berechnungen nicht mehr berücksichtigt.
- 3.7.5.4 Ist es nicht möglich, bei Gleichstand die Platzierung nach 3.7.5.1 bis 3.7.5.3 zu bestimmen, so wird sie durch das Los entschieden.
- 3.7.5.5 Falls nicht von der Jury anders genehmigt, findet das letzte Spiel in der Gruppe bei 1 zu ermittelnden Qualifikanten zwischen den Spielern mit den Platzziffern 1 und 2 statt, bei 2 Qualifikanten zwischen den Spielern mit der Nummer 2 und 3 und so fort.

3.7.6 Mannschaftsspielsysteme

- 3.7.6.1 3 Gewinnspiele (Neues Swaytling Cup System; 5 Einzel)
- 3.7.6.1.1 Eine Mannschaft besteht aus 3 Spielern.
- 3.7.6.1.2 Die Spielreihenfolge lautet: A-X, B-Y, C-Z, A-Y, B-X.
- 3.7.6.2 3 Gewinnspiele (Corbillon Cup System; 4 Einzel und 1 Doppel)
- 3.7.6.2.1 Eine Mannschaft besteht aus 2, 3 oder 4 Spielern.

- 3.7.6.2.2 Die Spielreihenfolge lautet: A-X, B-Y, Doppel, A-Y, B-X.
- 3.7.6.2.3 In Parawettbewerben kann die Spielreihenfolge wie in 3.7.6.2.2 sein mit der Ausnahme, dass das Doppel als letztes Spiel gespielt werden kann.
- 3.7.6.3 3 Gewinnspiele (1 Doppel und 4 Einzel)
- 3.7.6.3.1 Eine Mannschaft besteht aus 3 Spielern; jeder Spieler hat in höchstens 2 Spielen anzutreten.
- 3.7.6.3.2 Die Spielreihenfolge lautet: Doppel B & C-Y & Z, A-X, C-Z, A-Y, B-X.
- 3.7.6.4 4 Gewinnspiele (6 Einzel und 1 Doppel)
- 3.7.6.4.1 Eine Mannschaft besteht aus 3, 4 oder 5 Spielern.
- 3.7.6.4.2 Die Spielreihenfolge lautet: A-X, B-Y, C-Z, Doppel, A-Y, C-X, B-Z
- 3.7.6.5 5 Gewinnspiele (9 Einzel)
- 3.7.6.5.1 Eine Mannschaft besteht aus 3 Spielern.
- 3.7.6.5.2 Die Spielreihenfolge lautet: A-X, B-Y, C-Z, B-X, A-Z, C-Y, B-Z, C-X, A-Y.
- 3.7.7 Verfahren bei Mannschaftsspielen**
- 3.7.7.1 Alle Spieler werden aus denen ausgewählt, die für den Wettbewerb gemeldet wurden.
- 3.7.7.2 Der Name des Teamkapitäns, unabhängig davon ob er selbst spielt oder nicht spielt, soll im Voraus dem Schiedsrichter bekannt gegeben werden.
- 3.7.7.3 Vor einem Mannschaftsspiel wird das Recht, A, B, C oder X, Y, Z zu wählen, durch das Los entschieden. Dann geben die Kapitäne dem Oberschiedsrichter oder seinem Vertreter ihre Mannschaftsaufstellung bekannt und fügen dem Namen jedes Einzelspielers den betreffenden Buchstaben hinzu.
- 3.7.7.4 Die Doppelpaarungen brauchen erst nach Ende des unmittelbar vorausgehenden Einzels benannt zu werden.
- 3.7.7.5 Ein Mannschaftsspiel ist beendet, wenn eine Mannschaft den Siegpunkt (= die Mehrheit der möglichen Spiele) errungen hat.
- 3.7.8 Ergebnisse**
- 3.7.8.1 Der ausrichtende Verband muss so bald wie möglich nach Ende der Veranstaltung die detaillierten Ergebnisse auf elektronischem Weg veröffentlichen.
- 3.7.9 Fernsehen und Livestreams**
- 3.7.9.1 Die Fernsehübertragung von Veranstaltungen außer Welt-, Kontinental-, Olympischen oder Paralympischen Titelwettbewerben darf nur mit Zustimmung des Verbandes ausgestrahlt werden, in dessen Gebiet die Sendung gemacht wurde, falls nicht in einer Vereinbarung zur Durchführung einer Veranstaltung anders festgelegt.
- 3.7.9.2 Die Teilnahme an einer internationalen Veranstaltung bedeutet automatisches Einverständnis des für die ausländischen Spieler zuständigen Verbandes mit der Fernsehübertragung dieser Veranstaltung; bei Welt-, Kontinental-, Olympischen oder Paralympischen Titelwettbewerben wird dieses Einverständnis für alle Live- und aufgezeichneten Sendungen während der Meisterschaften und innerhalb eines Kalendermonats danach vorausgesetzt.

- 3.7.9.3 Alle Livestreams von ITTF-Wettbewerben (alle Bewerbe) sollen nur in Übereinstimmung mit dem ITTF-Livestream-Zertifizierungsprozess erfolgen und eine Livestreamingzertifizierungsabgabe (SCF) soll an den Rechteinhaber dieser Wettbewerbe bezahlt werden.

3.8 Internationale Spielberechtigung

- 3.8.1 Die Spielberechtigung bei Olympischen Titelbewerben ist separat in 4.5.1 und jene von Paralympischen Titelbewerben separat von der IPC und in 4.6.1 geregelt; zusätzliche Regeln der Spielberechtigung sind auf Welttitelkämpfe anzuwenden (4.1.3, 4.2.3, 4.3.6, 4.4.3).
- 3.8.2 Ein Spieler gilt dann als Repräsentativspieler seines/ihrer Verbandes, wenn er die Nomination für diesen Verband akzeptiert hatte und in der Folge an einer der unter 3.1.2.3 angeführten Veranstaltungen oder einer regionalen Veranstaltungen, ausgenommen Individualbewerbe bei Offenen Internationalen Meisterschaften, teilnimmt.
- 3.8.3 Ein Spieler darf einen Verband nur dann vertreten, wenn er/sie Staatsbürger des Landes ist, in dem dieser Verband zuständig ist. Hat aber ein Spieler einen Verband in Übereinstimmung mit früheren Bestimmungen vertreten, so gilt diese Spielberechtigung weiterhin.
- 3.8.3.1 Haben Spieler mehrerer Verbände die selbe Staatsbürgerschaft, so darf ein Spieler einen dieser Verbände nur dann vertreten, wenn er entweder im Gebiet des betreffenden Verbandes geboren wurde oder dort seinen Hauptwohnsitz hat.
- 3.8.3.2 Ein Spieler, der für mehrere Verbände spielberechtigt ist, hat das Recht zu wählen, welchen der betreffenden Verbände er vertritt.
- 3.8.4 Ein Spieler darf einen Kontinentalverband (1.18.1) nur dann in einem Wettbewerb von Kontinentalmannschaften vertreten, wenn er/sie nach 3.8.3 für einen Mitgliedsverband dieses Kontinentalverbands spielberechtigt ist.
- 3.8.5 Ein Spieler darf innerhalb von 3 Jahren nicht verschiedene Verbände vertreten.
- 3.8.6 Ein Verband darf einen Spieler unter seiner Rechtszuständigkeit (1.21) für Individualbewerbe bei Offenen Internationalen Meisterschaften nominieren; dies kann in Ergebnislisten und Veröffentlichungen der ITTF, wie der Welt-rangliste, angezeigt werden, hat aber nicht zur Folge, dass dieser Spieler die Spielberechtigung für den nominierenden Verband nach 3.8.2 erwirbt.
- 3.8.7 Das ITTF Exekutivkomitee kann Spielern gestatten, in Veranstaltungen, die von der ITTF, von WTT oder von der ITTF Foundation organisiert, autorisiert oder anerkannt sind, für Olympische Spiele, Paralympische Spiele und andere Multi Sport Veranstaltung nach Absprache mit den jeweiligen Organisatoren, unter dem Namen und/oder der Flagge der ITTF und/oder unter einer anderen neutralen Kennzeichnung anzutreten, falls spezielle Gründe, wie ein von den Vereinten Nationen anerkannter Flüchtlingsstatus oder eine Suspendierung des betreffenden Verbandes, vorliegen, die vom Exekutivkomitee als ausreichend erachtet werden.

- 3.8.8 Ein Spieler oder sein Verband muss auf Verlangen des Oberschiedsrichters urkundliche Nachweise für seine Spielberechtigung und seinen/ihren Reisepass vorlegen.
- 3.8.9 Einsprüche in Fragen der Spielberechtigung sind an die „Spielberechtigungs-Kommission“, der die Mitglieder des Exekutivkomitees sowie die Vorsitzenden des Regelkomitees und der Athleten-Kommission angehören, zu richten; die Entscheidung dieser Kommission ist endgültig.

Abschnitt C

Bestimmungen für Tischtennis-Wettbewerbe in Österreich (REGULATIV)

I) ALLGEMEINES

§1 Geltungsbereich

- (1) Das Regulativ gilt für die Mannschaftsmeisterschaft und sinngemäß auch für andere Mannschaftsveranstaltungen (z.B. Cup, Turniere), soweit für sie die Nennung durch einen Verein des ÖTTV erforderlich ist.
- (2) Mit der Abgabe der Nennung akzeptiert der nennende Verein die Bestimmungen des Handbuchs einschließlich der vom LTTV erlassenen Zusatzbestimmungen.
- (3) Für Individualbewerbe gelten die für jede Turnierart erstellten Durchführungsbestimmungen. Die LTTV haben die Möglichkeit für ihren Bereich Turnierbestimmungen zu erlassen.
- (4) Um den Erfordernissen im Nachwuchsbereich Rechnung zu tragen, gelten hierfür zusätzliche besondere Bestimmungen (Abschnitt F).
- (5) Für die Bundesliga gelten zusätzlich die Bestimmungen des Abschnitts E, die vom Regulativ abweichen können, sofern sie keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Spielbetrieb der Landes-Tischtennisverbände haben.

§2 Begriffsbestimmungen

ÖTTV:	Österreichischer Tischtennis Verband gemäß Satzungen (§1)
Landes-Tisch- tennisverband:	Ordentliches Mitglied des ÖTTV gemäß §3 Abs. 1 lit. b der Satzungen (im Regulativ meist kurz als „LTTV“ bezeichnet)
Verein :	Ordentliches Mitglied eines LTTV
Sektion :	Einem Verein gleichzusetzender Teil eines Vereins, in dem mehrere Sportsparten vertreten sind
Mannschaft:	Organisationseinheit ordentlich gemeldeter Mitglieder eines Vereins
Spieler:	Den Tischtennissport ausübende Person in ihrer Eigenschaft als ordentliches Mitglied eines Vereins Die im Handbuch verwendete männliche Form „Spieler“ schließt die weibliche Form „Spielerin“ mit ein.
Vereinsanschrift:	Vom Verein gemeldete und vom Verband veröffentlichte Zustell- adresse
Spiellokal:	Vom Verein gemeldeter und vom Verband veröffentlichter Aus- tragungsort für Heimspiele
Veranstalter:	Zur Durchführung eines Bewerbes Berechtigter
Ausrichter:	Mit der örtlichen Abwicklung eines Bewerbes Beauftragter
Spielerpass:	Vom LTTV ausgestellter Identitätsnachweis

Fristen: Die Berechnung von Fristen erfolgt dergestalt, dass bei Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, der Tag nicht mitgerechnet wird, auf den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats oder des Jahres, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Fällt das Ende der verfahrensrechtlichen Frist (z.B. Rechtsmittelfrist) auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag, so verlängert sich das Ende der Frist auf den nächsten Werktag, wobei die Tage des Postlaufes in die verfahrensrechtlichen Fristen nicht eingerechnet werden.

§3 Kompetenzen

(1) Die Kompetenzen richten sich nach den Satzungen des ÖTTV und seiner LTTV. Über im Regulativ nicht erfasste Fälle entscheidet die Präsidentenkonferenz des ÖTTV.

(2) Für die LTTV gilt dabei:

a) Die Generalversammlung hat im besonderen festzulegen:

1. Die Art der Austragung der Meisterschaftsbewerbe (z.B. Zweier- oder Dreiermannschaften),
2. Die Klasseneinteilung (qualitative oder örtliche Unterteilung),
3. Den Klassenwechsel (Auf- und Abstieg).

b) Dem Vorstand obliegt im besonderen:

1. Die Festlegung der Termine für Nennschluss und Auslosung,
2. Die Festlegung der Termine der einzelnen Runden,
3. Die Festlegung der Pflichttermine und Pflichttage,
4. Die Erledigung allgemeiner Organisationsfragen,
5. Die Festlegung der Teilnahmeberechtigung,
6. Die Festlegung der Nenngelder und Abgaben,
7. Die Festlegung der Zahlungsfristen und -erleichterungen,
8. Die Verlautbarung der zugelassenen Ball- und Tischmarken sowie -typen,
9. Die Gewährung von Termenschutz,
10. Die Festlegung und Verhängung von Ordnungsstrafen,
11. Die Festlegung von Richtlinien für das Meldewesen,
12. Die Erstellung von Richtlinien für Kommissionierungen,
13. Die Entscheidung über Rechtsmittel zweiter Instanz,
14. Die Entscheidung über alle im Handbuch nicht geregelten Fälle in erster Instanz,
15. Die Einsetzung von Unterausschüssen bzw. Referenten.

§4 Unterausschüsse, Referenten

- (1) Welche Ausschüsse vorgesehen werden, welches ihre Aufgaben sind, ob sie permanent tagen oder fallweise einberufen werden oder ob Referenten eingesetzt werden, ist festzulegen.
- (2) Insbesondere sind aber vorzusehen:
 - a) Melde- und Beglaubigungsausschuss bzw. -Referent:
Dieser nimmt die An- und Abmeldungen der Spieler entgegen und führt eine diesbezügliche Kartei. Er prüft die Spielberechtigung der Spieler und stellt Spielerpässe aus. Er beglaubigt die Wettspielergebnisse. Er entscheidet über Proteste in erster Instanz. Er verhängt Ordnungsstrafen nach den veröffentlichten Richtlinien. Er genehmigt Wettspielverschiebungen. Er gibt periodisch Tabellen über den Stand der Meisterschaft heraus und veröffentlicht Spielergebnisse. Er hebt Melde- und Passgebühren ein. Er überprüft die Spielerbindungen.
 - b) Spielplatzausschuss bzw. -Referent:
Dieser hat alle bestehenden und neu angemeldeten Spiellokale auf ihre Eignung zu prüfen und hierüber Befunde auszustellen.
 - c) Disziplinarausschuss:
Dieser hat ungebührliches Verhalten aus eigener Initiative oder über Anzeige zu ahnden. Der Ausschuss ist nur arbeitsfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Sollte der Ausschuss wegen Befangenheit nicht arbeitsfähig sein, so sind vom Vorstand Ersatzmitglieder namhaft zu machen. Der Ausschuss darf keinen Beschuldigten ohne Stellungnahme verurteilen; es sei denn, dass dieser auf zweimalige nachweisliche Einladung nicht reagiert hat. Der Ausschuss hat das Recht, Verbandsangehörige als Zeugen zu laden und diese, falls sie trotz nachweislicher Einladung nicht erscheinen, bis zu ihrem Erscheinen zu sperren. Die Ladungen müssen 8 Tage vor dem Verhandlungstermin erfolgen. Der Ausschuss hat über seine Sitzungen Protokolle zu führen und die Urteile den Beschuldigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschuss hat ein Strafregister zu führen. Das Urteil hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Landesverbände sind ermächtigt, anstelle des Disziplinarausschusses nach Bedarf einen Disziplinarreferenten einzusetzen, der die zuvor angeführten Agenden des Disziplinarausschusses übernimmt.
 - d) Ranglistenausschuss bzw. -Referent:
Dieser erstellt und veröffentlicht Ranglisten.
 - e) Schiedsrichterausschuss bzw. -Referent:
Dieser erledigt die Aufgaben gemäß der im LTTV gültigen Schiedsrichterordnung sowie die im Zusammenhang mit §13 auftretenden Punkte.

§5 Drucksorten

- (1) Wettspielformulare können vom ÖTTV oder dem zuständigen LTTV aufgelegt werden und sind zu verwenden.
- (2) Anmeldescheine werden vom ÖTTV ausgearbeitet. Sie sind in der vom ÖTTV aufgelegten Form zu verwenden, sofern kein Online-Anmeldeformular mit dem

gleichen Inhalt verwendet wird. Spielerpässe können vom zuständigen LTTV aufgelegt werden.

II) TERMINE

§6 Sportjahr

Das Sportjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§7 Spielerübertrittstermine

Für Spielerübertritte gelten folgende Zeiträume:

Abmeldezeit: 21. - 31. Dezember und 11. - 20. Juni

Anmeldezeit: 1. - 10. Jänner und 21. – 30. Juni

§8 Meisterschaftsbeginn und -ende

- (1) Die Mannschaftsmeisterschaft ist so zu terminisieren, dass die Spielrunden nicht innerhalb der Übertrittszeiträume liegen.
- (2) Die Mannschaftsmeisterschaft soll nicht vor dem 1. September beginnen.
- (3) Die Spiele der höchsten Landesklasse sind vor dem zweiten Montag im Mai zu beenden.

§9 Termenschutz

- (1) Der ÖTTV und die LTTV haben das Recht, für Tischtennis-Veranstaltungen Termenschutz zu gewähren. Dabei können sie Mannschaften und Einzelspieler von der Spielverpflichtung befreien.
- (2) Die betroffenen Spiele sind nach Anhören der Vereine vom Melde- und Beglaubigungsausschuss neu zu terminisieren, sofern die Vereine keinen zulässigen Ersatztermin gefunden haben.
- (3) Die Bewilligung für einen Auslandsstart oder für ein Spiel gegen Ausländer im Inland enthebt den ansuchenden Verein nicht von terminlichen Verpflichtungen in der Meisterschaft.

III) MANNSCHAFTSWETTBEWERBE

§10 Austragungsform

- (1) Bei Mannschaftswettbewerben treten Spieler einer Mannschaft gegen jene der anderen Mannschaft in Spielen auf drei gewonnene Sätze an. Eine Mannschaft besteht bei den Austragungsformen entsprechend Abs. 2 a-f aus mindestens 2 und höchstens 5 Spielern und bei der Austragungsform entsprechend Abs. 2 g aus mindestens 2 und höchstens 8 Spielern.
- (2) Folgende Austragungsformen sind vorgesehen:
 - a) Zweiermannschaften (Corbillon-Cup-System)

A-Team: a und b; B-Team: x und y

1. Spiel a-x, 2. Spiel b-y, 3. Spiel Doppel (wobei andere Spieler als im Einzel verwendet werden dürfen), 4. Spiel a-y, 5. Spiel b-x. Mögliche Ergebnisse: 3:0, 3:1, 3:2; bei Ausspielen 5:0, 4:1.

b) Dreiermannschaften ohne Doppel (Altes Swaythling-Cup-System)

A-Team: a, b und c; B-Team: x, y und z

1. Spiel a-x, 2. Spiel b-y, 3. Spiel c-z, 4. Spiel b-x, 5. Spiel a-z, 6. Spiel c-y, 7. Spiel b-z, 8. Spiel c-x, 9. Spiel a-y. Mögliche Ergebnisse: 5:0, 5:1, 5:2, 5:3, 5:4; bei Ausspielen 9:0, 8:1, 7:2, 6:3.

c) Dreiermannschaften mit Doppel (Schwedisches System)

Spielerbezeichnung und Reihenfolge der Spiele wie im Punkt b, jedoch wird nach dem dritten Einzelspiel ein Doppel eingefügt (wobei für das Doppel andere Spieler verwendet werden dürfen). Mögliche Ergebnisse: 7:0, 6:0, 6:1, 6:2, 6:3, 6:4, 5:5; bei Ausspielen 10:0, 9:1, 8:2, 7:3.

d) Dreiermannschaften mit Doppel und reduzierter Spielzahl (Altes Europaliga-System)

A-Team: a, b und c; B-Team: x, y und z

1. Spiel a-y, 2. Spiel b-x, 3. Spiel c-z, 4. Spiel Doppel, 5. Spiel a-x, 6. Spiel c-y, 7. Spiel b-z. Mögliche Ergebnisse: 4:0, 4:1, 4:2, 4:3; bei Ausspielen 7:0, 6:1, 5:2.

e) Dreiermannschaften ohne Doppel mit reduzierter Spielzahl (Neues Europaliga-System)

A-Team: a, b und c; B-Team: x, y und z

1. Spiel a-y, 2. Spiel b-x, 3. Spiel c-z, 4. Spiel a-x, 5. Spiel b-y, Mögliche Ergebnisse: 3:0, 3:1, 3:2; bei Ausspielen 5:0, 4:1.

f) Vierermannschaften

A-Team: 1, 2, 3 und 4; B-Team: A, B, C und D

1. Spiel 1-A, 2. Spiel 2-B, 3. Spiel 3-C, 4. Spiel 4-D, 5. Spiel 2-A, 6. Spiel 1-B, 7. Spiel 4-C, 8. Spiel 3-D, 9. Spiel 4-B, 10. Spiel 2-D, 11. Spiel 3-A, 12. Spiel 1-C, 13. Spiel 3-B, 14. Spiel 2-C, 15. Spiel 4-A, 16. Spiel 1-D.

Mögliche Ergebnisse: 9:0, 9:1, 9:2, 9:3, 9:4, 9:5, 9:6, 9:7, 8:8; bei Ausspielen 16:0, 15:1, 14:2, 13:3, 12:4, 11:5, 10:6.

g) Vierermannschaften mit Doppel (Werner Scheffler-System)

A-Team: 1, 2, 3 und 4 sowie Doppel A1 und Doppel A2;

B-Team: A, B, C und D sowie Doppel B1 und Doppel B2.

1. Spiel: Doppel A1- Doppel B1, 2. Spiel: Doppel A2- Doppel B2, 3. Spiel: 1-B 4. Spiel: 2-A, 5. Spiel: 3-D, 6. Spiel: 4-C, 7. Spiel: 1-A, 8. Spiel: 2-B, 9. Spiel: 3-C, 10. Spiel: 4-D, 11. Spiel: 3-A, 12. Spiel: 1-C, 13. Spiel: 2-D, 14. Spiel: 4-B.

Mögliche Ergebnisse: 8:0, 8:1, 8:2, 8:3, 8:4, 8:5, 8:6, 7:7; bei Ausspielen 14:0, 13:1, 12:2, 11:3, 10:4, 9:5.

(3) Die in (2) b) bis (2) g) angeführten möglichen Ergebnisse beziehen sich nur auf vollzählig angetretene Mannschaften.

Treten Mannschaften nicht vollzählig an, ändern sich auch die möglichen Ergebnisse gemäß §10 Abs. 2 lit. b-f. Treten z.B. bei einem Spiel von Vierermannschaften beide Teams mit nur drei Spielern an, so wird das fiktive Aufeinandertreffen der beiden vierten Spieler nicht gewertet. Mögliche Ergebnisse: 15:0, 14:1, 13:2 etc. Mit Erreichen des 8. Siegs ist das Spiel entschieden, sodass bei einem Stand von 8:7, 8:6, 8:5 etc. dieses Spiel zu beenden ist.

(4) Die LTTV können Abweichungen von dieser Reihenfolge festlegen. Dies kann bei einem Wettspiel auch mit Zustimmung der beteiligten Mannschaftsführer geschehen. Ebenso können die Landes-Tischtennisverbände Abweichungen von der Anzahl der erforderlichen Gewinnsätze festlegen.

- (5) Sieger eines Mannschaftsspiels ist jene Mannschaft, welche die größere Zahl von Einzel- und Doppelspielen gewinnt. Gewinnen beide Mannschaften die gleiche Zahl von Spielen, dann wird das Mannschaftsspiel als unentschieden gewertet.
- (6) Die LTTV legen fest, ob das Mannschaftsspiel bei Erreichen des Siegpunktes abgebrochen wird oder ob mehr bzw. alle Spiele ausgetragen werden.

Wird das Mannschaftsspiel bei Erreichen des Siegpunktes abgebrochen, so ist z.B. bei Dreiermannschaften mit Doppel ein Spiel beendet, wenn eine Mannschaft den 6. Sieg erreicht. Der LTTV kann jedoch z.B. festlegen, dass, wenn der Gegner zu diesem Zeitpunkt noch keinen Sieg erreichte (Spielstand: 6:0), ein 7. Spiel auszutragen ist, um allen Spielern die Möglichkeit zu geben, innerhalb eines Mannschaftsspiels zumindest 2 Spiele auszutragen. Das Spiel kann daher 6:1 oder 7:0 enden.

§11 Durchführung

- (1) Eine Mannschaft kann zu einem Meisterschaftsspiel nur antreten, wenn zur Pflichtzeit (§24) oder zu einer anderen vereinbarten Zeit mindestens zwei Spieler spielbereit sind. Die Landesverbände sind ermächtigt für Ligen innerhalb ihres Verbandes ein unvollständiges Antreten einzuschränken und zu sanktionieren.
Spiele solcher unvollständigen Mannschaften haben volle Gültigkeit.
- (2) Mannschaftsführer und somit Repräsentant des Vereins ist der Vereinsobmann bzw. Sektionsleiter oder ein ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigtes Vereinsmitglied. Er hat sich vor Vornahme der Auslosung in dieser Eigenschaft vorzustellen.
- (3) Der Repräsentant des Vereins ist an alle Vereinbarungen, die sein Verein vor dem Meisterschaftsspiel eingegangen ist, gebunden. Während des Spiels ist nur er berechtigt, Vereinbarungen zu treffen.
- (4) Nur er hat das Recht, die Aufstellung der Mannschaft bekanntzugeben, zu protestieren, Weisungen an seine Spieler zu geben und diese allenfalls vom weiteren Spiel auszuschließen. Er kann einzelne Spiele kampflos abgeben. Er unterfertigt das Wettspielformular.
Gegenteilige Meinungen anderer anwesender Funktionäre seines Vereins sind belanglos.
- (5) Falls durch den Landes-Tischtennisverband bzw. die Bundesliga nicht festgelegt wurde, dass der Heim- und der Auswärts-Mannschaft bestimmte Aufstellungspositionen zugeordnet werden, lösen die Mannschaftsführer zuerst, welche Mannschaft die Bezeichnung „A-Team“ und welche Mannschaft die Bezeichnung „B-Team“ erhält. Dann überreichen sie gleichzeitig die Aufstellungen ihrer Mannschaften, wobei für einen Spieler ein Ersatzspieler (in Klammer gesetzt) nominiert werden kann.
- (6) Es ist nicht erforderlich, die Doppelpaarungen schon vor Beginn des Mannschaftsspiels festzulegen; es kann damit bis zu Beginn des Doppels zugewartet werden. Ist jedoch beabsichtigt, im Doppel zusätzliche Spieler einzusetzen, so muss dies bereits bei der Aufstellung bekanntgegeben werden. Die Landesverbände sind ermächtigt für ihren Bereich abweichende Regelungen zu treffen.
- (7) Ist ein Spieler nicht spielbereit, wenn sein Spiel an die Reihe kommt, dann verliert seine Mannschaft das betreffende Spiel. Bei Fehlen beider Spieler wird das betreffende Spiel nicht gewertet. Der namhaft gemachte Ersatzspieler muss in jenem Augenblick antreten, in welchem das betreffende Spiel fällig ist und der erstnominierte Spieler nicht antritt. Hat ein Ersatzspieler zu spielen begonnen, ist ein Austausch gegen den ursprünglich nominierten Spieler nicht mehr möglich.

Wird anstatt einer Spielermeldung eine Leermeldung abgegeben, ist eine nachträgliche Teilnahme eines anderen Spielers nicht mehr zulässig.

Die Entscheidung, ob der ursprünglich nominierte Spieler oder sein Ersatzspieler zum Einsatz kommt, muss bereits beim ersten fälligen Spiel des Ersatzmanns getroffen werden.

Das nachträgliche Ändern oder Ergänzen der ursprünglichen Mannschaftsaufstellung ist unzulässig. Sollte ein Verstoß bekannt werden, so müsste das Mannschaftsspiel strafverifiziert werden.

Es ist nicht möglich, etwa die ersten Spiele kampflos abzugeben und die Wahl erst vor einem weiteren Spiel des als Ersatz Nominierten zu treffen. Sollte ein Spiel außerhalb der vorgeschriebenen Reihenfolge begonnen worden sein, dann ist es auch zu Ende zu spielen; es sei denn, beide Seiten einigen sich über eine Annullierung der bereits gespielten Punkte. Eine Wertung für das Mannschaftsspiel erfolgt aber nur dann, wenn das Spiel auch bei ordnungsgemäßer Abwicklung - wenn auch erst später - an der Reihe gewesen wäre.

- (8) Bei Wettspielen gemäß §10 Abs. 2 lit. a, b, c, d und e kann keine Mannschaft gezwungen werden, ein Meisterschaftsspiel auf mehr als einem Tisch auszutragen. Die LTTV sind ermächtigt, Ausnahmen für ihren Bereich zu verfügen.
- (9) Über Verlangen der Heimmannschaft müssen Meisterschaftsspiele gemäß §10 Abs. 2 lit. f auf 2 Tischen gespielt werden, wenn das betreffende Spiellokal für 2 gleichzeitig überblickbare Spielräume (Boxen) kommissioniert ist. Die LTTV sind ermächtigt, Ausnahmen für ihren Bereich zu verfügen.

Das Regulativ enthält keine Vorschrift, wann das Verlangen, auf 2 Tischen zu spielen, gestellt werden muss. Es erscheint daher auch durchaus zulässig, wenn die platzhabende Mannschaft erst nach Spielbeginn verlangt, auf 2 Tischen weiterzuspielen. Ein auf 2 Tischen begonnenes Mannschaftsspiel ist auch auf 2 Tischen weiterzuführen; es sei denn, es liegt eine andere einvernehmliche Vereinbarung vor. Zum Spielen auf mehr als 2 Tischen kann keine Mannschaft verhalten werden.

§12 Identitätsnachweis

- (1) Die Spieler weisen sich durch den Spielerpass aus.
- (2) Geschieht dies nicht, ist das Spiel trotzdem durchzuführen. Das Resultat kann aber nur unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:
 - a) Jene Spieler, die keinen Spielerpass vorweisen, sind dem gegnerischen Mannschaftsführer persönlich bekannt;
 - b) die Angaben jener Spieler, die keinen Spielerpass vorweisen, werden vom gegnerischen Mannschaftsführer anerkannt;
 - c) jene Spieler, die keinen Spielerpass vorweisen, weisen über Verlangen des gegnerischen Mannschaftsführers bis zum Ende des Mannschaftsspiels ihre Identität nach.

Der Nachweis der Identität kann z.B. durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises erfolgen. Sollten nachträglich Bedenken aufkommen, so steht die Anzeige an den MUBA offen. Um ohne Spielerpass in einem Meisterschaftsspiel spielberechtigt zu sein, muss eine der drei unter a) bis c) angeführten Voraussetzungen erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, und setzt eine Mannschaft einen Spieler dennoch ein, so ist das Spiel strafzubeglaubigen; und zwar auch dann, wenn der Spieler nach Spielende (oder später) seine Identität in zweifelsfreier Weise nachweisen kann. Können bei einer Mannschaft nicht mindestens zwei Spieler einen Spielerpass vorweisen oder eine andere der genannten Voraussetzungen erfüllen, so ist das Meisterschaftsspiel ebenfalls strafzubeglaubigen.

§13 Schiedsrichter und Oberschiedsrichter

- (1) Für jedes Einzel- und Doppelspiel ist ein Schiedsrichter zu nominieren.
- (2) Jeder Verein hat das Recht, für ein Meisterschaftsspiel spätestens 8 Tage vorher einen Oberschiedsrichter und/oder mehrere Schiedsrichter, entsprechend der Anzahl der Tische auf denen das Spiel ausgetragen wird, anzufordern. Der Verein hat die hierfür festgesetzte Gebühr und die Fahrtspesen zu tragen.
- (3) Der vom LTTV nominierte Oberschiedsrichter bzw. die vom LTTV nominierten Schiedsrichter dürfen keinem der beteiligten Vereine angehören. Sie müssen volljährig und geprüfte Schiedsrichter sein. Sie können von den betroffenen Vereinen nicht abgelehnt werden.
- (4) Werden keine Schiedsrichter angefordert, hat jede Mannschaft abwechselnd einen Schiedsrichter zu stellen. Die jeweils andere Mannschaft stellt den Oberschiedsrichter. Einigen sich die Mannschaftsführer nicht über die Reihenfolge, dann entscheidet das Los, wer den ersten Schiedsrichter stellt. Dem Oberschiedsrichter stehen bei Einzel- und Doppelspielen sämtliche in den Regeln (Abschnitt A und Abschnitt B) festgelegten Rechte und Pflichten eines Oberschiedsrichters zu. Dem Schiedsrichter stehen bei Einzel- und Doppelspielen sämtliche in den Regeln (Abschnitt A und Abschnitt B) festgelegten Rechte und Pflichten eines Schiedsrichters bzw. Schiedsrichterassistenten zu.
- (5) Werden Oberschiedsrichter bzw. Schiedsrichter angefordert und die Austragung des Mannschaftsspiels erfolgt auf 1 Tisch bestehen folgende Möglichkeiten der Durchführung:
 - a) Nomination eines Oberschiedsrichters durch den LTTV und jede Mannschaft stellt abwechselnd einen Schiedsrichter für die Einzel- und Doppelspiele. Wer den ersten Schiedsrichter stellt, wird vom Oberschiedsrichter durch Los entschieden.
 - b) Nomination eines Oberschiedsrichters und eines Schiedsrichters durch den LTTV.
 - c) Nomination eines Schiedsrichters durch den LTTV, der die Aufgaben des Oberschiedsrichters und des Schiedsrichters übernimmt.
- (6) Werden Oberschiedsrichter bzw. Schiedsrichter angefordert und die Austragung des Mannschaftsspiels erfolgt auf mehreren Tischen bestehen folgende Möglichkeiten der Durchführung:
 - a) Nomination eines Oberschiedsrichters durch den LTTV und jede Mannschaft stellt abwechselnd Schiedsrichter für die Einzel- und Doppelspiele. Wer den ersten Schiedsrichter stellt, wird vom Oberschiedsrichter durch Los entschieden. Die weitere Zuteilung der Spiele an die Mannschaften wird vom Oberschiedsrichter vorgenommen.
 - b) Nomination eines Oberschiedsrichters und Schiedsrichtern, entsprechend der Anzahl der Tische auf denen das Mannschaftsspiel ausgetragen wird, durch den LTTV.
 - c) Nomination von Schiedsrichter, entsprechend der Anzahl der Tische auf denen das Mannschaftsspiel ausgetragen wird. Für Entscheidungen, die von einem Oberschiedsrichter zu treffen sind, übernimmt jeweils ein von der Situation nicht betroffener Schiedsrichter die Funktion des Oberschiedsrichters.

- (7) Bei Einsatz von Schiedsrichtern entsprechend Abs. 6 lit. a und Abs. 7 lit. a sind diese durch den Oberschiedsrichter einzuschulen. Dem Oberschiedsrichter stehen bei Einzel- und Doppelspielen sämtliche in den Regeln festgelegten Rechte eines Schiedsrichters bzw. Schiedsrichterassistenten, die nicht in der folgenden Auflistung angeführt sind, zu. Die Schiedsrichter haben die Einzel- und Doppelspiele gemäß der Rechte in folgender Auflistung zu leiten:
- a) Auslosung der Wahl von Seite bzw. Auf- oder Rückschlag;
 - b) Überwachung der richtigen Reihenfolge beim Aufschlag;
 - c) Ansage des Spielstands und Bedienung des Zählgeräts;
 - d) Ballwechsel als Punkt oder Wiederholung entscheiden (Netz, Spieler nicht bereit, Störung von außen);
 - e) Für ununterbrochenes Spiel sorgen;
 - f) Einhaltung der kurzen Pausen (nur wenn Punktesumme durch 6 teilbar);
 - g) Entscheidung und Überwachung des Timeouts (max. 1 Minute, max. einmal pro Spiel);
 - h) Seitenwechsel (auch im fünften Satz), Überwachung der Zeit zwischen den Sätzen (max. 1 Minute);
 - i) Überwachung der Dauer jedes Satzes (10 Minuten) wegen Einführung der Wechselmethode.

§14 Abbruch, Unterbrechung

- (1) Ein Meisterschaftsspiel darf nicht unterbrochen werden. Nur ein wegen höherer Gewalt, behördlichem Einschreiten oder wegen anderer vom LTTV als Unterbrechungsgrund anzuerkennender Umstände abgebrochenes Wettspiel ist mit den gleichen Spielern und in der gleichen Reihenfolge, wie es begonnen wurde, fortzusetzen.
- Erfolgt der Abbruch während eines Einzel- oder Doppelspiels, ist dieses neu zu beginnen. Gibt es nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes keine einvernehmliche Fortsetzung des Spiels, wird der neue Termin nach Anhören beider Vereine vom LTTV festgesetzt.
- (2) Wird ein Wettspiel abgebrochen, ist dem Spielformular ein Bericht über die Geschehnisse anzuschließen. Bei schuldhaftem Abbruch verliert die schuldtragende Mannschaft alle noch ausstehenden Spiele kampflos.
- Ein Unentschieden ist in einem solchen Fall möglich, wenn z.B. die schuldtragende Mannschaft 8:5 führte.
- Ein schuldhafter Spielabbruch liegt z.B. vor, wenn das Spiel wegen Bedrohung oder Beleidigung unterbrochen wurde, wenn er absichtlich herbeigeführt wurde (z.B. mutwillige Beschädigung des Tisches, zu verantwortende Stromstörung, fehlende Bälle etc.) oder in den Fällen des §15 Abs. 2. Ob der Abbruch tatsächlich aus schuldhaftem Verhalten erfolgte, entscheidet in erster Instanz der zuständige Unterausschuss des LTTV.

§15 Rechte und Pflichten der Heimmannschaft

- (1) Der Repräsentant des Heimvereins hat alle Rechte und Pflichten des Hausherrn.
- Er allein kann Zuschauer, die sich ungebührlich benehmen, aus dem Spiellokal weisen. Ungeachtet dessen kann der Gastverein, wenn infolge der Störungen eine ordnungsgemäße Abwicklung nicht gewährleistet ist, einen Protest anmerken. Unter „ungebührlich“ kann u.a. verstanden werden: Trunkenheit, Randalieren, übermäßig lautes Betragen, Schimpfen, Rauchen, Raufhändel, Einmischung in das Spielgeschehen, etc. Sollte die betreffende Person trotz Ermahnung ihr Benehmen nicht ändern, kann sie aus dem Spiellokal gewiesen werden.

- (2) Weist der Repräsentant des Heimvereins den Oberschiedsrichter, diensthabende Verbandsfunktionäre, den Repräsentanten des Gastvereins oder Spieler der Gastmannschaft aus dem Spiellokal, gilt im selben Augenblick das Meisterschaftsspiel als abgebrochen.
- (3) Der Heimverein ist verpflichtet, der Gastmannschaft und weiteren fünf Personen freien Eintritt zu gewähren.

Siehe weiter §27!

§16 Fahrtkosten

- (1) Die Gastmannschaft erhält bei einem Meisterschaftsspiel keine Fahrtkostenentschädigung.
- (2) Tritt eine Heimmannschaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, hat der Verein dem angereisten Gegner auf dessen Verlangen die Fahrtspesen zu ersetzen. Die Kosten sind auf der Grundlage der Entfernung der beiden Spiellokale zu ermitteln.
Bei Zweiermannschaften sind die Kosten für 3 Personen, bei Dreiermannschaften für 4 Personen und bei Vierermannschaften für 5 Personen, Bahn 2. Klasse (sonst andere öffentliche Verkehrsmittel), zu ersetzen.
- (3) Der LTTV ist berechtigt, eine allgemein gültige, für alle Teilnehmer verbindliche Regelung zu treffen.

IV) MEISTERSCHAFT

§17 Spielrunden, Wartezeit

- (1) Die Mannschaftsmeisterschaft gliedert sich in Spielrunden, wobei jede Mannschaft gegen jede andere Mannschaft antritt. Die Landesverbände sind ermächtigt für ihren Bereich abweichende Regelungen zu treffen.
- (2) Den Zeitraum für jede Spielrunde und eventuelle Verständigungsfristen bestimmt der LTTV. Gleichzeitig kann er einen Pflichttag und eine Pflichtzeit festsetzen. Der LTTV kann auch die Vereine verpflichten, Pflichttage und Pflichtzeiten ihrer Mannschaften bekanntzugeben.
- (3) Alle Spiele einer Runde sind - von Ausnahmen gemäß §24 Abs. 3 lit. b abgesehen - innerhalb des vom LTTV festgesetzten Zeitraums auszutragen.
- (4) Der LTTV hat klarzustellen, ob eine Wartezeit vorgesehen ist. Trifft dies zu, ist deren Dauer festzulegen.

Unter „Wartezeit“ ist jener Zeitraum zu verstehen, um den sich eine Mannschaft verspäten kann, ohne dass daran Folgen geknüpft sind. Die Wartezeit erstreckt demnach die Pflichtzeit (vgl. §24!) bzw. die davon abweichend vereinbarte Beginnzeit des Wettspiels. Die Wartezeit ist in den LTTV unterschiedlich geregelt, so dass auf konkrete Bestimmungen nicht eingegangen werden kann. Sollte sich eine Mannschaft über die Wartezeit hinaus verspäten und hat sie dies zu verantworten, ist gemäß §18 Abs. 5 mit einer Strafbeglaubigung vorzugehen. Es bleibt den Vereinen unbenommen, dem Gegner die Verspätung nachzusehen und das Spiel auszutragen. Sollte darüber eine Einigung zustande gekommen sein, kann das Ergebnis später, wenn es etwa nicht den Erwartungen entspricht, nicht mehr unter Hinweis auf den verspäteten Beginn angefochten werden.

- (5) Die Reihenfolge der Spielrunden lautet:

a) Für 3 oder 4 Teams (Starten 3 Teams, ist der Partner von 4 spielfrei):

1. Runde: 1-2, 3-4
2. Runde: 3-1, 2-4
3. Runde: 4-1, 2-3

b) Für 5 oder 6 Teams Starten 5 Teams, ist der Partner von 6 spielfrei):

1. Runde: 1-6, 2-5, 3-4
2. Runde: 6-4, 5-3, 1-2
3. Runde: 2-6, 3-1, 4-5
4. Runde: 6-5, 1-4, 2-3
5. Runde: 3-6, 4-2, 5-1

c) Für 7 oder 8 Teams (Starten 7 Teams, ist der Partner von 8 spielfrei):

1. Runde: 1-8, 2-7, 3-6, 4-5
2. Runde: 8-5, 6-4, 7-3, 1-2
3. Runde: 2-8, 3-1, 4-7, 5-6
4. Runde: 8-6, 7-5, 1-4, 2-3
5. Runde: 3-8, 4-2, 5-1, 6-7
6. Runde: 8-7, 1-6, 2-5, 3-4
7. Runde: 4-8, 5-3, 6-2, 7-1

d) Für 9 oder 10 Teams (Starten 9 Teams, ist der Partner von 10 spielfrei):

1. Runde: 1-10, 2-9, 3-8, 4-7, 5-6
2. Runde: 10-6, 7-5, 8-4, 9-3, 1-2
3. Runde: 2-10, 3-1, 4-9, 5-8, 6-7
4. Runde: 10-7, 8-6, 9-5, 1-4, 2-3
5. Runde: 3-10, 4-2, 5-1, 6-9, 7-8
6. Runde: 10-8, 9-7, 1-6, 2-5, 3-4
7. Runde: 4-10, 5-3, 6-2, 7-1, 8-9
8. Runde: 10-9, 1-8, 2-7, 3-6, 4-5
9. Runde: 5-10, 6-4, 7-3, 8-2, 9-1

e) Für 11 oder 12 Teams (Starten 11 Teams, ist der Partner von 12 spielfrei):

1. Runde: 1-12, 2-11, 3-10, 4-9, 5-8, 6-7
2. Runde: 12-7, 8-6, 9-5, 10-4, 11-3, 1-2
3. Runde: 2-12, 3-1, 4-11, 5-10, 6-9, 7-8
4. Runde: 12-8, 9-7, 10-6, 11-5, 1-4, 2-3
5. Runde: 3-12, 4-2, 5-1, 6-11, 7-10, 8-9
6. Runde: 12-9, 10-8, 11-7, 1-6, 2-5, 3-4
7. Runde: 4-12, 5-3, 6-2, 7-1, 8-11, 9-10
8. Runde: 12-10, 11-9, 1-8, 2-7, 3-6, 4-5
9. Runde: 5-12, 6-4, 7-3, 8-2, 9-1, 10-11
10. Runde: 12-11, 1-10, 2-9, 3-8, 4-7, 5-6
11. Runde: 6-12, 7-5, 8-4, 9-3, 10-2, 11-1

f) Für 13 oder 14 Teams (Starten 13 Teams, ist der Partner von 14 spielfrei):

1. Runde: 1-14, 2-13, 3-12, 4-11, 5-10, 6-9, 7-8
2. Runde: 14-8, 9-7, 10-6, 11-5, 12-4, 13-3, 1-2
3. Runde: 2-14, 3-1, 4-13, 5-12, 6-11, 7-10, 8-9
4. Runde: 14-9, 10-8, 11-7, 12-6, 13-5, 1-4, 2-3
5. Runde: 3-14, 4-2, 5-1, 6-13, 7-12, 8-11, 9-10
6. Runde: 14-10, 11-9, 12-8, 13-7, 1-6, 3-4, 2-5
7. Runde: 4-14, 5-3, 6-2, 7-1, 8-13, 9-12, 10-11
8. Runde: 14-11, 12-10, 13-9, 1-8, 2-7, 3-6, 4-5
9. Runde: 5-14, 6-4, 7-3, 8-2, 9-1, 10-13, 11-12
10. Runde: 14-12, 13-11, 1-10, 2-9, 3-8, 4-7, 5-6
11. Runde: 6-14, 7-5, 8-4, 9-3, 10-2, 11-1, 12-13
12. Runde: 14-13, 1-12, 2-11, 3-10, 4-9, 5-8, 6-7
13. Runde: 7-14, 8-6, 9-5, 10-4, 11-3, 12-2, 13-1

g) Für 15 oder 16 Teams (Starten 15 Teams, ist der Partner von 16 spielfrei):

1. Runde: 1-16, 2-15, 3-14, 4-13, 5-12, 6-11, 7-10, 8-9
2. Runde: 16-9, 10-8, 11-7, 12-6, 13-5, 14-4, 15-3, 1-2
3. Runde: 2-16, 3-1, 4-15, 5-14, 6-13, 7-12, 8-11, 9-10
4. Runde: 16-10, 11-9, 12-8, 13-7, 14-6, 15-5, 1-4, 2-3
5. Runde: 3-16, 4-2, 5-1, 6-15, 7-14, 8-13, 9-12, 10-11
6. Runde: 16-11, 12-10, 13-9, 14-8, 15-7, 1-6, 2-5, 3-4
7. Runde: 4-16, 5-3, 6-2, 7-1, 8-15, 9-14, 10-13, 11-12
8. Runde: 16-12, 13-11, 14-10, 15-9, 1-8, 2-7, 3-6, 4-5
9. Runde: 5-16, 6-4, 7-3, 8-2, 9-1, 10-15, 11-14, 12-13
10. Runde: 16-13, 14-12, 15-11, 1-10, 2-9, 3-8, 4-7, 5-6
11. Runde: 6-16, 7-5, 8-4, 9-3, 10-2, 11-1, 12-15, 13-14
12. Runde: 16-14, 15-13, 1-12, 2-11, 3-10, 4-9, 5-8, 6-7
13. Runde: 7-16, 8-6, 9-5, 10-4, 11-3, 12-2, 13-1, 14-15
14. Runde: 16-15, 1-14, 2-13, 3-12, 4-11, 5-10, 6-9, 7-8
15. Runde: 8-16, 9-7, 10-6, 11-5, 12-4, 13-3, 14-2, 15-1

(6) Die Zulosung der Nummern des Schemas nimmt der LTTV vor.

Sie kann öffentlich oder verbandsintern erfolgen.

(7) Nennen in einer Klasse oder Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften des selben Vereins, hat der LTTV diesen Mannschaften solche Auslosungsnummern zuzuteilen, dass sie in der 1. Runde (den ersten Runden) aufeinandertreffen. Die Landesverbände sind ermächtigt für ihren Bereich abweichende Regelungen zu treffen.

(8) Werden Wettspiele gekoppelt, so gelten die Auslosungsnummern gemäß Abs. 5 für die gekoppelten Einheiten von Mannschaften.

§18 Punktevergabe, Rangordnung, Strafbeglaubigung

(1) In jedem Mannschaftsspiel kommen zwei Punkte zur Vergabe. Die siegreiche Mannschaft erhält zwei Punkte. Endet ein Mannschaftsspiel unentschieden, dann erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. Die LTTV sind ermächtigt, für ihren Bereich abweichende Regelungen zu treffen.

- (2) Jene Mannschaft, die nach Beendigung des Bewerbes die meisten Punkte erzielt hat, ist Meister der betreffenden Klasse oder Gruppe. Auch für die Reihung der übrigen Mannschaften ist die erreichte Gesamtpunktezah maßgebend. Dies gilt sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 25 Abs. 12 vorgesehen wurde.
- (3) Weisen zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezah auf, entscheidet zwischen ihnen das bessere Spielverhältnis. Dieses wird festgestellt, indem die Summe der gewonnenen durch die Summe der verlorenen Einzel- und Doppel-Spiele dividiert wird. Der höhere Quotient entscheidet über den besseren Platz in der Tabelle. Weisen zwei oder mehrere Mannschaften den gleichen Quotienten auf, dann entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Einzel- und Doppel-spiele, bei deren Gleichheit das Gesamtsatzverhältnis, über die Reihung.

Hierbei sind auch allfällige kampflos beglaubigte oder infolge von Vergehen strafverifizierte Spiele zu berücksichtigen. Ein Nichtantreten steht somit, z.B. gemäß §10 Abs. 2 lit. c mit dem höchstmöglichen Resultat (0:2 Punkten, 0:6 Einzelspielen und 0:18 Sätzen bzw. 0:7 Einzelspielen und 0:21 Sätzen) zu Buche.

- (4) Bei Strafbeglaubigung eines Spiels aus dem Verschulden beider Mannschaften werden keine Punkte vergeben. Das Spiel wird in der Tabelle mit 0:0 festgehalten. Beide Vereine werden mit einer Geldstrafe belegt. Die Landes-Tischtennisverbände sind ermächtigt, für ihren Bereich ergänzende Regelungen, wie z.B. Punkteabzug, festzulegen.

Wird ein Wettspiel in beiderseitigem Einvernehmen nicht ausgetragen und - um der hierfür vorgesehenen Strafe zu entgehen - einvernehmlich ein den Tatsachen nicht entsprechender Spielbericht abgegeben, so ist dies einer Nichtaustragung aus beiderseitigem Einvernehmen und Verschulden gleichzuhalten. Ein Eintragen von Spielergebnissen bei nicht antretenden, an sich spielberechtigten Spielern ist wie das Einsetzen eines unberechtigten Spielers zu behandeln.

- (5) Tritt eine Mannschaft zu spät oder überhaupt nicht an, kommt das Spiel aus ihrem Verschulden nicht zustande oder trifft sie ein sonstiges Verschulden, dann wird im Falle der Strafverifizierung das Spiel mit dem höchsten in Frage kommenden Resultat dem Gegner gutgeschrieben. Der schuldtragende Verein wird mit einer Geldstrafe belegt.

Das Risiko des rechtzeitigen Eintreffens der Spieler im Spiellokal tragen die Vereine. Abgesehen von der allfälligen Möglichkeit, die Wartezeit (§17 Abs. 4) in Anspruch zu nehmen, gibt selbst eine unverschuldete Verspätung oder Verhinderung keine Handhabe, eine Verschiebung oder Verlegung bzw. ein Nachspielen zu erzwingen.

Die Bereitstellung des Spiellokals liegt in allen Fällen im Verantwortungsbereich des Heimvereins. Ausgenommen davon sind nur Fälle Höherer Gewalt. Unter „Höherer Gewalt“ ist ein von außen kommendes Ereignis, das unabwendbar und außergewöhnlich ist und gegen das vernünftigerweise Vorkehrungen nicht zumutbar sind, zu verstehen.

Allein die sportliche Fairness gebietet aber, dass die Vereine und Mannschaftsführer Entgegenkommen und Verständnis zeigen. In ergänzenden Bestimmungen zum Handbuch sehen überdies einige LTTV - vor allem bei weiten Anreisen - Ausnahmeregelungen, so z.B. bei Verkehrsstörungen, Schneeverwehungen udgl., vor. Die Generalklausel des §3 Abs. 2 lit. b/14 gibt darüber hinaus dem LTTV die Möglichkeit, in besonderen Ausnahmesituationen - wie Seuchengefahr, behördliche Anordnungen, bedeutsamer Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel udgl. - Entscheidungen bzw. Vorkehrungen zu treffen.

- (6) Tritt ein Spieler unberechtigt, z.B. unter falschem Namen oder mit einem falschen Spielerpass, an, verliert seine Mannschaft Spiel und Punkte. Der Verein wird mit einer Geldstrafe belegt. Die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen Verein und Spieler ist zu prüfen.

Selbst, wenn der unberechtigte Spieler kein Spiel gewann oder auf den Ausgang des Spiels keinen entscheidenden Einfluss nahm, muss das gesamte Mannschaftsspiel dem Gegner gutgeschrieben werden. Eine bloße Herausnahme der Spiele des unberechtigten Spielers ist nicht denkbar.

§19 Einteilung der Mannschaften

- (1) Zur Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft sind alle Vereine des LTTV mit einer beliebigen Zahl von Mannschaften berechtigt.
- (2) Den LTTV obliegt aber, die Teilnahmeberechtigung an höheren Klassen von der Teilnahme an einem Nachwuchsbewerb und/oder dem Führen von Zweitmannschaften abhängig zu machen.
- (3) Die LTTV bestimmen die Grundsätze für die Einteilung der Mannschaften. In erster Linie ist die Spielstärke zu berücksichtigen. Bei Bedarf können auch geographische Gesichtspunkte bedacht werden.
- (4) Über die Teilnahmeberechtigung von mehreren Mannschaften eines Vereins in der obersten Klasse eines LTTV, die die Bezeichnung „Liga“ zu führen hat, entscheidet der LTTV.
- (5) Die Beschlussfassung darüber, ob die in den Bundesligen spielenden Mannschaften zugleich auch in den Spielklassen des LTTV teilnahmeberechtigt sind, obliegt dem LTTV.

Platzierungen solcher Mannschaften in der Landesliga sind mit Rücksicht auf die zu beachtende Identität der Mannschaften für das Schicksal der Bundesliga-Mannschaft ohne Bedeutung.

Sofern in der höchsten Landesklasse bereits eine Mannschaft teilnahmeberechtigt ist, kann keine weitere Mannschaft des selben Vereins in diese Klasse aufsteigen. Im Zusammenhang mit §25 Abs. 8, 9 und 10 bedeutet dies auch, dass selbst dann, wenn die erste Mannschaft eines Vereins aus der höchsten Landesklasse absteigt, die für den Aufstieg in diese Klasse qualifizierte Mannschaft ihre Chancen nicht wahrnehmen könnte. Aus den genannten Bestimmungen muss ferner geschlossen werden, dass eine für die höchste Landesklasse spielberechtigte Mannschaft aus dieser Klasse abzusteigen hätte, wenn eine Mannschaft dieses Vereins (aus den Bundesligen) in diese Klasse zurückkehrt; es sei denn, die Generalversammlung des LTTV hat die Teilnahme von mehreren Mannschaften gestattet (gemäß Abs. 4).

Diese Beschränkungen erscheinen nur für die Bewerbe der Allgemeinen Klasse sinnvoll. Beim Nachwuchs, wo vielfach eine entsprechende Dichte fehlt und die sich dadurch rasch ändernde Spielstärke der Mannschaften einen geordneten Auf- und Abstieg kaum zulässt, wäre dies leistungshemmend. Einige LTTV verfahren bereits in diesem Sinne.

- (6) An den beiden höchsten Herrenklassen eines LTTV dürfen keine Damentteams teilnehmen. Die LTTV sind ermächtigt, für ihren Bereich abweichende Regelungen zu treffen.
- (7) Besteht eine Klasseneinteilung gemäß der Spielstärke, muss jede neu hinzukommende Mannschaft in die unterste Klasse eingeteilt werden.
- (8) Die LTTV können auch eigene Bewerbe für Schutzvereine, Firmenvereine oder außerordentliche Mitglieder durchführen.
- (9) Schließen sich Vereine zu einem neuen Verein zusammen, entscheidet der LTTV gleichzeitig mit der Kenntnisnahme über die zukünftige Klassenzugehörigkeit der betreffenden Mannschaften, wobei jedoch eine Höherreihung ausgeschlossen ist.

Die Einteilung wird demnach im Regelfall in eine jener Klassen erfolgen, denen die Mannschaften vor der Fusionierung angehörten. Eine Höherreihung - etwa in Anbetracht der nunmehrigen Spielstärke - ist nicht möglich. Auf §25 Abs. 7 wird verwiesen.

§20 Spielgemeinschaften

- (1) Eine Spielgemeinschaft ist ein vertraglich geregelter, loser Zusammenschluss von zwei Tischtennisvereinen und/oder -sektionen zum Zweck der gemeinsamen Bildung von Mannschaften, die sich an den Mannschaftsmeisterschaften beteiligten. Sie ist unter Beachtung nachstehender Punkte zulässig, wobei ansonsten alle Bestimmungen wie für einen Verein anzuwenden sind.
- (2) Der LTTV hat zu entscheiden, ob er Spielgemeinschaften grundsätzlich zulässt und hat diese Entscheidung dem ÖTTV zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Eine Spielgemeinschaft kann nur zwischen zwei Vereinen und/oder Sektionen des selben LTTV gebildet werden.
- (4) Die Bildung einer Spielgemeinschaft hat durch rechtsverbindliche Vereinbarung mit Wirksamkeit ab Beginn der folgenden Abmeldezeit, unter Verwendung eines vom LTTV aufgelegten Vordrucks, zu erfolgen. Die Vereinbarung hält die einem Verein entsprechende Vertretung gegenüber dem LTTV sowie die Abgrenzung bei einer Auflösung fest. Das Bestehen einer Spielgemeinschaft muss aus dem offiziellen Anschriftenverzeichnis des zuständigen LTTV am Beginn der Saison ersichtlich sein, und die Anzahl der Spielgemeinschaften des LTTV muss dem ÖTTV in der Standesmeldung gemeldet werden.
- (5) Spielgemeinschaften haben eine Laufzeit von mindestens 3 Jahren. Eine Auflösung vor dieser Frist aus schwerwiegenden Gründen ist möglich; eine neue Spielgemeinschaft darf von den beteiligten Vereinen jedoch erst nach Ablauf dieser Frist eingegangen werden. Eine allfällige Auflösung der Spielgemeinschaft darf nur in der Sommerübertrittszeit erfolgen. Letzteres gilt nicht, wenn die Auflösung der Spielgemeinschaft durch Auflösung eines der beiden Partnervereine oder -sektionen erfolgt.
- (6) Der LTTV legt allgemeine Durchführungsbestimmungen sowie Richtlinien zur „Spielerbindung, zur „Spielberechtigung von mehr als 1 Mannschaft eines Vereins in der obersten Spielklasse des LTTV“ und zur „Namensgebung“, jeweils in Bezug auf Spielgemeinschaften, fest. Dabei sollen die Namen beider Vereine im Namen der Spielgemeinschaft aufscheinen. Ebenso bestimmt er die an ihn für die Bildung einer Spielgemeinschaft zu leistende Verwaltungsabgabe.
- (7) Spielgemeinschaften dürfen an überregionalen Bewerben nur mit einer Mannschaft je Klasse teilnehmen.
- (8) Bei Bildung der Spielgemeinschaft behalten die Mannschaften der beteiligten Vereine ihre bisherige Klassenzugehörigkeit unter Berücksichtigung von Auf- und Abstieg.
- (9) Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft, nach einer Laufzeit von mindestens 3 Jahren, können die Mannschaften willkürlich aufgeteilt werden, sofern zwischen den beiden Vereinen darüber Einvernehmen besteht und dies dem Landesverband gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Auflösung schriftlich bestätigt wird. Erfolgt eine solche schriftliche Bestätigung nicht oder erfolgt die Auflösung vor einer Laufzeit von 3 Jahren, fallen die Spielberechtigungen (Klassenzugehörigkeiten) an jenen Verein zurück, welcher diese zum Zeitpunkt der Gründung der Spielgemeinschaft innehatte. Lässt sich dies bei einzelnen Mannschaften nicht eindeutig feststellen, scheiden dieses aus.

§21 Änderungen während der Meisterschaft

Eine Änderung des Austragungsmodus während des laufenden Meisterschaftsjahres ist mit Ausnahme in Folge von höherer Gewalt nicht zulässig.

Selbst eine Generalversammlung kann daher mit Ausnahme in Folge von höherer Gewalt keine solche Änderung vornehmen.

§22 Spielerbindung

- (1) Nennt ein Verein zu einer Kategorie der Mannschaftsmeisterschaft (Herren, Damen, Seniorenklassen, Nachwuchsklassen) mehr als eine Mannschaft, dann ist der Wechsel eines Spielers von der einen zur anderen Mannschaft gewissen Beschränkungen unterworfen.
 - a) Vor Beginn der Mannschaftsmeisterschaft regelt der LTTV die Einsatzberechtigung der Spieler bei Wechsel zwischen den Mannschaften eines Vereins. Die Regelung hat folgende Möglichkeiten zu berücksichtigen:
 1. Wechsel der Spieler eines Vereins in Parallelbewerben der gleichen Spielklasse;
 2. Wechsel der Spieler eines Vereins, dessen Mannschaften in der selben Klasse (Gruppe) spielen;
 3. Wechsel der Spieler eines Vereins, dessen Mannschaften in verschiedenen Klassen (Gruppen) spielen;
 - b) Dabei ist zu beachten, dass in der ersten Mannschaft eines Vereins alle beim LTTV gemeldeten Spieler eingesetzt werden können und dass die Versetzung eines Spielers von der niedrigeren in eine höhere Mannschaft ohne Einschränkung möglich ist; es sei denn, die Mannschaften spielen in der selben Klasse oder der LTTV hat eine anderslautende Regelung getroffen.
- (2) Nennt ein Verein zu mehreren Kategorien der Mannschaftsmeisterschaft Mannschaften, dann sind für den Wechsel eines Spielers von der einen zur anderen Kategorie folgende Regelungen zu berücksichtigen:
 - a) Einsatz der Spieler eines Vereins in der selben Runde in Bewerben verschiedener Altersklassen (§41);

Die terminliche Überschneidung von Spielen, bei denen ein Spieler in verschiedenen Altersklassen zum Einsatz kommen soll, stellt keinen zwingenden Verlegungsgrund eines der beiden Spiele dar.
 - b) Einsatz von Damen in Herrenklassen.

Die terminliche Überschneidung von Spielen, bei denen eine Spielerin sowohl in einer Damen- als auch in einer Herrenmannschaft zum Einsatz kommen soll, stellt keinen zwingenden Verlegungsgrund eines der beiden Spiele dar.
- (3) Bei Abgabe der Nennung kann ein Verein allfällige Wünsche für die Reihung seiner Spieler beim LTTV einreichen.
- (4) Ein Spieler darf in einer Runde nur in einer Mannschaft antreten. Hat ein Spieler in der selben Runde in einer höheren und einer niedrigeren Mannschaft gespielt, dann wird ohne Rücksicht auf die zeitliche Reihenfolge der beiden Spiele das Match der niedrigeren Mannschaft strafbeglaubigt. Die LTTV können für ihre Spielklassen eine abweichende Regelung treffen.

Die vorstehenden Grundsätze lassen den LTTV einen weiten Spielraum. Mit Rücksicht auf die derzeit in den einzelnen Ländern ziemlich stark voneinander abweichenden Regelungen scheint es entbehrlich, weitere Empfehlungen in das Regulativ aufzunehmen.

V) DAUERBEWERBE

§23 Spielhalbjahr, Heim- und Auswärtsspiel-Regelung

- (1) Die LTTV legen fest, welche Klassen und Gruppen mit Hin- und Rückrunde oder im Play-Off-Modus ausgetragen werden.
- (2) Wenn der LTTV nicht ausdrücklich einen Play-Off-Modus festlegt, hat jede Mannschaft gegen jede andere Mannschaft ihrer Klasse oder Gruppe einmal in jedem der beiden Spielhalbjahre nach dem festgelegten Schema anzutreten.
- (3) Im ersten Spielhalbjahr ist das erstgenannte Team Heim-Mannschaft. Für das zweite Spielhalbjahr wird keine neue Auslosung vorgenommen, es wird in der Reihenfolge des ersten Spielhalbjahres bei umgekehrter Heim- und Auswärtsregelung gespielt.
- (4) Wenn der LTTV nicht ausdrücklich einen Play-Off-Modus festlegt, hat jede Mannschaft gegen jede andere Mannschaft ihrer Klasse oder Gruppe mindestens einmal in jedem der beiden Spielhalbjahre nach dem festgelegten Schema anzutreten. Das Heimrecht wird gelöst.
- (5) Im zweiten Spielhalbjahr eines Play-Off-Modus werden die Mannschaften einer Klasse oder Gruppe nach ihrer Platzierung des ersten Spielhalbjahres in zwei gleichgroße Play-Off-Gruppen eingeteilt, bei ungerader Anzahl an Mannschaften ist die obere Play-Off-Gruppe größer. Die Ergebnisse des ersten Spielhalbjahres werden mitgenommen.
- (6) Innerhalb der oberen und unteren Play-Off-Gruppe hat jede Mannschaft gegen jede andere Mannschaft zweimal nach einem festgelegten Schema anzutreten. Die Rückrunde wird bei umgekehrter Heim- und Auswärtsregelung gespielt. Die Aufsteiger werden aus den Erstplatzierten der oberen Play-Off-Gruppe ermittelt, die Absteiger aus den Letztplatzierten der unteren Play-Off-Gruppe.

§24 Pflichttag, Pflichtzeit

- (1) Die LTTV bestimmen den Zeitraum für die Spielrunden. Sie haben auch Pflichttag und Pflichtzeit festzulegen, sofern dies nicht den Vereinen überlassen bleibt.
- (2) Der LTTV ist verpflichtet, Dauer der Spielrunden, Pflichttag und Pflichtzeit vor Beginn der Mannschaftsmeisterschaft schriftlich allen teilnehmenden Vereinen bekanntzugeben.

Erfolgt vom Heimverein innerhalb der hierfür vom LTTV festgesetzten Frist keine weitere Verständigung, muss der Gastverein am Pflichttag zur Pflichtzeit antreten.

Diese Möglichkeit der einseitigen Spielverlegung ist demnach nur in jenen LTTV möglich, die dies - und die hierfür erforderliche Frist - ausdrücklich festlegen.

- (3) Unter folgenden Umständen kann außerhalb des Pflichttages gespielt werden:
 - a) innerhalb des Zeitraums der ausgelosten Meisterschaftsrunde:
Beide Vereine einigen sich nachweislich einvernehmlich. Die Verlegung bedarf keiner Zustimmung durch den LTTV. Ob er zu verständigen ist, bestimmt der LTTV.
 - b) Außerhalb des Zeitraums der ausgelosten Meisterschaftsrunde:
Vorbehaltlich der Zustimmung (zur diesbezüglichen Vereinbarung der Vereine) oder über Anordnung des LTTV.

Dazu kommen auch noch jene Verlegungen, die sich durch die Heranziehung von Spielern für Veranstaltungen des Verbandes (Länderspiele, Ranglistenturniere, Kadertraining udgl.) ergeben.

Die LTTV haben hierfür vielfach Ergänzungen zum Regulativ erlassen. Die Abstellung eines Spielers entbindet den betroffenen Verein jedoch nicht von der Verpflichtung, den jeweiligen Gegner zu verständigen und einen Ersatztermin zu vereinbaren. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden werden, wäre gemäß §9 Abs. 2 der Termindurch den MUBA festzusetzen.

Bei der neu terminisierten Austragung sind nur jene Spieler startberechtigt, die auch zum ursprünglichen Spieltermin spielberechtigt waren.

§25 Bestimmungen zum Auf- und Abstieg

- (1) Grundsätzlich muss ein Klassenwechsel der spielschwächsten Mannschaft (oder der spielschwächsten Mannschaften) der oberen Klasse mit der spielstärksten Mannschaft (oder den spielstärksten Mannschaften) der unteren Klasse stattfinden. Die LTTV legen die näheren Bestimmungen über Auf- und Abstieg fest.
- (2) Werden während eines Meisterschaftsbewerbes eine oder mehrere Mannschaften aus dem Bewerb gestrichen oder scheiden sie freiwillig aus, bzw. erhöht oder vermindert sich die Anzahl der Mannschaften des Bewerbes durch Aufstieg in höhere Klassen oder Abstieg aus höheren Klassen, dann steigen so viele Mannschaften auf (ab), dass unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen (mindestens) die vorgesehene Teilnehmerzahl erreicht wird. Dies setzt sich sinngemäß auf die weiteren Klassen fort. In der Ausschreibung ist zu regeln, wie mit Mannschaften verfahren wird, die bereits während der Meisterschaft auf die Klassenzugehörigkeit für die nächste Saison verzichten, den Bewerb aber zu Ende spielen.
- (3) Werden mehr Mannschaften als abzustiegen hätten, aus dem Bewerb gestrichen oder scheiden sie aus, dann unterbleibt der Abstieg, und die Klasse wird durch die Nächstplatzierten der unteren Klasse auf die vorgesehene Teilnehmerzahl gebracht.
- (4) Gibt es in einzelnen Klassen mehrere (gleichwertige) Gruppen, dann ist wie folgt vorzugehen: Verringert sich die Zahl der Mannschaften um 1, dann steigt in dieser Gruppe um eine Mannschaft weniger ab. Verringert sich die Zahl der Mannschaften um 2, dann steigt - bei 2 Gruppen - je eine Mannschaft weniger ab.
- (5) Gibt es mehr als zwei (gleichrangige) Gruppen, dann sind Qualifikationsspiele zwischen den gleichrangigen Absteigern (innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Bewerbe) durchzuführen. Letzteres gilt auch, wenn zwischen mehreren gleichrangigen Aufstiegsberechtigten zu entscheiden ist.

Den LTTV bleibt es überlassen, festzulegen, ob ein Qualifikationsspiel auf neutralem Boden oder Hin- und Rückspiele durchzuführen sind.

- (6) Hat die Generalversammlung des LTTV nicht mit qualifizierter Mehrheit eine andere Entscheidung getroffen, so darf ohne Zustimmung des Vereins keine Mannschaft in eine höhere Klasse versetzt werden. An ihre Stelle tritt die nächstplatzierte, den Aufstieg anstrebende Mannschaft. Diese hat gegen den allfälligen bestplatzierten Absteiger auf eigenem Boden ein Qualifikationsspiel auszutragen. Über die Spielberechtigung der Spieler(innen) die dabei verwendet werden können, entscheidet der LTTV. Gibt es in einzelnen Klassen mehrere (gleichrangige) Gruppen, dann sind die Gruppen mit der gleichen Bezeichnung einander zuzuordnen, es sei denn, der LTTV hat eine anderslautende Regelung getroffen. Verzichtet z.B. der Sieger der „2. Klasse B“ auf den Aufstieg, dann sind die Nächstplatzierten in dieser Gruppe berechtigt, das Qualifikationsspiel gegen den bestplatzierten Absteiger der „1. Klasse B“ auszutragen.

- (7) Jeder Verein kann, spätestens bei der Abgabe der Nennung, beim Vorstand des LTTV um Versetzung von Mannschaften in eine niedrigere Klasse ansuchen.

Hat sich eine Mannschaft für den Aufstieg qualifiziert (oder würde sie durch sonstige Umstände - wie die Auffüllung der oberen Klassen - in die höhere Klasse aufsteigen), so kann der Verein auf ein Belassen in der bisherigen Klasse bestehen. In diesem Fall erhält die nächstplatzierte Mannschaft (und wenn auch diese verzichtet, die nächste) das Recht, gegen den bestplatzierten Absteiger ein Qualifikationsspiel um den Aufstieg auszutragen. Da meist erst zu Beginn des neuen Meisterschaftsjahres bekannt sein wird, welche Mannschaften ausscheiden bzw. welche Aufsteiger auf einen Klassenwechsel verzichten, können allenfalls auch erst neu zum Verein gestoßene Spieler für das Qualifikationsspiel spielberechtigt sein. Die Vereine haben aber auch die Möglichkeit, die Versetzung der betreffenden Mannschaft in eine niedrigere Klasse zu beantragen. Die Entscheidung liegt beim LTTV. Eine ähnliche Wirkung hat die verspätete Abgabe der Nennung; hier liegt die Versetzung in die niedrigere Klasse ebenfalls im Ermessen des Vorstandes. Siehe hierzu Abs. 10!

- (8) Mit Ausnahme der zweiten Mannschaften von Super- oder Bundesligavereinen, bzw. dritten Mannschaften, falls die ersten beiden Mannschaften in der Super- oder Bundesliga vertreten sind, können weitere Mannschaften des selben Vereins nicht in die oberste Spielklasse eines LTTV aufsteigen; es sei denn, der LTTV hat gemäß §19 Abs. 4 und 5 eine abweichende Regelung getroffen.
- (9) Das Recht zum Aufstieg geht auf die nächstplatzierte Mannschaft, sofern diese nicht ebenfalls ausgeschlossen ist, über.
- (10) Dies gilt auch dann, wenn die erste Mannschaft des selben Vereins aus der höheren Spielklasse absteigt oder ausgeschieden ist.
- (11) Versäumt ein Verein die Nennfrist, dann kann mit den betreffenden Mannschaften dieses Vereins so verfahren werden, als ob sie abgestiegen wären.
- (12) Entscheidungsspiele um den Meistertitel oder gegen den Abstieg verstoßen gegen das Prinzip eines Dauerbewerbs. Sie dürfen nur bei besonderer Sachlage, z.B. bei Damenbewerben oder im Nachwuchsbereich, vorgesehen werden. Im Besonderen soll der LTTV den Auf- und Abstieg nach Möglichkeit derart regeln, dass Qualifikationsspiele zwischen gleichrangigen Aufsteigern unnötig sind.
- (13) Nur wenn an der Tabellenspitze oder am Tabellenende zwei oder mehr Mannschaften die gleiche Punktezahl, den gleichen Quotienten, die gleiche Zahl von Siegen und das gleiche Gesamtsatzverhältnis aufweisen, dann entscheidet über den Meistertitel oder den Abstieg ein Entscheidungsspiel (oder - bei mehr als zwei Mannschaften - Entscheidungsspiele) auf einem neutralen Platz. Endet dieses Entscheidungsspiel - bei zwei Mannschaften - unentschieden, so entscheidet der höhere Quotient der Sätze bzw. bei dessen Gleichheit der höhere Quotient der Bälle. Bei mehr als zwei Mannschaften entscheidet zunächst das bessere Spielverhältnis. Die weitere Rangordnung wird gemäß §18 Abs. 3, errechnet. Die LTTV sind ermächtigt für ihren Bereich abweichende Regelungen vorzusehen.

§26 Mehrfaches Nichtantreten

- (1) Tritt eine Mannschaft in einem Spielhalbjahr dreimal nicht an oder scheidet sie freiwillig aus, dann verliert sie die weitere Teilnahmeberechtigung. Erfolgt das Ausscheiden im ersten Spielhalbjahr, dann werden alle bisher erzielten Ergebnisse gestrichen. Erfolgt die Streichung im zweiten Spielhalbjahr, dann werden alle im zweiten Spielhalbjahr bereits erzielten Ergebnisse gestrichen und diese Spiele den Gegnern gutgeschrieben; die Mannschaft bleibt in der Tabelle; sie kann aber - ungeachtet des Tabellenstandes - am Ende des Sportjahres in die nächstniedrigere Klasse versetzt werden.

Zu unterscheiden ist demnach, ob die Mannschaft im ersten oder zweiten Spielhalbjahr die Teilnahmeberechtigung verlor. Bei einem Ausscheiden im ersten Spielhalbjahr werden alle Resultate annulliert und die Mannschaft aus der Tabelle herausgenommen. Das hat zur Folge, dass sie im nächsten Sportjahr in der untersten Klasse beginnen müsste.

- (2) Die LTTV sind ermächtigt, hinsichtlich der Zahl der zum Ausscheiden führenden Spiele für ihren Bereich abweichende Regelungen vorzusehen.

§27 Wettspielberichte

Der Heimverein ist zum ordnungsgemäßen Ausfertigen und rechtzeitigen Einsenden des Wettspielberichts verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn das Wettspiel nicht stattgefunden hat. Bei wiederholter nicht zeitgerechter Einsendung von Wettspielberichten kann nach erfolgter Verwarnung eine Strafbeglaubigung erfolgen.

Wurde ein Wettspiel nicht ausgetragen, so hat der Verein, der bei dem betreffenden Spiel Platzwahl gehabt hätte, ein Spielformular mit einem entsprechenden Vermerk dem LTTV rechtzeitig einzusenden. Die Eintragung der Namen derjenigen Spieler, die bei diesem Spiel antreten hätten sollen, ist nicht erforderlich.

VI) VERÖFFENTLICHUNGEN, PROTESTE, RECHTSMITTEL, DISZIPLINARBESTIMMUNGEN

§28 Veröffentlichungen

- (1) Die LTTV sollen wichtige Informationen veröffentlichen; im besonderen Wettspiel-ergebnisse, Tabellen, Ranglisten, Strafen, Protesterledigungen und Termine.
Meist wird dies in Form von Rundschreiben und dgl. erfolgen.
- (2) Veröffentlichungen haben bindende Wirkung. Die LTTV können abweichende Regelungen vorsehen.

§29 Geldstrafsätze

Der LTTV hat vor Beginn der Meisterschaftsbewerbe die Geldstrafsätze festzulegen und zu veröffentlichen.

§30 Pflichten der Vereine und Spieler

- (1) Die Vereine tragen für Handlungen oder Unterlassungen ihrer Funktionäre oder Spieler in sportlicher, disziplinärer oder finanzieller Hinsicht die Verantwortung.
- (2) Der Repräsentant des Vereins ist für die einwandfreie sportliche Haltung seiner Spieler verantwortlich und wird gegebenenfalls zur Verantwortung gezogen; auch dann, wenn er nicht unmittelbar beteiligt ist.
- (3) Die Spieler haben sich vor dem Spiel zu begrüßen und danken nach dem Spiel dem Gegner und dem Schiedsrichter.
- (4) Wahrheitswidrige Angaben werden geahndet.
- (5) Dem LTTV bleibt es vorbehalten, bei strafrechtlichen Vergehen oder Verbrechen sowie disziplinären Verfehlungen eines Spielers oder Funktionärs entsprechende Schritte zu setzen.

Hier wird von einer Entscheidung des LTTV gesprochen, obwohl vorerst der zuständige Unterausschuss (Disziplinarausschuss) in erster Instanz und der Vorstand des LTTV in zweiter Instanz zu entscheiden hat (§4).

§31 Bestrafung oder Sperre durch den Verein

- (1) Verhängt ein Verein gemäß seiner Satzung eine Disziplinarstrafe über eines seiner Mitglieder, so hat dies, um im Verband wirksam zu sein, schriftlich (mittels eingeschriebener Briefe oder per E-Mail) an den Betroffenen und den Verband unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen.
Es wird empfohlen bei Übermittlung mittels E-Mail eine Empfangs- und Lesebestätigung anzufordern.
- (2) Gegen Disziplinarstrafen kann innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung bzw. nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Vereinsentscheidung Einspruch beim LTTV unter Beifügung der Rechtsmittelgebühr mittels eingeschriebenen Briefes erhoben werden, über den der Disziplinarausschuss des LTTV innerhalb von vier Wochen nach Zustellung zu entscheiden hat. Der Betroffene und ein Bevollmächtigter des Vereins sind vor der Entscheidung anzuhören.

§32 Anzeigen und Proteste

- (1) Anzeigen und Proteste können - sofern für sie nicht eine besondere Frist gilt - innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des bekämpften Umstandes oder nach Verlautbarung eingebracht werden. Allfällige Mängel gelten, wenn sie später als 14 Tage nach Beendigung des letzten Meisterschaftsspiels bzw. nach eventuellen Entscheidungsspielen hervorkommen, als verjährt.
Berichtigungen von Druckfehlern durch Verbandsinstanzen (etwa bei der Veröffentlichung von Tabellen) sind jederzeit möglich.
- (2) Erblickt eine Mannschaft im Verhalten der anderen Mannschaft eine Regelwidrigkeit, oder entsprechen die Spielverhältnisse nicht den Bestimmungen, dann muss der Repräsentant der bemängelnden Mannschaft den Protestgrund unter Angabe des Eintritts, der Zeit und des Spielstandes vermerken. Das Spiel muss aber trotzdem bis zur Entscheidung durchgeführt werden.
- (3) Eine schriftliche Erläuterung zu dem Protestvermerk sowie die Protestgebühr oder deren Zahlungsbestätigung muss binnen acht Tagen (Poststempel) dem LTTV zugehen, sonst gilt der Protest als nicht eingebracht.

Der Protest muss sofort bei Eintreten des Protestgrundes auf dem Spielformular vermerkt werden. Ein Protest nach Abschluss des Spiels ist nur in den Fällen des §18 Abs. 6 (unberechtigte Spieler) möglich. Die schriftliche Erläuterung des Protestes sowie die Zahlung der Protestgebühr innerhalb von 8 Tagen ist unbedingt erforderlich. Ein Protestgrund liegt z.B. vor, wenn das Spiellokal nicht mit dem Kommissionierungsbescheid übereinstimmt, wenn die Ausrüstung (Schläger) eines Spielers nicht den Bestimmungen entspricht oder wenn Schiedsrichter regelwidrig entscheiden. Es empfiehlt sich, für die dem Protest zugrundeliegenden Geschehnisse Nachweise bzw. Zeugenaussagen sicherzustellen. Bei Vorfällen, die über das Ausmaß einer „Regelwidrigkeit“ hinausgehen, wie etwa ungebührliches Benehmen der Spieler oder Funktionäre, kommt §14 zur Anwendung.

§33 Entscheidungen, Rechtsmittelfrist, Verfahrensspesen

- (1) Entscheidungen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Fehlt die Rechtsmittelbelehrung oder ist diese unrichtig, dann hat dies nicht die Unwirksamkeit der Entscheidung zur Folge. Der Betroffene hat aber dann das Recht, ein Rechtsmittel auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder an der richtigen Stelle einzubringen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Betroffenen die Situation bewusst gemacht worden ist.

- (2) Gegen Entscheidungen der Unterausschüsse (bzw. der ermächtigten Vertreter) kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung bzw. ordnungsgemäßer Verlautbarung ein Rechtsmittel an den Vorstand des LTTV erhoben werden.
- (3) Gegen Entscheidungen des Vorstandes des LTTV kann binnen einer Frist von 14 Tages nach Zustellung bzw. ordnungsgemäßer Verlautbarung ein Rechtsmittel an das Berufungsgericht des ÖTTV im Wege des LTTV erhoben werden.
- (4) Die Verbandsinstanzen haben jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Rechtsmittels zu entscheiden, wirdigenfalls die Entscheidungspflicht über Verlangen eines der Streitteile auf die nächste Instanz übergeht.
- (5) Allfällige Rechtsmittelgebühren sind bis spätestens zum Ablauf der Rechtsmittelfrist auf das Konto des LTTV einzuzahlen, sonst gilt ein Rechtsmittel als nicht eingebracht. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, dies wird ausdrücklich (im Regulativ oder in der Entscheidung) festgehalten. Die Rechtsmittelgebühr ist im Falle des Obsiegens ganz oder teilweise zu erstatten. Die Höhe der Rechtsmittelgebühr beträgt in der 1. Instanz 45.- €, in der 2. Instanz 90.- € und in der 3. Instanz 180.- €.

Die Beilage eines Schecks oder von Bargeld bei der Einbringung des Rechtsmittels ist statthaft.

- (6) Die Verfahrensspesen müssen angemessen sein. Sie können bei mutwilliger Verfahrensführung dem Verursacher unabhängig von der Rechtsmittelgebühr angelastet werden.
- (7) Eine Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist über Anregung und nur dann zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis zu einem anderen Resultat geführt hätten. Nur ein in die seinerzeitige Entscheidung eingebundenes Gremium kann die für eine Wiederaufnahme maßgeblichen Tatsachen dem Gremium bekanntgeben, das die rechtskräftige Entscheidung getroffen hat. Das letztgenannte Gremium hat die Entscheidung zu treffen, inwieweit und in welcher Instanz das Verfahren wiederaufzunehmen ist. Eine solche Wiederaufnahme hat jedoch keinen Einfluss auf bereits abgeschlossene Meisterschaftsbewerbe.

§34 Befangenheit

Verbandsfunktionäre haben in Angelegenheiten, die ihre eigenen Vereine oder deren Mitglieder betreffen, kein Stimmrecht. Sie stimmen auch bei weiteren Beschlüssen über Entscheidungen ihres Gremiums nicht mit.

VII) AUSRÜSTUNG, SPIELLOKALE

§35 Spielkleidung

- (1) Die Mannschaften sollen in einheitlicher Spielkleidung antreten.
- (2) Die Spielkleidung besteht aus kurzärmeligem Hemd, Shorts oder Röckchen, Socken und Hallenschuhen.

Die Verwendung von Stirn- bzw. Schweißbändern und Aufwärmkleidung ist zu tolerieren. Für ÖTTV-Veranstaltungen wird auf die Empfehlungen und verbindlichen Regelungen in den Bestimmungen für internationale Veranstaltungen (Abschnitt B) hingewiesen.

§36 Tisch, Ball

- (1) Der gesamte Meisterschaftsbetrieb darf nur auf den von der ITTF zugelassenen Tisch-Modellen sowie mit den von der ITTF genehmigten Tischtennisball-Typen durchgeführt werden (www.ittf.com).
- (2) Die LTTV sind ermächtigt, in ihrem Bereich die Weiterverwendung von nicht mehr zugelassenen Tischmodellen auf bestimmte Zeit zu gestatten. Modelle und Typen, die am Beginn eines Sportjahres genehmigt sind, dürfen auf jeden Fall bis zum Ende dieses Sportjahres verwendet werden.
- (3) Der Heimverein hat so viele Bälle aufzulegen, dass das Spiel ordnungsgemäß abgewickelt werden kann. Tut er dies nicht, so gilt das Spiel als schuldhaft abgebrochen.
- (4) Ein Wechsel der Balltype (während des Mannschaftsspiels) ist nicht zulässig.
Bei der Anzahl der bereitgestellten Bälle muss darauf geachtet werden, dass normalerweise während eines Spiels einige Bälle beschädigt werden und auch unter neuen Bällen gelegentlich einige mangelhaft sind. Auch die Temperatur im Spielraum ist zu beachten, weil bei niederen Werten Bälle erfahrungsgemäß leichter beschädigt werden. Werden hingegen die Bälle seitens der Gastmannschaft absichtlich beschädigt, um so einen Spielabbruch und einen Punktegewinn zu erzwingen, so kann die Heimmannschaft dafür nicht haftbar gemacht werden. Hier würde vielmehr ein schuldhaftes Verhalten der Gastmannschaft vorliegen und §14 Abs. 2 anzuwenden sein.

§37 Spiellokal

- (1) Jedes Meisterschaftsspiel darf nur in einem vom LTTV kommissionierten Spiellokal ausgetragen werden. Die Vorschriften bezüglich der Spiellokale setzt der LTTV fest.
- (2) Der LTTV hat das Recht, bei Kommissionierungen der Spiellokale A-, B- und C-Befunde auszustellen.
Für die Zuerkennung eines A-Befundes müssen die für die Bundesliga geltenden Voraussetzungen erfüllt sein. Welche Voraussetzungen für die Zuerkennung eines B- oder C-Befundes notwendig sind, hat der LTTV zu bestimmen.
- (3) Über die stattgefundene Kommissionierung ist ein Bescheid auszustellen. Nachträgliche Änderungen im Spiellokal, die eine ordnungsmäßige Spielabwicklung beeinträchtigen oder unmöglich machen, haben den Verlust der Punkte zur Folge.
- (4) Der LTTV kann zeitlich begrenzte Ausnahmen genehmigen.
- (5) Im Spiellokal gilt generelles Rauchverbot. Für Spieler, Betreuer und Schiedsrichter gilt auch Alkoholverbot.
Werden Rauch- und Alkoholverbot trotz Ermahnung nicht eingehalten, so ist dies unzweifelhaft ein Protestgrund. Darüber hinaus gibt es dem Repräsentanten des Heimvereins das Recht, den Zuwiderhandelnden aus dem Spiellokal zu weisen. (Hinsichtlich der allfälligen Folgen eines solchen Vergehens siehe auch §15!)
- (6) Das Aufbringen (Kleben) von Schlägerbelägen ist nur in einem dafür gekennzeichneten Raum oder im Freien vorzunehmen. Zuwiderhandelnde werden vom Oberschiedsrichter dem veranstaltenden Verband (LTTV oder ÖTTV) bzw. bei Bundesliga-Veranstaltungen dem Bundesliga-Ausschuss gemeldet. Der zuständige Verband oder Ausschuss hat den zuwiderhandelnden Spieler mit einer Geldstrafe von mindestens € 20.- bis höchstens € 50.- zu belegen. Für Wiederholungsfälle sind entsprechenden Regelungen vorzusehen.
Unabhängig von der Anwesenheit eines Oberschiedsrichters kann gemäß § 32 bei Verstoß gegen die Bestimmungen des ÖTTV eine Anzeige oder ein Protest eingebracht werden. Dies gilt sinngemäß auch bei Verwendung nicht ITTF-zugelassener Klebstoffe (Abschnitt B, 3.2.4.1).

VIII) AUSSCHREIBUNG, NENNUNG

§38 Ausschreibung

- (1) Der LTTV hat seinen Vereinen spätestens 30 Tage vor Beginn der Mannschaftsmeisterschaft eine Ausschreibung zu übermitteln.
- (2) Die Ausschreibung muss enthalten:
 - a) Die Anschrift, wohin die Nennung zu senden ist;
 - b) Die Angabe der Klassen und Gruppen;
 - c) Die Höhe des Nenngeldes;
 - d) Den Tag des Nennschlusses;
 - e) Den Ort und den Zeitpunkt der Auslosung;
 - f) Den Termin der ersten Spielrunde.

§39 Nennung

- (1) Die an der Mannschaftsmeisterschaft teilnehmenden Vereine haben bei ihrer Nennung anzuführen:
 - a) Den Vereins- oder Sektions-Namen;
 - b) Die Vereins- oder Sektions-Anschrift;
 - c) Die Mannschaften, die an der Meisterschaft teilnehmen;
 - d) Die Anschrift des Spiellokals;
 - e) Die Spielzeiten, erforderlichenfalls den Pflichttag;
 - f) Die Namen und Anschriften des Vereinsverantwortlichen und allenfalls der Mannschaftsverantwortlichen.
 - g) Die Vereins- oder Sektions-E-Mailadresse
 - h) E-Mail-Adressen aller Mannschaftsführer
- (2) Jede Änderung dieser Angaben im Laufe des Sportjahres ist dem LTTV sofort nachweislich mitzuteilen. Für entstehende Nachteile haftet der Verein.
- (3) Nennungen, die nach dem Nennschluss abgegeben werden, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung durch den LTTV.

IX) ALTERSGRENZEN

§40 Stichtag

- (1) Für bestimmte Altersklassen können eigene Bewerbe ausgeschrieben werden.
- (2) Der Stichtag ist jeweils der 31. Dezember vor dem betreffenden Sportjahr.
- (3) Spieler, die während des Sportjahres die Altersgrenze überschreiten, bleiben bis zum letzten Spiel des Bewerbs spielberechtigt.

§41 Altersgrenzen

- (1) U11:
Spieler, die nach dem Stichtag das 10. Lebensjahr vollenden;

-
- (2) U13:
Spieler, die nach dem Stichtag das 12. Lebensjahr vollenden;
 - (3) U15:
Spieler, die nach dem Stichtag das 14. Lebensjahr vollenden;
 - (4) U17:
Spieler, die nach dem Stichtag das 16. Lebensjahr vollenden;
 - (5) U19:
Spieler, die nach dem Stichtag das 18. Lebensjahr vollenden;
 - (6) U21:
Spieler, die nach dem Stichtag das 20. Lebensjahr vollenden;
 - (7) U23:
Spieler, die nach dem Stichtag das 22. Lebensjahr vollenden;
 - (8) Senioren:
 Senioren 40+: Spieler, die im Kalenderjahr der Österreichischen Senioren-Meisterschaften das 40. Lebensjahr vollenden.
 Senioren 50+: Spieler, die im Kalenderjahr der Österreichischen Senioren-Meisterschaften das 50. Lebensjahr vollenden.
 Senioren 55+: Spieler, die im Kalenderjahr der Österreichischen Senioren-Meisterschaften das 55. Lebensjahr vollenden.
 Senioren 60+: Spieler, die im Kalenderjahr der Österreichischen Senioren-Meisterschaften das 60. Lebensjahr vollenden.
 Senioren 65+: Spieler, die im Kalenderjahr der Österreichischen Senioren-Meisterschaften das 65. Lebensjahr vollenden.
 Senioren 70+: Spieler, die im Kalenderjahr der Österreichischen Senioren-Meisterschaften das 70. Lebensjahr vollenden.
 Senioren 75+: Spieler, die im Kalenderjahr der Österreichischen Senioren-Meisterschaften das 75. Lebensjahr vollenden.
 Senioren 80+: Spieler, die im Kalenderjahr der Österreichischen Senioren-Meisterschaften das 80. Lebensjahr vollenden.
 Senioren 85+: Spieler, die im Kalenderjahr der Österreichischen Senioren-Meisterschaften das 85. Lebensjahr vollenden.
 Senioren 90+: Spieler, die im Kalenderjahr der Österreichischen Senioren-Meisterschaften das 90. Lebensjahr vollenden.

X) MELDEWESEN

§42 Anmeldung

- (1) Jeder Verein darf bei Meisterschaftsspielen nur solche Spieler einsetzen, die Mitglieder dieses Vereins, ordnungsgemäß beim LTTV gemeldet und spielberechtigt sind.
- (2) Die Anmeldung eines Spielers erfolgt durch seinen Verein beim zuständigen LTTV durch nachweisliche Übermittlung des Anmeldescheines.
 Der Nachweis der (rechtzeitigen) Übermittlung (z.B. Postaufgabeschein, Verbandsbestätigung) obliegt dem Absender. An- und Abmeldungen durch einen Bevollmächtigten sind zulässig. Gemäß Nachwuchsordnung ist der Anmeldeschein bei nicht volljährigen Spielern auch vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- (3) Der LTTV kann für die angemeldeten Spieler Spielerpässe ausstellen und legt alljährlich die Höhe der für die Anmeldung zu entrichtenden Gebühren fest.

- (4) Bei Spielerübertritten muss der Anmeldeschein während der Anmeldezeit beim LTTV eingereicht werden (§7). Erfolgt die Anmeldung außerhalb dieses Zeitraums, dann gilt sie als am ersten Tag der nächsten Anmeldezeit eingebracht.
- (5) Wenn für einen Spieler innerhalb eines Übertrittstermins Anmeldescheine für verschiedene Vereine eingereicht werden, sind sämtliche Anmeldungen ungültig, und der Spieler kann erst zum nächsten Übertrittstermin eine neuerliche Anmeldung vornehmen.

Damit wurde dem Unfug, bei mehreren Vereinen Anmeldescheine zu unterschreiben, ein Ende bereitet. Die daraus resultierende Konsequenz, erst beim nächsten Übertrittstermin den Verein wechseln zu können, kommt einer halbjährigen Sperre gleich.

- (6) Verschweigt ein Spieler bei seiner Anmeldung seine frühere Zugehörigkeit zu einem Tischtennisverband oder zu einem Tischtennisverein (oder einer Tischtennissektion), dann kann er mit einem Spielverbot bis zu 12 Monaten belegt werden. Der LTTV entscheidet über dieses Spielverbot und darüber, ob alle mit diesem Spieler ausgetragenen Meisterschaftsspiele gültig bleiben, strafbeglaubigt werden oder neu ausgetragen werden müssen.

§43 Spielberechtigung

- (1) Ein Spieler erlangt für einen Verein unbeschadet von §45 und §46 die Spielberechtigung,
 - a) wenn er noch nie bei einem Verein gemeldet war, 3 Tage nach der Anmeldung; der Landesverband kann für seinen Bereich diese Frist verkürzen oder auf sie verzichten;
 - b) wenn ihn sein früherer Verein abgemeldet und freigegeben hat, 3 Tage nach der Anmeldung; der Landesverband kann für seinen Bereich diese Frist verkürzen oder auf sie verzichten;
 - c) wenn ihn sein früherer Verein abgemeldet, aber die Freigabe wirksam verweigert hat, 6 Monate (bei §45) bzw. 4 Jahre (bei §46) nach der Abmeldung und frühestens 3 Tage nach der Anmeldung;

Erteilt der Verein die Freigabe - nach anfänglicher Verweigerung - zu einem späteren Zeitpunkt (etwa weil die vereinseigenen Gegenstände nunmehr zurückgegeben wurden oder die pauschale Aufwandsabgeltung bezahlt wurde), dann läuft die 3-Tages-Frist ab dem Tag der Freigabe. Gemäß §45 Abs. 7 ist die Bezahlung der Aufwandsabgeltung einer Freigabe gleichzuhalten. Sinngemäß hat dies auch bei Wegfall der Freigabeverweigerungsgründe des §45 Abs. 1 zu gelten.
 - d) bei Auflösung des Vereins bzw. seiner Tischtennissektion nach Kenntnisnahme der Auflösung durch den LTTV 3 Tage nach erfolgter Wiederanmeldung; der Landesverband kann für seinen Bereich diese Frist verkürzen oder auf sie verzichten;
 - e) wenn der Verein die Abmeldezeit beim LTTV nicht einhält, 14 Tage nach der Wiederanmeldung;
 - f) wenn der Verein die Freigabeverweigerung nicht ordnungsgemäß ausfertigt, 14 Tage nach der Wiederanmeldung;

- g) wenn ein Spieler aus disziplinären Gründen rechtskräftig gesperrt war, 3 Tage nach Ablauf der Strafe; der Landesverband kann für seinen Bereich diese Frist verkürzen oder auf sie verzichten.

Ein aus disziplinären Gründen von seinem Verein gesperrter Spieler kann sich - ungeachtet der Sperre - abmelden. Für einen neuen Verein kann er jedoch, wenn ihm der bisherige Verein gemäß §45 Abs. 1 lit. d die Freigabe verweigerte, erst nach Ablauf der Sperre die Spielberechtigung erlangen.

- (2) Kehrt ein abgemeldeter Spieler zu seinem früheren Verein zurück, ohne dass er inzwischen für einen anderen Verein eine Spielberechtigung erwarb, dann erlangt der Spieler 3 Tage nach Wiederanmeldung die Spielberechtigung, ausgenommen im Falle des § 42 Abs. 5 (Mehrfachanmeldung).

Um Streitfälle zu vermeiden, soll die Wiederanmeldung eines abgemeldeten Spielers, dem die Freigabe (etwa unter Berufung auf §46, pauschale Aufwandsabgeltung) verweigert worden ist und der einen Anmeldeschein für einen anderen Verein unterschrieben hat, erst vier Wochen nach Ablauf der Anmeldezeit erfolgen.

- (3) Ein ordnungsgemäß abgemeldeter Spieler, der sich 1 Jahr nach seiner gültigen Abmeldung vom früheren Verein bei einem neuen Verein anmeldet, wird so behandelt, als ob er noch nie bei einem Verein angemeldet gewesen wäre (Abs. 1 lit. a); bei Vorliegen einer Freigabeverweigerung gemäß §46 verlängert sich diese Frist auf 4 Jahre.

- (4) Wenn ein Spieler bei einem ausländischen Verein oder Verband gemeldet war, hat der LTTV, für dessen Mitgliedsverein diese Anmeldung erfolgt, diese sofort nachweislich an den ÖTTV weiterzugeben, der mit dem ausländischen Verband in Kontakt tritt. Die Spielberechtigung erlangt der Spieler frühestens 3 Tage nach Einlangen der schriftlichen Spielgenehmigung des ÖTTV beim LTTV. Die Erteilung einer provisorischen Spielgenehmigung seitens des ÖTTV ist frühestens vier Wochen nach Einlangen der Anmeldung beim ÖTTV möglich. Die Spielberechtigung erlischt, sobald der Spieler nachgewiesenes Mitglied eines Vereins oder ausländischen Verbandes ist und im Zeitraum September – Mai an Wettbewerben teilnimmt.

War ein Ausländer noch bei keinem in- oder ausländischen Verein gemeldet, dann ist nach Abs. 1 lit. a die Spielgenehmigung zu erteilen. Das Verfahren gem. § 43 Abs. 4 kommt auch in jenen Fällen zur Anwendung, in denen der Spieler schon länger als 1 Jahr (vgl. Abs. 3) von seinem früheren ausländischen Verein abgemeldet ist.

- (5) Der LTTV kann einem Vereinswechsel nur dann zustimmen, wenn die Ab- und Anmeldungen in den Fällen nach Abs. 1 lit. b, c, d, e, f, g und Abs. 4 in die Zeiträume für die Ab- und Anmeldung fallen. Ist dies nicht der Fall, dann muss der Spieler die nächste Übertrittszeit abwarten. Ausnahmen sind im Falle des Abs. 1 lit. d mit Zustimmung des LTTV möglich, wenn durch den Übertritt keine neuen Mannschaften zur Teilnahme an einem bereits ausgelosten Bewerb zugelassen werden.

Verfahren auf Grund von Rechtsmitteln gegen Freigabeverweigerungen (§45 Abs. 4 und §44 Abs. 3 bzw. §46 Abs. 11) erstrecken die Fristen.

Den LTTV wird die Möglichkeit eingeräumt, bei Vereinsauflösungen das Versäumen der Übertrittsfristen nachzusehen. Von dieser Ausnahme abgesehen, sind Übertritte grundsätzlich nur mehr innerhalb der An- und Abmeldezeiten (§7) möglich. Bei Abmeldungen im Zusammenhang mit Disziplinierungen ist zu unterscheiden, ob sich der Spieler nach Verhängung einer Vereinssperre abgemeldet hat und ihm unter Berufung auf §45 Abs. 1 lit. d, die Freigabe (für längstens 6 Monate) verweigert wurde oder ob er von seinem LTTV bzw. vom ÖTTV mit einer Sperre bestraft wurde. Im ersten Fall kommt Abs. 1 lit. c zur Anwendung, im zweiten Abs. 1 lit. g. Zu beachten ist ferner, dass - unabhängig vom Ausmaß der Vereinssperre - eine Freigabeverweigerung nur für 6 Monate wirksam ist. Die Spielberechtigung für seinen neuen Verein kann er nach Ablauf der Sperre erlangen.

- (6) Innerhalb 1 Sportjahres darf ein Spieler, mit Ausnahme der in §43a, §43b und §43c vorgesehenen Regelungen sowie in den Bundesliga-Bestimmungen festgelegten Regelungen zum Einsatz von Spielern bei ausländischen Vereinen, nur für 1 Verein antreten. Gemäß §18 Abs. 4 gestrichene Spiele sind in diesem Zusammenhang als gespielt zu betrachten.

Hat ein Spieler bereits an einer laufenden Mannschaftsmeisterschaft im In- oder Ausland teilgenommen, dann darf er innerhalb dieses Sportjahres für keinen anderen Verein spielen. Dies gilt daher sinngemäß auch bei einer Teilnahme an Cupspielen bzw. Mannschafts-Turnieren, für die der Verein genannt hat.

- (7) Ist ein Verfahren (nach §45 oder §46) nicht rechtzeitig vor Meisterschaftsbeginn abgeschlossen und stehen nur finanzielle Belange in Streit, dann kann durch Hinterlegung einer vom LTTV des bisherigen Vereins festgesetzten Summe bei diesem LTTV die provisorische Spielberechtigung erlangt werden. Dieser Betrag muss spätestens 14 Tage vor dem geplanten Einsatz überwiesen werden. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens wird der entsprechende Betrag entweder dem früheren Verein überwiesen oder dem Spieler rückerstattet.

§43a Sekundäreinsatz von Spielerinnen

- (1) Zwischen einer Spielerin, ihrem Verein (Stammverein), der Mitglied bei einem LTTV ist, und einem anderen Verein desselben oder jedes anderen LTTV (Sekundärverein) kann ein Sekundäreinsatz ohne räumliche Begrenzung innerhalb des ÖTTV vereinbart werden. Damit verbleibt die Spielerin mit allen sonstigen Konsequenzen bei ihrem Stammverein und ist dort ausschließlich in Herrenmannschaften einsatzberechtigt. Es wird ihr aber die zusätzliche Spielgenehmigung für Damen-Mannschaften des Sekundärvereins erteilt. Die Spielerin ist mit Ausnahme von Damen-Mannschaftsbewerben, also insbesondere bei allen Einzelturnieren bzw. auch Mannschaftsbewerben bei österreichischen Meisterschaften, ausschließlich für ihren Stammverein bzw. dessen LTTV startberechtigt. Diese sind auch für alle anfallenden Kosten, wie z.B. Nenngelder, verantwortlich. Etwaige Titel, Platzierungen, etc. werden für den Stammverein bzw. dessen LTTV erworben. Die LTTV sind berechtigt für ihren Bereich gesonderte Regelungen festzulegen.
- (2) Wird ein solcher Sekundäreinsatz vom Stammverein, Spielerin und Sekundärverein gewählt, so ist hierfür ausschließlich das vom ÖTTV aufgelegte und den LTTV zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Dieses Formular ist vom Sekundärverein im Wege seines LTTV zu beschaffen. Die LTTV können dafür Gebühren festlegen.
- (3) Der Sekundärverein hat das Formular (Abs. 2) zu unterfertigen, die Unterschriften der Spielerin und des Stammvereins einzuholen und sodann dasselbe längstens bis zum Ende der Anmeldezeit an seinen LTTV zu übersenden. Gehört der Stammverein einem anderen LTTV an und ist das Formular von diesem LTTV noch nicht unterfertigt, dann hat der LTTV des Sekundärvereines das Formular dem LTTV des Stammvereines zur Unterfertigung und Überprüfung der Spielberechtigung zu übermitteln. Der LTTV des Stammvereines hat Hindernisse gegen die Spielberechtigung ohne unnötigen Aufschub dem LTTV des Sekundärvereines mitzuteilen. Stellt der LTTV des Sekundärvereines die Spielberechtigung fest, so hat er je eine Ausfertigung des Formulars an den Stammverein, den Sekundärverein und an die Spielerin zu übermitteln. Neben der Ausfertigung des Formulars hat keine Ab- oder Anmeldung zu erfolgen.

- (4) Die Zustimmung zum Sekundäreinsatz wird seitens der LTTV jeweils nur bis zum Beginn der Abmeldezeit im Juni des laufenden Sportjahres erteilt. Verlängerungen durch eine neuerliche Vereinbarung sind möglich. In einem solchen Fall fällt keine weitere Übertrittsgebühr an.
- (5) Die Zuständigkeit für disziplinarische Vergehen im Zusammenhang mit dem Sekundäreinsatz in der Damen-Mannschaftsmeisterschaft hat der Sekundärverein bzw. dessen LTTV wahrzunehmen, für alle anderen disziplinarischen Angelegenheiten ist der Stammverein bzw. dessen LTTV zuständig.
- (6) Eine allfällige Abmeldung der Spielerin hat jedenfalls bei ihrem Stammverein zu erfolgen. Die pauschale Aufwandsabgeltung ist gemäß der Situation beim Stammverein zu errechnen. Ist die pauschale Aufwandsabgeltung gemäß dem Einsatz beim Sekundärverein höher, dann gilt diese.

Diese Regelung gilt ab dem Sportjahr 2005/2006, wobei bereits bestehende Mannschaften nicht benachteiligt werden dürfen.

§43b Sekundäreinsatz von männlichen Nachwuchsspielern in Bundesligabewerben

- (1) Zwischen einem männlichen Nachwuchsspieler, der während der gesamten Gültigkeitsdauer dieses Vertrags der Altersklasse U21 (§ 41 Abs. 6) angehört, seinem Verein (Stammverein), der Mitglied bei einem LTTV ist, und einem anderen Verein desselben oder jedes anderen LTTV (Sekundärverein) kann ein Sekundäreinsatz für Spiele der 2. Herren-Bundesliga vereinbart werden. Damit verbleibt der Spieler mit allen sonstigen Konsequenzen bei seinem Stammverein und ist dort in allen Bewerben ausgenommen in Bundesligabewerben einsatzberechtigt. Es wird ihm aber die zusätzliche Spielgenehmigung für 2. Herren-Bundesliga-Mannschaften des Sekundärvereins erteilt. Der Spieler ist also insbesondere bei allen Einzelturnieren bzw. auch Mannschaftsbewerben bei österreichischen Meisterschaften ausschließlich für seinen Stammverein bzw. dessen LTTV startberechtigt. Diese sind auch für alle anfallenden Kosten, wie z.B. Nenngelder, verantwortlich. Etwaige Titel, Platzierungen, etc. werden für den Stammverein bzw. dessen LTTV erworben.
- (2) Ein solcher Sekundäreinsatz ist nur dann zulässig, wenn der betreffende Spieler zumindest 1 Sportjahr beim Stammverein gemeldet war.
- (3) Wird ein solcher Sekundäreinsatz vom Stammverein, Spieler und Sekundärverein gewählt, so ist hierfür ausschließlich das vom LTTV aufgelegte Formular zu verwenden. Dieses Formular ist vom Sekundärverein im Wege seines LTTV zu beschaffen. Die LTTV können dafür Gebühren festlegen.
- (4) Der Sekundärverein hat das Formular (Abs. 3) zu unterfertigen, die Unterschriften des Erziehungsberechtigten des Spielers bzw. des Spielers und des Stammvereins einzuholen und sodann dasselbe längstens bis zum Ende der Anmeldezeit an seinen LTTV zu übersenden. Stellt der LTTV die Spielberechtigung fest, so hat er je eine Ausfertigung des Formulars an den Stammverein, den Sekundärverein und an den Spieler zu übermitteln. Neben der Ausfertigung des Formulars hat keine Ab- oder Anmeldung zu erfolgen.
- (5) Die Zustimmung zum Sekundäreinsatz wird seitens des LTTV jeweils nur bis zum Beginn der Abmeldezeit im Juni des Sportjahres erteilt. Verlängerungen durch eine neuerliche Vereinbarung sind möglich. In einem solchen Fall fällt keine weitere Übertrittsgebühr an.

- (6) Die Zuständigkeit für disziplinare Vergehen im Zusammenhang mit dem Sekundäreinsatz in der Bundesliga-Mannschaftsmeisterschaft hat der Sekundärverein wahrzunehmen, für alle anderen disziplinären Angelegenheiten ist der Stammverein zuständig.
- (7) Eine allfällige Abmeldung des Spielers hat jedenfalls bei seinem Stammverein zu erfolgen. Die pauschale Aufwandsabgeltung ist gemäß der Situation beim Stammverein zu errechnen. Ist die pauschale Aufwandsabgeltung gemäß dem Einsatz beim Sekundärverein höher, dann gilt diese.
- (8) In Bezug auf die Spielerbindung gilt §22 Abs. 4 für die Einsätze beim Sekundärverein nicht.

§43c Einsatz in überregionalen, internationalen Mannschaftsbewerben

- (1) Zwischen einem Spieler/einer Spielerin und einem Verein (Zielverein), der Mitglied bei einem LTTV ist, kann ein Einsatz für Spiele in einem überregionalen internationalen Mannschaftsbewerb (z.B. ETTU-Klubbewerbe, Superliga für Klubteams, Intercup), der von keinem nationalen Verband veranstaltet wird, vereinbart werden. Die Bestimmungen dieses Mannschaftsbewerbs sind einzuhalten.
- (2) Damit verbleibt der Spieler mit allen sonstigen Konsequenzen bei seinem Verein (Stammverein) und dessen nationalen Verbandsbewerben.
- (3) Der Einsatz dieses Spielers für den Zielverein ist nur in diesem überregionalen, internationalen Mannschaftsbewerb möglich.
- (4) Wird ein solcher Einsatz gewählt, so ist hierfür ausschließlich das dafür vorgesehen Formular zu verwenden. Dieses Formular hat jedenfalls den Namen des Spielers, dessen Geburtsdatum und die Bezeichnung des Mannschaftsbewerbs, für den der überregionale Einsatz vereinbart wird, zu enthalten. Weiters ist der Veranstalter dieses Mannschaftsbewerbs anzuführen. Der Spieler hat im Formular zu bestätigen, dass er keine weiteren Spielberechtigungen für Mannschaftsbewerbe dieses Veranstalters besitzt.
- (5) Der Zielverein hat das vorgesehene Formular zu unterfertigen, die Unterschrift des Erziehungsberechtigten des Spielers bzw. des Spielers selbst einzuholen und an seinen LTTV zu übersenden. Im Fall eines ausländischen Spielers ist vom LTTV je eine Ausfertigung des Formulars an den ÖTTV, den beantragenden österreichischen Verein und an den Spieler zu übermitteln. Neben der Ausfertigung des Formulars hat keine Ab- oder Anmeldung zu erfolgen.
- (6) Die Zuständigkeit für disziplinare Vergehen im Zusammenhang mit dem Einsatz im internationalen Mannschaftsbewerb hat der Zielverein wahrzunehmen, für alle anderen disziplinären Angelegenheiten ist der Stammverein zuständig.
- (7) Dem Zielverein, für den der überregionale, internationale Einsatz erfolgt, steht keine pauschale Aufwandsabgeltung zu.

§44 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung vom Verein hat der Spieler schriftlich innerhalb der Abmeldezeit (§7), in bindender Form und nachweislich bei der gültigen Vereinsanschrift (§39 Abs. 1 lit. b) vorzunehmen; unter der Voraussetzung, dass der MUBA bzw. der LTTV eine Kopie erhält, ist die Abmeldung bei der gültigen Vereins-E-Mailadresse (§39) als verbindlich zuzulassen.

Der Nachweis kann durch eine eingeschriebene Briefsendung, aber auch sonstwie, etwa durch persönliche Übergabe gegen Bestätigung, erbracht werden. Für die Rechtzeitigkeit ist im Falle des Postweges das Aufgabedatum maßgeblich. Um Missbräuche auszuschließen, ist für den Fall, dass der Verein die Abmeldung nicht sofort weiterleitete, der Nachweis der Abmeldung mittels Postaufgabeschein zu verlangen. Bei Übermittlung per E-Mail wird empfohlen eine Empfangs- und Lesebestätigung anzufordern.

- (2) Die Freigabe eines Spielers durch den Verein erfolgt durch die Abgabe des Freigabescheines beim LTTV.
- (3) Der Verein hat die Abmeldung - und im Falle der Freigabeverweigerung gemäß §45 und/oder §46 auch diese - innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Abmeldung an den LTTV weiterzuleiten. Unterlässt er dies, dann verliert er das Recht, dem Spieler die Freigabe zu verweigern (§43 Abs. 1 lit. e). Der Abmeldung ist der vereinsmäßig gefertigte Abmeldeschein, gegebenenfalls der Spielerpass und - im Falle der Freigabe - der Freigabeschein beizulegen. Der LTTV kann die Weiterleitung der Abmeldung des Vereins an den LTTV einschließlich Freigabe über das vom ÖTTV bereit gestellte elektronische Eingabesystem zulassen und die Weiterleitung der übrigen angeführten Dokumente regeln.
Gemäß §45, Abs. 6, hat die Begründung der Freigabeverweigerung jedenfalls schriftlich und nachweislich zu erfolgen; der LTTV kann auch eine elektronische Übermittlung zulassen.
- (4) Erfolgt die Abmeldung außerhalb des in §7 genannten Zeitraums, dann gilt sie als am ersten Tag des nächsten Abmeldetermins eingebracht. Dem Verein bleibt es aber unbenommen, schon früher zu reagieren.

§44a Bedingte Freigabe

- (1) Zwischen einem Spieler, seinem Verein (Stammverein), der Mitglied bei einem LTTV ist, und einem anderen Verein desselben oder jedes anderen LTTV (Zielverein) kann eine „Bedingte Freigabe“ vereinbart werden. Der Spieler erhält für die Dauer der „Bedingten Freigabe“ ausschließlich für den Zielverein bzw. den LTTV des Zielvereins in allen Einzelturnieren und Mannschaftsbewerben die Spielgenehmigung. Nach der Dauer der „Bedingten Freigabe“ verbleibt ein Spieler mit allen sonstigen Konsequenzen bei seinem Stammverein.
- (2) Wird eine solche Bedingte Freigabe vom Stammverein, Spieler und Zielverein gewählt, so ist hierfür ausschließlich das vom ÖTTV aufgelegte Formular zu verwenden. Dieses Formular ist vom Zielverein im Wege seines LTTV zu beschaffen.
- (3) Der Zielverein hat das Formular (Abs. 2) zu unterfertigen, die Unterschriften des Spielers und des Stammvereins einzuholen und sodann dasselbe längstens bis zum Ende der Anmeldezeit an seinen LTTV zu übersenden. Stellt der LTTV die Spielberechtigung fest, so hat er je eine Ausfertigung des Formulars an den Stammverein, den Zielverein und an den Spieler zu übermitteln. Gehört der Stammverein einem anderen LTTV an und ist das Formular von diesem LTTV noch nicht unterfertigt, dann hat der LTTV des Zielvereins das Formular dem LTTV des Stammvereins zur Unterfertigung und Überprüfung der Spielberechtigung zu übermitteln. Der LTTV des Stammvereins hat Hindernisse gegen die Spielberechtigung ohne unnötigen Aufschub dem LTTV des Zielvereins mitzuteilen. Die Ausfertigung des Formulars ersetzt somit die An- und Abmeldung.
- (4) Die Bedingte Freigabe wird jeweils nur bis zum Beginn der Abmeldezeit im Juni des laufenden Sportjahres erteilt. Verlängerungen durch eine neuerliche Bedingte Freigabe sind möglich.

- (5) Die Zuständigkeit für disziplinarische Vergehen hat der Zielverein bzw. dessen LTTV wahrzunehmen.
- (6) Eine allfällige Abmeldung des Spielers hat jedenfalls beim Stammverein zu erfolgen.
- (7) Die pauschale Abgeltung ist gemäß der Situation im Zeitpunkt der letzten Spielberechtigung beim Stammverein zu errechnen. Ist die pauschale Abgeltung gemäß dem Einsatz beim Zielverein höher, dann gilt diese.

§45 Freigabeverweigerung

- (1) Der Verein kann dem Spieler die Freigabe für längstens 6 Monate verweigern, wenn
 - a) der Spieler seine Abmeldung nicht ordnungsgemäß (§44 Abs. 1) vorgenommen hat;
 - b) der Spieler dem Verein Mitgliedsbeiträge schuldet;
 - c) der Spieler ihm in den letzten zwei Jahren nachweislich überlassene vereins-eigene Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben hat;
 - d) der Spieler bei seiner Abmeldung mit einer noch wirksamen Vereinssperre belegt ist.
- (2) Der LTTV setzt fest, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Forderungen gemäß Abs. 1 lit. b erhoben werden können bzw. wie Ausrüstungsgegenstände gemäß Abs. 1 lit. c im Falle des Verlustes zu bewerten sind.
- (3) Der Verein kann dem Spieler die Freigabe verweigern, wenn die in §46 beschriebene „Pauschale Aufwandsabgeltung“ nicht entrichtet wurde.
- (4) Der LTTV kann einem Nachwuchsspieler (im Zeitpunkt der Abmeldung nach §41, Abs. 1-5) die Freigabe für einen Verein eines anderen LTTV verweigern, wenn der in § 46a beschriebene Aufwandsersatz nicht entrichtet wurde. Die Freigabe-verweigerung durch den LTTV ist auch dann möglich, wenn der Verein die Ab-meldung verspätet an den LTTV weitergeleitet hat (vgl. §44 Abs. 3).
- (5) Freigabeverweigerungen nach Abs. (3) und (4) können für höchstens 4 Jahre erfolgen.
- (6) Die Freigabeverweigerung ist, wenn die Abmeldung innerhalb der Ab- und An-meldezeit zuzüglich 1 Woche danach erfolgt, innerhalb von acht Tagen nach der Zustellung der Abmeldung sowohl dem Spieler als auch dem LTTV schriftlich und nachweislich mitzuteilen. Wird die Frist versäumt, gilt der Spieler als freigegeben. Die Freigabeverweigerung muss die Gründe, im besonderen die Höhe allfälliger Forderungen, angeben und eine Rechtsmittelbelehrung, in der auch die Höhe der Rechtsmittelgebühr und die Bankverbindung des LTTV anzuführen sind, ent-halten.
- (7) Der Spieler kann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung gegen die Verweigerung der Freigabe schriftlich und nachweislich und unter Darlegung der Gründe beim LTTV Einspruch erheben, und zwar unter gleichzeitiger nachweislicher Übermittlung einer Kopie seines Einspruchs an den Verein und unter gleichzeiti-ger Einzahlung einer Rechtsmittelgebühr von € 45.- auf das Konto des LTTV.

- (8) Für den Rechtszug gilt §33. Die Rechtsmittelinstanzen haben, sofern sie nicht formale Gründe (z.B. Formmängel, Verspätungen) wahrzunehmen haben, in der Sache selbst zu entscheiden.

Die Verbandsinstanzen haben jeweils innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Rechtsmittels zu entscheiden, sonst geht die Entscheidungspflicht über Verlangen eines der Streitteile auf die nächste Instanz über. Ein laufendes Verfahren erstreckt die Übertrittsfrist.

Für die Berufung an das Berufungsgericht des ÖTTV gilt eine Frist von 14 Tagen.

- (9) Die Bezahlung der geforderten (bzw. der im Regulativ festgesetzten) Beträge an den Verein durch den Spieler oder Dritte ist der Freigabe gleichzuhalten.

§46 Pauschale Aufwandsabgeltung

- (1) Die Abgeltung der Aufwendungen wird - sofern nicht eine Minderung oder überhaupt ein Verzicht erfolgt - wie folgt pauschal bemessen:

für Spieler	der Herren-Superliga	mit € 1816.-
	der 1. Herren-Bundesliga	mit € 1453.-
	der 2. Herren-Bundesliga	mit € 908.-
für Spielerinnen	der Damen-Superliga	mit € 872.-
	der 1. Damen-Bundesliga	mit € 726.-
	der 2. Damen-Bundesliga	mit € 272.-

Für Nachwuchsspieler gemäß Punkt 9 der Bundesliga-Bestimmungen der Herren, die nicht unter den ersten 15 der jeweiligen Bundesliga-Reihungsliste aufscheinen, vermindern sich die Pauschalbeträge um 50%.

Kein Verein ist verhalten, eine Aufwandsabgeltung zu verlangen; er kann darauf zur Gänze oder teilweise verzichten. Will er sie fordern, dann muss er sich an die vorgegebene Form (nachweisliche Übermittlung, Nennung des Betrages, Einhaltung der Fristen und dgl.) halten.

- (2) Die LTTV sind ermächtigt, für ihre Klassen Pauschalsummen bis zum Höchstmaß von € 1500.- festzusetzen.

Im Falle eines Übertritts zu einem Verein eines anderen LTTV wird die pauschale Aufwandsabgeltung nach der Regelung des bisherigen LTTV berechnet.

- (3) Die Abgeltungsbeträge gemäß Abs. 1 und Abs. 2 erhöhen sich entsprechend der Platzierung des Spielers in dem der Abmeldung vorangehenden Sportjahr (bei Abmeldung im Winter: Spielhalbjahr), um folgende Beträge (in €):

a) Platzierung in der Österreichischen Rangliste:

	Herren	Damen
1. Rang	1500.-	750.-
2. Rang	1340.-	670.-
3. Rang	1200.-	600.-
4. Rang	1100.-	550.-
5. Rang	900.-	450.-
6. Rang	800.-	400.-
7. Rang	720.-	360.-
8. Rang	640.-	320.-
9. Rang	560.-	280.-
10. Rang	500.-	250.-
11. Rang	440.-	220.-
12. Rang	380.-	190.-
13. Rang	340.-	170.-
14. Rang	300.-	150.-
15. Rang	260.-	130.-
16.-20. Rang	220.-	110.-
21.-30. Rang	180.-	90.-

b) Platzierung in der österreichischen U19-Rangliste:

1. bis 20. Rang: 50% der Ansätze für gemäß lit. a.

c) Bei im Rahmen eines Bundes-Leistungszentrums des ÖTTV und je einem vom ÖTTV anerkannten Leistungszentrum in jedem anderen Bundesland aufgenommenen Spielern um die für diesen Zweck nachgewiesenen Aufwendungen, pro Monat der Zugehörigkeit jedoch maximal € 72.-. Dieser Betrag verringert sich ein Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Leistungszentrum um 25%, zwei Jahre danach um 50%, drei Jahre danach um 75% und entfällt nach vier Jahren.

Der ÖTTV veröffentlicht jährlich eine Liste der von ihm anerkannten Leistungszentren, welche über das gesamte Sportjahr die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen haben:

- Leitung durch mindestens 1 staatlich geprüften Trainer;
- Durchführung von mindestens 3 Trainingseinheiten pro Woche;
- Abgabe eines jährlichen Einsatzberichts an den ÖTTV;
- Bekanntgabe eines namentlich definierten Kaders.

Bei einem U19-Spieler, der in der Bundesliga spielt und dort unter den ersten 15 platziert ist, der in der österreichischen Rangliste und in der U19-Rangliste aufscheint und der dem Leistungszentrum angehört, kann sich der Abgeltungsbetrag aus 5 Teilbeträgen zusammensetzen.

Bei einer Abmeldung nach einer einjährigen Spielpause können zur Pauschale gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nur Hinzurechnungsbeträge gemäß Abs. 3 lit. d kommen (kein Betrag für die Platzierung in den Rang- bzw. Reihungslisten).

- (4) Die Abgeltung richtet sich nach der Klasse, in der der Spieler im letzten Spielhalbjahr überwiegend eingesetzt worden war. Bei gleicher Spielanzahl in mehreren Klassen gilt die höhere Spielklasse. Bei einer Spielpause ist hinsichtlich der Spielklasse jenes Spielhalbjahr zu bewerten, in dem der Spieler zuletzt aktiv war. Hinsichtlich der Erhöhungsbeträge gemäß Abs. 3 lit. a, b und c ist jene Rangliste heranzuziehen, in der der Spieler zuletzt aufschien. Bei zumindest dreimaligen Einsatz von Damen in Herren-Mannschaften pro Spielhalbjahr gilt der jeweils höhere Betrag.

- (5) Die volle Abgeltung ist erst nach durchgehender zwei- oder mehrjähriger Mitgliedschaft des Spielers beim Verein (bei gleichzeitiger Meldung beim LTTV) fällig. Sie verringert sich auf 50% bei nur einem Sportjahr.

Ein Spieler gehört im obigen Sinne einem Verein in einem bestimmten Sportjahr an, wenn er in diesem Sportjahr in der Mannschaftsmeisterschaft zumindest einmal für diesen Verein angetreten ist.

- (6) Wird der Vereinswechsel erst nach einer Spielpause vollzogen, kann der Vorverein ebenfalls eine Abgeltung fordern. Sie beträgt bei einer einjährigen Pause 75%, bei einer zweijährigen Pause 50% und bei einer dreijährigen Pause 25% der sich gemäß Abs. 1 bis 6 und 8 ergebenden Summe. Die LTTV können für ihre Klassen die Reduzierung der pauschalen Aufwandsabgeltung verstärken.

Die Verringerung tritt sowohl bei einer Spielpause nach der Abmeldung vom Verein (und der Forderung nach einer Abgeltung) als auch dann ein, wenn der Spieler bei aufrechter Meldung in keinem Meisterschaftsbewerb Verwendung fand.

- (7) Bei vollzogenem Übertritt erhält der LTTV vom freigebenden (abmeldenden) Verein 10% der Summe, die sich bei uneingeschränkter Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1-6 und 10 ergibt. Diese Regelung ist nicht anzuwenden, wenn eine „Bedingte Freigabe“ gemäß §44a vorliegt.

Daher sind selbst bei einer kostenlosen Freigabe 10% des fiktiven Satzes an den LTTV zu entrichten. Sollte im Hinblick auf die internationalen Bestimmungen die Einbringung nicht möglich sein, entfällt diese Abgabe.

- (8) Wird der Spieler nach seinem Vereinswechsel im ersten Spielhalbjahr zumindest dreimal in einer höheren Klasse als zuletzt eingesetzt, so kann der Vorverein bis zum nächstfolgenden 15. Jänner bzw. 15. Juli eine Nachzahlung in der halben Höhe der Differenz zwischen den beiden in Betracht kommenden Abgeltungsbeträgen verlangen. Gehörte der Spieler weniger als zwei Jahre dem Vorverein an, dann ist bei der Ermittlung der Differenz jeweils von den entsprechenden Beträgen auszugehen.

- (9) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen höchste Mannschaft bei der Anmeldung in einer niedrigeren Klasse eingereiht ist, als der Spieler in seinem letzten Sportjahr überwiegend eingesetzt worden war, und hat er das 40. Lebensjahr überschritten, beträgt die Abgeltung 80% der errechneten Summe. Ist der Spieler älter als 50 Jahre, beträgt sie 50%.

- (10) Alle Vereinbarungen, die von den Abs. 1 bis 6 und 8 bis 9 abweichen, werden bei der Festsetzung der pauschalen Aufwandsabgeltung nur dann berücksichtigt, wenn sie beim LTTV hinterlegt wurden und das Dreifache der nach den vorstehenden Absätzen anzuwendenden Summen nicht überschritten wird. Über diese Beträge hinausgehende Vereinbarungen zur Aufwandsabgeltung können nur auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden. Alle Vereinbarungen, die hinterlegt werden, bedürfen, soweit sie von minderjährigen Spielern unterfertigt sind, nicht nur der Unterschrift des Spielers sondern auch eines Erziehungsberechtigten des Spielers. Weiters können die LTTV für ihre Spielklassen abweichende Regelungen treffen, wobei bei einem Wechsel zu einem anderen LTTV die Bestimmungen des Regulativs Anwendung zu finden haben.

§46a LTTV-Aufwandersatz

- (1) Wechselt ein Nachwuchsspieler (gemäß §41 Abs. 1- 5) zu einem Verein eines anderen LTTV, kann der LTTV des ursprünglichen Vereins von diesem Spieler den Ersatz der für diesen Spieler durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen fordern.

- (2) Der Ersatz folgender Aufwendungen des LTTV kann gefordert werden:
 - a) Nenngelder für internationale Veranstaltungen und ÖTTV-Veranstaltungen;
 - b) Nächtigungs-, Fahrt- und Verpflegungskosten für die oben genannten Veranstaltungen;
 - c) Anteilige Kosten für die Teilnahme an Kadertrainings sowie Trainingskursen des LTTV;
 - d) Kosten für ÖTTV-Kadertrainingskurse
- (3) Die Aufwendungen können rückwirkend für die gesamte Dauer der Zugehörigkeit des Spielers zu einem Verein des den Ersatz fordernden LTTV, jedoch höchstens für 4 Jahre, geltend gemacht werden.
- (4) Pro Sportjahr können nicht mehr als € 1.000,- Aufwandersatz geltend gemacht werden.
- (5) Etwaige Eigenleistungen der Spieler sind in Anrechnung zu bringen. Die den LTTV für den überregionalen Spielverkehr zugewiesenen Aufwandsätze sowie etwaige Subventionen der öffentlichen Hand sind dabei nicht zu berücksichtigen.
- (6) In Abweichung von § 45 Abs. 6 entscheidet über Rechtsmittel gegen eine Freigabeverweigerung gem. § 46a der Vorstand des bisherigen LTTV; zweite und letzte Instanz ist das Berufungsgericht des ÖTTV.

XI) SUPERLIGA FÜR KLUBTEAMS

§47 Superliga für Klubteams

- (1) Die Tischtennisverbände der Slowakei, der Tschechischen Republik, von Ungarn, von Österreich und allenfalls weiterer Länder führen als gemeinsame Spielklasse Mannschaftsmeisterschaften der Herren und Damen, die Herren-Superliga für Klubteams und die Damen-Superliga für Klubteams, durch.
- (2) Ein paritätisch besetztes Organisationskomitee legt dazu Durchführungsbestimmungen fest.
- (3) Österreichische Mannschaften sind nur dann spielberechtigt, wenn sie an den 1. Bundesligen teilnehmen und wenn sie, unabhängig vom offiziellen Nennschluss zur Superliga, bis 15. Mai eine verpflichtende Absichtserklärung zur Teilnahme am folgenden Superliga-Bewerb abgegeben haben.
- (4) Die Teilnahme von Auswahlmannschaften von LTTV ist zulässig.
 - a) LTTV können Zweigvereine zum Zweck der Bildung von Auswahlmannschaften für die Teilnahme an der Superliga für Klubteams gründen.
 - b) Solche Zweigvereine von LTTV dürfen nur an der Superliga für Klubteams teilnehmen; eine Teilnahme an der Bundesliga ist – auch im Falle des Abstiegs aus der Superliga für Klubteams – ausgeschlossen; ebenso ist eine Teilnahme am Play-Off-Bewerb zur Ermittlung des österreichischen Mannschafts-Staatsmeisters ausgeschlossen.

- c) Die LTTV müssen jeweils bis 31. Jänner bekannt geben, ob sie in der kommenden Saison mit einer Landesverbandsauswahlmannschaft an der Superliga für Klubteams teilnehmen möchten. Gibt mehr als ein LTTV sein Interesse bekannt, ist bis 31. März ein Qualifikationsturnier zwischen den Landesverbandsauswahlmannschaften auszutragen. Es kommt hierbei das Spielsystem der Superliga in der laufenden Saison zur Anwendung, mit der Änderung, dass verpflichtend ein Spieler, der der U21-Klasse angehört und für das österreichische Nationalteam spielberechtigt ist, eingesetzt werden muss. Der bei dem Qualifikationsturnier erstplatzierte Zweigverein hat das erste Anrecht auf einen freien Platz für eine österreichische Mannschaft in der Superliga für Klubteams.
- d) Der Einstieg in die Superliga für Klubteams ist nur möglich, sofern ein freier Platz für eine österreichische Mannschaft besteht. Der Aufstiegsberechtigte aus der 1. Bundesliga darf in seinem Aufstiegsrecht nicht beeinträchtigt werden.
- e) Für den Zweigverein sind alle Spieler spielberechtigt, die ordnungsgemäß beim LTTV gemeldet sind und gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Superliga für Klubteams nominiert werden. Ausgenommen davon sind Spieler von Vereinen des LTTV, die Mannschaften in der Superliga für Klubteams, im Europacup der Meister oder in der European Champions League stellen. Die für den Zweigverein nominierten Spieler können bei ihren Stammvereinen zusätzlich an der Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen. Eine Anmeldung beim oder Abmeldung bzw. Freigabe vom Zweigverein ist nicht erforderlich.
- f) Die Zuständigkeit für disziplinarische Vergehen im Zusammenhang mit dem Einsatz für den Zweigverein des LTTV hat der LTTV wahrzunehmen; für alle anderen disziplinarischen Angelegenheiten ist der Stammverein bzw. der LTTV zuständig.

Abschnitt D

Satzungen des Österreichischen Tischtennis Verbandes

Die in den Satzungen verwendete männliche Form von Personen gilt auch für Frauen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Österreichischer Tischtennis Verband“, abgekürzt ÖTTV, und hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet und ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (§ 34 ff BAO).
- (3) Der ÖTTV ist der Bundes-Fachverband der Landestischtennisverbände, abgekürzt LTTV.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung, Verbreitung und Förderung der Interessen des Tischtennissports in Österreich, einschließlich der Anliegen des Behinderten-Tischtennissports unter Beachtung der Grundsätze der Integrität und der sportlichen Gesinnung als Ausdruck des Fair Plays.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Vereinszweck wird durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.
- (2) Ideelle Mittel sind insbesondere:
 - a) Repräsentation des Tischtennissports auf nationaler und internationaler Ebene;
 - b) Endgültige Entscheidung über alle mit dem Tischtennisport in Österreich zusammenhängende Fragen;
 - c) Pflege, Regelung und Überwachung der sportlichen Beziehungen zum Ausland und Wahrung der Interessen des österreichischen Tischtennissports gegenüber dem Ausland, insbesondere Wahrnehmung von Kontakten mit der Internationalen Tischtennis Föderation, der Europäischen Tischtennis Union und ausländischen Verbänden und Repräsentation des österreichischen Tischtennissports auf internationaler Ebene;
 - d) Schaffung der Grundlagen zur Unterstützung der Bildung neuer Tischtennis-Vereine bzw. -Sektionen;
 - e) Schaffung und der Ausbau der notwendigen Organisationsstrukturen;
 - f) Durchführung und Regelung der im Rahmen des ÖTTV ausgeschriebenen Bewerbe;
 - g) Förderung der LTTV und der Bundesliga;
 - h) Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der ITTF und des Anti-Doping-Bundesgesetzes;

- i) Berücksichtigung und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Schutz persönlicher Daten;
 - j) Errichtung und Betrieb einer Internetseite;
 - k) Herausgabe von Mitteilungen in jeglicher Form (elektronisch, gedruckt);
 - l) Aufnahme von Mitgliedern;
 - m) Durchführung von Trainingslehrgängen;
 - n) Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen;
 - o) Betrieb von Leistungszentren;
 - p) Aus- und Weiterbildung von Funktionären, Trainern, Instruktoren und Übungsleitern;
 - q) Verleihung von Ehrenzeichen;
 - r) Regelung des Wettspielwesens durch besondere Bestimmungen;
 - s) Veranstaltung von Länderspielen, der Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichischer Meisterschaften, der Internationalen Meisterschaften von Österreich, weiterer internationaler Meisterschaften, von Ranglistenturnieren und ähnlichen Veranstaltungen sowie die Durchführung der Bundesligen;
 - t) Förderung der Tätigkeit seiner Mitglieder;
 - u) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen;
 - v) Bereitstellung und Lieferung von Trainingsutensilien und Sportausrüstung an die Mitglieder gegen Ersatz der Selbstkosten;
 - w) Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, sofern sie dem Vereinszweck dienen;
 - x) Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Satzungen genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen;
 - y) weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Verbandszweckes dienlich sind.
- (3) Die hierzu erforderlichen materielle Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Die von der Generalversammlung bestimmten Beiträge der ordentlichen Mitglieder;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und Leistungen des ÖTTV (im Rahmen des Vereinszwecks);
 - c) Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnahmen;
 - d) Förderungsmittel des Bundes und anderer öffentlicher Institutionen;
 - e) sonstige Spenden und Zuwendungen, wie Erbschaften und Schenkungen;

- f) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zins- und Wertpapiererträgen;
- g) Warenerlöse (im Zusammenhang mit der Sportausübung);
- h) Selbstkostenbeiträge der Spieler;
- i) Gebühren und sonstige Vorschriften;
- j) Einnahmen aus Warenerlösen im Zusammenhang mit der Sportausübung an direkte und indirekte Verbandsmitglieder gegen Ersatz der Selbstkosten;
- k) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen eigenen Medienproduktionen;
- l) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen;
- m) Einnahmen aus der Erteilung und Abhaltung von Lehrgängen, Ausbildungen, Kursen, Prüfungen, Schulungen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs- und Fortbildungsreisen;
- n) Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten;
- o) Einnahmen aus der Erbringung sonstiger Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an gemäß §§ 34-47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie unter § 2 dieser Satzungen genannten Zwecke fördert.

§ 3a Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO

- (1) Die Tätigkeit des ÖTTV ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Satzungen festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des ÖTTV treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (5) Der ÖTTV darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- (6) Die Mittel des ÖTTV dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (7) Der ÖTTV hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (8) Die Mitglieder des ÖTTV dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des ÖTTV erhalten.

- (9) Bei Ausscheiden aus dem ÖTTV und bei Auflösung des ÖTTV dürfen die Verbandsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (10) Der ÖTTV darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des ÖTTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- (11) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.
- (12) Der ÖTTV kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des ÖTTV anzusehen.
- (13) Der ÖTTV kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- (14) Der ÖTTV kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (15) Der ÖTTV kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des ÖTTV ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (16) Der ÖTTV kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (17) Der ÖTTV ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- (18) Der ÖTTV kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Verbandsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der ÖTTV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder:
- a) Ordentliche Mitglieder sind die LTTV aller neun Bundesländer, sofern sie mindestens fünf Vereine als Mitglieder aufweisen und ihre Satzungen jenen des ÖTTV nicht widersprechen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die statutengemäß zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied ernannt wurden, weil sie im Tischtennisport besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder:
- a) Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
 - b) Jedem LTTV obliegt die Leitung des Tischtennisports in seinem Bundesland. Die Klasseneinteilung und die Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften geschehen nach den vom ÖTTV festgelegten Grundsätzen. In dabei nicht geregelten Fällen über die Bestimmungen der Konkurrenzen ist die Präsidentenkonferenz des ÖTTV berechtigt, eine Entscheidung zu treffen.
 - c) Tischtennis-Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich eines LTTV bedürfen dessen Genehmigung. Die LTTV haben Regelungen zu treffen und zu veröffentlichen, wie und unter welchen Voraussetzungen eine solche Genehmigung erteilt wird. Die Teilnahme von Spielern und Funktionären an nicht genehmigten Tischtennis-Veranstaltungen kann untersagt werden.
 - d) Die LTTV haben sich um die Bildung neuer Vereine zu bemühen, dürfen jedoch nur gemeinnützige Vereine aufnehmen, deren Sitz in ihrem Bundesland liegt und deren Satzungen denen des ÖTTV nicht widersprechen. Über begründetes Ansuchen eines Vereines kann dieser von einem anderen LTTV aufgenommen werden, als von dem, der geografisch für ihn zuständig ist. In solchen Fällen muss die Zustimmung des geografisch zuständigen LTTV und der Präsidentenkonferenz des ÖTTV vorliegen. Gleiches gilt für den Wechsel eines bereits bestehenden Vereines zu einem anderen LTTV.
 - e) Die LTTV sind verpflichtet, zumindest alle 5 Jahre eine Generalversammlung abzuhalten (§ 5 Abs. 2 VerG), die zugehörigen Protokolle sind dem ÖTTV zu übermitteln.
 - f) Personen, die von einem LTTV ausgeschlossen werden, verlieren die Berechtigung, Organen des ÖTTV oder eines anderen LTTV anzugehören.
 - g) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzungen des ÖTTV und der von seinen Organen gefassten Beschlüsse, ebenso zur Unterstützung des ÖTTV bei der Erfüllung seines Zwecks.
 - h) Die LTTV sind verpflichtet, den jeweiligen alljährlich in der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu leisten.

(3) Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder:

Die außerordentlichen Mitglieder haben Sitz in der Generalversammlung, Ehrenpräsidenten haben in der Generalversammlung auch das Stimmrecht. Ihr Stimmrecht ruht, wenn sie als Vertreter eines LTTV oder des Bundesliga-Ausschusses an der Generalversammlung teilnehmen. Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse des ÖTTV zu beachten.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft:

Der Austritt aus dem ÖTTV muss dem Leitungsorgan nachweislich bekannt gegeben werden, die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Sportjahres. Der Austritt bzw. der Ausschluss (§ 13 Abs. 2 lit. d) entheben die betreffenden Mitglieder nicht von den während ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten, heben aber jeden Anspruch auf die Vorteile der Mitgliedschaft auf.

§ 5 Organe des ÖTTV

(1) Organe sind:

- a) Die Generalversammlung (§7)
- b) Die Präsidentenkonferenz (§ 8)
- c) Der Vorstand (§ 9)
- d) Die Rechnungsprüfer (§ 10)
- e) Das Schiedsgericht (§ 11)
- f) Das Berufungsgericht (§ 12)

(2) Die Arbeit der Organe und deren Zusammenarbeit sind nach Erfordernis über Geschäftsordnungen für die Organe selbst oder einzelne Bereiche zu regeln.

(3) Funktionsperiode der gewählten Organe

- a) Die Funktionsperiode aller Gewählten dauert grundsätzlich drei Jahre, beginnt mit der Wahl in einer Generalversammlung und endet einheitlich für alle Funktionsträger mit der Neuwahl in der nächsten wählenden Generalversammlung (ausgenommen in Fällen der lit. b und lit. c).
- b) Die Funktionsperiode eines Funktionsträgers endet überdies durch Tod, Verzicht, Abwahl oder Ausschluss. Bei Vizepräsidenten endet sie auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses zum ÖTTV.
- c) Während der aufrechten Funktionsperiode ist die Abwahl eines Gewählten nur aus wichtigen Gründen durch eine, nur für diesen Zweck verlangte, außerordentliche Generalversammlung (§ 7 Abs. 2) und nur mit 2/3-Mehrheit zulässig.
- d) Bei Nachwahlen aufgrund von Anlässen gemäß lit. b oder lit. c sowie § 7 Abs. 9 lit. c endet auch für diese Funktionsträger die Funktionsperiode wie bei den gemäß lit. a Gewählten.

(4) Beschlüsse von Organen

- a) Die Beschlüsse der Organe des ÖTTV treten mit dem Tag der Zustellung des Beschlusses (per E-Mail oder Briefsendung) in Kraft, sofern kein anderer Termin für das Inkrafttreten festgesetzt wurde.
- b) Beschlüsse von Organen der einzelnen LTTV können von der Präsidentenkonferenz des ÖTTV unter Angabe der Gründe aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sie gegen die Satzungen des ÖTTV oder gegen die von den zuständigen Organen des ÖTTV gefassten Beschlüsse verstoßen.

§ 6 Ausschüsse des ÖTTV

- (1) Ausschüsse führen ihre Geschäfte nach der für sie maßgeblichen Geschäftsordnung und unterstützen die Arbeit des Vorstands und der Präsidentenkonferenz. Nur die Präsidentenkonferenz und der Vorstand sind berechtigt, Ausschüsse einzusetzen. Die Präsidentenkonferenz hat zumindest einen Handbuchausschuss, einen Sportausschuss, einen Nachwuchsausschuss, einen Schiedsrichterausschuss, einen Medienausschuss und einen Bundesliga-Ausschuss einzusetzen und deren Geschäftsordnungen zu beschließen.
- (2) Jenes Organ, welches den jeweiligen Ausschuss eingesetzt hat, kann ihn mit Mehrheitsbeschluss auch wieder auflösen.
- (3) Mit Ausnahme des Bundesliga-Ausschusses werden die Vorsitzenden und die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse durch das Organ bestimmt, welches ihn eingesetzt hat.
- (4) Der Bundesliga-Ausschuss erhält die Kompetenz, seinen Vorsitzenden selbst zu nominieren. Der Bundesligavorsitzende wird in der Generalversammlung gewählt.
- (5) Die Beschlüsse der Ausschüsse des ÖTTV treten mit dem Tag der Zustellung des Beschlusses (per E-Mail oder Briefsendung) in Kraft, sofern kein anderer Termin für das Inkrafttreten festgesetzt wurde. Beschlüsse von Ausschüssen des ÖTTV können von der Präsidentenkonferenz des ÖTTV unter Angabe der Gründe aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sie gegen die Satzungen des ÖTTV oder gegen die von den zuständigen Organen des ÖTTV gefassten Beschlüsse verstoßen.

§ 7 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet jährlich statt. Jede Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens sechs Wochen im Voraus einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen
 - a) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Generalversammlungen unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Fristen einzuberufen. Verpflichtet ist er hierzu, wenn die Präsidentenkonferenz oder mindestens der 10. Teil der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine solche außerordentliche Generalversammlung verlangt. Diese hat innerhalb von 12 Wochen nach Antragstellung stattzufinden.
 - b) Bei einer außerordentlichen Generalversammlung ist auch die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte zulässig.

- c) Scheidet der Präsident vor Ablauf seiner Amtszeit aus, dann ist eine außerordentliche Generalversammlung durch die Präsidentenkonferenz einzuberufen und hat auch den Tagesordnungspunkt „Wahl des Präsidenten“ zu enthalten.
 - d) Im Falle eines Abwahlenantrags ist auch ein Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ für die betreffenden Funktionen vorzusehen.
- (3) In der Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenpräsidenten sowie der Vertreter des Bundesliga-Ausschusses gemäß lit. c) stimmberechtigt.
- a) Jedem Ehrenpräsidenten kommt eine Stimme zu, soweit sein Stimmrecht nicht ruht.
 - b) Jedem ordentlichen Mitglied stehen jedenfalls vier Stimmen zu. Weitere Stimmen für ein ordentliches Mitglied ergeben sich aus der Anzahl der aktiv gemeldeten Spieler auf Grund der Mannschaftsmeisterschaftsmeldungen. Über 1000 bis 2000 gemeldete aktive Spieler pro LTTV ergeben eine weitere Stimme, über 2000 gemeldete aktive Spieler eine weitere Stimme. Die jeweilige Stimmenanzahl eines jeden LTTV ist vom Vorstand umgehend nach Einlangen der jeweiligen Standesmeldungen der LTTV, spätestens jedoch bis 15. Juli eines jeden Jahres, schriftlich den Mitgliedern bekannt zu geben. Bei Unstimmigkeiten oder Unklarheiten entscheidet die Präsidentenkonferenz endgültig.
 - c) Dem Vertreter des Bundesliga-Ausschusses stehen in Angelegenheiten, die die Bundesliga betreffen, vier Stimmen zu. In allen anderen Angelegenheiten hat er kein Stimmrecht.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann nur durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder seiner Organe vertreten werden. Der Bundesliga-Ausschuss-Vorsitzende kann durch seinen Stellvertreter vertreten werden. Eine Stimmübertragung an andere Personen ist nicht zulässig.
- (5) Der Präsident leitet die Sitzung und hat für den ordnungsgemäßen Ablauf derselben zu sorgen. Er stimmt bei Abstimmungen grundsätzlich nicht mit, es kommt ihm jedoch bei Stimmgleichheit das Dirimierungsrecht zu.
- (6) Folgende Funktionsträger haben Sitz ohne Stimme in der Generalversammlung: Alle Mitglieder des Vorstandes (für den Präsidenten gilt die Regelung des Abs. 5), die Rechnungsprüfer, die Ehrenmitglieder und die Vorsitzenden der Ausschüsse (Ausnahme: Bundesliga-Ausschuss, siehe Abs. 3, lit. c).
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. In allen anderen Fällen ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig.
- (8) Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst zumindest folgende Punkte:
- 1. Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden
 - 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - 3.
 - a) Beschlussfassung über die Berichte des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über den Prüfbericht der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

-
4. Nur bei Generalversammlungen mit Wahlen:
 - a) Wahl des Präsidenten
 - b) Wahl des Stellvertreters des Präsidenten
 - c) Wahl der Vizepräsidenten
 - d) Wahl des Bundesligavorsitzenden
 - e) Wahl der Vertreter der Präsidentenkonferenz
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) Wahl der Mitglieder des Berufungsgerichts
 5. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern und Verleihung von Ehrenzeichen
 6. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrags
 7. Beschlussfassung über Anträge der Präsidentenkonferenz, des Vorstandes, der ordentlichen Mitglieder und des Bundesliga-Ausschusses
 8. Allfälliges
- (9) Beschlüsse und Wahlen
- a) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.
 - b) Sämtliche zu wählende Personen bedürfen zu ihrer Wahl bzw. Ernennung der einfachen Mehrheit. Ist für eine Funktion mehr als eine Person vorgeschlagen, so ist zwischen den Kandidaten abzustimmen. Falls im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit erzielt, ist ein 2. Wahlgang mit den zwei Stimmenstärksten durchzuführen. Wird auch im 2. Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt, so muss, sofern ursprünglich mehr als 2 Personen für die Funktion vorgeschlagen waren, ein 3. Wahlgang durchgeführt werden. Fällt auch dann keine Entscheidung, so bleibt die Funktion unbesetzt.
 - c) Wird bei der Wahl eine Funktion nicht besetzt, so hat die Präsidentenkonferenz die Möglichkeit, diese Funktion bis zur nächsten Generalversammlung durch eine wählbare Person mittels Kooptierung zu besetzen.
 - d) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Regulativs ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (10) Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung im Sekretariat des ÖTTV einlangen, um vom Handbuchausschuss geprüft zu werden und werden nach Einlangen ehestens an die Teilnahmeberechtigten an der Generalversammlung übermittelt. Später eingebrachte Anträge können in der Generalversammlung nur dann zur Verhandlung kommen, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit dafür ausspricht.
- (11) Die Generalversammlung hat sich zum Zwecke der näheren Ausgestaltung ihrer Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu geben, die der Beschlussfassung durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bedarf.

§ 8 Die Präsidentenkonferenz

- (1) Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den neun Präsidenten der Landesverbände zusammen.

- (2) Der jeweilige LTTV hat das Recht, anstelle des Präsidenten ein bevollmächtigtes Mitglied seines Leitungsorgans zu entsenden.
- (3) Drei Vertreter der Präsidentenkonferenz werden in der Generalversammlung gewählt.
- (4) Die drei Vertreter der Präsidentenkonferenz sind zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Berater des Vorstandes und der Ausschüsse zu jeder Vorstandssitzung sowie zu den Ausschuss-Sitzungen beizuziehen. Sie besitzen dort Veto-, aber kein Stimmrecht. Im Falle eines Vetos ist jedes Vorstandsmitglied und die Vertreter der Präsidentenkonferenz sowie der jeweilige Ausschuss-Vorsitzende zu informieren und die Präsidentenkonferenz anzurufen. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Handbuchausschuss.
- (5) Scheidet ein Vertreter der Präsidentenkonferenz vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, dann haben die Mitglieder der Präsidentenkonferenz ein anderes Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung als Vertreter der Präsidentenkonferenz zu kooptieren.
- (6) Den Vorsitz in der Präsidentenkonferenz führt jeweils einer der drei Vertreter der Präsidentenkonferenz in einem gleichmäßigen Wechsel.
- (7) Die Präsidentenkonferenz hat zumindest 4 mal jährlich zu tagen (siehe auch Abs. 8). Dies kann entweder durch physische Anwesenheit der Mitglieder oder in einer virtuellen Konferenz stattfinden.
- (8) Die Präsidentenkonferenz hat Beschlussfassungen durch die Generalversammlung vorzubereiten, strategische Überlegungen zur Verbandsentwicklung anzustellen und die Führung der Geschäfte zu verfolgen.
- (9) Die Präsidentenkonferenz ist berechtigt, Funktionsträger des ÖTTV zur Erteilung von Auskünften zu ihren Sitzungen einzuladen.
- (10) Die Präsidentenkonferenz kann Aufgaben an Mitglieder des Vorstandes delegieren.
- (11) Abschlüsse von Rechtsgeschäften und Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung durch die Präsidentenkonferenz.
- (12) Die Präsidentenkonferenz beaufsichtigt die Tätigkeit des Vorstandes. Dazu muss der Vorstand vierteljährlich an die Präsidentenkonferenz berichten.
- (13) Die Präsidentenkonferenz bestätigt neue, geänderte oder gekündigte Dienstverträge des ÖTTV mit einfacher Mehrheit.
- (14) Bei allen in den Satzungen, Geschäftsordnungen und Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen entscheidet die Präsidentenkonferenz.
- (15) Die Präsidentenkonferenz hat sich zum Zwecke der näheren Ausgestaltung ihrer Zusammensetzung und ihrer Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu geben, die der Beschlussfassung durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bedarf.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das mit der operativen Geschäftsführung betraute Organ des ÖTTV (Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002). Dem Vorstand gehören der Präsident, sein Stellvertreter, der Vizepräsident Organisation, der Vizepräsident Sport und der Vizepräsident Finanzen sowie der Bundesligavorsitzende, jeweils mit Sitz und Stimme an.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Generalversammlung gewählt (§ 7 Abs. 8 Pkt. 4 lit. a-d).
- (3) Der Vorstand hat sich zum Zwecke der näheren Ausgestaltung seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu geben, die der Beschlussfassung (einfache Mehrheit) durch die Präsidentenkonferenz bedarf.
- (4) Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand. Er vertritt den Verband nach innen und außen. Er ist gemeinsam entweder mit dem Vizepräsidenten Organisation, dem Vizepräsidenten Sport oder dem Vizepräsidenten Finanzen zeichnungsberechtigt. In finanziellen Angelegenheiten ist er nur gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen, bei dessen Verhinderung gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Organisation, zeichnungsberechtigt.
- (5) Die Vizepräsidenten sind für ihre jeweiligen Aufgabengebiete verantwortlich und leiten diese:
 - a) Der Vizepräsident Organisation leitet den nationalen Spielbetrieb und übernimmt in Absprache mit dem Vorstand die Verhandlungen und die Kommunikation mit den Fördergebern.
 - b) Der Vizepräsident Finanzen leitet den wirtschaftlichen und kaufmännischen Betrieb des ÖTTV.
 - c) Der Vizepräsident Sport leitet den sportlichen Betrieb des ÖTTV.
- (6) Der Bundesligavorsitzende leitet den Bundesliga-Ausschuss und sorgt für die Weiterentwicklung und den reibungslosen Ablauf der Bundesliga.
- (7) Im Falle einer Verhinderung (Rücktritt) wird der Präsident durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, vierteljährlich der Präsidentenkonferenz Bericht zu erstatten.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig und geschäftsfähig sein.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes können auch hauptamtliche Mitarbeiter des ÖTTV sein (Ausnahme: Die Vertreter der Präsidentenkonferenz dürfen nicht hauptamtliche Mitarbeiter des ÖTTV sein).
- (11) Ein Landesverbandsvertreter in der Präsidentenkonferenz kann nicht Mitglied des Vorstands werden.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

Die von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfer (mindestens drei), die keinem anderen Organ des ÖTTV angehören dürfen, haben mindestens zweimal jährlich, davon einmal spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung, den Jahresabschluss, der bis 31. Mai fertigzustellen ist, einschließlich der Verbandsbuchhaltung und der Verwendung der Verbandsmittel, vor allem nach folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:

- a) Kassabuchführung;
- b) Belegwesen (auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Sachlichkeit);
- c) Rechnerische Richtigkeit;
- d) Nachweis aller Vermögens- und Schuldenstände;
- e) Einhaltung der die Finanzgebarung betreffenden Beschlüsse des ÖTTV;

- f) Einhaltung von durch Fördergeber vorgegebenen Fristen und Entlastung der Förderprojekte durch die Fördergeber;
- g) Sonstige sachlich-kritische Aspekte.

Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle Urkunden und Unterlagen des Verbandes zu gewähren. Es sind ihnen sämtliche vom ÖTTV abgeschlossenen Verträge, wie Dienstverträge, Lizenzverträge, Sponsorverträge, Förderverträge etc. zur Verfügung zu stellen.

Der Vorstand den Rechnungsprüfern gegenüber schriftlich vor Beginn der jeweiligen Prüfungstätigkeit zu bestätigen, dass sie alle Unterlagen und andere, aus den Büchern nicht ersichtliche Verpflichtungen, vollständig offengelegt haben (Vollständigkeitserklärung).

Die Prüfungen sind von mindestens zwei gleichzeitig anwesenden Rechnungsprüfern durchzuführen. An den Vorstand sind binnen 1 Woche nach erfolgter Prüfung schriftliche Prüfungsprotokolle zu übermitteln. Der Vorstand hat diese Prüfungsprotokolle dann innerhalb von 2 Wochen mit einer Stellungnahme versehen an die Rechnungsprüfer und die Präsidentenkonferenz weiterzuleiten. Von den Rechnungsprüfern ist in der nächsten Generalversammlung mündlich und schriftlich, unter Vorlage der Prüfungsprotokolle, über das Ergebnis der Prüftätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 11 Das Schiedsgericht

Streitigkeiten, für die kein eigener Rechtszug vorgesehen ist und bei denen der Vorstand, die Präsidentenkonferenz oder Mitglieder (gemäß § 4) selbst Partei sind, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Jede Partei entsendet einen Vertreter. Diese Vertreter haben den Vorsitzenden aus der Mitte der Mitglieder des Berufungsgerichts zu wählen. Erfolgt keine Einigung, dann entscheidet das Los. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, binnen vier Wochen nach der Einsetzung seine Entscheidung zu treffen, die mit Stimmenmehrheit erfolgt und unanfechtbar ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 12 Das Berufungsgericht

- (1) Das Berufungsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern zusammen. Es ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, beschlussfähig.
- (2) Gegen Entscheidungen von Gremien des ÖTTV kann binnen 2 Wochen nach der Verlautbarung oder Zustellung Berufung an das Berufungsgericht des ÖTTV eingebracht werden. Gegen Entscheidungen der Letztinstanz eines LTTV kann binnen 2 Wochen nach der Verlautbarung oder Zustellung Berufung an das Berufungsgericht des ÖTTV im Wege des LTTV eingebracht werden. Dies gilt jedoch nicht für Spieler und Funktionäre, die mit einer Sperre von nicht mehr als drei Monaten bestraft wurden.
- (3) Eine Berufung an den ÖTTV hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Vorinstanz erkennt ihr ausdrücklich eine solche zu.

- (4) Innerhalb der Berufungsfrist ist die Berufungsgebühr an den ÖTTV, an den die Berufungsschrift zu richten ist, zur Einzahlung zu bringen. Wird die Berufungsgebühr nicht rechtzeitig beglichen, so ist die Berufung durch das Berufungsgericht zurückzuweisen. Die Höhe der Berufungsgebühr wird von der Generalversammlung festgelegt und vom ÖTTV und den LTTV in deren Mitteilungsorgan veröffentlicht.
- (5) Die Vorinstanz hat dem Berufungsgericht alle den konkreten Anlassfall betreffenden vollständige Akten samt einer Begründung seiner Entscheidung zur Verfügung zu stellen. Der ÖTTV hat die rechtzeitige Entrichtung der Berufungsgebühr zu bestätigen. Im Falle des Obsiegens ist die Berufungsgebühr dem Berufungswerber zur Gänze zurückzuerstatten. Bei teilweisem Obsiegen hat das Berufungsgericht in seiner Entscheidung über einen teilweisen Rückersatz zu entscheiden.
- (6) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren vor dem Berufungsgericht werden in einer eigenen Verfahrensordnung geregelt, die von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu genehmigen und vom ÖTTV zu veröffentlichen ist.

§ 13 Strafen

- (1) Entscheidungen, mit denen Strafen ausgesprochen werden, treten mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft, in Gegenwart des Betroffenen können sie auch mündlich verkündet werden und treten dann mit Verkündigung in Kraft. Eine schriftliche Ausfertigung einer mündlich verkündeten Entscheidung ist jedenfalls vorzunehmen und zuzustellen.
- (2) Als Strafe kann ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Geldstrafe
 - c) Sperre
 - d) Ausschluss
- (3) Eine gleichzeitige Verhängung mehrerer Strafen ist unzulässig.
- (4) Geldstrafen müssen innerhalb von vier Wochen nach Verlautbarung oder Zustellung der Entscheidung beglichen werden. Bei Säumnis bei der Begleichung von Geldstrafen kann die Präsidentenkonferenz neben Verzugszinsen und Bearbeitungsgebühren eine Sperre oder einen Ausschluss verhängen. Sie kann aber auch eine Erstreckung des Zahlungstermins bewilligen.

§ 14 Besondere Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen gemäß § 13 Abs. 2 lit. d haben ausgeschlossene Mitglieder (gemäß § 4 Abs. 1) das Recht, innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung Berufung einzubringen. Über diese Berufung entscheidet eine außerordentliche Generalversammlung, die von der Präsidentenkonferenz umgehend einzuberufen und innerhalb von sechs Wochen stattzufinden hat. Für eine Entscheidung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Im Übrigen gelten für diese Generalversammlung sinngemäß die Bestimmungen von § 7.

§ 15 Anti-Doping-Bestimmungen

- (1) Der ÖTTV, die ihm zugehörigen Mitglieder (LTTV) und die Dienstnehmer des ÖTTV verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen der ITTF. Des Weiteren sind die dem ÖTTV, den LTTV und deren Vereinen zugehörigen Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.
- (2) Der ÖTTV, die LTTV und deren Vereine samt den zugehörigen Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind außerdem verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
- (3) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖTTV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021.
- (4) Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.
- (5) Eines Vergehens macht sich schuldig, wer den Aufforderungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission nicht Folge leistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt. Die Konsequenz dieses Vergehens ist eine Disziplinarmaßnahme für die Sportlerin/den Sportler oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person.
- (6) Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des ÖTTV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der Unabhängigen Schiedskommission, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung und den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen der ITTF zuständig sind.

§ 16 Bekenntnis zur Integrität des Sports

Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Sportlern, Betreuern und Schiedsrichtern als Verhaltensmaxime ein.

§ 17 Verhaltenskodex

Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, die Würde aller Personen unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer und ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung zu respektieren, alle Personen gleich und fair zu behandeln, keinerlei Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexualisierte Gewalt in Worten, Gesten, Handlungen und Taten), die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten, sich bei Konflikten um gerechte und humane Lösungen zu bemühen, anzuerkennen, dass das Interesse aller Personen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des Verbandes stehen, nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch von verbotenen Mitteln (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen sowie durch gezielte Aufklärung und Wahrnehmung einer Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des ÖTTV kann nur in einer Generalversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss, bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des ÖTTV oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des ÖTTV jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EstG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden. Zur Durchführung einer allfälligen Liquidation ist der Vorstand verpflichtet. Ist der Vorstand dazu nicht in der Lage, fällt diese Aufgabe den Rechnungsprüfern zu.

Abschnitt E

Bundesliga-Bestimmungen

I) DAMEN

1 Das Bundesliga Leitbild

Die Österreichische Tischtennis-Bundesliga sieht sich als weltoffener, moderner Spielbetrieb im Rahmen des Österreichischen Tischtennis Verbandes, der die Themenschwerpunkte Leistungssport und Nachwuchsförderung in den Mittelpunkt aller Aktivitäten setzt. Die Bundesliga sieht sich als Plattform für den österreichischen Spitzensport und fördert somit die Basisarbeit der Bundesliga-Vereine, die zur Formung eines starken österreichischen Nationalteams unabdingbar notwendig ist.

2 Der Aufbau und die Bewerbe der Bundesliga

2.1 1. Bundesliga

2.1.1 Grunddurchgang

Zeitraum: September bis April/Mai

Im Grunddurchgang werden im oberen Play-off der 1. Damen-Bundesliga und im unteren Play-off der 1. Damen-Bundesliga 2 Durchgänge in einer Hin- und Rückrunde ausgetragen.

Im oberen Play-off der 1. Damen-Bundesliga wird in Einzel- und Doppelrunden gespielt.

Im unteren Play-off der 1. Damen-Bundesliga werden in der Regel Sammelrunden ausgetragen.

2.1.2 Halbfinalspiele

Zeitraum: April bis Mai

Die Begegnungen der Halbfinalspiele der 1. Bundesliga werden in 1 Spiel ausgespielt, wobei das im Grunddurchgang besser platzierte Team das Recht hat zu entscheiden, ob es das Spiel als Heimspiel bestreitet. Bei einem Unentschieden, entscheidet über den Sieg der Begegnung in dieser Reihenfolge das Satz- und schließlich das Ballverhältnis. Ist selbst nach Auswertung des Ballverhältnisses ein Gleichstand gegeben, entscheidet die bessere Platzierung im Grunddurchgang.

Die Spielpaarungen der Halbfinalspiele im Überblick:

- a) Erster (1.) oberes Play-off gegen Vierten (4.) oberes Play-off
- b) Zweiter (2.) oberes Play-off gegen Dritten (3.) oberes Play-off

Die Verlierer aus den Spielen unter a) und b) beenden die Meisterschaft auf dem 3. Platz.

2.1.3 Finalsspiele

Zeitraum: Mai/Juni

Im Finale wird der Österreichischen Team-Staatsmeister (Sieger der 1. Bundesliga) in einem Spiel zwischen den Siegern aus den Spielen a) und b) ermittelt.

Bei einem Unentschieden entscheidet über den Sieg in dieser Reihenfolge das Satz- und schließlich das Ballverhältnis. Liegt selbst dann ein Unentschieden vor, entscheidet die bessere Platzierung im Grunddurchgang.

Der Österreichische Team-Staatsmeister des letzten abgeschlossenen Sportjahres hat das Vorrecht, das Finale auszurichten. Sollte er das Finale schon im letzten Sportjahr ausgerichtet haben bzw. auf die Ausrichtung verzichten, geht das Austragungsrecht automatisch an den Vizemeister über. Bei dessen Verzicht geht das Recht der Ausrichtung auf die Vereine der drittplatzierten Mannschaften des letzten Sportjahres in Reihenfolge der Grunddurchgangsplatzierungen des letzten Sportjahres über. Die Bereitschaft der Durchführung haben diese vier Mannschaften bis spätestens 30. November an office@ttbundesliga.at zu melden. Sollte sich keiner der vier genannten Vereine bereit erklären die Finalsspiele auszurichten, sind diese vom Bundesliga-Ausschuss auszuschreiben und bis 15. Jänner zu vergeben.

Grundsätzlich besteht das Recht zur Ausrichtung des Finalspiels nur, sofern ein Spiellokal, das die geforderten Spielbedingungen erfüllt, zur Verfügung steht.

2.2 2. Bundesliga

2.2.1 Grunddurchgang

Zeitraum: September bis Mai

Die Austragung der 2. Bundesliga erfolgt in der Regel in Sammelrunden mit 2 Durchgängen in einer Hin- und Rückrunde.

2.2.2 Finalsspiele

Zeitraum: Mai

Die zweitplatzierte (2) Mannschaft der 2. Bundesliga hat das Recht auf ein Qualifikationsspiel innerhalb von 3 Wochen nach Beendigung des Grunddurchgangs mit der elftplatzierten (11) Mannschaft der 1. Bundesliga unteres Play-off.

Alle Teams der 2. Bundesliga müssen bis spätestens 1. April ihren Wunsch eines eventuellen Qualifikationsspieles, für den Fall, dass sie den 2. Platz erreichen, dem Bundesliga-Ausschuss schriftlich bekanntgeben.

Dieses Spiel ist im Spielformat der 1. Bundesliga unteres Play-off durchzuführen. Die Wertung erfolgt analog zur Wertung für die Halbfinalspiele der 1. Bundesliga. Der Austragungsort wird durch den Bundesliga-Ausschuss festgelegt.

2.3 Qualifikationsturnier zum Aufstieg in die 2. Bundesliga

Ein Qualifikationsturnier zum Aufstieg in die 2. Bundesliga wird nach dem Grunddurchgang ausgetragen sofern die Summe aus angemeldeten Teams für das Qualifikationsturnier und teilnehmenden Teams am Grunddurchgang in der 2. Bundesliga größer als die maximale Teamanzahl in der 2. Bundesliga (siehe Punkt 3) ist und sich mehr als 1 Team für das Qualifikationsturnier angemeldet hat. Die Landesverbände können für dieses Turnier Teams nennen. Das Spielsystem wird basierend auf den abgegebenen Nennungen vom Bundesliga-Ausschuss festgelegt.

3 Die Einteilung und die Teamanzahl

Die Einteilung der 1. und 2. Bundesligen erfolgt basierend auf den Ergebnissen sowie der Berücksichtigung der Auf- und Abstiegsregeln des vorhergehenden Sportjahres.

Folgend die vorgesehene Anzahl an Teams in den Bundesligen:

	maximale Teamanzahl
1. Bundesliga oberes Play-off	8
1. Bundesliga unteres Play-off	12
2. Bundesliga	16
Qualifikation zum Aufstieg in die 2. Bundesliga	-

In der 1. Bundesliga oberes Play-off ist maximal 1 Team startberechtigt. In der 1. Bundesliga unteres Play-off und der 2. Bundesliga sind maximal 2 Teams eines Vereins bzw. einer Spielgemeinschaft startberechtigt, wobei diese beiden Teams in der 1. Runde eines Durchgangs gegeneinander spielen müssen. Werden diese maximalen Anzahlen an Teams eines Vereins überschritten, haben so viele Teams dieses Vereins in der nächstniedrigeren Liga an den Start zu gehen oder in den Landesverband abzustiegen, so dass die maximalen Anzahlen nicht überschritten werden. Würde durch diese Maßnahmen oder u.a. durch freiwilligen Abstieg eines Teams die maximale Teamanzahl einer Liga überschritten werden, sind entsprechend mehr Teams in dieser Liga in diesem Sportjahr startberechtigt. Am Ende des Sportjahres steigen entsprechend viele Teams ab, so dass die maximalen Teamanzahlen in allen Ligen eingehalten werden.

Bei Verzicht eines startberechtigten Teams für die 1. Bundesliga oberes Play-off behält das achtplatzierte Team der 1. Bundesliga oberes Play-off das Startrecht in der 1. Bundesliga oberes Play-off. Verzichtet auch das achtplatzierte Team der 1. Bundesliga oberes Play-off auf sein Startrecht so sind die nächstplatzierten Teams der 1. Bundesliga unteren Play-offs in der Reihenfolge ihrer Platzierung im Grunddurchgang zum Start in der 1. Bundesliga oberes Play-off startberechtigt.

Sollte sich ein Verein mit einem Team in der 1. Bundesliga auflösen oder ein Team freiwillig aus der 1. Bundesliga absteigen, steigt das bestplatzierte ursprünglich für den Abstieg vorgesehene Team nicht ab, damit die notwendige Anzahl erreicht wird. Sollten diese Zahlen dennoch nicht erreicht werden, so sind in weiterer Folge die Nächstplatzierten der untergeordneten Liga bzw. des Qualifikationsturniers zum Aufstieg in die 2. Bundesliga startberechtigt.

Falls ein erstplatziertes Team des vorangegangenen Sportjahres nicht aufsteigen möchte, steigt automatisch das zweitplatzierte Team auf. Sollte das zweitplatzierte Team ebenfalls nicht aufsteigen, gibt es keinen Fixabsteiger aus der höheren Liga.

Sollten sich zu wenig Teams bereit erklären, in die 1. Bundesligen aufzusteigen, wird die Teamanzahl der 1. Bundesligen im folgenden Sportjahr automatisch nach der Platzierung dieses Sportjahres aufgefüllt.

Grundsätzlich sind Nennungen für eine bestimmte Liga möglich, wobei der Bundesliga-Ausschuss die Entscheidung zu treffen hat.

Sollten mehr als 16 Teams für die 2. Bundesliga angemeldet werden, ist der Bundesliga-Ausschuss berechtigt ein Qualifikationsturnier für alle neu angemeldeten Teams vor Beginn des Grunddurchgangs auszuschreiben bzw. zusätzliche Teams für die 2. Bundesliga zuzulassen.

4 Der Auf- und Abstieg

Folgende Anzahl an Auf- und Absteigern ist standardmäßig vorgesehen:

	Aufsteiger	Absteiger
1. Bundesliga	-	1 fix; 1 möglich
2. Bundesliga	1 fix; 1 möglich	1
Qualifikation zur 2. Bundesliga	1	-

Das Team auf dem achten (8) Platz der 1. Bundesliga oberes Play-off ist im folgenden Sportjahr in der 1. Bundesliga unteres Play-off startberechtigt.

Das Team auf dem ersten (1) Platz der 1. Bundesliga unteres Play-off ist im folgenden Sportjahr in der 1. Bundesliga oberes Play-off startberechtigt, sofern die Startberechtigung nicht durch andere Bestimmungen aufgehoben wird.

Das Team auf dem zwölften (12) Platz des unteren Play-offs der 1. Damen-Bundesliga nach dem Grunddurchgang ist im folgenden Sportjahr in der 2. Bundesliga startberechtigt.

Das erstplatzierte (1) Team aus der 2. Bundesliga nach dem Grunddurchgang ist im folgenden Sportjahr im unteren Play-off der 1. Bundesliga startberechtigt.

Der Sieger aus dem Spiel, sofern es zustande kommt, der zweitplatzierten (2) Mannschaft der 2. Bundesliga und der elftplatzierten (11) Mannschaft der 1. Bundesliga unteres Play-off ist im folgenden Sportjahr im Grunddurchgang der 1. Bundesliga unteres Play-off startberechtigt. Der Verlierer ist im kommenden Sportjahr im Grunddurchgang der 2. Bundesliga startberechtigt.

Das zwölftplatzierte Team der 2. Bundesliga nach dem Grunddurchgang verliert die Startberechtigung für die 2. Bundesliga im folgenden Sportjahr, sofern es eine aufstiegswillige Mannschaft aus den Landesverbänden gibt.

Das erstplatzierte Team des Qualifikationsturniers zur 2. Bundesliga, sofern es ausgetragen wird, ist im folgenden Sportjahr für die 2. Bundesliga startberechtigt.

5 Spielformate

Die Spiele im Grunddurchgang sind mit Dreierteams auf einem (1) Tisch nach einer fix definierten Spielreihenfolge für die Heim- und Auswärtsteams zu bestreiten. Beim Finale werden die Positionen „Heim-/ Auswärtsteam“ zugelost.

Sobald die Teamaufstellungen offiziell dem Schiedsrichter übergeben wurden, dürfen am Spielbericht keine Veränderungen mehr durchgeführt werden; es sei denn, das Spielsystem lässt dies zu (spätere Nomination der Doppelpaarung).

Für den fünften Satz in allen Individualspielen (Einzel- und Doppelspiele) der 1. Bundesliga oberes Play-off gilt, dass sie mit dem Spielstand 0:0 starten. Jenes Paar bzw. jene Spielerin gewinnt den Satz und damit das Spiel, das/die zuerst 6 Punkte erreicht. Im fünften Satz wird abwechselnd aufgeschlagen. Im fünften Satz erfolgt kein Seitenwechsel.

5.1 Spielformat 1. Bundesliga oberes Play-off, Halbfinalspiele und Finalsspiele

Die Spiele sind nach folgender Reihenfolge auszutragen:

Spiel	HEIMTEAM A	AUSWÄRTSTEAM B
1	A1	B1
2	A2	B2
3	A3	B3
4	Doppel (verpflichtender Einsatz von A3)	Doppel (verpflichtender Einsatz von B3)
5	A1	B2
6	A2	B1

Die Zuordnung der Positionen A1, A2, A3 und B1, B2, B3 kann unabhängig von Ranglisten und Spielstärke vorgenommen werden. Die als A3 bzw. B3 eingetragenen Spielerinnen sind verpflichtend im Doppel einzusetzen. Der Einsatz von einer 4. Spielerin, die mit der offiziellen Teamaufstellung vor Spielbeginn zu nominieren ist, pro Team (Grunddurchgang und Finale) und Spiel ist gestattet. Es muss nach dem 3. Einzel und vor dem Doppel dem Schiedsrichter bekannt gegeben werden, ob und in welchen Spielen die 4. Spielerin zum Einsatz kommt. Sie darf im Doppel aber muss im 5. oder 6. Spiel auf den Positionen A1 oder A2 bzw. B1 oder B2 zum Einsatz kommen.

Ein Spiel endet in der 1. Bundesliga nach dem 4. Siegespunkt (mögliche Ergebnisse, sofern beide Teams vollzählig antreten 4:0, 4:1, 4:2, 3:3).

Der Sieger eines Spiels erhält 3 Punkte. Bei einem Unentschieden erhalten beide Teams jeweils 2 Punkte. Der Verlierer in einem ausgetragenen Spiel erhält 1 Punkt; der Verlierer in einem nicht ausgetragenen Spiel erhält 0 Punkte.

5.2 Spielformat der 1. Bundesliga unteres Play-off und 2. Bundesliga

Spiel	HEIMTEAM A	AUSWÄRTSTEAM B
1	A1	B2
2	A2	B1
3	A3	B3
4	A1	B1
5	A3	B2
6	A2	B3
7	Doppel	Doppel

Die Zuordnung der Positionen A1, A2, A3 und B1, B2, B3 kann unabhängig von Ranglisten und Spielstärke vorgenommen werden. Der Einsatz einer 4. Spielerin pro Team bei einem Spiel (Grunddurchgang) ist gestattet, muss aber mit der Aufstellung schriftlich am Spielbericht vermerkt werden. Der Einsatz und die Position der 4. Spielerin muss spätestens unmittelbar nach dem 3. Einzel bekannt gegeben werden. Sie darf im Doppel, aber muss im 4., 5. oder 6. Einzel zum Einsatz kommen. Sobald die 4. Spielerin zum Einsatz kommt, darf die ersetzte Spielerin in keinem späteren Spiel zum Einsatz gebracht werden.

Es werden alle Einzelspiele ausgespielt. Falls die Begegnung 3:3 steht, wird ein Doppel als Entscheidungsspiel gespielt.

Der Sieger eines Spiels erhält 3 Punkte. Der Verlierer eines ausgetragenen Spiels, bei dem ein Doppel ausgetragen wird, erhält 2 Punkte. Der Verlierer eines ausgetragenen Spiels, bei dem kein Doppel ausgetragen wird, erhält 1 Punkt. Der Verlierer in einem nicht ausgetragenen Spiel erhält 0 Punkte.

6 Die organisatorischen Rahmenbedingungen

6.1 Anmeldung eines Bundesligateams - Erwerb einer Bundesliga-Lizenz

Der Verein hat bis längstens zu folgenden Nennfristen die Anmeldung (Eintragung in XTTV und statutengemäße Zeichnung des Anmeldeformulars) für die Teilnahme an der Bundesliga-Meisterschaft abzugeben.

Vereine, die an der 1. Bundesliga oberes Play-off teilnehmen wollen: 15. April

Vereine, die an der 1. Bundesliga unteres Play-off teilnehmen wollen: 1. Mai

Vereine, die an der 2. Bundesliga teilnehmen wollen: 15. Juni

Mit Abgabe der Anmeldung anerkennt der Verein die Bestimmungen der Bundesliga und des ÖTTV.

Versäumt ein Verein die Nennfrist, ist Abschnitt C § 25 Abs. 11 des Handbuchs für den Tischtennisport zu beachten. Eine nachträgliche Nennung ist bis 1 Woche nach der jeweiligen Nennfrist möglich und eine Strafe entsprechend 10.5.4 ist auszusprechen. Danach darf keine verspätete Nennung vom Bundesliga-Ausschuss akzeptiert werden.

Mit der Anmeldung wird ein Akonto-Betrag für die Bundesliga-Lizenz fällig.

6.2 Bundesliga-Kadermeldung

6.2.1 Allgemeines

Jeder Verein muss bis spätestens 1. August mindestens 5 Spielerinnen für jedes Team ausgenommen für Teams, die an der Qualifikation zur 2. Bundesliga teilnehmen, verbindlich melden.

Für die Kadermeldung steht eine EDV-Eingabemöglichkeit unter der Internetadresse (<https://oettv.xttv.at/dv/>) bereit. Sind Spielerinnen im System nicht vorhanden, ist eine Meldung per E-Mail an bundesliga@oettv.org zu richten. Nach dem 1. August ist eine Meldung nur noch per E-Mail möglich.

Sollte die Meldung von mindestens 5 Spielerinnen nicht fristgerecht erfolgen, wird dem Verein pro Verzögerungstag ein Betrag von € 50,- in Rechnung gestellt.

Eine Erweiterung der Kadermeldung kann für Spiele des 1. Durchgangs des Grunddurchgangs jederzeit mit Spielerinnen, die spätestens mit 30. Juni des vorangegangenen Sportjahres beim Verein angemeldet wurden und die Spielberechtigung für den Verein besitzen, erfolgen. Für Spiele des 2. Durchgangs des Grunddurchgangs, für Halbfinalspiele und für das Finale ist eine Erweiterung der Kadermeldung mit Spielerinnen, die spätestens während der Winter-Übertrittszeit angemeldet wurden und die Spielberechtigung für den Verein besitzen, möglich. Ebenso kann beim Damen-Ausschuss der Bundesliga jederzeit eine Änderung der Reihung der Kadermeldung beantragt werden. Die Bekanntgabe der Kadererweiterung bzw. Reihungsänderung hat durch den Verein per E-Mail an bundesliga@oettv.org zu erfolgen. Die Kadererweiterung ist 7 Tage nach der

Bekanntgabe gültig. Die Reihungsänderung ist erst nach Genehmigung durch den Damen-Ausschuss und frühestens 7 Tage nach der Bekanntgabe gültig.

6.2.2 Ersatzspielerin

Eine sogenannte Ersatzspielerin für eine aus den unten angeführten berücksichtigungswürdigen Gründen nicht spielbereite Kaderspielerin kann nur mit Genehmigung des Bundesliga-Ausschusses in den Kader aufgenommen werden, Voraussetzung dafür ist, dass für diese Spielerin grundsätzlich eine Spielberechtigung für den Verein vorliegt.

Berücksichtigungswürdige Gründe sind insbesondere eine langwierige Verletzung, die eine zumindest sechswöchige Spielpause erforderlich macht. Die Umstände sind durch ein Attest eines österreichischen Arztes nachzuweisen. Weiters wenn ein Einsatz wegen berücksichtigungswürdiger Gründe zumindest sechs Wochen oder dauernd nicht möglich ist (z.B. Verlust des Aufenthaltsrechtes usw.). Ob ein sogenannter berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt, ist vom Bundesliga-Ausschuss zu beurteilen.

Wird die aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht einsetzbare Spielerin in einem anderen Team des Vereins eingesetzt, verliert die Ersatzspielerin die Kaderzugehörigkeit und der Meisterschafts- und Beglaubigungsreferent entscheidet über das weitere Vorgehen. Bei Wegfall des berücksichtigungswürdigen Grundes darf die bis dahin nicht einsatzbereite Spielerin wieder in den Kader aufgenommen werden, gleichzeitig scheidet die Ersatzspielerin wieder aus.

Die Beantragung solcher Kaderänderungen hat per E-Mail an bundesliga@oettv.org zu erfolgen und ist erst nach Genehmigung durch den Bundesliga-Ausschuss gültig. Bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen kann die bisherige Ersatzspielerin ab dem nächsten Spielhalbjahr in den Kader aufgenommen werden.

6.3 Spielberechtigung

6.3.1 Allgemeines

Spielberechtigt in einem Team sind alle Spielerinnen, die für den betreffenden Verein eine aufrechte Spielberechtigung besitzen und, ausgenommen für teilnehmende Teams an der Qualifikation zur 2. Bundesliga, mit der Kadermeldung entsprechend 6.2 bekannt gegeben wurden und binnen sechs Monaten ab dem ersten Einsatz die vom Play Fair Code angebotene Schulung absolviert haben.

In einem Teamspiel dürfen maximal 2 Spielerinnen eingesetzt werden, die keine Staatsbürgerschaft eines Landes besitzen, dessen Nationalverband Mitglied in der ETTU ist.

Abschnitt C §22 Abs. 4 des Handbuchs für den Tischtennisport in Österreich ist zu beachten.

6.3.2 Ergänzungen für Halbfinal- und Finalsspiele

Spielerinnen, die im österreichischen Damen-Nationalteam aktiv im laufenden Sportjahr gespielt haben, sind automatisch für die Halbfinalspiele und die Finalsspiele spielberechtigt. Eine Wahl-Spielerin eines Champions League- oder ETTU-Cup-Vereins, die in diesen Clubbewerben zumindest zweimal eingesetzt worden ist, ist bei den Halbfinalspielen und bei den Finalsspielen spielberechtigt.

Eine Spielerin, die keine Staatsbürgerschaft eines Landes besitzt, dessen Nationalverband Mitglied in der ETTU ist, muss mindestens vier (4) Mal gespielt haben, um bei den Halbfinalspielen und in weiterer Folge bei den Finalspielen spielberechtigt zu sein.

Sollte eine Spielerin ununterbrochen mindestens 2 Jahre beim Verein gemeldet sein, ist diese für die Halbfinalspiele und die Finalspiele ebenfalls spielberechtigt. Als Anmeldung gilt jede Form der Anmeldung (z.B. Sekundäreinsatz).

Für eine nachweislich verletzte Spielerin (österreichisches ärztliches Attest) hat der Bundesliga-Ausschuss das Recht, bis 48 Stunden vor dem Spieltermin für die Halbfinalspiele und die Finalspiele eine Sondergenehmigung zu erteilen.

6.3.3 Ergänzungen für das Qualifikationsturnier zur 2. Bundesliga

Spielerinnen, die in Teams der Bundesligen mehr als 2-mal eingesetzt wurden, sind im Qualifikationsturnier zur 2. Bundesliga nicht spielberechtigt.

6.4 Antreten von Spielerinnen innerhalb des Bundesliga-Sportjahres

Spielerinnen, die bei einem Verein des ÖTTV gemeldet sind, können zusätzlich an einer Tischtennisliga eines Verbandes, der nicht Mitglied der ETTU ist, während des Sportjahres teilnehmen.

6.5 Spielerbindung

Grundsätzlich sind Spielerinnen, die in einem Team an 1. oder 2. Stelle basierend auf der Bundesliga-Kadermeldung eingestuft sind, nicht berechtigt in einem niedrigeren Team zu spielen. Der Damen-Ausschuss der Bundesliga ist berechtigt, die Reihung der Kadermeldung eines Teams abzuändern. Darüber ist der betroffene Verein zu informieren.

Sollte eine Spielerin dreimal in höheren Bundesligateams eingesetzt worden sein, so verliert sie unter Berücksichtigung der Durchgangsnummer und der Rundennummer für alle folgenden Spiele die Spielberechtigung in den unteren Bundesligateams. Die Spiele der Halbfinalspiele und der Finalspiele sind dabei als Spiele eines 3. Durchgangs zu bewerten.

Der Wechsel von Spielerinnen zwischen Teams eines Vereins innerhalb derselben Liga ist nicht gestattet. Davon ausgenommen ist der Wechsel in das erste Team eines Vereins. Erfolgt ein Wechsel innerhalb derselben Liga in das erste Team, so ist diese Spielerin unter Berücksichtigung der Durchgangsnummer und der Rundennummer in den folgenden Spielen ausschließlich im ersten Team spielberechtigt.

6.6 Spielverlegungen

6.6.1 Spielverlegungen - allgemeine Grundsätze

Der Antrag auf eine Spielverlegung ist im XTTV-System zumindest 15 Tage vor dem Spieltermin einzutragen. Ist dies nicht möglich, ist der Antrag per E-Mail an bundesliga@oettv.org zu senden. Notwendige Nachweise für die Spielverlegung sind per E-Mail an bundesliga@oettv.org zu senden.

Verlegungen auf unbestimmte Zeit sind nicht möglich. Wird ein Antrag ohne Bekanntgabe eines neuen Spieltermins gestellt, ist ein neuer Spieltermin durch den Damen-Ausschuss festzusetzen. Auf einen solchen vorgegebenen Spieltermin sind die Regeln für Spielverlegungen anwendbar, wobei bei einer erneuten Spielverlegung ein Antrag auf unbestimmte Zeit in jedem Fall abzulehnen ist.

Spielverlegungen eines Spiels nach der letzten Runde des Durchgangs dieses Spiels sind nicht erlaubt.

Entsprechend 6.7 sind Spielverlegungen möglich.

Sollte eine Spielverlegung eines Spiels innerhalb von 14 Tagen vor dem Spieltermin beantragt werden, muss der Verein, der den Antrag gestellt hat, eine Gebühr (siehe 10.5.4) zur Deckung des administrativen Aufwandes an die Bundesliga überweisen. Die Kosten trägt dabei der Verursacher, der die Verschiebung (außer bei einer notwendigen und begründbaren kurzfristigen internationalen ÖTTV-Beschickung) veranlasst hat.

Bei allen Verschiebungsanträgen trifft der Bundesliga-Ausschuss die letzte Entscheidung, ob Verschiebungen abzulehnen oder zuzulassen sind.

Liegen bei kurzfristigen Anträgen auf Spielverlegungen nicht alle geforderten Nachweise vor und können diese Nachweise vom beantragenden Verein nicht bis zum neuen Spieltermin vorgelegt werden, so wird das Spiel dem gegnerischen Team mit dem höchstmöglichen Ergebnis gutgeschrieben.

Wurde eine Spielverlegung aufgrund von Abwesenheit einer Spielerin beantragt und kommt diese Spielerin am neu festgelegten Spieltermin in diesem Spiel nicht zum Einsatz so erhält dieser Verein eine Ordnungsstrafe entsprechend Punkt 10.5.4. Bei Vorlage einer Bestätigung eines Krankenhauses entfällt die Ordnungsstrafe.

6.6.2 Spielverlegungen in der 1. Bundesliga oberes Play-off

Zusätzlich zu den allgemeinen Grundsätzen sind Spielverlegungen von Spielen gestattet sofern die betroffenen Teams der Spielverlegung zustimmen.

Ebenso gelten Spielansetzungen in Klubbewerben der ETTU, die sich mit dem Spieltermin der Bundesliga überschneiden und den beantragenden Verein betreffen, als Verschiebungsgrund.

Als Überschneidung mit dem Spieltermin der Bundesliga gelten folgende Zeiträume:

- a) bei Auswärtsspielen drei Tage vor bis zwei Tage nach dem Spieltermin im Klubbewerb der ETTU;
- b) bei Heimspielen ein Tag vor bis ein Tag nach dem Spieltermin im Klubbewerb der ETTU.

Der ansuchende Verein hat die anfallenden Schiedsrichterkosten zu tragen.

6.6.3 Spielverlegungen in der 1. Bundesliga unteres Play-off und der 2. Bundesliga

Spielverlegungen von Spielen im Grunddurchgang sind ausgenommen nach den allgemeinen Grundsätzen nicht gestattet. Der ansuchende Verein hat die anfallenden Schiedsrichterkosten zu tragen.

6.7 Alternative Spieltermine bei Bundesliga-Sonderveranstaltungen

Der Bundesliga-Vorsitzende ist berechtigt, in Absprache mit den für die Sonderveranstaltung vorgesehenen Bundesliga-Vereinsvertretern, einzelne Spieltermine aus dem laufenden Spielbetrieb herauszulösen und neu anzusetzen.

6.8 Nichtantreten/Teamrückziehung

Bei Nichtantreten bzw. Teamrückziehungen ist § 26 des ÖTTV-Handbuchs zu berücksichtigen, wobei als Antreten im Sinne dieses Paragraphen das Antreten an einem Spieltag unabhängig von der Anzahl der Spiele an diesem Tag zu werten ist. Bei Ausscheiden eines Teams der 1. Bundesliga verliert dieses Team das Recht im darauffolgenden Sportjahr in der 1. Bundesliga teilzunehmen, hat aber das Recht in der 2. Bundesliga teilzunehmen. Bei Ausscheiden eines Teams der 2. Bundesliga ist eine Teilnahme dieses Teams im darauffolgenden Sportjahr in den Bundesligen nicht möglich.

Eine Teamrückziehung muss spätestens 14 Tage vor dem nächsten Spieltermin über die XTTV-Datenverwaltung bekannt gegeben werden. Nur bei genauester Einhaltung dieser Bestimmung wird von einer Bestrafung wegen Nichtantretens Abstand genommen.

Für jede Teamrückziehung nach erfolgter Nennung oder bei Ausscheiden während der Meisterschaft wird eine Ordnungsstrafe eingehoben.

Bei Teamrückziehungen in der 1. Bundesliga unteres Play-off oder der 2. Bundesliga hat der Bundesliga-Ausschuss das Recht, die Auslosung von nachfolgenden Durchgängen abzuändern.

6.9 Spielergebnisse im Bundesliga-EDV-System

Sämtliche Ergebnisse der Bundesligaspiele müssen vom Ausrichter innerhalb von 45 Minuten nach dem offiziellen Spielende in das dafür bereitgestellte ÖTTV-EDV-System eingetragen werden.

6.10 Das Bundesliga-Internet-Konto

Im Bundesliga-Internet-Konto werden laufend statistische Grunddaten zur Verfügung gestellt.

6.11 Begrüßung

Unmittelbar vor Spielbeginn eines Spieles begrüßt der Repräsentant des Ausrichters die Teams und Schiedsrichter und stellt gegebenenfalls die Spielerinnen beider Teams und die Schiedsrichter dem Publikum vor. Bei Sammelrunden begrüßt vor Spielbeginn der Repräsentant des Ausrichters einmalig die Teams und die Schiedsrichter, vor folgenden Runden ist keine neuerliche Begrüßung erforderlich.

6.12 Ausgabe von Speisen und Getränken im Zuschauerbereich

Grundsätzlich ist der Bundesliga-Veranstaltungsbereich in einen Spielerinnenbereich und einen Zuschauerbereich zu trennen. Für Spielerinnen, Betreuer und Schiedsrichter gilt im Spielerbereich und im Zuschauerbereich absolutes Alkohol- und Rauchverbot. Sollte sich eine Bundesligaspielerin oder ein Teambetreuer während der Dauer eines Bundesligaspielles nicht an dieses Verbot halten, ist diese Spielerin bzw. dieser Betreuer vom Oberschiedsrichter darauf hinzuweisen, dass ein weiteres Vergehen, den Ausschluss (rote Karte) für das gesamte Spiel zur Folge hat.

Der Zuschauerbereich hat Sitzgelegenheiten für mindestens 25 Zuschauer mit guter Sicht auf das Spielfeld zu bieten.

Im Zuschauerbereich hat der Ausrichter (sofern es die Hallenordnung zulässt) die Möglichkeit, Speisen und Getränke anzubieten.

Den Vereinen ist es untersagt, den Zuschauern alkoholische Getränke gratis oder zu Dumpingpreisen oder mittels Freibons anzubieten. Ausgenommen davon sind klar abgegrenzte und gekennzeichnete V.I.P.-Zonen. Sollte dem nicht Folge geleistet werden, haben die vor Ort zuständigen Bundesliga-Schiedsrichter die Pflicht, dies zu vermerken und an den Bundesliga-Vorsitzenden weiterzuleiten. Der Heimverein bzw. der Ausrichter bei Sammelrunden wird mit einer Geldstrafe belegt.

6.13 Sanitäre Einrichtungen für Spielerinnen und Schiedsrichter

Die für einen Sportbetrieb üblichen sanitären Anlagen (Dusche, WC und Umkleidekabine) müssen für alle beteiligten Teams, Offiziellen und Schiedsrichter (jeweils getrennt nach Geschlechtern) zur Verfügung stehen.

6.14 Vergabe Sammelrunden an Ausrichter

Nach Veröffentlichung des Terminplans und der Auslosung sind die Sammelrunden zur Bewerbung um die Ausrichtung vom Bundesliga-Ausschuss auszuschreiben. Die Vereine der Bundesligen haben anschließend zumindest 3 Wochen Zeit um sich um die Ausrichtung der Sammelrunden zu bewerben und haben dabei folgende Angaben zu machen:

- a) Adresse des Spielorts
- b) Größen der Spielboxen und Gesamtgröße der Spielhalle
- c) Tischmarke, Tischmodell und Tischfarbe
- d) Tischanzahl
- e) Ballmarke und Ballmodell
- f) Anzahl der zur Verfügung stehenden Garderoben und Personenanzahl je Garderobe
- g) Kontaktdaten einer Ansprechperson
- h) Empfehlungen für Übernachtungsmöglichkeiten in der Nähe des Spielorts

Der Damen-Ausschuss der Bundesliga hat anschließend die Sammelrunden an die Bewerber zu vergeben.

Eine Sammelrunde kann bei Bedarf am selben Spieltermin an mehrere Ausrichter vergeben werden.

6.15 Vergabe von TV-Spielen

Die Vergabe der TV-Spiele erfolgt durch den Bundesliga-Ausschuss. Der Bundesliga-Ausschuss ist angehalten, die TV-Spiele gleichmäßig unter Rücksichtnahme der zur Verfügung stehenden Spiele in Bezug auf Anzahl der Spiele und Heimrecht bei den Spielen an die teilnehmenden Teams zu vergeben.

6.16 Spezifische Regelungen

Der Bundesliga-Ausschuss kann zusätzlich zu diesen Bestimmungen u.a. für Marketingmaßnahmen, Werbemaßnahmen und Spiele mit Übertragung im TV weitere Bestimmungen erlassen.

7 Die sportlichen Rahmenbedingungen

7.1 Beginnzeiten

7.1.1 1. Bundesliga oberes Play-off

In den Doppelrunden sind die Beginnzeiten auf Samstag, 15.00 Uhr, und Sonntag, 10.00 Uhr, anzusetzen. Koppel- bzw. Einzelrunden finden grundsätzlich am Samstag, 15.00 Uhr, statt. Die Bundesliga hat zusätzlich die Möglichkeit Koppel- bzw. Einzelrunden auch an Feiertagen, 15.00 Uhr oder Sonntagen, 10.00 Uhr anzusetzen.

7.1.2 1. Bundesliga unteres Play-off und 2. Bundesliga

Die Runden einer Sammelrunde der Bundesligen werden am Samstag um 13.00 Uhr bzw. 16.00 Uhr ausgetragen. Die Beginnzeiten der Runden einer Sammelrunde am Sonntag sind um 9.00 Uhr oder um 12.00 Uhr anzusetzen. Einzelrunden finden grundsätzlich am Samstag, 15.00 Uhr, statt. Der Bundesliga-Ausschuss hat zusätzlich die Möglichkeit, Einzelrunden auch an Feiertagen oder Sonntagen, 15.00 Uhr, anzusetzen.

7.2 Einspielzeiten, Pausen und Wartezeiten

7.2.1 Einspielzeiten

Bei Sammelrunden muss den teilnehmenden Teams das Einspielen ab 60 Minuten vor dem Spielbeginn des ersten Spiels an diesem Tag ermöglicht werden.

Bei Spielen in Einzel- bzw. Doppelrunden hat der Heimverein über Verlangen der Gastmannschaft das Einspielen auf dem Matchtisch folgendermaßen zu ermöglichen:

- a) Der Matchtisch muss 1,5 Stunden vor Spielbeginn für das Einspielen bereitstehen.
- b) Dann spielen die Mannschaften abwechselnd 20 Minuten; das Heimteam beginnt. Jeder bekommt damit 40 Minuten am Matchtisch.
- c) Die letzten 10 Minuten bleiben spielfrei und sind Schiedsrichterchecks und eventuellen Sponsorendurchsagen vorbehalten.

Steht ein Einspieltisch zur Verfügung, ist dieser jedem Team für dieselbe Dauer zur Verfügung zu stellen.

7.2.2 Pausen

Jeder Spielerin steht zwischen 2 von ihr auszutragenden Spielen eine Pause von 5 Minuten zu.

Zwischen den Individualspielen bei Spielen mit TV-Übertragung oder Livestream-Übertragung sind die Pausen zu minimieren. Zwischen dem Ende eines Individualspiels und dem Start des Einspielens des darauffolgenden Spiels darf maximal 1 Minute vergehen, ausgenommen eine Spielerin hat in beiden Individualspielen anzutreten.

Sind Pausen seitens der TV-Übertragung vorgesehen, sind diese zulässig.

7.2.3 Wartezeiten

Die Wartezeit für Spiele, ausgenommen Sammelrunden, beträgt 30 Minuten. Ist es nicht möglich die Spielorte zeitgerecht zu erreichen, gelten Pannen, Verkehrsunfälle und außerordentliche Wetterbedingungen als Verschiebungsgrund. Zusätzliche Kosten trägt der Verein des anreisenden Teams. Für allfällige Zwischenfälle haben die Ausrichter eine Telefonnummer anzugeben, unter der bis zum vorgesehenen Spielbeginn eine Mitteilung über den Zwischenfall durchgegeben werden kann. Als zusätzliche Kosten können nur nachgewiesene Mehrkosten des Ausrichters, wie zusätzliche Hallen- und Aufsichtsgebühren geltend gemacht werden. Die Wartezeit darf nicht als Einspielzeit genutzt werden.

7.3 Schlägerkontrolle

Zur Kontrolle werden bei ausgewählten Spielen Stichproben vorgenommen. Die Kosten werden von der Bundesliga getragen. Alle Kontrollen finden nach den jeweiligen Einzel- oder Doppelspielen statt.

Bei einem nachgewiesenen Vergehen gegen die betreffenden ITTF Bestimmungen wird das betreffende Individualspiel mit einer Niederlage (0:3) gewertet und eine angemessene Strafe für den Verein der Spielerin ausgesprochen.

7.4 Spielerinnen-Bekleidung

Spielerinnen-Bekleidung darf keine sittenwidrige Werbung aufweisen. Gegeneinander antretende Spielerinnen und Doppelpaare müssen Oberbekleidung tragen, die so voneinander abweicht, dass die Zuschauer sie unterscheiden können. Innerhalb eines Teams ist gleichfarbige Oberbekleidung zu tragen. Die Grundfarbe darf während des gesamten Spiels nicht gewechselt werden. Allfällige Werbeaufdrucke dürfen jedoch unterschiedlich sein. Jedes Team hat zwei voneinander abweichende Grundfarben, die Zuschauer unterscheiden können, seiner offiziellen Bundesligabekleidung bis 1. August ins Informationssystem des ÖTTV einzutragen.

Haben Teams ähnliche Oberbekleidung und können sich nicht darüber einigen, wer sie wechselt, entscheidet der Schiedsrichter durch das Los (siehe Handbuch für den Tischtennisport in Österreich, Abschnitt B, 3.2.2.9).

8 Die Spielplatzbedingungen

8.1 Spielfeld/Fußboden

Die Spielbox hat bei Spielen der Damen-Bundesliga eine Mindestgröße von 12x6 m (10% Abweichung nach unten ist möglich, aber durch den Bundesliga-Ausschuss auf Antrag mit Abgabe der Nennung oder bei der Bewerbung um Ausrichtung einer Sammelrunde zu genehmigen), in Form einer geschlossenen Box aufzuweisen.

Einfarbiger Spielboden, zugelassen von der ITTF (<https://equipments.ittf.com/#/equipments/floors>), ist zwingend für die Finalsspiele der 1. Bundesliga sowie bei Spielen mit Übertragung im TV vorgeschrieben.

Der Boden muss für alle Bundesligen rutschfest, standfest, eben, in einem einwandfreien, bespielbaren Zustand und elastisch sein. Er darf weder hellfarbig noch glänzend-reflektierend sein.

Der Hintergrund muss im Allgemeinen dunkel sein. Im Hintergrund sind helle Beleuchtung und durch nicht abgedunkelte Fenster oder andere Öffnungen hereinfallendes Tageslicht unzulässig. Es dürfen nirgendwo in der Box fluoreszierende Farben oder Leuchtfarben verwendet werden.

Auf den Längsseiten und Breitseiten der Tischplatte darf je Tischhälfte Werbung angebracht werden. Sie muss von der ständigen Werbung des Tischherstellers getrennt sein und darf diese keinesfalls überdecken. Sie darf nicht für andere Hersteller von Tischtennismaterialien sein und jeweils eine Gesamtlänge von 60 cm nicht überschreiten. Für TV-Spiele gelten die allgemeinen Werbebestimmungen der Bundesliga. In Ausnahmefällen kann durch den Bundesliga-Vorsitzenden über begründetes Ansuchen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn die verlangten Mindestwerte unterschritten werden.

8.2 Tische

Die Tischmarke, -type und -farbe sind vor Spielbeginn vom Schiedsrichter mit den in der Bundesligameldung des Ausrichters bzw. Heimvereins abgegebenen Angaben zu vergleichen. Sollte ein Bundesliga-Ausrichter eine andere Tischmarke, -type oder -farbe als in der Bundesliga-Anmeldung angegeben, verwenden, wird dies vom Schiedsrichter vermerkt und gemeldet. In der 1. Bundesliga sind alle Spiele, sofern die Bundesliga einen Vertrag mit einem Ballsponsor abschließt, mit dem vom Bundesliga-Ausschuss vorgegebenen Tischtennisball durchzuführen.

8.3 Bälle

Die Ballmarke ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mitzuteilen, der dies mit den in der Bundesligameldung des Ausrichters bzw. Heimvereins gemachten Angaben vergleicht. Ein Wechsel der Ballmarke während des Spiels ist nicht zulässig. Sollte ein Bundesliga-Verein eine andere Marke verwenden, wird dies vom Schiedsrichter vermerkt und gemeldet und als grober Verstoß geahndet.

Bei Spielen mit Übertragung im TV sind folgende Bestimmungen „Multi Ball“ einzuhalten:

- a) Der Heimverein bzw. Ausrichter muss zumindest 50 Bälle für die Ballauswahl bereitstellen.
- b) 30 Minuten vor Spielbeginn wählen die Teams je 15 Bälle aus (gesamt: 30 Bälle).
- c) Sollte ein Team bis 15 Minuten vor dem Spiel die Bälle nicht ausgewählt und dem Schiedsrichter übergeben haben, so wählt der Schiedsrichter wahllos die fehlenden Bälle, um 30 Bälle für das Spiel zur Verfügung zu haben, aus.
- d) Dem Schiedsrichterassistenten sind ein Behälter für die 30 Bälle und die Möglichkeit diesen Behälter bei sich abzustellen (z.B. Lade im Schiedsrichtertisch, Handtuchbox) vom Heimverein bzw. Ausrichter zur Verfügung zu stellen.
- e) Je Tisch ist vom Heimverein bzw. Ausrichter mindestens 1 Person im Folgenden „Sammler“ genannt zur Verfügung zu stellen.
- f) Die Sammler sammeln die Bälle nach der Einspielphase und in den Pausen (Handtuchpause, Auszeit und Satzpause) ein.

- g) Bälle, die die Spielerinnen stören, werden von den Spielerinnen in die Ecken gerollt.
- h) Die Spielerinnen können nach einem Ballwechsel mit dem gleichen Ball weiterspielen, sofern er sich am Tisch befindet bzw. eine Spielerin den Ball bereits in der Hand hat.
- i) Spielerinnen dürfen nicht nach hinten gehen, um sich Bälle zu holen.
- j) Sind die Spielerinnen am Tisch für den nächsten Ballwechsel bereit, wirft der Schiedsrichterassistent den Ball umgehend der nächsten Aufschlägerin auf deren Spielhälfte zu. Eine Verzögerung ist vom Schiedsrichter zu unterbinden.
- k) Die Sammler geben die gesammelten Bälle in den Satzpausen dem Schiedsrichterassistenten.
- l) Sollten nicht ausreichend Bälle in einem Satz vorhanden sein, so informiert der Schiedsrichterassistent die Sammler und bittet um eingesammelte Bälle.

8.4 Beleuchtung

Die Lichtquelle muss mindestens 3,5 m über dem Boden angebracht sein und mindestens 600 Lux über dem Tisch bzw. mindestens 400 Lux im Spielfeld garantieren.

8.5 Raumtemperatur

Die Raumtemperatur muss ab 30 Minuten vor Spielbeginn und für die Dauer des Spiels mindestens +18° Celsius betragen.

8.6 Rahmenbedingungen/Equipment

Die Verwendung einer ausreichenden Anzahl von technisch/optisch korrekten Umrandungselementen der Spielbox, Schiedsrichtertischen, Schiedsrichtersesseln, Zählgeräten, Handtuchboxen sowie einer Spielstands-Anzeigetafel, auf der der jeweilige Zwischenstand des Spiels zu ersehen ist, ist obligatorisch. Für die Spieler und Betreuer müssen ausreichend technisch und optisch korrekte Sessel an einer Seite der Spielbox zur Verfügung stehen. Weiters müssen eine Erste-Hilfe-Ausrüstung und Eis am Spielort vorhanden sein.

8.7 Proteste

Ein Protest über die Spielplatzbestimmungen hat direkt vor Spielbeginn vom Teamverantwortlichen des betroffenen Teams schriftlich am Spielformular zu erfolgen. Proteste bezüglich der Spielplatzbedingungen, die nach dem Spielende eingebracht werden, werden nicht akzeptiert.

9 Die Schiedsrichter

9.1 Die Nomination

Die Nomination für die 1. Bundesligen wird vom Schiedsrichter-Ausschuss des ÖTTV übernommen. Die Nomination der 2. Bundesligen erfolgt vom Schiedsrichter-Referenten des zuständigen LTTV.

Die eingesetzten Schiedsrichter dürfen kein Mitglied eines der beteiligten Vereine sein.

Der Schiedsrichter-Referent des ÖTTV oder ein von ihm Beauftragter ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesliga-Vorsitzenden einzelne Spiele/Turniere (Spitzenspiele, Abstiegsspiele, TV-Spiele, Spiele mit Konfliktpotential, ...) selbst zu besetzen. Der Schiedsrichter-Referent des betreffenden LTTV ist durch den Schiedsrichter-Referenten des ÖTTV oder den von ihm Beauftragten davon zu informieren.

9.2 Verrechnung der Kosten

Die Schiedsrichterkosten werden nach den jeweiligen Bundesligatarifen vom für den jeweiligen Schiedsrichter zuständigen Landesverband ausbezahlt.

Für die Bundesligen werden die Kosten direkt vom ÖTTV von den Vereinen eingehoben und mit dem betroffenen Landesverband zeitnah querverrechnet.

9.3 Anzahl der Schiedsrichter

9.3.1 Sammelrunden

Bewerb/Liga	Schiedsrichter	Kommentar
1. Bundesliga unteres Play-off	1 Oberschiedsrichter je Spiellokal	vom Schiedsrichter-Ausschuss zu besetzen
2. Bundesliga	1 Oberschiedsrichter je Spiellokal	vom LTTV-Schiedsrichter-Referenten zu besetzen. Eine Besetzung, die mehr als 50 Euro Reisekosten je Schiedsrichter zusätzlich verursacht, ist im Vorfeld mit dem Verantwortlichen des Bundesliga-Ausschusses zu klären.
Qualifikationsspiele	1 Oberschiedsrichter je Spiellokal	vom Schiedsrichter-Ausschuss zu besetzen

9.3.2 Einzel-/Doppelrunden

Bei Einzel-/Doppelrunden ist 1 Schiedsrichter pro Spiel einzusetzen. In der 1. Bundesliga ist dieser durch den Schiedsrichter-Ausschuss zu nominieren. In der 2. Bundesliga wird dieser Schiedsrichter durch den Schiedsrichter-Referenten des LTTV nominiert.

9.3.3 TV-Spiele

Bei Spielen mit Übertragung im TV sind 2 Schiedsrichter einzusetzen. Die Nomination erfolgt durch den Schiedsrichter-Ausschuss des ÖTTV.

9.4 Die Pflichten der Schiedsrichter

Für die Kontrolle der Spielplatzbedingungen ist/sind vor dem Start des Bundesligaspiels der/die Schiedsrichter verantwortlich. Gravierende Mängel (vorgeschriebene Boxengröße, unbespielbarer Boden, regelwidrige Tische, zu geringe Temperatur, falsche Ballmarken) müssen sofort dem Ausrichter/Heimverein bekannt gegeben werden. Der Ausrichter/Heimverein hat die Pflicht innerhalb von 20 Minuten diese Mängel zu beheben. Werden diese Mängel nicht behoben, hat der Schiedsrichter das Recht die Bundesligapartie nicht zu starten bzw. nicht fortzusetzen. In diesem Falle hat der Schiedsrichter die Pflicht, die Entscheidung genauestens zu dokumentieren.

Sollten die in den Bundesliga-Bestimmungen definierten Lichtverhältnisse nicht erfüllt sein, wird eine Toleranzgrenze von 25% akzeptiert. Der Schiedsrichter hat diesen Mangel schriftlich festzuhalten. Der Verein erhält vom Bundesliga-Vorsitzenden eine Nachfrist von 6 Wochen. Sollte dieser Mangel innerhalb dieses Zeitraumes nicht behoben werden, wird vom Bundesliga-Ausschuss die Spielgenehmigung für dieses Spiellokal entzogen.

10 Die Bundesligafinanzen

10.1 Die Bundesliga-Lizenz

Mit der Einzahlung des Bundesliga-Akonto-Betrages anerkennt der Bundesligaverein die Bestimmungen der Bundesliga und des ÖTTV. Die Vereine sind verpflichtet in der XTTV-Datenverwaltung unter Funktionäre einen Funktionär anzulegen, welcher als „Finanzreferent“ für die finanziellen Angelegenheiten die Bundesligaangelegenheiten betreffend verantwortlich ist. Diverse Konto-Rückbuchungen (z.B. Top-Austria-Förderung, ...) werden nur bis zu tatsächlichen geleisteten Lizenzzahlungen der einzelnen Bundesligavereine refundiert. Gebundene Sponsorengelder sind mindestens zu 50% zweckgebunden zu verwenden.

10.2 Die Bundesliga-Lizenzsätze

Die Höhe der Bundesliga-Lizenz orientiert sich an der jeweiligen Teilnahme im Grunddurchgang.

	Gesamt	Akonto (01.08.)	01.07.
1. Bundesliga oberes Play-off	1.280,--	880,--	Endabrechnung
1. Bundesliga unteres Play-off	880,--	880,--	Endabrechnung
2. Bundesliga	380,--	380,--	Endabrechnung

10.3 Die Bundesliga-Schiedsrichterkosten

	Akonto (01.08.)	01.07.
1. Bundesliga oberes Play-off	540,--	Endabrechnung
1. Bundesliga unteres Play-off	100,--	Endabrechnung
2. Bundesliga	80,--	Endabrechnung

10.4 Die Bundesliga-TOP-AUSTRIA-FÖRDERUNG

Ausgehend vom Bundesliga-Leitbild werden jene Vereine, die vermehrt Österreichische Topspielerinnen einsetzen, zusätzlich gefördert. Die Top 10 der Bundesliga-RC-Rangliste – Spielerinnen, die mehr als 50% der Spiele gespielt haben und zum Zeitpunkt der Erstellung der Rangliste für das Österreichische Nationalteam spielberechtigt sind – erhalten folgende Förderbeträge. Weiters erhalten die Top 10 der Bundesliga U21-RC-Rangliste – Spielerinnen der Altersklasse U21, die mehr als 50% der Spiele gespielt haben und zum Zeitpunkt der Erstellung der Rangliste für das österreichische Nationalteam spielberechtigt sind – folgende Beträge. Die Ranglisten werden am 1. Juli des Sportjahres erstellt.

Die Förderpositionen im Detail:

Österreichischen Spielerinnen	Förderbetrag
Rang 1 bis 10 der Bundesliga-RC-Rangliste	250,--
Rang 1 bis 10 der Bundesliga U21-RC-Rangliste	150,--

10.5 Der Bundesliga-Gebührenkatalog / die Ordnungsstrafen

Die Buchungen erfolgen für das 1. Spielhalbjahr bis spätestens 31. Dezember und für das 2. Spielhalbjahr bis spätestens 30. Juli über das Bundesliga-Konto.

10.5.1 Kleinere Verstöße

Darunter wird ein Verstoß gegen die Bundesliga-Bestimmungen, der die Austragung eines Bundesligaspiels nicht unbedingt unmöglich macht, verstanden. Ein „Kleinerer Verstoß“ wäre z.B. die Nichtverwendung einer Spielstandsanzeige, oder die Nichteintragung des Spielergebnisses im vorgegebenen Zeitrahmen.

10.5.2 Grobe Verstöße

Darunter wird ein Verstoß gegen die Bundesliga-Bestimmungen, durch den die Austragung eines Bundesligaspiels erheblich gestört wird, verstanden. Ein „grober Verstoß“ wäre z.B. die Nichtbeachtung der Spieler/Zuschauerzone oder Gratis-Ausschank von alkoholischen Getränken. Ein „grober Verstoß“ kann erst durch einen Mehrheits-Beschluss des Bundesliga-Ausschusses geahndet werden.

10.5.3 Weitere Verstöße

Bei weiteren Verstößen kann der Bundesliga-Ausschuss Ordnungsstrafen bis zu € 2.000,- verhängen.

10.5.4 Detailkatalog der Ordnungsstrafen

Verstoß	Weitere Sanktionen	Ordnungsstrafe in Euro
Kleinere Verstöße	Verwarnung durch den Bundesliga-Ausschuss – bei Wiederholung des gleichen Verstoßes wird die Gebühr jedes Mal um 50% erhöht.	20
Grobe Verstöße	Verwarnung durch den Bundesliga-Ausschuss – bei Wiederholung desselben Verstoßes wird die Gebühr jedes Mal um 50% erhöht.	40
Verstöße die das BL-Image schädigen	z.B. Imageschädigendes Verhalten bei einer TV-Live-Übertragung, negative öffentliche Aussagen über Spieler, Funktionäre oder Clubs...	250
Gelbe Karten einer Spielerin		
1. Gelbe Karte		0
2. Gelbe Karte		20
3. Gelbe Karte		40
4. Gelbe Karte		80
5. Gelbe Karte		160
6. Gelbe Karte und jede weitere Gelbe Karte	Sperre für das nächste Bundesliga-Spiel	doppelter Betrag der letzten gelben Karte
Rote Karten einer Spielerin		
Erste Rote Karte		50
Zweite Rote Karte		100

Bundesliga-Bestimmungen Damen

Dritte Rote Karte und jede weitere Rote Karte	Sperre für das nächste Bundesliga-Spiel	doppelter Betrag der letzten roten Karte
Heimteam bei Einzelrunden tritt nicht an	Falls der Gegner, Schiedsrichter und Bundesliga nicht 24 h vorher informiert worden sind: Streichung sämtlicher möglicher Förderungen; Übernahme sämtlicher Reisekosten für das gegnerische Team. € 0,44/km + € 100 für (maximal 4 Spieler / Betreuer) + Schiedsrichterkosten; Spiel wird strafverifiziert	Höhe variabel +200 Höhe variabel
Auswärtsteam bei Einzelrunden tritt nicht an	Falls der Gegner 24h vorher informiert worden ist: Streichung sämtlicher möglicher Förderungen + € 200; Ergebnis wird strafverifiziert.	Höhe variabel +200
Nichtantreten bei einer Sammelrunde	Strafe: € 150 pro Tag + € 0,42/km zur Sammelrunde. Streichung sämtlicher möglicher Förderungen. Weitere Konsequenzen siehe 6.8.	Höhe variabel
Kein korrekter Einsatz eines Schlägermaterial der Spielerin	Das Spiel wird mit 0:3 für den jeweiligen Gegner gewertet. Über den Verein wird eine Strafe wegen eines „grobe Verstoßes“ ausgesprochen.	40
Einsatz einer unberechtigten Spielerin	Ergebnis wird strafverifiziert; das Team verliert sämtliche Förderungen. Team erhält 1 Antrittspunkt.	100
Überschreitung der Meldefrist für die Bundesliga-Anmeldung		50 pro Verzögerungstag
Nichtantritt eines Teams innerhalb der Halbfinalspiele bzw. beim Finale		500
Unvollständiges Antreten bei einem Bundesligaspiel pro Tag		20
Teamrückziehung		800
Verstoß gegen die Verpflichtung zur Verwendung von einfarbigen Boden	siehe 8.1	300 je Spiel
Verstoß gegen die Verwendung des Multi Ball-Systems	siehe 8.3	100 je Spiel
Nichteinsatz einer Spielerin für die ein Spiel verschoben wurde	Siehe 6.6.1	500

11 ANTI-DOPING Bestimmungen

Mit der Teilnahme an den Wettkämpfen der Bundesliga verpflichtet sich die Sportlerin zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung).

Die teilnehmenden Sportlerinnen sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

12 Bekenntnis zur Integrität des Sports

Die Bundesliga und seine Vereine sowie deren Spielerinnen bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Sie treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Sie richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbands- und Vereinsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

13 Cup

Der Cup ist ein eigenständiger Bewerb. Die Teams der 1. Bundesliga oberes Play-off und der 1. Bundesliga unteres Play-off sind zur Teilnahme an diesem Bewerb verpflichtet.

14 Die Bundesliga-Rechtsordnung

Die Bundesliga-Rechtsordnung regelt den Rechtszug in Bundesligafragen und eventuelles disziplinäres Fehlverhalten im Zusammenhang mit einer Bundesligaveranstaltung.

14.1 Bundesliga-Gremien

Die Gremien sowie deren Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung der Bundesliga geregelt.

Der Melde- und Beglaubigungsreferent beglaubigt Wettspielergebnisse, fasst und veröffentlicht die Ausschreibung der Bundesligen und nimmt die Auslosung aller Bundesliga-Bewerbe vor. Er entscheidet in 1. Instanz in allen nicht geregelten Fällen der Bundesliga.

14.2 Rechtsmittel

Für Rechtsmittel gilt folgender Instanzenzug (Ausnahme siehe 6.6.1):

- Erste Instanz ist der Melde- und Beglaubigungsreferent.
- Zweite Instanz ist der Bundesliga-Ausschuss.
- Dritte und letzte Instanz ist das Berufungsgericht des ÖTTV.

Einsprüche in Zusammenhang mit Bundesligaspielen an die erste Instanz sind binnen 3 Tagen nach Beendigung des betreffenden Bundesligaspiels schriftlich zu erheben. Berufungen an die zweite Instanz sind binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich zu erheben.

Die erste Instanz hat innerhalb von 12 Werktagen eine Entscheidung zu treffen. Die Rechtsmittelgebühren müssen gleichzeitig mit dem Protest dem ÖTTV nachweislich überwiesen werden und spätestens 5 Werktage nach Erhalt des Rechtsmittels beim ÖTTV eingegangen sein. Sollte das Rechtsmittel nicht ordnungsgemäß eingebracht werden, wird es zurückgewiesen. Über die allfällige Refundierung der Rechtsmittelgebühr entscheidet die jeweilige Instanz. Sollte der Protest erfolgreich sein, wird die Rechtsmittelgebühr vom ÖTTV umgehend refundiert.

14.3 Disziplinäres Fehlverhalten

Disziplinäres Fehlverhalten von Spielern, Betreuern und Funktionären im Zusammenhang mit einer Bundesliga-Veranstaltung, die von den zuständigen Schiedsrichtern oder dem Oberschiedsrichter vermerkt wurden, sind vom Bundesliga-Ausschuss zu ahnden.

Disziplinäres Fehlverhalten weiterer Personen (wie Zuschauern) im Zusammenhang mit einer Bundesliga- Veranstaltung ist vom Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter dem Bundesliga-Vorsitzenden mitzuteilen. Ist dem Heimverein ein Verschulden anzulasten, kann der Bundesliga-Ausschuss eine Geldstrafe aussprechen.

Der Bundesliga-Ausschuss kann bei Disziplinar-Verstößen Geldstrafen und Sperren jeweils alleine oder gekoppelt verhängen.

Der Bundesliga-Vorsitzende führt ein Register über in der Bundesliga verhängte Disziplinarmaßnahmen.

II) HERREN

1 Das Bundesliga Leitbild

Die Österreichische Tischtennis-Bundesliga sieht sich als weltoffener, moderner Spielbetrieb im Rahmen des Österreichischen Tischtennis Verbandes, der die Themenschwerpunkte Leistungssport und Nachwuchsförderung in den Mittelpunkt aller Aktivitäten setzt. Die Bundesliga sieht sich als Plattform für den österreichischen Spitzensport und fördert somit die Basisarbeit der Bundesliga-Vereine, die zur Formung einer starken österreichischen Nationalmannschaft unabdingbar notwendig ist.

2 Der Aufbau und die Bewerbe der Bundesliga

2.1 1. Bundesliga

2.1.1 Grunddurchgang

Zeitraum: September bis April

Im Grunddurchgang werden die Ausgangsplatzierungen für die Halbfinalspiele der 1. Bundesliga in einem oberen und unteren Play-off mit jeweils 2 Durchgängen in einer Hin- und Rückrunde ausgespielt. Im oberen und unteren Play-off wird in Einzel- und Doppelrunden gespielt.

2.1.2 Halbfinalspiele

Zeitraum: April - Mai

Die Begegnungen der Halbfinalspiele der 1. Bundesliga werden in 1 Spiel ausgespielt, wobei die im Grunddurchgang besser platzierte Mannschaft das Recht hat zu entscheiden, ob sie das Spiel als Heimspiel bestreitet. Bei einem Unentschieden, entscheidet über den Sieg der Begegnung in dieser Reihenfolge das Satz- und schließlich das Ballverhältnis. Ist selbst nach Auswertung des Ballverhältnisses ein Gleichstand gegeben, entscheidet die bessere Platzierung im Grunddurchgang.

Die Spielpaarungen der Halbfinalspiele im Überblick:

- a) Erster (1.) oberes Play-off gegen Vierten (4.) oberes Play-off
- b) Zweiter (2.) oberes Play-off gegen Dritten (3.) oberes Play-off

Die Verlierer aus den Spielen unter a) und b) beenden die Meisterschaft auf dem 3. Platz.

2.1.3 Finalsspiele

Zeitraum: Mai

Im Finale wird der Österreichischen Mannschafts-Staatsmeister (Sieger der 1. Bundesliga) in einem Spiel zwischen den Siegern aus den Spielen unter a) und b) ermittelt.

Bei einem Unentschieden entscheidet über den Sieg in dieser Reihenfolge das Satz- und schließlich das Ballverhältnis. Liegt selbst dann ein Unentschieden vor, entscheidet die bessere Platzierung im Grunddurchgang.

Der Austragungsort des Finalspiels wird zur Vergabe ausgeschrieben. Interessierte Vereine, Verbände, etc...haben die Möglichkeit, ein Gebot für die Ausrichtung des Finalspiels abzugeben. Die Entscheidung für die Vergabe erfolgt durch den Bundesliga-Ausschuss.

2.2 2. Bundesliga

2.2.1 Grunddurchgang

Zeitraum: September bis Mai

Die Austragung der 2. Bundesliga erfolgt in Einzel- und Doppelrunden im Play-off-Modus.

Von September bis Februar hat jede Mannschaft gegen jede andere Mannschaft einmal anzutreten (1. Durchgang). Das Heimrecht wird gelöst. Danach werden die Mannschaften in zwei gleichgroße Play-off-Gruppen (2. Durchgang) eingeteilt, bei ungerader Anzahl an Mannschaften ist die obere Play-off-Gruppe größer. Innerhalb der oberen und unteren Play-off-Gruppe hat jede Mannschaft gegen jede andere Mannschaft von Februar bis Mai mit zum 1. Durchgang umgekehrter Heim- und Auswärtsregelung einmal anzutreten. Die Mannschaften nehmen die Hälfte der im 1. Durchgang erworbenen Punkte, wobei bei ungeraden Punkten die halben Punkte aufgerundet werden, als Bonuspunkte in die Play-off-Gruppen mit.

2.2.2 Finalsspiele

Zeitraum: Mai

Die zweitplatzierte (2) Mannschaft der 2. Bundesliga oberes Play-off hat das Recht auf ein Qualifikationsspiel mit Hin- und Rückspiel innerhalb von 3 Wochen nach Beendigung des Grunddurchgangs mit der neuntplatzierten (9) Mannschaft der 1. Bundesliga unteres Play-off.

Alle Mannschaften der 2. Bundesliga oberes Play-off müssen bis spätestens 1. April ihren Wunsch eines eventuellen Qualifikationsspieles, für den Fall, dass sie den 2. Platz erreichen, dem Bundesliga-Ausschuss schriftlich bekanntgeben.

Dieses Spiel ist im Spielformat der 1. Bundesliga durchzuführen. Die Wertung erfolgt analog zur Wertung für die Halbfinalspiele der 1. Bundesliga. Das Heimrecht im Hinspiel wird durch Losentscheid ermittelt.

2.3 Qualifikationsturnier zum Aufstieg in die 2. Bundesliga

Das Qualifikationsturnier zum Aufstieg in die 2. Bundesliga findet nach dem zweiten Montag im Mai an maximal 3 aufeinanderfolgenden Tagen an einem Ort statt (siehe ÖTTV-Handbuch Abschnitt C §8 Abs. 3).

Startberechtigt sind die Meister und Vizemeister der höchsten Spielklassen der neun Landesverbände; bei deren Verzicht der jeweils Nächstplatzierte der jeweiligen höchsten Spielklasse (ausgenommen davon sind die letzten 5 Mannschaften). Das Spielsystem wird basierend auf den abgegebenen Nennungen festgelegt. Bei Bildung von Vorrundengruppen werden die Mannschaften im Schlangenlinien-System der Spielstärke nach in Gruppen zu maximal 4 Mannschaften eingeteilt. Mit der Nennung ist ein Spielerkader bekannt zu geben. Die Einstufung erfolgt nach der Punktesumme der 3 Spieler mit den meisten Ranglistenpunkte in der zum Zeitpunkt der Auslosung veröffentlichten österreichischen Rangliste. Die jeweiligen Vizemeister dürfen in der Vorrunde nicht gegen den eigenen Landesmeister spielen.

Sollte ein Verein sowohl Meister als auch zugleich Vizemeister in einem Landesverband sein, darf er nur mit einer Mannschaft am Qualifikationsturnier teilnehmen. Der zweite Startplatz dieses Landesverbands wird der nächstplatzierten Mannschaft zugesprochen. Grundsätzlich ist nur 1 Mannschaft je Verein bzw. Spielgemeinschaft teilnahmeberechtigt.

Die Qualifikation wird nach den Bestimmungen für die 2. Bundesliga, jedoch ohne verpflichtenden Einsatz eines Nachwuchsspielers (siehe Punkt 9) ausgetragen.

3 Die Einteilung und die Teamanzahl

Die Einteilung der 1. und 2. Bundesligen erfolgt basierend auf den Ergebnissen sowie der Berücksichtigung der Auf- und Abstiegsregeln des vorhergehenden Sportjahres.

Folgend die vorgesehene Anzahl an Mannschaften in den Bundesligen:

	maximale Teamanzahl	minimale Teamanzahl
1. Bundesliga oberes Play-off	8	6
1. Bundesliga unteres Play-off	10	8
2. Bundesliga	16	
Qualifikationsturnier zum Aufstieg in die 2. Herren-Bundesliga	18	

In der 1. Bundesliga (Oberes- und Unteres Play-Off) ist eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft in jedem Play-Off startberechtigt. In der 2. Bundesliga sind maximal zwei Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft startberechtigt, wobei diese beiden Mannschaften in der 1. Runde eines Durchgangs gegeneinander spielen müssen. Werden diese maximalen Anzahlen an Mannschaften eines Vereins überschritten, haben so viele Mannschaften dieses Vereins in der nächstniedrigeren Liga an den Start zu gehen oder in den Landesverband abzustiegen, so dass die maximalen Anzahlen nicht überschritten werden. Würde durch diese Maßnahmen oder u.a. durch freiwilligen Abstieg eines Teams die maximale Teamanzahl einer Liga überschritten werden, sind entsprechend mehr Mannschaften in dieser Liga in diesem Sportjahr startberechtigt. Am Ende des Sportjahres steigen entsprechend viele Mannschaften ab, so dass die maximalen Teamanzahlen in allen Ligen eingehalten werden.

Bei Verzicht einer startberechtigten Mannschaft für die 1. Bundesliga oberes Play-off behält die achtplatzierte Mannschaft der 1. Bundesliga oberes Play-off das Startrecht in der 1. Bundesliga oberes Play-off. Verzichtet auch die achtplatzierte Mannschaft der 1. Bundesliga oberes Play-off auf sein Startrecht so sind die nächstplatzierten Mannschaften der 1. Bundesliga unteren Play-offs in der Reihenfolge ihrer Platzierung im Grunddurchgang zum Start in der 1. Bundesliga oberes Play-off startberechtigt.

Sollte die maximale Anzahl unterschritten werden, sind automatisch die Absteiger des vorangegangenen Sportjahres startberechtigt. Kann auch dann die maximale Anzahl der Mannschaften in der Liga nicht erreicht werden, sind die nächstplatzierten Mannschaften der jeweils untergeordneten Liga bzw. des Qualifikationsturniers zum Aufstieg in die 2. Bundesliga des vorangegangenen Sportjahres startberechtigt.

Mannschaften, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen ihre Absicht zur Teilnahme an der höheren Liga durch Abgabe einer Mannschaftsnennung für die höhere Liga bis zum Nennschluss bekannt geben. Besteht die Möglichkeit der Einteilung in der höheren Liga nicht, wird die Mannschaft automatisch in jener Liga eingeteilt, für die die Mannschaft die Startberechtigung im vorangegangenen Sportjahr erworben hat.

Sollten sich zu wenig Mannschaften bereit erklären, in den 1. Bundesligen an den Start zu gehen, wird die Liga in diesem Sportjahr mit weniger Mannschaften durchgeführt. Im folgenden Sportjahr werden die Mannschaften automatisch nach der Platzierung dieses Sportjahres zum Start in der 1. Bundesliga verpflichtet.

4 Der Auf- und Abstieg

Folgende Anzahl an Auf- und Absteigern ist standardmäßig vorgesehen:

	Aufsteiger	Absteiger
1. Bundesliga (maximal 18 Teams)	-	1 fix; 1 möglich
2. Bundesliga (maximal 16 Teams)	1 fix; 1 möglich	3
Qualifikationsturnier zur 2. Bundesliga	3	-

Das Team auf dem achten (8) Platz der 1. Bundesliga oberes Play-off ist im folgenden Sportjahr in der 1. Bundesliga unteres Play-off startberechtigt.

Das Team auf dem ersten (1) Platz der 1. Bundesliga unteres Play-off ist im folgenden Sportjahr in der 1. Bundesliga oberes Play-off startberechtigt, sofern die Startberechtigung nicht durch andere Bestimmungen aufgehoben wird.

Die zehntplatzierte (10) Mannschaft der 1. Bundesliga unteres Play-off ist im folgenden Sportjahr im Grunddurchgang in der 2. Bundesliga startberechtigt.

Die erstplatzierte (1) Mannschaft der 2. Bundesliga oberes Play-off ist im folgenden Sportjahr im Grunddurchgang in der 1. Bundesliga unteres Play-off startberechtigt.

Der Sieger aus dem Spiel, sofern es zustande kommt, der zweitplatzierten (2) Mannschaft der 2. Bundesliga und der neuntplatzierten (9) Mannschaft der 1. Bundesliga unteres Play-off ist im folgenden Sportjahr im Grunddurchgang der 1. Bundesliga unteres Play-off startberechtigt. Der Verlierer ist im kommenden Sportjahr im Grunddurchgang der 2. Bundesliga startberechtigt.

Die vierzehntplatzierte (14), fünfzehntplatzierte (15) und sechszehntplatzierte Mannschaft der 2. Bundesliga verlieren ihre Startberechtigung für die Bundesligen im folgenden Sportjahr.

Die erstplatzierte (1), zweitplatzierte (2) und drittplatzierte (3) Mannschaft des Qualifikationsturniers zur 2. Bundesliga sind im folgenden Sportjahr für die 2. Bundesliga startberechtigt.

5 Spielformate

Die Mannschaftsspiele der Bundesligen sind mit Dreiermannschaften nach einer fix definierten Spielreihenfolge für die Heim- und Auswärtsmannschaften im Grunddurchgang zu bestreiten. Bei den Finalspielen werden die Positionen „Heim-/ Auswärtsmannschaft“ zugelost. Der Sieger eines Mannschaftsspiels erhält 3 Punkte. Bei einem Unentschieden erhalten beide Mannschaften jeweils 2 Punkte. Der Verlierer in einem ausgetragenen Spiel erhält 1 Punkt; der Verlierer in einem nicht ausgetragenen Spiel erhält 0 Punkte.

Sobald die Mannschaftsaufstellungen offiziell dem Schiedsrichter übergeben wurden, dürfen am Spielbericht keine Veränderungen mehr durchgeführt werden; es sei denn, das Spielsystem lässt dies zu (spätere Nomination der Doppelpaarung).

5.1 Spielformat der 1. Bundesliga

Die Spiele des Grunddurchgangs, der Halbfinalspiele und der Finalsspiele sind auf einem (1) Tisch nach folgender Reihenfolge auszutragen:

Spiel	HEIMMANNSCHAFT A	AUSWÄRTSMANNSCHAFT B
1	A1	B1
2	A2	B2
3	A3	B3
4	Doppel (verpflichtender Einsatz von A3)	Doppel (verpflichtender Einsatz von B3)
5	A1	B2
6	A2	B1

Die Zuordnung der Positionen A1, A2, A3 und B1, B2, B3 kann unabhängig von Ranglisten und Spielstärke vorgenommen werden. Die als A3 bzw. B3 eingetragenen Spieler sind verpflichtend im Doppel einzusetzen. Der Einsatz von einem 4. Spieler, der mit der offiziellen Mannschaftsaufstellung vor Spielbeginn zu nominieren ist, pro Mannschaft (Grunddurchgang, Halbfinalspiele und Finale) und Mannschaftsspiel ist gestattet. Es muss nach dem 3. Einzel und vor dem Doppel dem Schiedsrichter bekannt gegeben werden, ob und in welchen Spielen der 4. Spieler zum Einsatz kommt. Er darf im Doppel aber muss im 5. oder 6. Spiel auf den Positionen A1 oder A2 bzw. B1 oder B2 zum Einsatz kommen.

Das Mannschaftsspiel endet in der 1. Bundesliga nach dem 4. Siegespunkt (mögliche Ergebnisse, sofern beide Mannschaften vollzählig antreten 4:0, 4:1, 4:2, 3:3).

Für den fünften Satz in allen Individualspielen (Einzel- und Doppelspiele) gilt, dass sie mit dem Spielstand 0:0 starten. Jenes Paar bzw. jene Spielerin gewinnt den Satz und damit das Spiel, das/die zuerst 6 Punkte erreicht. Im fünften Satz wird abwechselnd aufgeschlagen. Im fünften Satz erfolgt kein Seitenwechsel.

5.2 Spielformat der 2. Bundesliga

Die Spiele des Grunddurchgangs sind in der 2. Bundesliga auf zwei (2) Tischen nach folgender Reihenfolge auszutragen:

Spiel	HEIMMANNSCHAFT A	AUSWÄRTSMANNSCHAFT B
1	A1	B1
2	A2	B2
3	A3 (Nachwuchs)	B3 (Nachwuchs)
4	A2	B1
5	A1	B3
6	A3	B2
7	A2	B3
8	A3	B1
9	A1	B2
10	Doppel	Doppel

Die Zuordnung der Positionen A1, A2, A3 und B1, B2, B3 kann unabhängig von Ranglisten und Spielstärke vorgenommen werden.

Auf den Positionen A3 und B3 ist verpflichtend ein Nachwuchsspieler entsprechend den Bestimmungen unter Punkt 9 einzusetzen.

Der Einsatz von einem 4. Spieler, der mit der offiziellen Mannschaftsaufstellung vor Spielbeginn zu nominieren ist, pro Mannschaft und Mannschaftsspiel ist gestattet. Es muss nach dem dritten Spiel und vor dem vierten Spiel bzw. nach dem sechsten Spiel und vor dem siebenten Spiel dem Schiedsrichter bekannt gegeben werden, ob und auf welcher Position der 4. Spieler zum Einsatz kommt. Er darf im Doppel aber muss auf den Positionen A1, A2 oder A3 bzw. B1, B2 oder B3 zum Einsatz kommen. Der Nachwuchsspieler (A3 bzw. B3) darf ausschließlich durch einen Nachwuchsspieler, der die Bestimmungen unter Punkt 9 erfüllt, ersetzt werden. Hat ein 4. Spieler zu spielen begonnen, muss er alle Spiele, der ihm zugeordneten Position bis zum Ende des Mannschaftskampfes bestreiten. Sobald der 4. Spieler zum Einsatz kommt, darf der ersetzte Spieler in keinem späteren Spiel zum Einsatz gebracht werden.

Das Mannschaftsspiel endet nach dem 6. Siegespunkt (mögliche Ergebnisse, sofern beide Mannschaften vollzählig antreten 6:0, 6:1, 6:2, 6:3, 6:4, 5:5).

Die beiden Mannschaften können sich darauf einigen, das Spiel auf 1 Tisch auszutragen (siehe dazu auch 10.3).

6 Die organisatorischen Rahmenbedingungen

6.1 Anmeldung einer Bundesligamannschaft - Erwerb einer Bundesliga-Lizenz

Der Verein hat bis längstens zu folgenden Nennfristen die Anmeldung (Eintragung in XTTV und statutengemäße Zeichnung des Anmeldeformulars) für die Teilnahme an der Bundesliga-Meisterschaft abzugeben.

Vereine, die an der 1. Bundesliga oberes Play-off teilnehmen wollen: 15. April

Vereine, die an der 1. Bundesliga unteres Play-off teilnehmen wollen: 1. Mai

Vereine, die an der 2. Bundesliga teilnehmen wollen: 15. Juni

Mit Abgabe der Anmeldung anerkennt der Verein die Bestimmungen der Bundesliga und des ÖTTV.

Versäumt ein Verein die Nennfrist, ist Abschnitt C § 25 Abs. 11 des Handbuchs für den Tischtennisport zu beachten. Eine nachträgliche Nennung ist bis 1 Woche nach der jeweiligen Nennfrist möglich und eine Strafe entsprechend 10.5.4 ist auszusprechen. Danach darf keine verspätete Nennung vom Bundesliga-Ausschuss akzeptiert werden.

Mit der Anmeldung wird ein Akonto-Betrag für die Bundesliga-Lizenz fällig.

6.2 Bundesliga-Kadermeldung

6.2.1 Allgemeines

Jeder Verein muss bis spätestens 1. August mindestens 5 Spieler für jede Mannschaft, ausgenommen für Mannschaften, die an der Qualifikation zur 2. Bundesliga teilnehmen, verbindlich melden.

Für die Kadermeldung steht eine EDV-Eingabemöglichkeit unter der Internetadresse (<https://oettv.xttv.at/dv/>) bereit. Sind Spieler im System nicht vorhanden, ist eine Meldung per E-Mail an bundesliga@oettv.org zu richten. Nach dem 1. August ist eine Meldung nur noch per E-Mail möglich.

Sollte die Meldung von mindestens 5 Spielern nicht fristgerecht erfolgen, wird dem Verein pro Verzögerungstag ein Betrag von € 50,- in Rechnung gestellt.

Eine Erweiterung der Kadermeldung kann für Spiele des 1. Durchgangs des Grunddurchgangs jederzeit mit Spielern, die spätestens mit 30. Juni des vorangegangenen Sportjahres beim Verein angemeldet wurden und die Spielberechtigung für den Verein besitzen, erfolgen. Für Spiele des 2. Durchgangs des Grunddurchgangs, für Halbfinalspiele und für das Finale ist eine Erweiterung der Kadermeldung mit Spielern, die spätestens während der Winter-Übertrittszeit angemeldet wurden und die Spielberechtigung für den Verein besitzen, möglich. Ebenso kann beim Herren-Ausschuss der Bundesliga jederzeit eine Änderung der Reihung der Kadermeldung beantragt werden. Die Bekanntgabe der Kadererweiterung bzw. Reihungsänderung hat durch den Verein per E-Mail an bundesliga@oettv.org zu erfolgen. Die Kadererweiterung ist 7 Tage nach der Bekanntgabe gültig. Die Reihungsänderung ist erst nach Genehmigung durch den Herren-Ausschuss und frühestens 7 Tage nach der Bekanntgabe gültig.

6.2.2 Ersatzspieler

Ein sogenannter Ersatzspieler für einen aus den unten angeführten berücksichtigungswürdigen Gründen nicht spielbereiten Kaderspieler kann nur mit Genehmigung des Bundesliga-Ausschusses in den Kader aufgenommen werden, Voraussetzung dafür ist, dass für diesen Spieler grundsätzlich eine Spielberechtigung für den Verein vorliegt.

Berücksichtigungswürdige Gründe sind insbesondere eine langwierige Verletzung, die eine zumindest sechswöchige Spielpause erforderlich macht. Die Umstände sind durch ein Attest eines österreichischen Arztes nachzuweisen. Weiters wenn ein Einsatz wegen berücksichtigungswürdiger Gründe zumindest sechs Wochen oder dauernd nicht möglich ist (z.B. Verlust des Aufenthaltsrechtes usw.). Ob ein

sogenannter berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt, ist vom Bundesliga-Ausschuss zu beurteilen.

Wird der aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht einsetzbare Spieler in einer anderen Mannschaft des Vereins eingesetzt, verliert der Ersatzspieler die Kaderzugehörigkeit und der MuBA entscheidet über das weitere Vorgehen. Bei Wegfall des berücksichtigungswürdigen Grundes darf der bis dahin nicht einsatzbereite Spieler wieder in den Kader aufgenommen werden, gleichzeitig scheidet der Ersatzspieler wieder aus.

Die Beantragung solcher Kaderänderungen hat per E-Mail an bundesliga@oettv.org zu erfolgen und ist erst nach Genehmigung durch den Bundesliga-Ausschuss gültig. Bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen kann der bisherige Ersatzspieler ab dem nächsten Spielhalbjahr in den Kader aufgenommen werden.

6.3 Spielberechtigung

6.3.1 Allgemeines

Spielberechtigt in einer Mannschaft sind alle Spieler, die für den betreffenden Verein eine aufrechte Spielberechtigung besitzen und, ausgenommen für teilnehmende Teams an der Qualifikation zur 2. Bundesliga, in der Kadermeldung entsprechend 6.2 angeführt sind und binnen sechs Monaten ab dem ersten Einsatz die vom Play Fair Code angebotene Schulung absolviert haben.

Abschnitt C §22 Abs. 4 des Handbuchs für den Tischtennisport in Österreich ist zu beachten.

In einem Mannschaftsspiel dürfen maximal 2 Spieler eingesetzt werden, die keine Staatsbürgerschaft eines Landes besitzen, dessen Nationalverband Mitglied in der ETTU ist.

Alle Mannschaften eines Vereins in der 2. Bundesliga sind gleichrangig. Hat ein Verein zwei Mannschaften in der 2. Bundesliga, kann kein Spieler in eine andere Mannschaft wechseln. Davon ausgenommen ist der Wechsel in die erste Mannschaft eines Vereins (ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 22 (1) lit. b).

6.3.2 Ergänzungen für Halbfinal- und Finalsspiele

Ein Spieler, der keine Staatsbürgerschaft eines Landes besitzt, dessen Nationalverband Mitglied in der ETTU ist, muss mindestens vier (4) Mal gespielt haben, um bei den Halbfinalspielen und in weiterer Folge bei den Finalsspielen spielberechtigt zu sein.

Sollte ein Spieler ununterbrochen mindestens 2 Jahre beim Verein gemeldet sein, ist dieser für die Halbfinalspiele und die Finalsspiele ebenfalls spielberechtigt. Als Anmeldung gilt jede Form der Anmeldung (z.B. bedingte Freigabe).

Für einen nachweislich verletzten Spieler (österreichisches ärztliches Attest) hat der Bundesliga-Ausschuss das Recht, bis 48 Stunden vor dem Spieltermin für die Halbfinalspiele und die Finalsspiele eine Sondergenehmigung zu erteilen.

6.3.3 Ergänzungen für das Qualifikationsturnier zur 2. Bundesliga

Spiele, die in Mannschaften der Bundesligen mehr als 3-mal eingesetzt wurden, sind im Qualifikationsturnier zur 2. Bundesliga nicht spielberechtigt.

6.4 Antreten von Spielern innerhalb des Bundesliga-Sportjahres

Spieler, die bei einem Verein des ÖTTV gemeldet sind, können zusätzlich an einer Tischtennisliga eines Verbandes, der nicht Mitglied in der ETTU ist, während des Sportjahres teilnehmen.

6.5 Spielerbindung

Grundsätzlich sind Spieler, die in einer Mannschaft an 1. oder 2. Stelle basierend auf der Bundesliga-Kadermeldung eingestuft sind, nicht berechtigt in einer niedrigeren Mannschaft zu spielen. Der Herren-Ausschuss der Bundesliga ist berechtigt, die Reihung der Kadermeldung einer Mannschaft abzuändern. Darüber ist der betroffene Verein zu informieren.

Sollte ein Spieler dreimal in höheren Bundesliga-Mannschaften eingesetzt worden sein, so verliert er unter Berücksichtigung der Durchgangsnummern und der Rundenummern für alle folgenden Spiele die Spielberechtigung in den unteren Bundesliga-Mannschaften. Die Spiele der Halbfinalspiele und der Finalspiele sind dabei als Spiele eines 3. Durchgang zu bewerten.

Der Wechsel von Spielern zwischen Mannschaften eines Vereins innerhalb derselben Liga ist nicht gestattet. Davon ausgenommen ist der Wechsel in die erste Mannschaft eines Vereins. Erfolgt ein Wechsel innerhalb derselben Liga in die erste Mannschaft, so ist dieser Spieler unter Berücksichtigung der Durchgangsnummer und der Rundenummer in den folgenden Spielen ausschließlich in der ersten Mannschaft spielberechtigt.

6.6 Spielverlegungen

6.6.1 Spielverlegungen – allgemeine Grundsätze

Der Antrag auf eine Spielverlegung ist im XTTV-System zumindest 15 Tage vor dem Spieltermin einzutragen. Ist dies nicht möglich, ist der Antrag per E-Mail an bundesliga@oettv.org zu senden. Notwendige Nachweise für die Spielverlegung sind per E-Mail an bundesliga@oettv.org zu senden.

Verlegungen auf unbestimmte Zeit sind nicht möglich. Wird ein Antrag ohne Bekanntgabe eines neuen Spieltermins gestellt, ist ein neuer Spieltermin durch den Herren-Ausschuss festzusetzen. Auf einen solchen vorgegebenen Spieltermin sind die Regeln für Spielverlegungen anwendbar, wobei bei einer erneuten Spielverlegung ein Antrag auf unbestimmte Zeit in jedem Fall abzulehnen ist.

Spielverlegungen eines Spiels nach den letzten beiden Runden des Durchgangs dieses Spiels sind nicht erlaubt.

Entsprechend 6.7 sind Spielverlegungen möglich.

Als zwingende Verschiebungsgründe gelten offizielle Einberufung an dem Spieltermin, der verschoben werden soll, durch einen zuständigen Nationalverband die ITTF oder die ETTU zu folgenden Veranstaltungen, sofern der einberufende Verband zumindest 50% der Kosten (Übernachtung, Verpflegung und Startgeld) für die jeweils entsendeten Spielern nachweisbar (Bestätigung des einberufenden Verbandes) übernimmt.

- a) Olympische Spiele und Qualifikationen zu Olympischen Spielen,
- b) Weltmeisterschaften und Qualifikationen zu Weltmeisterschaften (gilt auch für Parasport),

- c) WTT Grand Smash,
- d) WTT Cup Finals,
- e) WTT Champions,
- f) Paralympics und Qualifikationen zu Paralympics,
- g) PTT40 und PTT20 Veranstaltungen,
- h) Veranstaltungen einer Welt- oder Europaauswahl.

Ebenso gelten Spielansetzungen in Klubbewerben der ETTU, die sich mit dem Spieltermin der Bundesliga überschneiden und den beantragenden Verein betreffen, als Verschiebungsgrund.

Bei allen Verschiebungsanträgen trifft der Bundesliga-Ausschuss die letzte Entscheidung, ob Verschiebungen abzulehnen oder zuzulassen sind.

Als Überschneidung mit dem Spieltermin der Bundesliga gelten folgende Zeiträume:

- a) bei Auswärtsspielen drei Tage vor bis zwei Tage nach dem Spieltermin im Klubbewerb der ETTU;
- b) bei Heimspielen ein Tag vor bis ein Tag nach dem Spieltermin im Klubbewerb der ETTU.

Auch im Fall dieser Verlegungsgründe gelten die in diesem Abschnitt genannten Grundsätze. Sollte eine Spielverlegung eines Spiels innerhalb von 14 Tagen vor dem Spieltermin beantragt werden, muss der Verein, der den Antrag gestellt hat, eine Gebühr (siehe 11.5.4) zur Deckung des administrativen Aufwandes an die Bundesliga überweisen. Die Kosten trägt dabei der Verursacher, der die Verschiebung (außer bei einer notwendigen und begründbaren kurzfristigen internationalen ÖTTV-Beschickung) veranlasst hat.

Liegen bei kurzfristigen Anträgen auf Spielverlegungen nicht alle geforderten Nachweise vor und können diese Nachweise vom beantragenden Verein nicht bis zum neuen Spieltermin vorgelegt werden, so wird das Spiel der gegnerischen Mannschaft mit dem höchstmöglichen Ergebnis gutgeschrieben.

Wurde eine Spielverlegung aufgrund von Abwesenheit eines Spielers beantragt und kommt dieser Spieler am neu festgelegten Spieltermin in diesem Spiel nicht zum Einsatz so erhält dieser Verein eine Ordnungsstrafe entsprechend Punkt 11.5.4. Bei Vorlage einer Bestätigung eines Krankenhauses entfällt die Ordnungsstrafe.

6.6.2 Zusätzliche Regelungen für Spielverlegungen in der 1. Bundesliga unteres Play-off und 2. Bundesliga

Als zwingende Verschiebungsgründe gelten offizielle Einberufungen von Spielern der Altersklasse U19 und jünger durch den ÖTTV, sofern der ÖTTV zumindest 50% der Kosten (Übernachtung, Verpflegung und Startgeld) für die jeweils entsendeten Spieler nachweisbar übernimmt. Die Grundsätze aus 6.6.1 gelten auch in diesen Fällen.

Spielverlegungen von Spielen im Grunddurchgang sind zusätzlich unter folgenden Voraussetzungen möglich.

- a) Wenn sich beide Mannschaften geeinigt haben.
- b) Antrag wird mindestens 15 Tage vor dem offiziellen Spieltermin im ÖTTV-System gestellt.
- c) Eine Verschiebung ist bis maximal 3 Wochen nach dem Pflichttermin möglich.

- d) Verlegung nach der letzten Runde eines Durchgangs ist nicht erlaubt.
- e) Schiedsrichter stehen am neuen Spieltermin für die Leitung des Spiels zur Verfügung.

6.7 Alternative Spieltermine bei Bundesliga-Sonderveranstaltungen

Der Bundesliga-Vorsitzende ist berechtigt, in Absprache mit den für die Sonderveranstaltung vorgesehenen Bundesliga-Vereinsvertretern, einzelne Spieltermine aus dem laufenden Spielbetrieb herauszulösen und neu anzusetzen.

6.8 Nichtantreten/Mannschaftsrückziehung

Bei Nichtantreten bzw. Mannschaftsrückziehungen ist § 26 des ÖTTV-Handbuchs zu berücksichtigen. Bei Ausscheiden einer Mannschaft der 1. Bundesliga verliert diese Mannschaft das Recht im darauffolgenden Sportjahr in der 1. Bundesliga teilzunehmen, hat aber das Recht in der 2. Bundesliga teilzunehmen. Bei Ausscheiden einer Mannschaft der 2. Bundesliga ist eine Teilnahme dieser Mannschaft im darauffolgenden Sportjahr in den Bundesligen nicht möglich.

Eine Mannschaftsrückziehung muss spätestens 14 Tage vor dem nächsten Spieltermin über die XTTV-Datenverwaltung bekannt gegeben werden. Nur bei genauester Einhaltung dieser Bestimmung wird von einer Bestrafung wegen Nichtantretens Abstand genommen.

Für jede Mannschaftsrückziehung nach erfolgter Nennung oder bei Ausscheiden während der Meisterschaft wird eine Ordnungsstrafe (siehe 11.5.4) eingehoben.

6.9 Spielergebnisse im Bundesliga-EDV-System

Sämtliche Ergebnisse der Bundesligaspiele müssen sofort (innerhalb von 45 Minuten) nach dem offiziellen Spielende in das dafür bereitgestellte ÖTTV-EDV-System eingetragen werden.

6.10 Das Bundesliga-Internet-Konto

Im Bundesliga-Internet-Konto werden laufend statistische Grunddaten zur Verfügung gestellt.

6.11 Begrüßung durch den Heimverein

Unmittelbar vor Spielbeginn begrüßt der Repräsentant des Heimvereins die Mannschaften und Schiedsrichter und stellt gegebenenfalls Spieler beider Mannschaften und Schiedsrichter dem Publikum vor.

6.12 Ausgabe von Speisen und Getränken im Zuschauerbereich

Grundsätzlich ist der Bundesliga-Veranstaltungsbereich in einen Spielerbereich und einen Zuschauerbereich zu trennen. Für Spieler, Betreuer und Schiedsrichter gilt im Spielerbereich und im Zuschauerbereich absolutes Alkohol- und Rauchverbot. Sollte sich ein Bundesliga-Spieler oder ein Mannschaftsbetreuer während der Dauer eines Bundesligaspiels nicht an dieses Verbot halten, ist dieser Spieler/Betreuer vom Oberschiedsrichter darauf hinzuweisen, dass ein weiteres Vergehen, den Ausschluss (rote Karte) für das gesamte Mannschaftsspiel zur Folge hat.

Der Zuschauerbereich hat Sitzgelegenheiten für mindestens 25 Zuschauer mit guter Sicht auf das Spielfeld zu bieten.

Im Zuschauerbereich hat der Heimverein (sofern es die Hallenordnung zulässt) die Möglichkeit, Speisen und Getränke anzubieten.

Den Vereinen ist es untersagt, den Zuschauern alkoholische Getränke gratis oder zu Dumpingpreisen oder mittels Freibons anzubieten. Ausgenommen davon sind klar abgegrenzte und gekennzeichnete V.I.P.-Zonen. Sollte dem nicht Folge geleistet werden, haben die vor Ort zuständigen Bundesliga-Schiedsrichter die Pflicht, dies zu vermerken und an den Schiedsrichterkoordinator weiterzuleiten. Der Heimverein wird mit einer Geldstrafe belegt.

6.13 Sanitäre Einrichtungen für Spieler und Schiedsrichter

Die für einen Sportbetrieb üblichen sanitären Anlagen (Dusche, WC und Umkleidekabine) müssen für alle beteiligten Mannschaften, Offiziellen und Schiedsrichter (jeweils getrennt nach Geschlechtern) zur Verfügung stehen.

6.14 Livestreaming

Die Heimmannschaften der 1. Bundesliga oberes Play-off sind verpflichtet ein Livestreaming der Spiele durchzuführen. Der Heimverein hat für jedes Spiel einen Verantwortlichen zu nominieren, der bei den Spielen das Livestreaming betreut und erreichbar ist.

6.15 Vergabe von TV-Spielen

Die Vergabe der TV-Spiele erfolgt durch den Bundesliga-Ausschuss. Der Bundesliga-Ausschuss ist angehalten, die TV-Spiele gleichmäßig unter Rücksichtnahme der zur Verfügung stehenden Spiele in Bezug auf Anzahl der Spiele und Heimrecht bei den Spielen an die teilnehmenden Teams zu vergeben.

6.16 Spezifische Regelungen

Der Bundesliga-Ausschuss kann zusätzlich zu diesen Bestimmungen u.a. für Marketingmaßnahmen, Werbemaßnahmen und Spiele mit Übertragung im TV weitere Bestimmungen erlassen.

7 Die sportlichen Rahmenbedingungen

7.1 Beginnzeiten der 1. Bundesliga

Die Spiele der 1. Bundesliga oberes Play-off sollen am Sonntag um 15.00 Uhr ausgetragen werden. Die Bundesliga kann zusätzlich als Spieltermine Freitag oder Montag ab 18.30 Uhr sowie Samstag oder an einem Feiertag 15.00 Uhr festlegen. Bei Halbfinal- und Finalspielen können Beginnzeiten zwischen 10.00 Uhr und 20.15 Uhr festgelegt werden.

In den Doppelrunden der 1. Bundesliga unteres Play-off sind die Beginnzeiten auf Samstag 15.00 Uhr und Sonntag 10.00 Uhr anzusetzen. Koppel- bzw. Einzelrunden der 1. Bundesliga unteres Play-off finden grundsätzlich am Samstag, 15.00 Uhr, statt. Die Bundesliga hat zusätzlich die Möglichkeit, Koppel- und Einzelrunden auch an Feiertagen 15.00 Uhr oder Sonntagen, 10.00 Uhr anzusetzen.

7.2 Beginnzeiten der 2. Bundesliga

In den Doppelrunden sind die Beginnzeiten auf Samstag, 15.00 Uhr, und Sonntag, 10.00 Uhr, anzusetzen. Koppel- bzw. Einzelrunden finden grundsätzlich am Samstag, 15.00 Uhr, statt. Die Bundesliga hat zusätzlich die Möglichkeit Koppel- bzw. Einzelrunden auch an Feiertagen, 15.00 Uhr oder Sonntagen, 10.00 Uhr anzusetzen.

7.3 Einspielzeiten, Pausen und Wartezeiten

7.3.1 Einspielzeiten

Bei Spielen auf 1 Tisch hat der Heimverein über Verlangen der Gastmannschaft das Einspielen auf dem Matchtisch folgendermaßen zu ermöglichen:

- a) Der Matchtisch muss 1,5 Stunden vor Spielbeginn für das Einspielen bereitstehen.
- b) Dann spielen die Mannschaften abwechselnd 20 Minuten; das Heimteam beginnt. Jeder bekommt damit 40 Minuten am Matchtisch.
- c) Die letzten 10 Minuten bleiben spielfrei und sind Schiedsrichterchecks und eventuellen Sponsorendurchsagen vorbehalten.

Bei Spielen auf 2 Tischen hat der Heimverein über Verlangen der Gastmannschaft das Einspielen auf den Matchtischen für die Gesamtdauer von 50 Minuten bis unmittelbar vor Spielbeginn zu ermöglichen - und zwar 25 Minuten auf einem und anschließend 25 Minuten auf dem anderen Tisch.

Steht ein Einspieltisch zur Verfügung, ist dieser jeder Mannschaft für dieselbe Dauer zur Verfügung zu stellen.

7.3.2 Pausen

Jedem Spieler steht zwischen 2 von ihm auszutragenden Spielen eine Pause von 5 Minuten zu.

Zwischen den Individualspielen bei Spielen mit TV-Übertragung oder Livestream-Übertragung sind die Pausen zu minimieren. Zwischen dem Ende eines Individualspiels und dem Start des Einspielens des darauffolgenden Spiels darf maximal 1 Minute vergehen, ausgenommen ein Spieler hat in beiden Individualspielen anzutreten.

Sind Pausen seitens der TV-Übertragung vorgesehen, sind diese zulässig.

7.3.3 Wartezeiten

Die Wartezeit für Bundesligaspiele beträgt 30 Minuten. Ist es nicht möglich (oder zumutbar), die Spielorte rechtzeitig zu erreichen, gelten Pannen, Verkehrsunfälle und außerordentliche Wetterbedingungen als Grund für eine Wartezeit. Zusätzliche Kosten trägt der Verein der anreisenden Mannschaft. Für allfällige Zwischenfälle haben die Bundesliga-Mannschaften eine Telefonnummer anzugeben, unter der bis zum vorgesehenen Spielbeginn eine Mitteilung über den Zwischenfall durchgegeben werden kann. Als zusätzliche Kosten können nur nachgewiesene Mehrkosten des Heimvereins, wie zusätzliche Hallen- und Aufsichtsgebühren geltend gemacht werden. Die Wartezeit darf nicht als Einspielzeit genutzt werden.

7.4 Schlägerkontrolle

Zur Kontrolle werden bei ausgewählten Spielen Stichproben vorgenommen. Die Kosten werden von der Bundesliga getragen. Alle Kontrollen finden nach den jeweiligen Einzel- oder Doppelspielen statt.

Bei einem nachgewiesenen Vergehen gegen die betreffenden ITTF Bestimmungen wird das betreffende Individualspiel mit einer Niederlage (0:3) gewertet und eine angemessene Strafe für den Verein des Spielers ausgesprochen.

7.5 Spieler-Bekleidung

Spieler-Bekleidung darf keine sittenwidrige Werbung aufweisen. Gegeneinander antretende Mannschaften müssen Hemden tragen, die so voneinander abweichen, dass die Zuschauer sie unterscheiden können. Innerhalb einer Mannschaft sind gleichfarbige Hemden zu tragen. Die Grundfarbe darf während des gesamten Mannschaftsspiels nicht gewechselt werden. Allfällige Werbeaufdrucke dürfen jedoch unterschiedlich sein. Jede Bundesligamannschaft hat zwei voneinander abweichende Grundfarben, die Zuschauer unterscheiden können, seiner offiziellen Bundesligabekleidung bis 1. August ins Informationssystem des ÖTTV einzutragen.

Haben Mannschaften ähnliche Hemden und können sich nicht darüber einigen, wer sie wechselt, entscheidet der Schiedsrichter durch das Los (siehe Handbuch für den Tischtennisport in Österreich, Abschnitt B, 3.2.2.9).

8 Die Spielplatzbedingungen

8.1 Spielfeld/Fußboden

Die Spielbox hat bei Spielen der 1. Bundesliga eine Mindestgröße von 14x7 m, bei allen anderen Spielen eine Mindestgröße von 12x6 m (- 10% Abweichung nach unten ist möglich, aber durch den Bundesliga-Ausschuss auf Antrag mit Abgabe der Nennung zu genehmigen), in Form einer geschlossenen Box aufzuweisen.

Einfarbiger Spielboden, zugelassen von der ITTF (<https://equipments.ittf.com/#/equipments/floors>), ist zwingend für die 1. Bundesliga oberes Play-off, für die Halbfinalspiele der 1. Bundesliga (Spiele a und b), für die Finalspiele der 1. Bundesliga sowie bei den Spielen mit Übertragung im TV vorgeschrieben.

Der Boden muss für alle Bundesligen rutschfest, standfest, eben, in einem einwandfreien, bespielbaren Zustand und elastisch sein. Er darf weder hellfarbig noch glänzend-reflektierend sein.

Der Hintergrund muss im Allgemeinen dunkel sein. Im Hintergrund sind helle Beleuchtung und durch nicht abgedunkelte Fenster oder andere Öffnungen hereinfallendes Tageslicht unzulässig. Es dürfen nirgendwo in der Box fluoreszierende Farben oder Leuchtfarben verwendet werden.

Auf den Längsseiten und Breitseiten der Tischplatte darf je Tischhälfte Werbung angebracht werden. Sie muss von der ständigen Werbung des Tischherstellers getrennt sein und darf diese keinesfalls überdecken. Sie darf nicht für andere Hersteller von Tischtennismaterialien sein und jeweils eine Gesamtlänge von 60 cm nicht überschreiten. Für TV-Spiele gelten die allgemeinen Werbebestimmungen der Bundesliga. In Ausnahmefällen kann durch den Bundesliga-Vorsitzenden über

begründetes Ansuchen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn die verlangten Mindestwerte unterschritten werden.

8.2 Tische

Die Tischmarke, -type und -farbe sind vor Spielbeginn vom Schiedsrichter mit den in der Bundesligameldung abgegebenen Angaben zu vergleichen. Sollte ein Bundesliga-Verein eine andere Tischmarke, -type oder -farbe als in der Bundesliga-Anmeldung angegeben, verwenden, wird dies vom Schiedsrichter vermerkt und gemeldet.

8.3 Bälle

Die Ballmarke ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mitzuteilen, der dies mit den in der Bundesligameldung des Heimvereins gemachten Angaben vergleicht. Ein Wechsel der Ballmarke während des Mannschaftsspiels ist nicht zulässig. Sollte ein Bundesliga-Verein eine andere Marke als in der Bundesliga-Anmeldung angegeben, verwenden, wird dies vom Schiedsrichter vermerkt und gemeldet und als grober Verstoß geahndet. In der 1. Bundesliga sind alle Spiele, sofern die Bundesliga einen Vertrag mit einem Ballsponsor abschließt, mit dem vom Bundesliga-Ausschuss vorgegebenen Tischtennisball durchzuführen.

Bei Spielen mit Übertragung im TV sind folgende Bestimmungen „Multi Ball“ einzuhalten:

- a) Der Heimverein bzw. Ausrichter muss zumindest 50 Bälle für die Ballauswahl bereitstellen.
- b) 30 Minuten vor Spielbeginn wählen die Teams je 15 Bälle aus (gesamt: 30 Bälle).
- c) Sollte ein Team bis 15 Minuten vor dem Spiel die Bälle nicht ausgewählt und dem Schiedsrichter übergeben haben, so wählt der Schiedsrichter wahllos die fehlenden Bälle, um 30 Bälle für das Spiel zur Verfügung zu haben, aus.
- d) Dem Schiedsrichterassistenten sind ein Behälter für die 30 Bälle und die Möglichkeit diesen Behälter bei sich abzustellen (z.B. Lade im Schiedsrichtertisch, Handtuchbox) vom Heimverein zur Verfügung zu stellen.
- e) Je Tisch ist vom Heimverein mindestens 1 Person im Folgenden „Sammler“ genannt zur Verfügung zu stellen.
- f) Die Sammler sammeln die Bälle nach der Einspielphase und in den Pausen (Handtuchpause, Auszeit und Satzpause) ein.
- g) Bälle, die die Spieler stören, werden von den Spielern in die Ecken gerollt.
- h) Die Spieler können nach einem Ballwechsel mit dem gleichen Ball weiterspielen, sofern er sich am Tisch befindet bzw. ein Spieler den Ball bereits in der Hand hat.
- i) Spieler dürfen nicht nach hinten gehen, um sich Bälle zu holen.
- j) Sind die Spieler am Tisch für den nächsten Ballwechsel bereit, wirft der Schiedsrichterassistent den Ball umgehend dem nächsten Aufschläger auf dessen Spielhälfte zu. Eine Verzögerung ist vom Schiedsrichter zu unterbinden.
- k) Die Sammler geben die gesammelten Bälle in den Satzpausen dem Schiedsrichterassistenten.

Sollten nicht ausreichend Bälle in einem Satz vorhanden sein, so informiert der Schiedsrichterassistent die Sammler und bittet um eingesammelte Bälle.

8.4 Beleuchtung

Die Lichtquelle muss mindestens 3,5 m über dem Boden angebracht sein und mindestens 600 Lux über dem Tisch bzw. mindestens 400 Lux im Spielfeld garantieren.

8.5 Raumtemperatur

Die Raumtemperatur muss ab 30 Minuten vor Spielbeginn und für die gesamte Dauer des Spiels mindestens +18° Celsius betragen.

8.6 Rahmenbedingungen/Equipment

Die Verwendung einer ausreichenden Anzahl von technisch/optisch korrekten Umrandungselementen der Spielbox, Schiedsrichtertischen, Schiedsrichtersesseln, Zählgeräten, Handtuchboxen sowie einer Spielstands-Anzeigetafel, auf der der jeweilige Zwischenstand des Meisterschaftsspiels zu ersehen ist, ist obligatorisch. Für die Spieler und Betreuer müssen ausreichend technisch und optisch korrekte Sessel an einer Seite der Spielbox zur Verfügung stehen. Weiters müssen eine Erste-Hilfe-Ausrüstung sowie Eis am Spielort vorhanden sein.

8.7 Proteste

Ein Protest über die Spielplatzbestimmungen hat direkt vor Spielbeginn vom Mannschaftsführer der betroffenen Mannschaft schriftlich am Spielformular zu erfolgen. Proteste bezüglich der Spielplatzbedingungen, die nach dem Spielende eingebracht werden, werden nicht akzeptiert.

9 Die Nachwuchsspielerregelung der 2. Bundesliga

Für die Teilnahme an der 2. Bundesliga ist bindend mindestens 1 Spieler der U23-Klasse entsprechend ÖTTV-Handbuch Abschnitt C § 41 Abs. 7, der grundsätzlich für die Österreichische Nationalmannschaft spielberechtigt ist, einzusetzen.

Sollte eine Mannschaft der 2. Bundesliga keinen U23-Spieler aktiv in einem Meisterschaftsspiel einsetzen, wird das Meisterschaftsspiel mit 0:6 strafverifiziert. Die Mannschaft erhält einen Antrittspunkt.

Wird der Nachwuchsspieler nicht auf Position A3 bzw. B3 eingesetzt, wird das Meisterschaftsspiel mit 0:6 strafverifiziert aber für die Mannschaft mit einem Antrittspunkt gewertet.

In Ausnahmefällen (Krankheitsfall, gewichtige Gründe, ...) kann eine Mannschaft für maximal 4 Meisterschaftsspiele im Grunddurchgang der 2. Bundesliga mit 2 Spielern antreten, ohne dass ein Nachwuchsspieler eingesetzt werden muss und dementsprechend eine Strafverifizierung ausgesprochen wird.

Nachwuchsspieler entsprechend ÖTTV-Handbuch Abschnitt C § 43b können auf einer beliebigen Position eingesetzt werden, solange ein anderer Nachwuchsspieler, der die Bestimmungen erfüllt, auf der Position A3 bzw. B3 eingesetzt wird.

Bei Nachwuchsspielern entsprechend ÖTTV-Handbuch Abschnitt C § 43b ist ein zeitgleicher Einsatz in Spielen des Stammvereins für die Bundesliga kein Verschiebungsgrund.

Steht der Nachwuchsspieler wegen einer offiziellen Einberufung durch den ÖTTV (100% Kostenersatz durch ÖTTV) nicht zur Verfügung oder ist langfristig für mindestens 3 Monate verletzt, so kann er durch jeden anderen Kaderspieler des Vereins, der zu den Stichtagen 15. August sowie 11. Jänner weniger Ranglistenpunkte in der aktuell gültigen österreichischen Rangliste aufweist, wie dieser Nachwuchsspieler hat, ersetzt werden.

Sollte in der Kadermeldung ein Nachwuchsspieler aufscheinen, der um maximal 100 Ranglistenpunkte weniger hat als der zu ersetzende Nachwuchsspieler, ist dieser einzusetzen.

10 Die Schiedsrichter

10.1 Die Nomination

Die Nomination für die 1. Bundesliga wird vom Schiedsrichter-Ausschuss des ÖTTV übernommen.

Für sämtliche anderen Bundesliga-Veranstaltungen tragen die Schiedsrichter-Referenten der Landesverbände die Verantwortung. Die eingesetzten Schiedsrichter dürfen kein Mitglied eines der beteiligten Vereine sein.

Der Schiedsrichter-Referent des ÖTTV oder ein von ihm Beauftragter ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesliga-Vorsitzenden einzelne Spiele/Turniere (Spitzenspiele, Abstiegsspiele, TV-Spiele, Spiele mit Konfliktpotential, ...) selbst zu besetzen. Der Schiedsrichter-Referent des betreffenden LTTV ist durch den Schiedsrichter-Referenten des ÖTTV oder dem von ihm Beauftragten davon zu informieren.

Sollten bei einem Bundesligaspiel durch Verschulden des Heimvereins keine Schiedsrichter anwesend sein, wird das Spiel mit einer Strafverifizierung gegen den Heimverein gewertet. Zusätzlich trägt der Heimverein die Anreise- und Rückreisekosten der gegnerischen Mannschaft (€ 0,44/km) und einen Spesenersatz von € 400,-.

10.2 Verrechnung der Schiedsrichterkosten

Die Schiedsrichterkosten werden nach den jeweiligen Bundesligatarifen dem Schiedsrichter vom zuständigen Landesverband ausbezahlt.

Für die Bundesligen werden die Kosten direkt vom ÖTTV von den Vereinen eingehoben und mit dem betroffenen Landesverband zeitnah querverrechnet.

10.3 Anzahl der Schiedsrichter

Folgende Anzahl von Schiedsrichtern sind für die Bundesligabewerbe einzusetzen:

Bewerb	Schiedsrichter	Kommentar
1. Bundesliga oberes Play-off	2 Schiedsrichter	vom Schiedsrichter-Ausschuss zu besetzen
1. Bundesliga unteres Play-off	1 Schiedsrichter	vom Schiedsrichter-Ausschuss zu besetzen
2. Bundesliga	2 Schiedsrichter	vom LTTV-Schiedsrichter-Referenten zu besetzen. Eine Besetzung, die mehr als 50 Euro Reisekosten je Schiedsrichter zusätzlich verursacht ist im Vorfeld mit dem Verantwortlichen des Bundesliga-Ausschusses zu klären.
Qualifikationsspiele	1 Oberschiedsrichter	vom Schiedsrichter-Ausschuss zu besetzen

Die Spiele der 2. Bundesliga werden auf 2 Tischen mit 2 geprüften Schiedsrichtern ausgetragen. Die beiden Mannschaften können sich aber darauf einigen, das Spiel auf nur 1 Tisch auszutragen. In diesem Fall kommen ein Schiedsrichter und ein Schiedsrichter-Assistent zum Einsatz.

Bei Auftreten von Konfliktsituationen übernimmt der von der Konfliktsituation nicht unmittelbar betroffene Schiedsrichter die Funktion des Oberschiedsrichters.

10.3.1 TV-Spiele

Bei Spielen mit Übertragung im TV sind 2 Schiedsrichter einzusetzen. Die Nomination erfolgt durch den Schiedsrichter-Ausschuss des ÖTTV.

10.4 Die Pflichten der Schiedsrichter

Für die Kontrolle der Spielplatzbedingungen ist/sind vor dem Start des Bundesligaspiels der/die Schiedsrichter verantwortlich. Gravierende Mängel (vorgeschriebene Boxengröße, unbespielbarer Boden, regelwidrige Tische, zu geringe Temperatur, falsche Ballmarken) müssen sofort dem Heimverein bekannt gegeben werden.

Der Heimverein hat die Pflicht innerhalb von 20 Minuten diese Mängel zu beheben. Werden diese Mängel nicht behoben, hat der Schiedsrichter das Recht die Bundesligapartie nicht zu starten bzw. nicht fortzusetzen. In diesem Falle hat der Schiedsrichter die Pflicht, die Entscheidung genauestens zu dokumentieren.

Sollten die in den Bundesliga-Bestimmungen definierten Lichtverhältnisse nicht erfüllt sein, wird eine Toleranzgrenze von 25% akzeptiert. Der Schiedsrichter hat diesen Mangel schriftlich festzuhalten. Der Verein erhält vom Bundesliga-Vorsitzenden eine Nachfrist von 6 Wochen. Sollte dieser Mangel innerhalb dieses Zeitraumes nicht behoben werden, wird vom Bundesliga-Ausschuss die Spielgenehmigung für dieses Spiellokal entzogen.

11 Die Bundesligafinanzen

11.1 Die Bundesliga-Lizenz

Mit der Einzahlung eines Bundesliga-Akonto-Betrages anerkennt der Bundesligaverein die Bestimmungen der Bundesliga und des ÖTTV. Die Vereine sind verpflichtet in der XTTV-Datenverwaltung unter Funktionäre einen Funktionär anzulegen welcher als „Finanzreferent“ für die finanziellen Angelegenheiten die Bundesligaangelegenheiten betreffend verantwortlich ist. Diverse Konto-Rückbuchungen (z.B. Bundesliga-Top-Austria-Förderung, ...) werden nur bis zur tatsächlichen geleisteten Lizenzzahlungen der einzelnen Bundesligavereine refundiert. Gebundene Sponsorengelder werden auch zweckgebunden verwendet.

11.2 Die Bundesliga-Lizenzsätze

Die Höhe der Bundesliga-Lizenz orientiert sich an der jeweiligen Teilnahme im Grunddurchgang.

Lizenzsätze	Gesamt	Akonto (01.08.)	Akonto (18.01.)	01.07.
1. Bundesliga oberes Play-off	2.830,--	1.200,--	1.200,--	Endabrechnung
1. Bundesliga unteres Play-off	1.980,--	1.080,--	500,--	Endabrechnung
2. Bundesliga	1.080,--	1.080,--		Endabrechnung

11.3 Die Bundesliga-Schiedsrichterkosten

Schiedsrichter-Kosten	Geschätzt	Akonto (15.11.)	Akonto (15.03.)	01.07.
1. Bundesliga oberes Play-off	1.400,--	700,--	700,--	Endabrechnung
1. Bundesliga unteres Play-off	500,--	500,--		Endabrechnung
2. Bundesliga	1.400,--	700,--	700,--	Endabrechnung

11.4 Die Bundesliga-Top-Austria Förderung

Ausgehend vom Bundesliga-Leitbild werden jene Vereine, die Österreichische Topspieler einsetzen, zusätzlich gefördert. Die Top 10 der Bundesliga-RC-Rangliste – Spieler die mehr als 50% der Spiele gespielt haben und zum Zeitpunkt der Erstellung der Rangliste für das österreichische Nationalteam spielberechtigt sind – erhalten folgende Förderbeträge. Weiters erhalten die Top 10 der Bundesliga U21-RC-Rangliste – Spieler der Altersklasse U21, die mehr als 50% der Spiele gespielt haben und zum Zeitpunkt der Erstellung der Rangliste für das österreichische Nationalteam spielberechtigt sind – folgende Beträge. Die Ranglisten werden am 1. Juli des Sportjahres erstellt.

Die Förderpositionen im Detail:

Österreichischen Spieler	Förderbetrag
Rang 1 bis 10 der Bundesliga-RC-Rangliste	250,--
Rang 1 bis 10 der U21-Bundesliga-RC-Rangliste	150,--

11.5 Der Bundesliga-Gebührenkatalog / die Ordnungsstrafen

Die Buchungen erfolgen für das 1. Spielhalbjahr bis spätestens 31. Dezember und für das 2. Spielhalbjahr bis spätestens 30. Juli. über das Bundesliga-Konto.

11.5.1 Kleinere Verstöße

Darunter wird ein Verstoß gegen die Bundesliga-Bestimmungen, der die Austragung eines Bundesliga-Spiels nicht unbedingt unmöglich macht, verstanden. Ein „Kleinerer Verstoß“ wäre z.B. die Nichtverwendung einer Spielstandsanzeige, oder die Nichteintragung des Spielergebnisses im vorgegebenen Zeitrahmen.

11.5.2 Grobe Verstöße

Darunter wird ein Verstoß gegen die Bundesliga-Bestimmungen, durch den die Austragung eines Bundesliga-Spiels erheblich gestört wird, verstanden. Ein „grober Verstoß“ wäre z.B. die Nichtbeachtung der Spieler/Zuschauerzone oder Gratis-Ausschank von alkoholischen Getränken. Ein „grober Verstoß“ kann erst durch einen Mehrheits-Beschluss des Bundesliga-Ausschusses geahndet werden.

11.5.3 Weitere Verstöße

Bei weiteren Verstößen kann der Bundesliga-Ausschuss Ordnungsstrafen bis zu € 2.000,- verhängen.

11.5.4 Detailkatalog der Ordnungsstrafen

Verstoß	Weitere Sanktionen	Ordnungsstrafe in Euro
Kleinere Verstöße	Nichteinhaltung der Spielplatzbedingungen durch eine SR- Meldung, Verwarnung durch den Bundesliga-Ausschuss – bei Wiederholung des gleichen Verstoßes wird die Gebühr jedes Mal um 50% erhöht.	20
Grobe Verstöße	Verwarnung durch den Bundesliga-Ausschuss – bei Wiederholung desselben Verstoßes wird die Gebühr jedes Mal um 50% erhöht.	40
Verstöße die das BL-Image schädigen.	z.B. Imageschädigendes Verhalten bei einer TV-Live-Übertragung, negative öffentliche Aussagen über Spieler, Funktionäre oder Clubs...	250
Gelbe Karten eines Spielers 1. Gelbe Karte 2. Gelbe Karte 3. Gelbe Karte 4. Gelbe Karte 5. Gelbe Karte 6. Gelbe Karte und jede weitere Gelbe Karte	Sperre für das nächste Bundesliga-Spiel	0 20 40 80 160 doppelter Betrag der letzten gelben Karte
Rote Karten eines Spielers 1. Rote Karte 2. Rote Karte 3. Rote Karte und jede weitere Rote Karte	Sperre für das nächste Bundesliga-Spiel	50 100 doppelter Betrag der letzten roten Karte
Heimmannschaft tritt nicht an	Falls der Gegner, die Schiedsrichter und die Bundesliga nicht 24 Stunden vorher informiert wurden, werden sämtliche mögliche Förderungen gestrichen und sämtliche Reisekosten für die gegnerische Mannschaft sind zu übernehmen. € 0,44/km + € 100 für (maximal 4 Spieler / Betreuer) + Schiedsrichterkosten; Spiel wird mit höchstmöglichem Resultat strafverifiziert.	Höhe variabel +200 Höhe variabel
Auswärtsmannschaft tritt nicht an	Falls der Gegner nicht 24 Stunden vorher informiert worden ist: Streichung sämtlicher möglicher Förderungen + € 200; Ergebnis wird mit	Höhe variabel

Bundesliga-Bestimmungen Herren

	höchstmöglichem Resultat strafverifiziert.	+200
Kein korrekter Einsatz eines Schlägermaterial des Spielers	Das Spiel wird mit 0:3 für den jeweiligen Gegner gewertet. Über den Verein wird eine Strafe wegen eines „groben Verstoßes“ ausgesprochen.	40
Einsatz eines unberechtigten Spielers	Ergebnis wird strafverifiziert; die Mannschaft verliert sämtliche Förderungen. Mannschaft erhält 1 Antrittspunkt.	100
Verschiebung eines Bundesliga-Spiels innerhalb der 14 Tagefrist	siehe 6.6	100/ Verschiebung
Überschreitung der Meldefrist für die Bundesliga-Anmeldung oder den Bundesliga-Kader	siehe 6.1 und 6.2	50 pro Verzögerungstag
Verstoß eines Vereins gegen die schriftliche Zusage, einen U23 Spieler in der Bundesliga einzusetzen	siehe 9.1	800
Nichtantritt einer Mannschaft der 1. Bundesliga innerhalb der Halbfinalspiele oder bei den Finalspielen oder den Spielen innerhalb des Qualifikationsturnier für die 2. Bundesliga		500
Unvollständiges Antreten bei einem Bundesligaspiel	1. Bundesliga oberes Play-off, Halbfinalspiele, Finalspiele 1. Bundesliga unteres Play-off 2. Bundesliga	100 75 50
Mannschaftsrückziehung		800
Verstoß gegen die Durchführung von verpflichtenden Livestreamings	siehe 6.14	500
Verstoß gegen die verpflichtende Verwendung von rotem	siehe 8.1	100 je Spiel
Verstoß gegen die Verwendung des Multi Ball-Systems	siehe 8.3	100 je Spiel
Nichteinsatz eines Spielers für den ein Spiel verschoben wurde	siehe 6.6.1	500

12 Anti-Doping Bestimmungen

Mit der Teilnahme an den Wettkämpfen der Bundesliga verpflichtet sich der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung).

Die teilnehmende Sportlerin oder der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

13 Bekenntnis zur Integrität des Sports

Die Bundesliga und seine Vereine sowie deren Spieler bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Sie treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Sie richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbands- und Vereinsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

14 Cup

Der Cup ist ein eigenständiger Bewerb. Die Mannschaften der 1. Bundesliga oberes Play-off und der 1. Bundesliga unteres Play-off sind zur Teilnahme an diesem Bewerb verpflichtet.

15 Die Bundesliga-Rechtsordnung

Die Bundesliga-Rechtsordnung regelt den Rechtszug in Bundesligafragen und eventuelles disziplinäres Fehlverhalten im Zusammenhang mit einer Bundesligaveranstaltung.

15.1 Bundesliga-Gremien

Die Gremien sowie deren Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung der Bundesliga geregelt.

Der Melde- und Beglaubigungsreferent beglaubigt Wettspielergebnisse, verfasst und veröffentlicht die Ausschreibung der Bundesligen und nimmt die Auslosung aller Bundesliga-Bewerbe vor. Er entscheidet in 1. Instanz in allen nicht geregelten Fällen der Bundesliga.

15.2 Rechtsmittel

Für Rechtsmittel gilt folgender Instanzenzug (Ausnahme siehe 6.6.1):

- Erste Instanz ist der Melde- und Beglaubigungsreferent.
- Zweite Instanz ist der Bundesliga-Ausschuss.
- Dritte und letzte Instanz ist das Berufungsgericht des ÖTTV.

Einsprüche in Zusammenhang mit Bundesligaspielen an die erste Instanz sind binnen 3 Tagen nach Beendigung des betreffenden Bundesligaspiels schriftlich zu erheben. Berufungen an die zweite Instanz sind binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich zu erheben.

Die erste Instanz hat innerhalb von 12 Werktagen eine Entscheidung zu treffen. Die Rechtsmittelgebühren müssen gleichzeitig mit dem Protest dem ÖTTV nachweislich überwiesen werden und spätestens 5 Werktage nach Erhalt des Rechtsmittels beim ÖTTV eingegangen sein. Sollte das Rechtsmittel nicht ordnungsgemäß eingebracht werden, wird es zurückgewiesen. Über die allfällige Refundierung der Rechtsmittelgebühr entscheidet die jeweilige Instanz. Sollte der Protest erfolgreich sein, wird die Rechtsmittelgebühr vom ÖTTV umgehend refundiert.

15.3 Disziplinäres Fehlverhalten

Disziplinäres Fehlverhalten von Spielern, Betreuern und Funktionären im Zusammenhang mit einer Bundesliga-Veranstaltung, die von den zuständigen Schiedsrichtern oder dem Oberschiedsrichter vermerkt wurden, sind vom Bundesliga-Ausschuss zu ahnden.

Disziplinäres Fehlverhalten weiterer Personen (wie Zuschauern) im Zusammenhang mit einer Bundesliga- Veranstaltung ist vom Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter dem Bundesliga-Vorsitzenden mitzuteilen. Ist dem Heimverein ein Verschulden anzulasten, kann der Bundesliga-Ausschuss eine Geldstrafe aussprechen.

Der Bundesliga-Ausschuss kann bei Disziplinar-Verstößen Geldstrafen und Sperren jeweils alleine oder gekoppelt verhängen.

Der Bundesliga-Vorsitzende führt ein Register über in der Bundesliga verhängte Disziplinarmaßnahmen.

Abschnitt F

Nachwuchsordnung des Österreichischen Tischtennis Verbandes

§1 Grundsätzliches

- (1) Die Nachwuchsordnung des ÖTTV stellt gemeinsam mit den Satzungen des ÖTTV und der LTTV sowie dem Regulativ des ÖTTV die Richtlinien und Grundsätze für eine gedeihliche Nachwuchsarbeit auf.
- (2) Die Nachwuchsarbeit umfasst dem Wesen des Sports entsprechend die gesamte Persönlichkeit des jungen Menschen. Sie beinhaltet daher einen großen Teil Erziehungsarbeit. Wesentliche Aufgabe ist das zielbewusste Streben nach höherer geistiger und körperlicher Leistung sowie eine Erziehung zu sportlicher Kameradschaft.
- (3) Die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sind von den für den Nachwuchs Verantwortlichen sowie von den Nachwuchsspielern selbst zu beachten.
- (4) Unterstufenveranstaltungen sollen um ca. 20.00 Uhr, Schülerveranstaltungen um ca. 20.30 Uhr und Jugendveranstaltungen um ca. 21.00 Uhr beendet sein; Nachwuchsveranstaltungen sollen an Schultagen frühestens um 14.00 Uhr beginnen.

§2 Aufgaben der Nachwuchsarbeit

- (1) Jeder Verein hat jährlich mit der Abgabe der Nennung zur Nachwuchs-Mannschaftsmeisterschaft den Nachwuchsleiter seines Vereins namhaft zu machen, der für die Einhaltung der Nachwuchsordnung verantwortlich ist.
- (2) Dem Nachwuchsleiter oder dem von ihm Beauftragten (künftig kurz: dem Verantwortlichen) obliegt während einer sportlichen Veranstaltung oder der gemeinsamen Fahrt zu oder von einer solchen, die Aufsicht.
- (3) Er hat sich für das körperliche Wohl und für das korrekte Benehmen der Nachwuchsspieler in der Öffentlichkeit verantwortlich zu fühlen.
- (4) Die Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass die Nachwuchsspieler alle Bestimmungen für die Durchführung einer Veranstaltung beachten und befolgen, insbesondere, dass sie Wettspiele in den Bestimmungen entsprechender Kleidung bestreiten.
- (5) Die Verantwortlichen haben ihren Nachwuchsspielern die Veranstaltung rechtzeitig und in geeigneter Form bekanntzumachen (z.B. durch Aushang im Verein etc.).
- (6) Die Verantwortlichen haben darauf zu achten, dass Nachwuchsspieler nur in voller Gesundheit zu den Wettspielen antreten.

§3 Pflichten der Nachwuchsspieler

- (1) Das Leben in der Gemeinschaft - so auch die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen - erfordert die Beachtung gewisser Vorschriften.
- (2) Die Nachwuchsspieler sind verpflichtet, den Anordnungen ihres Verantwortlichen, bei Veranstaltungen auch den Weisungen der beauftragten Funktionäre, Folge zu leisten. Sie haben stets in sportlich korrekter und fairer Weise aufzutreten.
- (3) Für alle Nachwuchsspieler besteht während der Zeitdauer sportlicher Veranstaltungen Rauch- und Alkoholverbot.
- (4) Verstöße gegen die Nachwuchsordnung werden von den zuständigen Organen des LTTV bzw. des ÖTTV geahndet.
- (5) Nachwuchsspieler haben bei der Anmeldung beim LTTV den Nachweis einer sportärztlichen Untersuchung zu erbringen. Diese ist innerhalb angemessener Abstände zu wiederholen.
- (6) Der LTTV kann darüber hinausgehende Verpflichtungen festlegen.

§4 Ergänzende Bestimmungen zum Vereinswechsel

- (1) Bei Vereinswechsel von nicht volljährigen Spielern muss ein Erziehungsberechtigter sein Einverständnis auf dem Anmeldeschein für den neuen Verein mit seiner Unterschrift abgeben.
- (2) Nachwuchsspieler können nur zu jenen Vereinen übertreten, welche mit einer Nachwuchsmannschaft an der Nachwuchsmannschaftsmeisterschaft des LTTV teilnehmen. Ausnahmen kann der LTTV bewilligen.

§5 Pflichtteilnahme an der Nachwuchsmannschaftsmeisterschaft

- (1) Jeder beim LTTV gemeldete Verein ist verpflichtet, eine Nachwuchsmannschaft zu nennen, wenn er mit einer Herrenmannschaft in der Landesliga oder der nächstniedrigen Landeklasse spielt.
- (2) Der LTTV kann darüber hinausgehende Verpflichtungen festlegen; so etwa die Gültigkeit der Absätze (1) und (3) in modifizierter Form in Bezug auf Damen- bzw. Mädchenmannschaften.
- (3) Werden diese Verpflichtungen nicht eingehalten, so ist ein Nachwuchsförderungsbeitrag pro Sportjahr als Abgeltung zu entrichten, ohne dass die Herrenmannschaft die Klassenzugehörigkeit verliert.
- (4) Der Nachwuchsförderungsbeitrag ist jährlich von der Generalversammlung des LTTV festzusetzen.
- (5) Scheidet die Nachwuchsmannschaft wegen wiederholten Nichtantretens aus, so wird der Nachwuchsförderungsbeitrag binnen vier Wochen fällig. Wurde der Herbsdurchgang abgeschlossen, vermindert sich der Nachwuchsförderungsbeitrag auf die Hälfte.

§6 Disziplinarbestimmungen

- (1) Alle von Nachwuchsspielern begangenen Verstöße gegen die Bestimmungen des Handbuchs für den Tischtennisport sind vom wahrnehmenden Funktionär schriftlich dem zuständigen Nachwuchsreferenten oder seinem Beauftragten zu melden. Dieser hat das Vergehen dem Nachwuchsausschuss zu unterbreiten, der es nach eigenem Ermessen ahndet oder den Akt unter Beifügung seiner Stellungnahme an den Disziplinarausschuss des LTTV bzw. des ÖTTV weiterleitet. Bei schwerwiegenden Vergehen kann der Nachwuchsausschussdelegierte den Nachwuchsspieler von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen. Über das weitere Vorgehen hat der Nachwuchsausschuss bzw. der Disziplinarausschuss zu entscheiden.
- (2) Bei der Verhandlung vor dem zuständigen Disziplinarausschuss ist ein Mitglied des Nachwuchsausschusses beratend beizuziehen.
- (3) Gegen die Entscheidung des Nachwuchsausschusses kann beim Berufungsgericht des ÖTTV innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung des Urteils schriftlich Einspruch erhoben werden.

§7 Nachwuchsausschuss des ÖTTV

Dem Nachwuchsausschuss obliegt neben den in den Satzungen vorgesehenen Aufgaben:

- a) Erstattung von Vorschlägen für die Erstellung und selbstständige Verwaltung des Nachwuchsbudgets.
- b) Sportliche Planung, Festlegung und Durchführung von Veranstaltungen und Kadertrainingskursen.
- c) Nominierung für internationale Veranstaltungen und Betreuung bei diesen.
- d) Koordinierung der sportlichen Tätigkeit durch zeitgerechte Ausarbeitung eines Vorschlages für den Terminkalender.
- e) Ständiger Kontakt mit Vertretern jener Vereine, die eine intensive Nachwuchsarbeit betreiben.

Abschnitt G

Anti-Dopingbestimmungen der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO)

Da alle Internationalen Fachverbände den World Anti-Doping Code unterschrieben haben, sind auch alle angeschlossenen Nationalen Fachverbände zur Einhaltung der Bestimmungen und Regelungen des World Anti-Doping Codes verpflichtet.

Die bisher geltenden Anti-Dopingbestimmungen der Österreichischen Bundes-Sportorganisation haben daher ab 1. Jänner 2006 ihre Gültigkeit verloren und werden durch die entsprechenden Bestimmungen und Regelungen des World Anti-Doping Codes ersetzt (im Internet unter www.oeadc.or.at). Dies bedeutet:

1. Die Mitglieder der BSO verpflichten sich, die Bestimmungen und Regelungen des World Anti-Doping Codes in ihre Statuten und/oder Wettkampfbestimmungen aufzunehmen.
2. Zur Erlassung von Richtlinien, Erledigungen von Einsprüchen, für Beschwerden und Änderungswünsche und zur Koordination der Meinungen zwischen BSO, Bund, Ländern und ÖOC, sowie zur Regelung spezieller Fragen ist das „Österreichische Anti-Doping-Comité“ (ÖADC) zuständig. Dem Vorstand des ÖADC gehören je zwei stimmberechtigte Vertreter der BSO, des BKA und der Bundesländer, sowie ein stimmberechtigter Vertreter des ÖOC an.
3. Jeder Sportverband Österreichs nimmt zur Kenntnis, dass sich das BKA vorbehält, bei Verweigerung oder Verhinderung von Dopingkontrollen oder der Nichteinhaltung der Bestimmungen und Regelungen des World Anti-Doping Codes Förderungen einzustellen.
4. Gegen Verbände, die Dopingkontrollen verhindern bzw. behindern, sind Sanktionen bei solchen Sportveranstaltungen zu ergreifen, die im offiziellen Sportterminkalender des jeweiligen Verbandes aufscheinen. Diese bestehen in einer angemessenen Kürzung des für den Verband vorgesehenen TOTO-Zwölftels, mindestens jedoch Euro 1.816,82. Bei fahrlässiger Missachtung der Bestimmungen beträgt die Mindeststrafe 2,5%, bei vorsätzlicher Missachtung mindestens 10% des TOTO-Zwölftels. Die Strafe ist aufgrund des Vorschlages des ÖADC vom Bundes-Sportfachrat auszusprechen.
5. Für die Durchführung und Organisation der Dopingkontrollen erlässt das ÖADC eigene Bestimmungen: „Organisation und Durchführung von Dopingkontrolluntersuchungen in Österreich“.
6. Kostenübernahme:
 - a) Bei einer positiven Dopingkontrolle hat der betreffende Österreichische Fachverband die gesamten Kosten der Kontrolle zu tragen.
 - b) Die Kosten für eine vom Sportler angeforderte Analyse der B-Probe gehen zu Lasten des Sportlers, sofern diese Probe positiv ist.
 - c) Für die Dopingkontrollen, die durch die internationalen Verbände vorgeschrieben werden, erfolgt die Bezahlung lt. Reglement des Internationalen Verbandes bzw. durch den Österreichischen Verband bzw. Veranstalter.

Abschnitt H

Verfahrensordnung des Berufungsgerichtes des ÖTTV

I) Präambel

Mit Beschluss der Generalversammlung des ÖTTV vom 15.6.1996 wurden die Satzungsbestimmungen in ihrem § 8 (Kommentar: nunmehr § 10) geändert und ein Berufungsgericht installiert, das als letzte Rechtsmittelinstanz endgültig zu entscheiden hat. Dieses Berufungsgericht hat aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei Beisitzern zu bestehen und bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, beschlussfähig zu sein.

Ausgehend davon wird zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung und Durchführung von Rechtsmittelverfahren die folgende Verfahrensordnung des Berufungsgerichtes des ÖTTV festgelegt:

II) Hauptteil

§ 1 Berufsregister, Berichterstatter, Sekretariat

1.1. Sämtliche Rechtsmittel (im folgenden „Geschäftsfälle“ genannt), über die das Berufungsgericht zu entscheiden hat, sind vom beteiligten Landesverband oder vom erweiterten Bundesligaausschuss dem Sekretariat des ÖTTV umgehend vollständig samt den Entscheidungen der Vorinstanzen und aller bezughabenden Unterlagen, zu übermitteln.

1.2. Der Generalsekretär hat jedes Rechtsmittel mit einer fortlaufenden Geschäftszahl zu versehen und jedem Mitglied des Berufungsgerichtes eine vollständige Kopie der vorgelegten Unterlagen nachweislich zu übermitteln. Die Versendung hat an alle Mitglieder des Berufungsgerichtes gleichzeitig zu erfolgen.

Auf diesen Ausfertigungen ist die Person des Berichterstatters, der nach den folgenden Bestimmungen ermittelt wird, anzugeben, ebenso das Versanddatum (Beginn der laut Satzung empfohlenen Entscheidungsfrist) und ob und wann die Rechtsmittelgebühr entrichtet wurde.

1.3. Jeder Geschäftsfall ist vom Generalsekretär abwechselnd einem Berichterstatter aus den Reihen des Berufungsgerichtes zur Bearbeitung zuzuteilen. Die Reihenfolge richtet sich alphabetisch nach den Familiennamen der Mitglieder des Berufungsgerichtes.

1.4. Für den Fall, dass der zu entscheidende Geschäftsfall die Interessen eines Spielers (Spielerin), Vereines, Landesverbandes berührt, ist jenes Mitglied des Berufungsgerichtes, der diesem Landesverband angehört, von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Der Generalsekretär hat in diesem Falle, ebenso wenn ihm ein bestellter Berichterstatter anzeigt, dass er sich im konkreten Geschäftsfall für befangen ansieht, dem nächstfolgenden Mitglied des Berufungsgerichtes den Geschäftsfall als Berichterstatter zur Bearbeitung zuzuteilen und dies gleichzeitig den übrigen Mitgliedern des Berufungsgerichtes mitzuteilen.

- 1.5. Der Generalsekretär hat ein fortlaufendes Register aller Geschäftsfälle zu führen, in das die Rechtssache mit Geschäftszahl, das Einlangen der Entscheidungsunterlagen im Sekretariat, der Versand an die Mitglieder des Berufungsgerichtes, der Berichterstatter und das Ergebnis der Entscheidung einzutragen sind. In einer gesonderten Sammlung sind sämtliche Entscheidungen des Berufungsgerichtes aufzunehmen und jedem Mitglied des Berufungsgerichtes auf Verlangen zur Einsicht zu überlassen.
- 1.6. Das Sekretariat hat zu Beginn der Tätigkeit eines Mitgliedes des Berufungsgerichtes diesem eine aktualisierte Fassung der Satzung und des Handbuches (Regulativ) samt Bundesligabestimmungen auszufolgen.

§ 2 Behandlung der Geschäftsfälle

- 2.1. Der Berichterstatter hat die ihm übermittelten Entscheidungsunterlagen zu sichten und zu prüfen, insbesondere auf Rechtzeitigkeit, einbezahlter Rechtsmittelgebühr und Vollständigkeit und hat allenfalls ergänzende Unterlagen von den Verfahrensbeteiligten einzufordern.
- 2.2. Der Berichterstatter hat binnen 3 Wochen dem Vorsitzenden mitzuteilen, ob er die Sache für entscheidungsreif erachtet. In diesem Falle hat er umgehend einen Entscheidungsvorschlag samt Begründung, die eine nachvollziehbare Sachverhaltsdarstellung und einen Entscheidungs-entwurf über die Kosten des Verfahrens, zu enthalten hat, zu erstellen und dem Vorsitzenden, im Falle der Ausgeschlossenheit oder Befangenheit dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung dem alphabetisch (Familiennamen) erstrangigen Mitglied des Berufungsgerichtes zu übermitteln.
- 2.3. Der Vorsitzende oder dessen gemäß Punkt 2.2. bestimmte Vertreter hat umgehend den Entscheidungsentwurf gleichzeitig allen übrigen Mitgliedern des Berufungsgerichtes zur Stellungnahme, die längstens binnen 2 Wochen zu erfolgen hat, nachweislich zu übermitteln.
- 2.4. Erachtet hingegen der Berichterstatter den Geschäftsfall für noch nicht spruchreif, da noch ergänzende Befragungen von Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen vorzunehmen sind, so hat er den Sachverhalt schriftlich zusammenzufassen und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit dem Bemerken zu übersenden, dass er die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht für erforderlich erachtet.

Der Vorsitzende kann von sich aus ohne Angabe von Gründen jederzeit eine mündliche Verhandlung über eine offene Rechtssache einberufen.
- 2.5. Im Falle des Antrages gemäß Punkt 2.4., ebenso, wenn dies ein anderes Mitglied des Berufungsgerichtes binnen der ihm eingeräumten Frist (2.3.) vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter verlangt, hat der Vorsitzende oder der Stellvertreter ohne unnötigen Aufschub eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und insbesondere die Mitglieder des Berufungsgerichtes, die beantragten Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen nachweislich zu laden und überhaupt alles vorzukehren, was für eine ordnungsgemäße Durchführung der Verhandlung notwendig erscheint, insbesondere bestimmt er Ort und Zeit dieser Verhandlung.

- 2.6. Nimmt ein Mitglied des Berufungsgerichtes zum Erledigungsentwurf nicht Stellung, gilt dies als Zustimmung zum Entwurf. Erachten auch keine weiteren Mitglieder des Berufungsgerichtes die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung für erforderlich, so kommt die Entscheidung auf schriftlichem Wege durch Umlaufbeschluss (einfache Stimmenmehrheit) zu Stande.

Die Stellungnahmen liegen beim jeweiligen Vorsitzenden zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Berufungsgerichtes auf.

Der Vorsitzende hat die Entscheidungsausfertigung vorzunehmen und dem Generalsekretär zur nachweislichen Zustellung an die Beteiligten und an alle Mitglieder des Berufungsgerichtes zu übermitteln. Eine Ausfertigung der Entscheidung des Berufungsgerichtes ist dem Vorstand des ÖTTV zur Kenntnis zu bringen.

§ 3 mündliche Verhandlung, Entscheidungen

- 3.1. Das Berufungsgericht ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei Mitglieder des Berufungsgerichtes anwesend sind. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Berufungsgerichtes oder dessen Stellvertreter (im Sinne Punkt 2.2.).

- 3.2. Die mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgericht wird vom Vorsitzenden eröffnet und hat hierauf der Berichterstatter den Sachverhalt und den bisherigen Gang des Rechtsstreites, das wesentliche der Rechtsmittelschrift(en) darzulegen und die sich daraus ergebenden Streitpunkte zu bezeichnen. Der Vortragende darf seine Ansicht über die zu fällende Entscheidung nicht äußern.

- 3.3. Das Berufungsgericht kann, wenn dies für die Entscheidung notwendig erscheint, selbst Beweise aufnehmen oder ergänzen. In diesem Fall ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 3.4. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Geladene Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch berufsmäßig hiezu Befugte vertreten lassen.

Die Verwendung von Schallträgern zur Protokollführung bei der mündlichen Verhandlung und die Abfassung in Form von Resümeeprotokollen ist zulässig.

Wird in einer mündlichen Verhandlung von einem Beteiligten gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern des Berufungsgerichtes der Einwand der Befangenheit erhoben, so entscheidet hierüber das Berufungsgericht in nicht öffentlicher Sitzung.

- 3.5. Das Berufungsgericht erkennt, soweit die Rechtssache nicht als verspätet oder als unzulässig zurückzuweisen ist, in der Sache selbst durch Urteil. Findet das Berufungsgericht, dass die Entscheidung der Vorinstanzen mangelhaft sind, kann es die Rechtssache mit Beschluss an eine der Vorinstanzen zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

3.6. Die Beratung über die Fällung der Entscheidung findet unter Ausschluss der Verfahrensbeteiligten statt. Für die Entscheidung genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Berufungsgerichtes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Nach Abschluss der Beratung hat der Vorsitzende die Entscheidung mit den wesentlichen Entscheidungsgründen zu verkünden oder mitzuteilen, dass die Entscheidung binnen zwei Wochen schriftlich ergehen wird.

Auch im Falle einer mündlichen Verkündung der Entscheidung ist eine schriftliche Ausfertigung gemäß den folgenden Bestimmungen zu verfassen.

3.7. Die Ausfertigung der jeweiligen Entscheidung ist vom Berichterstatter zu erstellen, vom Vorsitzenden zu unterfertigen und sodann gemäß Punkt 2.6. zu behandeln.

3.8. Sämtliche Mitglieder des Berufungsgerichtes haben über den Inhalt der Beratungen, das Abstimmungsverhalten und dessen Ergebnis Stillschweigen zu bewahren.

3.9. Das Berufungsgericht hat bei Durchführung des Verfahrens soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß die Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung anzuwenden.

§ 4 Organisation des Berufungsgerichtes:

4.1. Das Berufungsgericht besteht laut Satzung aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern, wobei der Vorsitzende und die Mitglieder bei jeder wählenden Generalversammlung von dieser gewählt werden.

4.2. Der Vorsitzende des Berufungsgerichtes hat umgehend nach seiner Wahl sowie mindestens einmal jährlich eine Vollversammlung des Berufungsgerichtes einzuberufen und ist bei dieser aus der Reihe seiner Mitglieder ein Stellvertreter für die Dauer eines Jahres zu wählen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, einfache Stimmenmehrheit genügt.

Das Ergebnis ist dem Sekretariat zur Weiterleitung an den Vorstand des ÖTTV zur Kenntnis zu bringen.

4.3. Ort und Zeit der Vollversammlung bzw. der mündlichen Verhandlungen bestimmt der jeweilige Vorsitzende nach den Grundsätzen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostengünstigkeit.

4.4. Die Tätigkeit aller Mitglieder des Berufungsgerichtes ist ehrenamtlich. Aufwandsersatz bzw. Spesenersatz gebührt nach den einschlägigen Bestimmungen des Finanz-regulativs.

Abschnitt J

Integritätsbestimmungen

Diese Integritätsbestimmungen gelten für alle im Rahmen des ÖTTV durchgeführten Wettkämpfe in Umsetzung des § 16 der Satzungen des ÖTTV.

Für die Umsetzung der Integritätsbestimmungen und Verfolgung etwaiger Vergehen gegen dieselben ist das für die Durchführung des betroffenen Wettbewerbs zuständige Gremium verantwortlich.

1. Spielmanipulation (Bestechung)

1.1. Wer einem offiziellen Vertreter des Österreichischen Tischtennis Verbandes, eines angehörenden Verbandes bzw. eines angehörenden Vereines, einem Spieloffiziellen oder einem Spieler (Athleten) einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Spieler mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist wie folgt zu bestrafen, sofern nicht andere Sanktionen in den Satzungen, dem Regulativ oder den Bundesliga-Bestimmungen oder sonstigen Regelungen festgelegt sind:

- a) Verwarnung
- b) Pflichtspielsperre
- c) Funktionssperre
- d) Geldstrafen
- e) Wettbewerbsausschluss
- f) Abzug von Punkten
- g) Zwangsabstieg
- h) Ausschluss aus dem Verband

1.2. Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch für das unter 1.1. beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

1.3. Verjährungsregel

Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

2. Unzulässige Sportwetten

2.1. Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Verwarnung
- b) Pflichtspielsperre
- c) Funktionssperre
- d) Geldstrafen
- e) Wettbewerbsausschluss
- f) Abzug von Punkten
- g) Zwangsabstieg
- h) Ausschluss aus dem Verband

2.2. Verjährungsregel

Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

3. Unterlassen einer Meldeverpflichtung

3.1. Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Verwarnung
- b) Pflichtspielsperre
- c) Funktionssperre
- d) Geldstrafe
- e) Ausschluss aus dem Verband

3.2. Verjährungsregel

Der Tatbestand der unterlassenen Meldeverpflichtung verjährt nach 12 Monaten.

Abschnitt K

Chronik des Österreichischen Tischtennis Verbandes

Die Anfänge und die Zeit bis 1945

Wie viele andere Sportarten trat auch Tischtennis zuerst als gesellige Unterhaltung in Erscheinung. Sein Ursprung liegt aber nicht, wie oft behauptet, in Ostasien, sondern in England, wo es 1878 zum ersten Mal auf einer Postkarte erwähnt wird. Auch die gesetzlich geschützte, berühmte lautmalerische Bezeichnung „Ping-Pong“, die sprachlich den Aufprall des Balles auf Tisch und Schläger wiedergibt, stammt aus dieser Zeit. Gespielt wurde damals auf Esszimmertischen mit saiten- oder pergamentbespannten Federballschlägern oder Schlägern aus Pappmaché. Ein zurechtschnittener Korkstopfen diente als Ball, später dann kleine Gummibälle, die aber viel zu lebhaft sprangen, um ein attraktives Spiel zuzulassen. Richtig interessant wurde „Ping-Pong“ erst mit der Verwendung von Zelluloidbällen. Etwa um 1890 wurde jenes technische Verfahren entwickelt, nach welchem unter anderem noch heute Tischtennisbälle hergestellt werden. Nun avancierte das Spiel, nicht zuletzt durch geschickte Werbung, zur großen Mode. Es trat einerseits als gesellschaftliches Ereignis in gehobenen Schichten (Ping-Pong-Parties, -Teas, -Ausflüge), andererseits als Wettkampftischtennis, dem sich ambitionierte, zumeist jüngere Spieler verschrieben, in Erscheinung. Um die Jahrhundertwende in englischen Clubs, in den Kaffeehäusern von Berlin, Prag, Budapest und Wien beheimatet, entwickelte sich Tischtennis von einem nur der Oberschicht zugänglichen Zeitvertreib zur rasanten und beliebten Sportart, die immer mehr Anhänger in ihren Bann zog und sich bis Japan, China und Korea verbreitete.

In Österreich trat Tischtennis zum ersten Male 1901 in der Sportanlage „Pole-Nord“ der Heimstätte des Hietzinger Sportclubs, in Erscheinung. 1902 wurde vom Fußballclub „The Ramblers“ das erste Turnier um die Wiener Meisterschaft veranstaltet. Bei den Herren siegte mit E. Shires ein Engländer, der dem Prager F. Braun das Nachsehen gab; bei den Damen siegte Fräulein F. Pietrzikowsky. Aus diesem Turnier ging ein eigenständiger Tischtennisclub hervor, die „Wiener Ping-Pong Gesellschaft“, die im Hotel „Continental“ ihr Quartier bezog, das nur dem, vornehmen Publikum der Stadt zugänglich war.

Doch wie jede Mode bald verschwindet und durch eine neue ersetzt wird, so verblasste auch die Tischtennis-Begeisterung jener Tage. Nach 1910 auf eine kleine Schar von Enthusiasten beschränkt und dann durch den 1. Weltkrieg in seiner weiteren Entwicklung unterbrochen, kam es erst nach 1920 zu einer Wiederbelebung der Tischtennis-Szene - vor allem in England und Mitteleuropa. Der neue Aufschwung führte zur Gründung nationaler Verbände, zur Schaffung einheitlicher Regeln und zur Austragung nationaler Meisterschaften.

1923, auf Initiative von Edgar Dietrichstein, der „1. Wiener Ping-Pong-Spielverband“, später „Wiener Tisch-Tennis-Verband“, gegründet, dem bereits der „Vater des österreichischen Tischtennissports“, Heinrich Nitschmann, als Funktionär angehörte. Elf Vereine mit etwa 100 Spielern waren in ihm zusammengefasst; unter anderem der Badener AC, der heute älteste Tischtennisclub des Kontinents. Dieser Verband wurde dann 1926 in den „Österreichischen Tisch-Tennis-Verband“ (ÖTTV) umgewandelt.

Dies geschah aus organisatorischen Gründen, insbesondere wegen der im selben Jahr in Berlin abgehaltenen Gründungsbesprechungen (15.1.1926), welche am 12. Dezember des gleichen Jahres zur Gründung der „International Table Tennis Federation“ (ITTF) führten. Österreich zählt somit zu den neun Gründungsmitgliedern des Weltverbandes und führt in dessen Mitgliederliste, der „Membership Roll“, den Ehrentitel „Founder Member“. Erst durch die Bildung der ITTF ist es möglich gewesen, die Voraussetzungen für einen internationalen Spielbetrieb zu schaffen. Die Maße für Tisch, Netz und Ball mussten festgelegt werden, es erfolgte eine Angleichung der unterschiedlichen Spielregeln der einzelnen Länder, und man einigte sich bereits auf die Zählweise bis 21 Punkte.

Wenn auch der ÖTTV nun de jure konstituiert war, so gab es de facto noch keinen administrativen österreichischen Sportverband. Denn die sechs damals bestehenden niederösterreichischen Tischtennisvereine verblieben im Wiener - jetzt nach der Umwandlung nur nominell Österreichischen - Tischtennis Verband. So bildete aus durchaus verständlichen Gründen - es gab ja außer dem Wiener Verband keine anderen LTTV - der ÖTTV mit dem WTTV verwaltungsmäßig eine Personalunion. Die im Laufe der nächsten Jahre in den Städten Graz, Linz und Innsbruck gegründeten LTTV wurden der Organisation angeschlossen, und der ÖTTV bestand nun aus den Wiener Vereinen und den neu hinzugekommenen LTTV.

Der große Aufschwung des österreichischen Tischtennissports begann um 1927. Aus den 11 Vereinen und 100 Spielern des Jahres 1923 waren inzwischen 23 Klubs mit mehr als 500 Aktiven geworden. Der Sport fand rasche Verbreitung und wurde populär. Zusammen mit der quantitativen Steigerung gab es einen glanzvollen sportlichen Aufstieg. Bis 1938, als über 5000 Spieler dem weißen Zelluloidball nachjagten, gehörte Österreich zu den führenden Tischtennisnationen der Erde. Fünf Weltmeistertitel geben Zeugnis hiervon: 1927 Liebster-Thum im Herren-Doppel und Fanchette Flamm (mit Mednyanszki, Ungarn) im Damen-Doppel, 1936 im Herren-Mannschaftsbewerb mit dem Team Bergmann, Goebel, Hartinger, Kohn, Liebster und Heinrich Nitschmann als Kapitän, 1937 Richard Bergmann im Herren-Einzel, 1938 Trude Pritzi im Damen-Einzel.

Untrennbar verknüpft mit dieser Zeit bleiben viele Größen, die Österreich bis an die Spitze der Tischtennis-Großmächte geführt haben: Trude Wildam (Vindobona) als Weltranglistenerste, „Pepa“ Kolbe (Badener AC), die jugendliche Trude Pritzi (Badener AC, später Austria), Flussmann und Pillinger (Hakoah), Feher und Fleischmann (Währing), Hartinger (Austria), Kohn (Badener AC), Sediwy (Sturm) und Richard Bergmann, der Weltmeister.

Mit dem „Anschluss“ im Jahre 1938 endete diese Ära, und das, was das Wesen der Tischtennisszene jener Zeit ausgemacht hatte, ging dahin und kehrte nicht wieder.

In der Liste der österreichischen Titelträger der Jahre 1923 bis 1937 dominierte bei den Damen Trude Wildam. Mit Ausnahme der Jahre 1923 (Wiesenthal), 1928 (Forbath), 1930 (Löhr), sowie 1936 und 1937 (Pritzi) kam stets sie zu Meisterehren. Bei den Herren errangen die Meisterwürde: Becske (1923), Wildam (1924), Freudenheim (1925 und 1926), Flussmann (1927 und 1928), Liebster (1929, 1932, 1937), Kohn (1930, 1931, 1933), Sediwy (1934, 1935) und Hartinger (1936).

In den Weltranglisten wurden bei den Damen neben Trude Wildam noch Josefine Kolbe und Trude Pritzi geführt, bei den Herren Robert Thum, Alfred Liebster, Paul Flussmann, Erwin Kohn und Richard Bergmann.

Aus der Zeit des „Dritten Reiches“, für uns Österreicher nahezu identisch mit der des 2. Weltkriegs, sind nicht viele Unterlagen erhalten geblieben. Die letzten großen Er-

folge der österreichischen Sportler gab es bei der WM in Kairo 1939. Der vollständige Ausschluss jüdischer Spieler und Funktionäre aus dem Sportbetrieb, ihre Emigration oder ihre Verbringung in Konzentrationslager beraubte den ÖTTV vieler seiner Besten.

Wiederaufbau und Entwicklung

Ungebrochener Sportgeist und idealistisch gesinnte Funktionäre ermöglichten nach dem Krieg einen schnellen Wiederaufbau. Dies war mit heute kaum vorstellbaren Schwierigkeiten verbunden. Zerbombte Städte, von fremden Mächten besetztes Land, eingeschränkte Bewegungsfreiheit und schlechte Verkehrsbedingungen erforderten eine außerordentliche Einsatzbereitschaft. Dazu kam die materielle Not und die dürftige Ausrüstung der Sportler. Bälle waren Mangelware, die Tische schlecht, und man litt unter kalten Trainingslokalen - sofern überhaupt welche verfügbar waren. Alle diese Hindernisse wurden überwunden, und der Tischtennissport lebte von neuem auf. Verantwortlich dafür waren Männer wie Präsident Dr. Kunodi, Verbandssekretär Konrad Neidhardt, Verbandskapitän Robert Thum, Franz Linhart und viele andere. Lebendig ist das Andenken an Anita und Heinrich Nitschmann, die allen, die diese Ära miterlebt haben, als das Herz und die Seele des österreichischen Tischtennissports gelten.

Organisatorisch wurden vorerst die Vorkriegsverhältnisse beibehalten. Die Wiener Vereine bildeten zusammen mit den LTTV den ÖTTV. Der Tischtennissport nahm nun auch außerhalb Wiens einen ungeahnten Aufschwung, und der Spielbetrieb weitete sich ständig aus. Dem immer stärker spürbaren Wunsch nach mehr Selbständigkeit wurde Rechnung getragen und die Personalunion ÖTTV-WTTV beseitigt. Der ÖTTV wurde als bundesweiter Fachverband mit eigener Verwaltung und eigenen Funktionären etabliert. Ab diesem Zeitpunkt gab es auch einen eigenständigen Wiener Verband, der ebenso wie die Verbände der anderen Bundesländer Mitglied des ÖTTV war.

Die folgenden Jahre brachten ungeachtet der steten organisatorischen und finanziellen Probleme weiteres Wachstum. Österreich nahm 1956/57 an den Gründungsbesprechungen zur Europäischen Tischtennis-Union teil und trat als eines der 17 Gründungsmitglieder der am 13.3.1957 konstituierten ETTU in Erscheinung.

Die ganz großen sportlichen Erfolge konnten nach dem 2. Weltkrieg bei den Herren nicht mehr fortgesetzt werden. Nur noch einmal, nämlich 1948 in Wembley, konnten sie noch einmal ins internationale Rampenlicht treten, und zwar beim legendären 5:4 Sieg gegen Jugoslawien, den Eckl, Just und Bednar gegen Harangozo, Dolinar und Vogrinc erringen konnten, was den 3. WM-Rang bedeutete.

Die österreichischen Damen gehörten noch fast ein Jahrzehnt zur absoluten Weltklasse - vor allem solange die unvergessliche Trude Pritzi spielte und der Stern der Linde Wertl strahlte. So wurde Trude Pritzi 1947 zusammen mit der Ungarin Gizi Farkas in Paris noch einmal Weltmeisterin im Damen-Doppel und 1951 in Wien Dritte im Damen-Einzel, wo auch Österreichs Damenmannschaft (Pritzi und Wertl) den hervorragenden 2. Platz belegte. Linde Wertl errang in WM-Bewerben drei Silbermedaillen: Im Mixed-Doppel 1951 in Wien mit Harangozo (Jugoslawien) und 1953 in mit Dolinar (ebenfalls Jugoslawien) Bukarest, sowie 1955 in Utrecht im Damen-Einzel, wo sie ihre vorangegangenen aufsehenerregenden Erfolge gegen die vom Nimbus der Unbesiegbarkeit umgebene Rumänin Angelica Rozeanu nicht wiederholen konnte. Dreimal, nämlich 1951, 1953 und 1954 hieß die Internationale Meisterin von Belgien Linde Wertl.

Späterhin musste sich Österreich sowohl bei den Damen als auch bei den Herren mit einer bescheideneren Rolle zufrieden geben. Das Vordringen der Asiaten machte sich immer stärker bemerkbar, auch in Europa selbst konnten Österreichs Amateure mit den Profis des Westens und den Staatsamateuren des Ostens nicht mehr mithalten. So ging der Anschluss an die Weltklasse verloren, und man etablierte sich, mit wechselndem Erfolg, in der Mittelklasse, durchbrochen von einzelnen Glanzlichtern, wie der Bronzemedaille von Wegrath/Jell bei den Europameisterschaften 1962 in Berlin, dem 8. Platz in der Herren-Mannschaft bei den EM 1972 in Rotterdam, dem 2. Rang im Burschen-Doppel von Amplatz/Pokorny (Jugend-EM in Vichy 1977) und der Bronzemedaille von Eckel/ Glanzer (Jugend-EM in Malmö 1983).

Impulse von außen

Die Entwicklung Österreichs zu einem wirtschaftlich blühenden Staat im Herzen Europas und seine geographische Lage zwischen zwei Machtblöcken hatten das Land zu einem Anziehungspunkt für Einwanderer gemacht, was auch im Sport nicht ohne Auswirkungen blieb.

Im Tischtennissport trat so eine Reihe von Spielern in Erscheinung, die von Vereinen zunächst als „Legionäre“ verpflichtet worden waren und schließlich die österreichische Staatsbürgerschaft erlangten. Diesen Spielerpersönlichkeiten, wie etwa zuerst Stanislaw Fraczyk, später Ding Yi, Qian Qianli und Kostadin Lengerov, danach Judit Herczig und Liu Jia und zuletzt Robert Gardos und Chen Weixing, verdankt der österreichische Tischtennissport wertvolle Impulse. Der in manchen Kreisen umstrittene Einsatz eingebürgerter Sportler in der österreichischen Nationalmannschaft löste jedenfalls einen deutlichen Anstieg des Interesses der Öffentlichkeit und der Medien am Tischtennissport aus. Insbesondere Ding Yi brachte es durch ausgezeichnete Leistungen bei den olympischen Spielen und weitere herausragende internationale Erfolge zustande, Österreich in der Tischtenniswelt wieder Geltung zu verschaffen. Mit ihm konnte die Herren-Mannschaft mehrfach unter die ersten 10 vordringen. 1990 gewann er mit der Bulgarin Guergueltcheva EM-Bronze im Gemischten Doppel in Göteborg. Herauszustreichen ist auch die EM-Bronzemedaille, die der Abwehrkünstler Chen Weixing mit der Weißrussin Viktoria Pavlovitch 2002 im Gemischten Doppel errang.

Wenn auch hier ein unmittelbarer Zusammenhang mit den international herausragenden Leistungen des Nachwuchses kaum herzustellen ist, so steht doch fest, dass der Leistungsplafond des Spitzentischtennis deutlich nach oben gerückt war. Unterstützt durch ein Paket von organisatorischen Maßnahmen drängte eine größere Anzahl junger Spieler als je zuvor an die Spitze, die auch glänzend bei Jugend-Europameisterschaften abschnitt. Hervorzuheben sind die Bronzemedaille von Jindrak/Fichtinger im Schüler-Mixed-Doppel und Jindrak/Schlager im Schüler-Doppel in Athen 1987, die Silbermedaille von Fichtinger/Rakos (Ungarn) im Schülerinnen-Doppel in Novisad 1988, die Silbermedaille von Schlager/Jindrak im Jugend-Doppel in Luxemburg 1989, der wahren Medaillenregen in Granada 1991, mit der Goldmedaille von Petra Fichtinger im Mädchen-Doppel (mit der polnischen Partnerin Januszyk), der Silbermedaille von Petra Fichtinger im Mädchen-Einzel, der Silbermedaille von Michael Schalwich im Burschen-Doppel mit dem damals noch für die Sowjetunion startenden Partner Vladimir Samsonov und zwei Bronzemedailles von Alexander Unterreiner und Thorsten Huber in der Schüler-Mannschaft sowie im Schüler-Doppel, der Silbermedaille von Kostadin Lengerov im Burschen-Einzel in Laibach 1993 und dann der langersehnten Goldmedaille von Kostadin Lengerov im Einzel 1994 in Paris. Lengerov konnte bei diesen EM noch 3 weitere Medaillen nach Österreich holen:

Silber im Burschen-Doppel und im Gemischten Doppel, Bronze mit der Burschen-Mannschaft. Den grandiosen Höhepunkt setzte die Neo-Österreicherin „Susi“ Liu Jia, die 1998 im italienischen Norcia dreimal und 1999 im tschechischen Frydek-Mistek zweimal Gold gewann. Höchst erfreulich war schließlich die 2007 in Bratislava von der Paarung Dominique Plattner und Martin Storf erkämpfte Silbermedaille im Burschen-Doppel.

Dass diese Sportler nun auch in der Allgemeinen Klasse großartige Erfolge feiern, ist besonders erfreulich. Dabei steht natürlich der grandiose Erfolg von Werner Schlager als Weltmeister 2003 im Herren-Einzel (Paris) im Vordergrund. Im gleichen Jahr standen Österreicher aber auch auf dem obersten Platz des EM-Siegerpodestes: Im nordwestitalienischen Courmayeur wurde Werner Schlager mit seiner ungarischen Partnerin Krisztina Tóth Europameister im Gemischten Doppel; Chen Weixing (mit dem Weißrussen Tschetinin) krönte seine Karriere mit dem Europameistertitel im Herren-Doppel. Doch auch in jüngsten Jahren hielt die Erfolgsserie unserer Sportler an. 2005 gab es endlich den lang ersehnten großen Erfolg für Österreichs Weltklasse-Doppel Werner Schlager und Karl Jindrak: Bei den Europameisterschaften im dänischen Århus gewannen die beiden Ausnahmesportler Gold im Herrendoppel. Nicht nachstehen konnte da Liu Jia, die bei dieser EM den ersten österreichischen Europameistertitel im Einzel holte. Österreichs Herrenteam verfehlte EM-Gold nur denkbar knapp, konnte sich aber, ebenso wie Abwehrkünstler Chen Weixing mit seiner weißrussischen Partnerin Viktoria Pavlovitch, über Silber freuen – ebenso wie Werner Schlager und Liu im Gemischten Doppel über Bronze.

Eine ähnliche Medaillenfülle brachten die Europameisterschaften 2008 in St. Petersburg in Russland. „Susi“ Liu Jia im Damen-Einzel sowie Werner Schlager mit seinem niederländischen Partner Trinko Keen holten Silber, das Herrenteam sowie Werner Schlager und Robert Gardos im Herren-Einzel sicherten sich Bronze. Schließlich wurde „Susi“ Liu Jia im tschechischen Ostrau Vize-Europameisterin im Damen-Einzel; bei dieser WM sicherte sich Werner Schlager die Bronze-Medaille im Herren-Einzel.

Werner Schlager hatte schon mit der Bronzemedaille im Herren-Einzel bei den Weltmeisterschaften 2000 in Eindhoven und bei den Europameisterschaften 2002 in Zagreb sowie drei weiteren dritten Plätzen im Herren-Doppel - mit seinem Standardpartner Karl Jindrak - bei den Europameisterschaften 1998, 2000 und 2003 seine Weltklasse unter Beweis gestellt.

Ein dritter Platz im Gemischten Doppel von Werner Schlager und Liu Jia bei den Europameisterschaften 2002, die Europa-Top-12 Siege von Werner Schlager in den Jahren 2000 und 2008 sowie jene von Liu Jia in den Jahren 2005, 2014 und 2015 verdienen ebenso hervorgehoben zu werden.

Herausragende echte Höhepunkte stellen aber die Europameistertitel im Herren-Doppel von Daniel Habesohn und Robert Gardos 2012 sowie von Stefan Fegerl mit seinem portugusischen Partner Joao Monteiro 2015 dar. Und 2015 war auch jenes Jahr, in dem Österreich erstmals Europameister in der Herren-Mannschaft wurde. In einem an Spannung kaum zu überbietenden Endspiel konnte Rekord-Europameister Deutschland knapp bezwungen werden.

Eine beachtliche Anzahl von eindrucksvollen Erfolgen bei ITTF-World-Tour (vormals ITTF-Pro-Tour) Turnieren rundet das Erfolgsbild der neuesten österreichischen Tischtennisgeschichte ab.

Österreich kann - unabhängig von seiner internationalen Erfolgsstatistik - durchaus als Tischtennisation bezeichnet werden. Eine Studie aus dem Jahre 1981 weist Tischtennis vor allem auf dem Breiten- und Hobbysportsektor als eine der beliebtesten

Sportarten des Österreichers aus. Die Mitgliederstatistik des ÖTTV vom Oktober 2010 registriert 558 Vereine mit 30148 Aktiven - eine eindrucksvolle Steigerung gegenüber dem Jahre 1948, als man 200 Klubs mit etwa 5000 Spielern zählte.

Die Faszination des kleinen weißen Balls ging aber immer vom Spitzensport aus. Auch das österreichische Nachkriegs-Tischtennis brachte viele Spielerpersönlichkeiten hervor, die Statistik der Titelträger zeigt häufig wiederkehrende Namen. Bei den Damen erreichten mehrmals Staatsmeistertitel: Liu Jia (11), Trude Pritzi (8), Petra Fichtinger (6), Elisabeth Willinger (5), Barbara Wiltsche/Kottek/Gehart (5), Elisabeth Maier (5), Linde Wertl (4), Henrike Willinger (4), Brigitte Gropper (3), Fritz Scharfegger (2), Gabi Smekal (2) und Judit Herczig/Regnemer (2). Mehrfache Sieger bei den Herren waren: Werner Schlager (12), Ding Yi (7), Otto Eckl (5), Karl Wegrath (4), Rudolf Weinmann (4), Erich Amplatz (4), Viktor Hirsch (3), Günter Heine (3), Gottfried Bär (3), Stefan Fegerl (3), Heribert Just (2), Josef Sedelmayer (2), Heinz Schlüter (2), Franz Thallinger (2) Stanislaw Fraczyk (2), Robert Gardos (2) und Daniel Habesohn (2).

Unter den ersten 100 der Weltrangliste wurden nach 1945 geführt: Trude Pritzi, Linde Wertl, Dolores Fetter, Brigitte Gropper, Barbara Wiltsche, Elisabeth Maier, Vera Kottek, Petra Fichtinger, Adriane Burg, Liu Jia und Li Qiangbing; Otto Eckl, Heribert Just, Heinrich Bednar, Dr. Waldemar Fritsch, Josef Sedelmayer, Rudolf Weinmann, Heinz Schlüter, Erich Amplatz, Gottfried Bär, Stanislaw Fraczyk, Dietmar Palmi, Ding Yi, Qian Qianli, Kostadin Lengerov, Robert Gardos, Chen Weixing, Daniel Habesohn und Werner Schlager, der 2003 als bisher einziger Österreicher Rang 1 belegte.

Tischtennisgeschichte haben nicht nur begnadete Spieler oder tüchtige Funktionäre geschrieben. Die Ideen findiger Köpfe haben im Tischtennis immer schon ein fruchtbares Betätigungsfeld gefunden. „Not macht erfinderisch“ erweist sich bei ihnen keineswegs als leeres Sprichwort, betrachtet man die Einfälle mancher Recken, sich auf diese Weise im Wettkampf einen Vorteil zu verschaffen.

Die Palette reicht vom luftgefüllten Schläger zum sogenannten „Moosgummi“ der späten 50er-Jahre, sie reicht vom Gerät mit Schlägerbelägen von beiderseits gleicher Farbe und gleichem Klang, aber unterschiedlichen Spieleigenschaften, wobei der Schläger, um den Gegner zu täuschen, oft noch während des Ballwechsels gedreht wurde, bis zum Frischkleben mit möglicherweise schädlichen Substanzen, das dem Angriffsspieler durch die höhere Ballgeschwindigkeit weitere Vorteile verschafft und mittlerweile untersagt ist. So ist der Tischtennisport vor allem in der neueren Zeit sehr stark vom Schlägermaterial geprägt worden. Schieden sich schon die Geister am dicken „Schwamm“ der 50er-Jahre, der doch vom Österreicher Waldemar Fritsch international eingeführt wurde, so hatte der um 1960 aus Japan nach Europa eingeführte „Top-Spin“ geradezu revolutionierende Wirkung. Der Charakter des Tischtennisports änderte sich von Grund auf. War früher das oft langweilige, stundenlange „Schupfen“ oder „Löffelspiel“ zuschauerfeindlich gewesen, so heisst heute die Devise der modernen Spielsysteme „to kill the third ball“ (mit dem dritten Ball punkten) für den Aufschläger, „fourth ball attack“ (Angriff beim vierten Ball) für den Rückschläger.

Durch diese Entwicklung sind die Feinheiten des Tischtennisports für das breite Publikum schwer erkennbar geworden. Die 1984 in Kraft getretene Zwei-Farben-Regel - die eine Schlägerseite muss mit einem roten Belag, die andere mit einem schwarzen Belag versehen sein - sowie die Verschärfung der Serviceregeln, haben das Spiel wieder in eine andere Richtung bewegt. Eine neue Ära wurde mit der Einführung eines mit 40mm Durchmesser um 2mm größeren Balls eingeläutet. Das Spiel wurde damit, vor allem im TV um einiges attraktiver. Unbestritten hat auch die erst in

diesem Jahrtausend eingeführte Zählweise – kürzere Sätze bis 11 Punkte – zur Steigerung der Attraktivität des Tischtennissports beigetragen.

Als Organisator hat der ÖTTV große internationale Anerkennung gefunden. Dreimal wurde er mit der Durchführung von Weltmeisterschaften betraut. 1933 und 1937 fanden sie in Baden, 1951 in Wien statt. Mehr als ein halbes Jahrhundert später, nämlich 2005, gelangten wieder Weltmeisterschaften in Österreich zur Austragung, diesmal jene der Junioren – würdiger Gastgeber war Linz.

Darüber hinaus war der ÖTTV Mit-Initiator der aus den „Jugend-Europa-Treffen“ hervorgegangenen Jugend-Europameisterschaften, deren Ausrichtung bisher sechsmal an ihn vergeben wurde - und zwar 1969 (Obertraun), 1976 (Maria-Enzersdorf/Südstadt), 1982 und 1990 (Hollabrunn), 1984 (Linz) sowie 2012 (Schwechat).

Der ÖTTV wurde mit der Ausrichtung der 1. Tischtennis-Europameisterschaften der Senioren im Jahre 1995 in Wien betraut. Auch diese wohl größte jemals in Österreich durchgeführte Tischtennisveranstaltung wurde zu einem eindrucksvollen organisatorischen Erfolg.

Lange Tradition besitzen die Internationalen Meisterschaften von Österreich, die in der allgemeinen Klasse 46mal - zuletzt 2015 in Wels - ausgetragen wurden und sich vom freundschaftlichen Wettstreit unter Nachbarländern zum hochdotierten Preisgeldturnier im Rahmen der ITTF-World-Tour entwickelt haben, das nahezu jährlich mit neuen Teilnahmerecorden aufwarten kann.

Vierzehnmal führte der ÖTTV die Internationalen Jugendmeisterschaften von Österreich durch. 1975 organisierte der Wiener Tischtennis-Verband das Ranglistenturnier der jeweils 12 besten Spieler und Spielerinnen Europas, das „Europa Top 12“, das auch 1992 in Wien zur Austragung gelangte und 2001 in Wels neuerlich auf heimischem Boden stattfand.

Eine gewaltige organisatorische Herausforderung waren die Jugend-Europameisterschaften 2012 und die Europameisterschaften 2013 in der Werner Schlager Academy in Schwechat. Mit dieser Anfang 2011 eröffneten Tischtennis-Akademie wurde ein Tischtennis-Zentrum bei uns bisher ungekannter Dimensionen und höchster Qualität aufgebaut, das die Nachhaltigkeit internationaler sportlicher Erfolge der Gegenwart sicherstellen soll.

Abschnitt L

Österreichische Staatsmeister • Mannschaft

Jahr	Herren	Damen
1945-1948	<i>nicht ausgetragen</i>	<i>nicht ausgetragen</i>
1949	Austria Wien	Union Breitenbrunn
1950	Vienna	Union Breitenbrunn
1951	Austria Wien	Austria Wien
1952	Union Landhaus Wien	Austria Wien
1953	Vienna	Austria Wien
1954-1956	<i>nicht ausgetragen</i>	<i>nicht ausgetragen</i>
1957	Vienna	<i>nicht ausgetragen</i>
1958	BBSV Wien	<i>nicht ausgetragen</i>
1959	Alpine Donawitz	<i>nicht ausgetragen</i>
1960	Alpine Donawitz	<i>nicht ausgetragen</i>
1961	BBSV Wien	<i>nicht ausgetragen</i>
1962	BBSV Wien	Stickstoff Linz
1963	BBSV Wien	Polizei SV Wien
1964	TSV Fulpmes	Polizei SV Wien
1965	Vienna	Polizei SV Wien
1966	BBSV Wien	Polizei SV Wien
1967	Straßenbahn Wien	Polizei SV Wien
1968	Straßenbahn Wien	Polizei SV Wien
1969	Straßenbahn Wien	Polizei SV Wien
1970	UKJ Wien	Polizei SV Wien
1971	UKJ Tyrolia	Polizei SV Wien
1972	Alfa Straßenbahn	UKJ Tyrolia
1973	UHK Graz	UKJ Tyrolia
1974	ATUS Miller Traismauer	Polizei SV Wien
1975	SV Raika Kuchl	Polizei SV Wien
1976	SV Raika Kuchl	ATUS Graz
1977	SV Sax Langenlois	ATUS Graz
1978	SV Sax Langenlois	ATUS Judenburg-Sparkasse
1979	Union Sparkasse Stockerau	ATUS Judenburg-Sparkasse
1980	„Die NÖ“ Union Stockerau	ATUS Judenburg-Sparkasse
1981	SV Raika Kuchl	ATUS Judenburg-Sparkasse
1982	TTC Raiffeisen Langenlois	ATUS Judenburg-Sparkasse
1983	TTC Raiffeisen Langenlois	ATUS Judenburg-Sparkasse
1984	TTC Raiffeisen Langenlois	ATUS Judenburg-Sparkasse
1985	TTC Sparkasse Stockerau	Union Sefra Korneuburg
1986	TTC Sparkasse Stockerau	SV Schwechat
1987	TTC CA Stockerau	SV Schwechat
1988	SV Raika Langenlois	ATUS Judenburg-Sparkasse
1989	TTC CA Stockerau	ATUS Judenburg-Sparkasse
1990	TTC CA Stockerau	ATUS Judenburg-Sparkasse
1991	TTC Raiffeisen Kuchl	ATUS Judenburg-Sparkasse
1992	U. SPG Wolkersdorf/Langenlois	SV Schwechat
1993	SV Schwechat	Union Raiffeisen Oberndorf
1994	U. SPG Wolkersdorf/Langenlois	Union Raiffeisen Oberndorf
1995	Union Wolkersdorf	SV Schwechat
1996	SV Schwechat	SV Schwechat
1997	SV Schwechat	SV Schwechat
1998	TTV Hornstein	ASKÖ Erdgas Linz-Froschberg
1999	TTV Hornstein	ASKÖ Erdgas Linz-Froschberg
2000	SVS Niederösterreich	ASKÖ Erdgas Linz-Froschberg
2001	SVS Niederösterreich	ASKÖ Erdgas Linz-Froschberg
2002	SVS Niederösterreich	ASKÖ Erdgas Linz-Froschberg
2003	SVS Niederösterreich	ASKÖ Erdgas Linz-Froschberg
2004	SVS Niederösterreich	ASKÖ Erdgas Linz-Froschberg
2005	SVS Niederösterreich	ASKÖ Erdgas Linz-Froschberg

Jahr	Herren	Damen
2006	SVS Niederösterreich	ASKÖ Erdgas Linz-Froschberg
2007	SVS Niederösterreich	Linz AG Froschberg
2008	SVS Niederösterreich	Linz AG Froschberg
2009	SVS Niederösterreich	Linz AG Froschberg
2010	SVS Niederösterreich	Linz AG Froschberg
2011	SVS Niederösterreich	SVS Ströck
2012	SVS Niederösterreich	SVS Ströck
2013	SVS Niederösterreich	Linz AG Froschberg
2014	SPG Walter Wels	SVS Ströck
2015	SG Weinviertel Niederösterreich	Linz AG Froschberg
2016	SG Weinviertel Niederösterreich	Linz AG Froschberg
2017	SG Stockerau	Linz AG Froschberg
2018	SPG Walter Wels	Linz AG Froschberg
2019	SG Stockerau	Linz AG Froschberg
2020	kein Meistertitel vergeben	kein Meistertitel vergeben
2021	SolexConsult TTC Wiener Neustadt	Linz AG Froschberg
2022	SPG Felbermayr Wels	Linz AG Froschberg
2023	SolexConsult TTC Wiener Neustadt	Linz AG Froschberg
2024	SolexConsult TTC Wiener Neustadt	Linz AG Froschberg
2025	SPG Felbermayr Wels	Linz AG Froschberg
2026	SPG Felbermayr Wels	Linz AG Froschberg

Österreichische Staatsmeister • Herren-Einzel

Jahr	Austragungsort	Staatsmeister	Vizestaatsmeister
1926 (03/1926)	Wien (Olympiasaal, Cafe Arlon, 1. Rothg. 5)	Eduard Freudenheim	August Wildam
1927 (04/1927)	Wien (Olympiasaal, Cafe Arlon, 1. Rothg. 5)	Paul Flußmann	Alfred Liebster
1928 (04/1928)	Wien (Cafe Arlon, 1. Rothg. 5)	Paul Flußmann	Robert Thum
1929 (11/1929)	Wien (Cafe Dänemark, 2. Praterstr. 52)	Alfred Liebster	Robert Thum
1930 (03/1930)	Wien (Cafe Atlashof, 1. Franz-Josefs-Kai)	Erwin Kohn	Alfred Liebster
1931 (03/1932)	Wien (Cafe Arkaden, 1. Universitätsstr. 2)	Paul Flußmann	Alfred Liebster
1932 (04/1933)	Wien (8., Langeg. 69)	Alfred Liebster	Erwin Kohn
1933 (11/1933)	Wien (8., Langeg. 69)	Erwin Kohn	Karl Sediwy
1934 (01/1935)	Wien (8., Langeg. 69)	Karl Sediwy	Erwin Kohn
1935 (12/1935)	Wien (8., Langeg. 69)	Karl Sediwy	Helmuth Göbel
1936 (11/1936)	Wien (8., Langeg. 69)	Hans Hartinger	Alfred Liebster
1937 (11/1937)	Wien (Postsporthalle, 15., Fuchsg. 3)	Alfred Liebster	Karl Sediwy
1946 (4/1946)	Wien	Otto Eckl	Heinrich Bednar
1947 (5/1947)	Wien (6., USFA-Sportarena im Messepalast und 6., Kolping-Halle, Gumpendorferstr. 39)	Otto Eckl	Heinrich Bednar
1948 (5/1948)	Innsbruck	Otto Eckl	Hans Hartinger
1949 (4/1949)	Graz	Heinrich Bednar	Heribert Just
1950 (5/1950)	Linz	Otto Eckl	Kurt Russak
1951 (4/1951)	Salzburg	Heribert Just	Kurt Russak
1952 (5/1952)	Wien (13., Hotel Weißer Engel)	Otto Eckl	Heribert Just
1953 (5/1953)	Bregenz	Christian Awart	Heribert Just
1954 (5/1954)	Klagenfurt (Festsaal der Arbeiterkammer)	Karl Wegrath	Heribert Just
1955 (4/1955)	Wien (12., Vargas Dreherpark)	Josef Sedelmayer	Heinrich Bednar
1956	Baden	Heribert Just	Erich Obermayer
1957 (4/1957)	Graz	Josef Sedelmayer	Hans Zankl
1958 (4/1958)	Innsbruck (Karl-Renner-Schule)	Karl Wegrath	Viktor Hirsch
1959 (5/1959)	Wien (3., Hyegasse 1, Union-Sporthalle)	Viktor Hirsch	Wolfgang Stoiber
1960	Donawitz	Viktor Hirsch	Josef Sedelmayer
1961	Salzburg	Karl Troll	Hans Jell
1962 (4/1962)	Wien (3., Hyegasse 1, Union-Sporthalle)	Karl Wegrath	Wolfgang Stoiber
1963	Salzburg	Karl Wegrath	Herbert Duschanek
1964	Klagenfurt	Herbert Duschanek	Josef Eberl
1965	Innsbruck	Conrad Köllner	Josef Sedelmayer
1966	Salzburg	Günter Heine	Conrad Köllner
1967	Innsbruck	Viktor Hirsch	Conrad Köllner
1968	Graz	Günter Heine	Anton Hold
1969	Bregenz	Heinz Schlüter	Hans Kleewein
1970	Linz	Franz Thallinger	Heinz Schlüter
1971	Schwechat	Rudolf Weinmann	Günter Heine
1972 (3/1972)	Mödling	Heinz Schlüter	Rudolf Weinmann
1973 (3/1973)	Wels	Franz Thallinger	Josef Rottenberg
1974 (3/1974)	Wien	Rudolf Weinmann	Wolfgang Petrzalka
1975 (3/1975)	Kapfenberg	Rudolf Weinmann	Franz Thallinger
1976 (3/1976)	Eggenburg	Rudolf Weinmann	Herbert Suda
1977 (3/1977)	Wien	Günter Heine	Franz Thallinger
1978 (2/1978)	Pinkafeld	Erich Amplatz	Harald Koller

Österreichische Staatsmeister

Jahr	Austragungsort	Staatsmeister	Vizestaatsmeister
1979 (3/1979)	Judenburg	Gottfried Bär	Erich Amplatz
1980 (3/1980)	Bregenz	Erich Amplatz	Gottfried Bär
1981 (3/1981)	Klagenfurt	Erich Amplatz	Franz Pröglhöf
1982 (3/1982)	Wien	Erich Amplatz	Dietmar Palmi
1983 (3/1983)	Linz	Gottfried Bär	Erich Amplatz
1984 (3/1984)	Oberwart	Peter Gockner	Erich Amplatz
1985 (5/1985)	Innsbruck	Stanislaw Fraczyk	Peter Raidl
1986 (5/1986)	Wilhelmsburg	Gottfried Bär	Erich Amplatz
1987 (5/1987)	Salzburg	Stanislaw Fraczyk	Peter Gockner
1988 (5/1988)	Stockerau	Ding Yi	Stanislaw Fraczyk
1989 (5/1989)	Judenburg	Ding Yi	Qian Qianli
1990	Kremsmünster	Ding Yi	Qian Qianli
1991	Wolfsberg	Ding Yi	Qian Qianli
1992	Dornbirn	Ding Yi	Werner Schlager
1993	Perg	Ding Yi	Qian Qianli
1994	Eisenstadt	Ding Yi	Kostadin Lengerov
1995	Innsbruck	Werner Schlager	Ding Yi
1996	St. Pölten	Werner Schlager	Kostadin Lengerov
1997	Rif/Hallein	Werner Schlager	Karl Jindrak
1998	Wien	Werner Schlager	Karl Jindrak
1999	Judenburg	Werner Schlager	Qian Qianli
2000	Linz	Werner Schlager	Qian Qianli
2001	Kapfenberg	Werner Schlager	Kostadin Lengerov
2002	Wolfsberg	Werner Schlager	Robert Gardos
2003	Perg	Werner Schlager	Chen Weixing
2004	Wolfurt	Werner Schlager	Robert Gardos
2005	Kufstein	Werner Schlager	Chen Weixing
2006	Stockerau	Werner Schlager	Chen Weixing
2007	Kapfenberg	Chen Weixing	Kostadin Lengerov
2008	Wels	Kostadin Lengerov	Da. Habesohn
2009	Judenburg	Robert Gardos	Chen Weixing
2010	Innsbruck	Robert Gardos	Daniel Habesohn
2011	Wels	Stefan Fegerl	Daniel Habesohn
2012	Kirchbichl	Stefan Fegerl	Da. Habesohn
2013	Linz	Daniel Habesohn	Dominik Habesohn
2014	Dornbirn	Stefan Fegerl	Dominik Habesohn
2015	Horn	Daniel Habesohn	Chen Weixing
2016	Wien	Dominique Plattner	Simon Pfeffer
2017	Salzburg	Stefan Fegerl	Dominique Plattner
2018	Wolfsberg	Daniel Habesohn	Stefan Fegerl
2019	Kapfenberg	Robert Gardos	Daniel Habesohn
2020	Kufstein	Daniel Habesohn	Stefan Fegerl
2021	Fürstenfeld	Robert Gardos	David Serdaroglu
2022	Klagenfurt	Daniel Habesohn	David Serdaroglu
2023	Wels	Andreas Levenko	Maciej Kolodziejczyk
2024	Bruck/Mur	Andreas Levenko	Simon Pfeffer
2025	Kufstein	Andreas Levenko	Liu Zhenlong
2026	Horn	Maciej Kolodziejczyk	Liu Zhenlong

Österreichische STAATSMEISTER • Damen-Einzel

Jahr	Austragungsort	Staatsmeisterin	Vizestaatsmeisterin
1926 (03/1926)	Wien (Olympiasaal, Cafe Arlon, 1. Rothg. 5)	Gertrude Wildam	Fritzi Weil
1927 (04/1927)	Wien (Olympiasaal, Cafe Arlon, 1. Rothg. 5)	Gertrude Wildam ¹⁾	- - -
1928 (04/1928)	Wien (Cafe Arlon, 1. Rothg. 5)	Lili Forbath	Josephine Wiesenthal
1929 (11/1929)	Wien (Cafe Dänemark, 2. Praterstr. 52)	Etta Neumann	Erna Ladstätter
1930 (03/1930)	Wien (Cafe Atlashof, 1. Franz-Josefs-Kai)	Herma Löhr	Lili Forbath
1931 (03/1932)	Wien (Cafe Arkaden, 1. Unversitätsstr. 2)	Gertrude Wildam	Lili Forbath
1932 (04/1933)	Wien (8., Langeg. 69)	Gertrude Wildam	Erna Ladstätter
1933 (11/1933)	Wien (8., Langeg. 69)	Gertrude Wildam	Erna Ladstätter
1934 (01/1935)	Wien (8., Langeg. 69)	Gertrude Wildam	Lili Forbath
1935 (12/1935)	Wien (8., Langeg. 69)	Gertrude Wildam	Gertrude Pritzi
1936 (11/1936)	Wien (8., Langeg. 69)	Gertrude Pritzi	Gertrude Wildam
1937 (11/1937)	Wien (Postsporthalle, 15., Fuchsg. 3)	Gertrude Pritzi	Otilie Ratschker
1946 (4/1946)	Wien	Gertrude Pritzi	Otilie Grahl (Ratschker)
1947 (5/1947)	Wien (6., USFA-Sportarena im Messepalast und 6., Kolping-Halle, Gumpendorferstr. 39)	Gertrude Pritzi	Otilie Grahl
1948 (5/1948)	Innsbruck	Gertrude Pritzi	Otilie Grahl
1949 (4/1949)	Graz	Gertrude Pritzi	Gertrud Wutzi
1950 (5/1950)	Linz	Ermelinde Wertl	Gertrude Pritzi
1951 (4/1951)	Salzburg	Gertrude Pritzi	Ermelinde Wertl
1952 (5/1952)	Wien (13., Hotel Weißer Engel)	Gertrude Pritzi	Ermelinde Wertl
1953 (5/1953)	Bregenz	Gertrude Pritzi	Ermelinde Wertl
1954 (5/1954)	Klagenfurt (Festsaal der Arbeiterkammer)	Ermelinde Wertl	Gertrude Pritzi
1955 (4/1955)	Wien (12., Vargas Dreherpark)	Gertrude Pritzi	Ermelinde Rumpler-Wertl
1956	Baden	Ermelinde Rumpler-Wertl	Friederike Lauber
1957 (4/1957)	Graz	Hedwig Wunsch	Gertrude Hübl
1958 (4/1958)	Innsbruck (Karl-Renner-Schule)	Ermelinde Rumpler-Wertl	Irmgard Gombocz
1959 (5/1959)	Wien (3., Hyegasse 1, Union-Sporthalle)	Margit Wanek	Hildegard Hintner
1960	Donawitz	Friederike Scharfegger (Lauber)	Herta Bogensberger
1961	Salzburg	Friederike Scharfegger	Elfriede Streifer
1962 (4/1962)	Wien (3., Hyegasse 1, Union-Sporthalle)	Henrike Willinger	Margit Wanek
1963	Salzburg	Henrike Willinger	Margit Wanek
1964	Klagenfurt	Henrike Willinger	Elisabeth Willinger
1965	Innsbruck	Elisabeth Willinger	Henrike Willinger
1966	Salzburg	Elisabeth Willinger	Henrike Willinger
1967	Innsbruck	Henrike Willinger	Elisabeth Willinger
1968	Graz	Helene Jahn	Gabriela Smekal
1969	Bregenz	Gabriela Smekal	Helene Jahn
1970	Linz	Elisabeth Willinger	Gabriela Smekal
1971	Schwechat	Gabriela Smekal	Helene Jahn
1972 (3/1972)	Mödling	Elisabeth Willinger	Gabriela Smekal
1973 (3/1973)	Wels	Eva Bogner	Gabriela Smekal
1974 (3/1974)	Wien	Elisabeth Willinger	Eva Bogner
1975 (3/1975)	Kapfenberg	Margret Wagner	Rotraud Gerich
1976 (3/1976)	Eggenburg	Ingrid Wirnsberger	Rotraud Gerich
1977 (3/1977)	Wien	Brigitte Gropper	Eva Heine (Bogner)
1978 (2/1978)	Pinkafeld	Brigitte Gropper	Dolores Fetter

Österreichische Staatsmeister

Jahr	Austragungsort	Staatsmeisterin	Vizestaatsmeisterin
1979 (3/1979)	Judenburg	Brigitte Gropper	Dolores Fetter
1980 (3/1980)	Bregenz	Dolores Fetter	Brigitte Gropper
1981 (3/1981)	Klagenfurt	Barbara Wiltsche	Dolores Fetter
1982 (3/1982)	Wien	Barbara Wiltsche	Dolores Fetter
1983 (3/1983)	Linz	Barbara Wiltsche	Elisabeth Maier
1984 (3/1984)	Oberwart	Barbara Wiltsche	Alexandra Leitgeb
1985 (5/1985)	Innsbruck	Elisabeth Maier	Andrea Krauskopf
1986 (5/1986)	Wilhelmsburg	Elisabeth Maier	Andrea Krauskopf
1987 (5/1987)	Salzburg	Elisabeth Maier	Andrea Krauskopf
1988 (5/1988)	Stockerau	Elisabeth Maier	Vera Kottek
1989 (5/1989)	Judenburg	Vera Kottek	Alexandra Leitgeb
1990	Kremsmünster	Elisabeth Maier	Vera Kottek
1991	Wolfsberg	Petra Fichtinger	Elisabeth Maier
1992	Dornbirn	Petra Fichtinger	Michaela Zillner
1993	Perg	Barbara Wiltsche	Petra Fichtinger
1994	Eisenstadt	Petra Fichtinger	Michaela Zillner
1995	Innsbruck	Petra Fichtinger	Karin Albustin
1996	St. Pölten	Petra Fichtinger	Vera Bazzi (Kottek)
1997	Rif/Hallein	Petra Fichtinger	Judit Herczig
1998	Wien	Liu Jia	Judit Herczig
1999	Judenburg	Liu Jia	Judit Herczig
2000	Linz	Liu Jia	Judit Herczig
2001	Kapfenberg	Liu Jia	Judit Herczig
2002	Wolfsberg	Liu Jia	Judit Herczig
2003	Perg	Judit Herczig	Kataryna Wolf
2004	Wolfurt	Judit Herczig	Veronika Heine
2005	Kufstein	Liu Jia	Judit Herczig
2006	Stockerau	Liu Jia	Judit Herczig
2007	Kapfenberg	Liu Jia	Judit Herczig
2008	Wels	Liu Jia	Veronika Heine
2009	Judenburg	Liu Jia	Li Qiangbing
2010	Innsbruck	Liu Jia	Li Qiangbing
2011	Wels	Li Qiangbing	Liu Jia
2012	Kirchbichl	Liu Jia	Li Qiangbing
2013	Linz	Liu Jia	Amelie Solja
2014	Dornbirn	Liu Yuan	Amelie Solja
2015	Horn	Liu Jia	Amelie Solja
2016	Wien	Liu Jia	Amelie Solja
2017	Salzburg	Sofia Polcanova	Liu Jia
2018	Wolfsberg	Sofia Polcanova	Liu Yuan
2019	Kapfenberg	Liu Yuan	Amelie Solja
2020	Kufstein	Sofia Polcanova	Liu Yuan
2021	Fürstenfeld	Karoline Mischek	Amelie Solja
2022	Klagenfurt	Sofia Polcanova	Karoline Mischek
2023	Wels	Liu Yuan	Karoline Mischek
2024	Bruck/Mur	Liu Yuan	Karoline Mischek
2025	Kufstein	Liu Yuan	Karoline Mischek
2026	Horn	Nina Skerbinz	Karoline Mischek

¹⁾ weitere Starterinnen aus Protest nicht angetreten

Österreichische Staatsmeister • Herren-Doppel

Jahr	Staatsmeister	Vizestaatsmeister
1926	Eduard Freudenheim/Hans Löwy	Christian/Pospischil
1927	Robert Thum/Walter Weiger	Eduard Freudenheim/Hans Löwy
1928	Robert Thum/Walter Weiger	Manfred Feher/Julius Hellmann
1929	Alfred Liebster/Robert Thum	Manfred Feher/Hans Rosenfeld
1930	Alfred Liebster/Robert Thum	Max Billig/Hans Rosenfeld
1931	Alfred Liebster/Robert Thum	Paul Flußmann/Erwin Kohn
1932	Paul Flußmann/Alfred Liebster	Robert Thum/Erwin Fleischmann
1933	Alfred Liebster/Manfred Feher	Helmuth Göbel/Karl Sediwy
1934	Alfred Liebster/Manfred Feher	Ernst Horwitz/Kurt Defris
1935	Paul Flussmann/Otto Morgenroth	Terry Weiß/Karl Fischer
1936	Alfred Liebster/Helmuth Göbel	Otto Pfefferbaum/Karl Sediwy
1937	Erwin Kaspar/Ed Arie	Alfred Liebster/Helmuth Göbel
1946	Rudolf Diwald/Herbert Wunsch	Heribert Just/Heinrich Bednar
1947	Heinrich Bednar/Hartwich	Rudolf Diwald/Herbert Wunsch
1948	Heinrich Bednar/Eckl	Gerhard Holy/Ludwig Karl
1949	Heinrich Bednar/Just	Rudolf Diwald/Erich Hochenegger
1950	Otto Eckl/Heribert Just	Heinrich Bednar/Herbert Wunsch
1951	Otto Eckl/Heribert Just	Heinrich Bednar/Ferdinand Schuech
1952	Otto Eckl/Heribert Just	Heinrich Bednar/Herbert Wunsch
1953	Christian Awart/Wolfgang Stoiber	Eduard Raschia/Walter Schindler
1954	Christian Awart/Wolfgang Stoiber	Ferdinand Schuech/Karl Wegrath
1955	Christian Awart/Wolfgang Stoiber	Otto Eckl/Heribert Just
1956	Otto Eckl/Heribert Just	Günther Kahr/Walter Repolusk
1957	Josef Sedelmayer/Ernst Wagner	Herbert Wagner/Franz Hammerschmid
1958	Hans Jell/Karl Wegrath	Walter Repolusk/Ernst Wagner
1959	Hans Jell/Karl Wegrath	Viktor Hirsch/Josef Sedelmayer
1960	Walter Repolusk/Wolfgang Stoiber	Johann Ebner/Hans Zankl
1961	Hans Jell/Karl Wegrath	Anton Hold/Eduard Wretschitsch
1962	Hans Plha/Helmut Mörth	Reinhard Engel/Werner Zezula
1963	Reinhard Engel/Werner Zezula	Hans Kleewein/Raimund Kofler
1964	Josef Bauregger/Helmut Mörth	Helmut Duschaneck/Leopold Loreth
1965	Günter Heine/Josef Sedelmayer	Josef Bauregger/Helmut Mörth
1966	Helmut Duschaneck/Günter Heine	Conrad Köllner/Ernst Wagner
1967	Conrad Köllner/Heinz Schlüter	Klaus Bacher/Josef Eberl
1968	Wolfgang Petrzalka/Heinz Schlüter	Günter Heine/Gerhard Zinke
1969	Günter Heine/Rudolf Weinmann	Wolfgang Petrzalka/Heinz Schlüter
1970	Wolfgang Petrzalka/Heinz Schlüter	Günter Heine/Rudolf Weinmann
1971	Günter Heine/Rudolf Weinmann	Wolfgang Petrzalka/Heinz Schlüter
1972	Wolfgang Petrzalka/Heinz Schlüter	Günter Heine/Rudolf Weinmann
1973	Günter Heine/Werner Latzelsberger	Herbert Suda/Kurt Zwicklhuber
1974	Franz Waldhäusl/Rudolf Weinmann	Gottfried Burian/Günter Heine
1975	Josef Rottenberg/Rudolf Weinmann	Herbert Suda/Kurt Zwicklhuber
1976	Herbert Suda/Kurt Zwicklhuber	Gottfried Bär/Heinz Hiegelsberger
1977	Gottfried Bär/Heinz Hiegelsberger	Walter Frank/Imre Vastagh
1978	Erich Amplatz/Günther Müller	Franz Pröglhöf/Josef Rottenberg
1979	Erich Amplatz/Günther Müller	Hans Kleewein/Rudolf Sporrer
1980	Erich Amplatz/Günther Müller	Herbert Suda/Alexander Pokorny
1981	Erich Amplatz/Franz Pröglhöf	Dietmar Palmi/Gerhard Zinke
1982	Wolfgang Luzak/Josef Andrysik	Günther Müller/Fritz Svoboda
1983	Erich Amplatz/Dietmar Palmi	Peter Gockner/Wolfgang Schober
1984	Günther Müller/Zbigniew Fraczyk	Erich Amplatz/Dietmar Palmi
1985	Peter Gockner/Walter Bauer	Stanislaw Fraczyk/Zbigniew Fraczyk
1986	Stanislaw Fraczyk/Zbigniew Fraczyk	Gottfried Bär/Peter Eckel
1987	Stanislaw Fraczyk/Zbigniew Fraczyk	Erich Amplatz/Walter Bauer
1988	Stanislaw Fraczyk/Zbigniew Fraczyk	Ding Yi/Peter Gockner
1989	Qian Qianli/Gottfried Bär	Erich Amplatz/Alexander Pokorny
1990	Werner Schlager/Karl Jindrak	Erich Amplatz/Franz Klaus
1991	Werner Schlager/Karl Jindrak	Ding Yi/Roland Böhm
1992	Werner Schlager/Karl Jindrak	Ding Yi/Erich Amplatz

Jahr	Staatsmeister	Vizestaatsmeister
1993	Michael Schalwich/Gerhard Stecher	Qian Qianli/Peter Eckel
1994	Qian Qianli/Kostadin Lengerov	Werner Schlager/Karl Jindrak
1995	Werner Schlager/Karl Jindrak	Ding Yi/Kostadin Lengerov
1996	Werner Schlager/Karl Jindrak	Qian Qianli/Kostadin Lengerov
1997	Qian Qianli/Kostadin Lengerov	Werner Schlager/Karl Jindrak
1998	Werner Schlager/Karl Jindrak	Qian Qianli/Mario Hochkofler
1999	Werner Schlager/Karl Jindrak	Qian Qianli/Kostadin Lengerov
2000	Qian Qianli/Kostadin Lengerov	Werner Schlager/Karl Jindrak
2001	Werner Schlager/Karl Jindrak	Qian Qianli/Kostadin Lengerov
2002	Robert Gardos/Christoph Maier	Kostadin Lengerov/Presslmayer
2003	Werner Schlager/Karl Jindrak	Kostadin Lengerov/Chen Weixing
2004	Werner Schlager/Karl Jindrak	Robert Gardos/Krisztian Gardos
2005	Werner Schlager/Karl Jindrak	Kostadin Lengerov/Chen Weixing
2006	Werner Schlager/Chen Weixing	Bernhard Presslmayer/Stojan Plavsic
2007	Chen Weixing/Kostadin Lengerov	Daniel Habesohn/Michael Pichler
2008	Kostadin Lengerov/Christoph Simoner	Daniel Habesohn/Michael Pichler
2009	Robert Gardos/Krisztian Gardos	Stefan Fegerl/Feng Xiaoquan
2010	Mathias Habesohn/Christoph Simoner	Robert Gardos/Krisztian Gardos
2011	Daniel Habesohn/Dominik Habesohn	Krisztian Gardos/Mathias Habesohn
2012	Daniel Habesohn/Dominik Habesohn	Stefan Fegerl/Feng Xiaoquan
2013	Daniel Habesohn/Robert Gardos	Stefan Fegerl/Feng Xiaoquan
2014	Dominique Plattner/Martin Storf	Dominik Habesohn/Martin Heimberger
2015	Stefan Fegerl/Daniel Habesohn	Mathias Habesohn/Michael Pichler
2016	Berhard Kinz-Presslmayer/Simon Pfeffer	Dominik Habesohn/Mathias Habesohn
2017	Alexander Chen/Simon Pfeffer	Dominique Plattner/Martin Storf
2018	Alexander Chen/Simon Pfeffer	Christoph Simoner/David Vorcnik
2019	Christoph Simoner/David Vorcnik	Dominik Habesohn/Mathias Habesohn
2020	Dominik Habesohn/Mathias Habesohn	Maciej Kolodziejczyk/Simon Pfeffer
2021	Dominik Habesohn/Simon Pfeffer	Christian Friedrich/Michael Trink
2022	Dominik Habesohn/Simon Pfeffer	Andre Pierre Kases/Maciej Kolodziejczyk
2023	Daniel Habesohn/Mathias Habesohn	Andre Pierre Kases/Maciej Kolodziejczyk
2024	Andre Pierre Kases/Maciej Kolodziejczyk	Simon Pfeffer/Michael Trink
2025	Alexander Chen/Simon Pfeffer	Liu Zhenlong/Tobias Tischberger
2026	Alexander Chen/Julian Rzihauschek	Franciszek Kolodziejczyk/M. Kolodziejczyk

Österreichische Staatsmeister • Damen-Doppel

Jahr	Staatsmeisterinnen	Vizestaatsmeisterinnen
1926	---	---
1927	---	---
1928	Josefine Wiesenthal/Fanchette Flamm	Lili Forbath/Heddy Rieger
1929	Ines Pirker/Christine Helmer	Etta Neumann/Helene Reitzer
1930	Herma Löhr/Irmgard Ahamer	Lili Forbath/Etta Neumann
1931	Gertrude Wildam/Lili Forbath	Erna Ladstätter/Hansa Ladstätter
1932	Gertrude Wildam/Lili Forbath	Marietta von Benes/Erna Ladstätter
1933	Gertrude Wildam/Lili Forbath	Marietta von Benes/Erna Ladstätter
1934	Gertrude Wildam/Lili Forbath1)	---
1935	Gertrude Wildam/Marietta von Benes	Stefanie Trafojer/Pletka
1936	Gertrude Wildam/Marietta von Benes	Gertrude Pritzi/Traute Ruzicka
1937	Gertrude Pritzi/Stefanie Werle	Stefanie Wagner/Traute Ruzicka
1946	Otilie Grahl/Gertrude Pritzi	Anita Nitschmann/Eugenie Thum
1947	Otilie Grahl/Gertrude Pritzi	Leopoldine Haidinger/Gertrude Karl
1948	Otilie Grahl/Gertrude Pritzi	Maria Hahnemann/Margarethe Weber
1949	Ermelinde Wertl/Gertrud Wutzl	Erna Grossek/Herta Jentl
1950	Ermelinde Wertl/Gertrud Wutzl	Martha Kantner/Waltraud Kantner
1951	Ermelinde Wertl/Gertrud Wutzl	Brigitte Bernleitner/Anna Minarik
1952	Ermelinde Wertl/Gertrud Wutzl	Friederike Lauber/Hildegard Keimel
1953	Ermelinde Wertl/Gertrud Wutzl	Hildegard Hotter/Friederike Lauber
1954	Gertrude Pritzi/Friederike Scharfegger (Lauber)	Ermelinde Wertl/Gertrud Wutzl
1955	Gertrude Pritzi/Friederike Scharfegger	Ermelinde Rumpler-Wertl/Gertrud Wutzl
1956	Gertrude Hübl/Ermelinde Rumpler-Wertl	Friederike Scharfegger/Gertrud Walter (Wutzl)
1957	Hildegard Hotter/Hedwig Wunsch	Gertrude Hübl/Hildegard Schreiner
1958	Elfriede Stoiber/Ermelinde Rumpler-Wertl	Hildegard Hintner (Hotter)/Hedwig Wunsch
1959	Elfriede Streifer/Margit Wanek	Edeltraud Böhm/Elfriede Stoiber
1960	Herta Bogensberger/Friederike Scharfegger	Hildegard Hintner/Hedwig Wunsch
1961	Ermelinde Rumpler-Wertl/Hedwig Wunsch	Herta Bogensberger/Friederike Scharfegger
1962	Elisabeth Willinger/Henrike Willinger	Ingrid Kraft/Margit Wanek
1963	Herta Bogensberger/Friederike Scharfegger	Ingrid Kraft/Margit Wanek
1964	Elisabeth Willinger/Henrike Willinger	Herta Bogensberger/Friederike Scharfegger
1965	Herta Bogensberger/Friederike Scharfegger	Elisabeth Willinger/Henrike Willinger
1966	Elisabeth Willinger/Henrike Willinger	Sonja Petsche/Luzia Kaiser
1967	Elisabeth Willinger/Henrike Willinger	Hildegard Hintner/Elfriede Stoiber
1968	Hildegard Hintner/Helene Jahn	Gabriela Smekal/Elisabeth Willinger
1969	Irmgard Forstner/Waltraud Stummer	Hildegard Hintner/Helene Jahn
1970	Gabriela Smekal/Elisabeth Willinger	Irmgard Forstner/Waltraud Stummer
1971	Hildegard Hintner/Elisabeth Willinger	Elfriede Schwarz/Gabriela Smekal
1972	Eva Bogner/Gabriela Smekal	Roswitha Höck/Ingrid Frisch
1973	Hildegard Hintner/Elisabeth Willinger	Eva Bogner/Gabriela Smekal
1974	Hildegard Hintner/Elisabeth Willinger	Ingrid Schoissengeier/Erika Wögerbauer
1975	Margret Wagner/Ingrid Wirsberger	Rotraud Gerich/Monika Sandpeck
1976	Margret Wagner/Ingrid Wirsberger	Rodwitha Höck/Ingrid Schroll
1977	Dolores Fetter/Brigitte Gropper	Melitta Legenstein/Szilvia Wachter
1978	Brigitte Gropper/Brigitte Ringhofer	Dolores Fetter/Elisabeth Fetter
1979	Dolores Fetter/Elisabeth Fetter	Carmen Traunig/Barbara Wiltsche
1980	Elisabeth Deistler/Zehetbauer	Brigitte Gropper/Carmen Traunig
1981	Dolores Fetter/Barbara Wiltsche	Elisabeth Deistler/Karin Zehetbauer
1982	Dolores Fetter/Barbara Wiltsche	Elisabeth Deistler/Karin Zehetbauer
1983	Dolores Fetter/Elisabeth Maier	Brigitte Gropper/Elisabeth Deistler
1984	Dolores Fetter/Elisabeth Maier	Brigitte Gropper/Elisabeth Deistler
1985	Sigrid Awart/Elisabeth Maier	Andrea Krauskopf/Michaela Zillner
1986	Vera Kottek/Elisabeth Rudolecky	Elisabeth Maier/Sabine Schell
1987	Michaela Zillner/Sabine Schell	Martina Kagseder/Petra Palmi
1988	Vera Kottek/Barbara Wiltsche	Andrea Krauskopf/Alexandra Leitgeb
1989	Elisabeth Maier/Sabine Schell	Brigitte Gropper/Michaela Zillner
1990	Elisabeth Maier/Sabine Schell	Brigitte Gropper/Alexandra Leitgeb
1991	Vera Kottek/Barbara Wiltsche	Brigitte Gropper/Michaela Zillner
1992	Karin Albustin/Barbara Wiltsche	Brigitte Gropper/Michaela Zillner

Jahr	Staatsmeisterinnen	Vizestaatsmeisterinnen
1993	Brigitte Gropper/Michaela Zillner	Karin Albustin/Barbara Wiltsche
1994	Karin Albustin/Michaela Zillner	Marisa Burg/Edith Glanzer
1995	Karin Albustin/Michaela Zillner	Petra Fichtinger/Gertraud Heigl
1996	Petra Fichtinger/Martina Rabl	Karin Albustin/Michaela Zillner
1997	Judit Herczig/Martina Rabl	Karin Albustin/Michaela Zillner
1998	Liu Jia/Edith Glanzer	Karin Albustin/Michaela Zillner
1999	Karin Albustin/Michaela Zillner	Liu Jia/Edith Glanzer
2000	Liu Jia/Andrea Mayrhofer	Karin Albustin/Michaela Zillner
2001	Liu Jia/Andrea Mayrhofer	Judit Herczig/Edith Glanzer
2002	Liu Jia/Martina Petzner	Judit Herczig/Andrea Mayrhofer
2003	Kataryna Wolf/Christina Fleck	Franziska Wex/Veronika Heine
2004	Michaela Rieder/Sarah Kainz	Martina Petzner/Franziska Wex
2005	Liu Jia/Veronika Heine	Li Qiangbing/Martina Petzner
2006	Liu Jia/Veronika Heine	Judit Herczig/Bianca Permoser
2007	Liu Jia/Martina Petzner	Judit Herczig/Kataryna Wolf
2008	Liu Jia/Martina Petzner	Judit Herczig/Kataryna Wolf
2009	Liu Jia/Martina Petzner	Li Qiangbing/Martha Wellinger
2010	Liu Jia/Martina Petzner	Nicole Galitschitsch/Karin Kovacs
2011	Liu Jia/Sofia Polcanova	Monika Juric/Claudia Schätzer
2012	Li Qiangbing/Amelie Solja	Liu Jia/Sofia Polcanova
2013	Sofia Polcanova/Amelie Solja	Monika Juric/Martha Wellinger
2014	Liu Yuan/Amelie Solja	Iva Laginja/Melanie Luginger
2015	Li Qiangbing/Amelie Solja	Liu Jia/Sofia Polcanova
2016	Li Qiangbing/Dschessika Zlatilova	Victoria Ehn/Melanie Luginger
2017	Li Qiangbing/Sofia Polcanova	Liu Yuan/Amelie Solja
2018	Ines Diendorfer/Sofia Polcanova	Liu Yuan-Lena Promberger
2019	Selina Leitner/Teresa Oppelz	Sophia Kellermann/Karoline Mischek
2020	Karoline Mischek/Ines Diendorfer	Melanie Welkhammer (Luginger)/Anna Pfeffer
2021	Karoline Mischek/Ines Diendorfer	Amelie Solja/Elena Pöll
2022	Karoline Mischek/Ines Diendorfer	Amelie Solja/Elena Pöll
2023	Karoline Mischek/Ines Diendorfer	Amelie Solja/Elena Pöll
2024	Nicole Galitschitsch/Nina Skerbinz	Fang Molei/Anastasia Sterner
2025	Julia Dür/Mariia Lytvyn	Elina Fuchs/Nina Skerbinz
2026	Nicole Galitschitsch/Karoline Mischek	Julia Dür/Mariia Lytvyn

Österreichische Staatsmeister • Mixed-Doppel

Jahr	Staatsmeister	Vizestaatsmeister
1926	Eduard Freudenheim/Fritzi Weil	Hans Löwy/Gertrude Wildam
1927	Hans Löwy/Gertrude Wildam	Paul Flußmann/Anastasia Flussmann
1928	Hans Löwy/Josefine Wiesenthal	Robert Thum/Friederike Ortner
1929	Manfred Feher/Fanchette Flamm	Alfred Liebster/Josefine Wiesenthal
1930	Alfred Liebster/Etta Neumann	Erwin Fleischmann/Lili Forbath
1931	Paul Flussmann/Erna Ladstätter	Alfred Liebster/Helene Reitzer
1932	Alfred Liebster/Gertrude Wildam	Paul Flussmann/Erna Ladstätter
1933	Alfred Liebster/Gertrude Wildam	Karl Fischer/Reiß
1934	Alfred Liebster/Gertrude Wildam	Manfred Feher/Anita Nitschmann
1935	Helmuth Göbel/Marietta von Benes	Paul Flußmann/Gertrude Pritzi
1936	Karl Sediwy/Gertrude Pritzi	Alfred Liebster/Gertrude Wildam
1937	Karl Sediwy/Gertrude Pritzi	Helmuth Göbel/Stefanie Werle
1946	Otto Eckl/Gertrude Pritzi	Ferdinand Schuech/Ottillie Grahl
1947	Otto Eckl/Gertrude Pritzi	Heinrich Bednar/Ottillie Grahl
1948	Otto Eckl/Gertrude Pritzi	Gerhard Holy/Maria Hahnemann
1949	Heinrich Bednar/Gertrude Pritzi	Kurt Russak/Erna Grossek
1950	Ferdinand Schuech/ Nora Steinemer	Herbert Wunsch/Hedwig Matrinsky
1951	Otto Eckl/Gertrude Pritzi	Heinrich Bednar/Gertrud Wutzl
1952	Otto Eckl/Gertrude Pritzi	Heinrich Bednar/Ermelinde Wertl
1953	Karl Wegrath/Friederike Scharfegger	Eduard Raschia/Hildegard Hotter
1954	Karl Wegrath/Friederike Scharfegger	Heinrich Bednar/Ermelinde Wertl
1955	Karl Wegrath/Friederike Scharfegger	Heinrich Bednar/Ermelinde Rumpler-Wertl
1956	Heribert Just/Ermelinde Rumpler-Wertl	Karl Wegrath/Friederike Scharfegger
1957	Josef Sedelmayer/Gertrude Hübl	Karl Wegrath/Hedwig Wunsch (Matrinsky)
1958	Karl Wegrath/Hildegard Hintner (Hotter)	Ernst Wagner/Ermelinde Rumpler-Wertl
1959	Karl Wegrath/Hildegard Hintner	Ernst Wagner/Gertrude Hübl
1960	Karl Wegrath/Friederike Scharfegger	Anton Hold/Herta Bogensberger
1961	Karl Wegrath/Friederike Scharfegger	Hans Zankl/Margit Wanek
1962	Werner Zezula/Ermelinde Rumpler-Wertl	Karl Wegrath/Herta Bogensberger
1963	Karl Wegrath/Friederike Scharfegger	Wolfgang Stoiber/Elfriede Streifer
1964	Karl Wegrath/Friederike Scharfegger	Conrad Köllner/Henrike Willinger
1965	Karl Wegrath/Friederike Scharfegger	Conrad Köllner/Brigitte Tupy
1966	Karl Wegrath/Friederike Scharfegger	Günter Heine/Elisabeth Willinger
1967	Viktor Hirsch/Elisabeth Willinger	Heinz Schlüter/Gabriela Smekal
1968	Günter Heine/Elisabeth Willinger	Heinz Schlüter/Gabriela Smekal
1969	Heinz Schlüter/Gabriela Smekal	Günter Heine/Elisabeth Willinger
1970	Heinz Schlüter/Gabriela Smekal	Günter Heine/Elisabeth Willinger
1971	Heinz Schlüter/Gabriela Smekal	Günter Heine/Elisabeth Willinger
1972	Heinz Schlüter/Gabriela Smekal	Ronald Fischer/Eva Bogner
1973	Josef Rottenberg/Gabriela Smekal	Günter Heine/Monika Sandpeck
1974	Rudolf Weinmann/Elisabeth Willinger	Gottfried Burian/Roswitha Höck
1975	Josef Rottenberg/Margret Wagner	Rudolf Weinmann/Roswitha Höck
1976	Josef Rottenberg/Margret Wagner	Günther Müller/Dolores Fetter
1977	Alexander Pokorny/Brigitte Gropper	Herbert Suda/Gabriele Staar
1978	Günther Müller/Dolores Fetter	Erich Amplatz/Barbara Wiltsche
1979	Erich Amplatz/Barbara Wiltsche	Gottfried Bär/Carmen Traunig
1980	Günther Müller/Dolores Fetter	Alexander Pokorny/Brigitte Gropper
1981	Günther Müller/Dolores Fetter	Peter Eckel/Barbara Wiltsche
1982	Günther Müller/Dolores Fetter	Peter Eckel/Barbara Wiltsche
1983	Peter Gockner/Brigitte Gropper	Heimo Glanzer/Elisabeth Maier
1984	Günther Müller/Dolores Fetter	Peter Eckel/Barbara Wiltsche
1985	Stanislaw Fraczyk/Elisabeth Maier	Erich Amplatz/Andrea Krauskopf
1986	Stanislaw Fraczyk/Elisabeth Maier	Manfred Gsodam/Michaela Zillner
1987	Stanislaw Fraczyk/Elisabeth Maier	Harald Schicht/Brigitte Gropper
1988	Ding Yi/Andrea Krauskopf	Peter Eckel/Barbara Wiltsche
1989	Qian Qianli/Petra Palmi	Ding Yi/Elisabeth Maier
1990	Peter Eckel/Elisabeth Maier	Qian Qianli/Petra Palmi
1991	Peter Raidl/Vera Kottek	Alexander Pokorny/Brigitte Gropper
1992	Martin Doppler/Petra Fichtinger	Karl Jindrak/Brigitte Gropper

Österreichische Staatsmeister

Jahr	Staatsmeister	Vizestaatsmeister
1993	Martin Doppler/Petra Fichtinger	Werner Schlager/Karin Albustin
1994	Werner Schlager/Karin Albustin	Martin Doppler/Petra Fichtinger
1995	Karl Jindrak/Michaela Zillner	Werner Schlager/Karin Albustin
1996	Kostadin Lengerov/Petra Fichtinger	Ding Yi/Edith Glanzer
1997	Werner Schlager/Karin Albustin	Kostadin Lengerov/Petra Fichtinger
1998	Kostadin Lengerov/Petra Fichtinger	Qian Qianli/Liu Jia
1999	Bernhard Presslmayer/Liu Jia	Karl Jindrak/Michaela Zillner
2000	Bernhard Presslmayer/Liu Jia	Werner Schlager/Herczig
2001	Werner Schlager/Judit Herczig	Bernhard Presslmayer/Liu Jia
2002	Werner Schlager/Liu Jia	Kostadin Lengerov/Michaela Zillner
2003	Bernhard Presslmayer/Liu Jia	Werner Schlager/Judit Herczig
2004	Werner Schlager/Judit Herczig	Robert Gardos/Veronika Heine
2005	Bernhard Presslmayer/Liu Jia	Werner Schlager/Judit Herczig
2006	Bernhard Presslmayer/Liu Jia	Krisztian Gardos/Kataryna Wolf
2007	Bernhard Presslmayer/Liu Jia	Daniel Habesohn/Judit Herczig
2008	Bernhard Presslmayer/Liu Jia	Stefan Fegerl/Veronika Heine
2009	Bernhard Presslmayer/Liu Jia	Feng Xiaoquan/Martina Petzner
2010	Bernhard Presslmayer/Liu Jia	Feng Xiaoquan/Martina Petzner
2011	Stefan Fegerl/Li Qiangbing	Bernhard Presslmayer/Liu Jia
2012	Stefan Fegerl/Li Qiangbing	Bernhard Presslmayer/Liu Jia
2013	Bernhard Presslmayer/Liu Jia	Martin Heimberger/Nicole Galitschitsch
2014	Dominique Plattner/Amelie Solja	Bernhard Presslmayer/Liu Yuan
2015	Bernhard Presslmayer/Liu Jia	Stefan Fegerl/Li Qiangbing
2016	Bernhard Kinz-Presslmayer/Lena Promberger	Dominique Plattner/Li Qiangbing
2017	Simon Pfeffer/Sofia Polcanova	Stefan Fegerl/Li Qiangbing
2018	Simon Pfeffer/Sofia Polcanova	Christoph Simoner/Lisa Storer
2019	Thomas Grininger/Karoline Mischek	Dominique Plattner/Liu Yuan
2020	Thomas Grininger/Karoline Mischek	Stefan Leitgeb/Amelie Solja
2021	Michael Trink/Ines Diendorfer	Chen Weixing/Sofia Lu Chen
2022	Alexander Chen/Sofia Lu Chen	Jonas Promberger/Karoline Mischek
2023	Maciej Kolodziejczyk/Anastasia Sterner	Alexander Chen/Sofia Lu Chen
2024	Maciej Kolodziejczyk/Anastasia Sterner	Andre Pierre Kases/Celine Panholzer
2025	Simon Pfeffer/Mariia Lytvyn	Alexander Chen/Karoline Mischek
2026	Christoph Simoner/Mariia Lytvyn	Maciej Kolodziejczyk/Karoline Mischek

Abschnitt M

Internationale Meisterschaften von Österreich

Jahr	Austragungsort	Datum
1925	Wien, Kleiner Olympiasaal, Cafe Arlon, 1. Rothg. 5	6.-7.12.1925
1926	Wien, Kleiner Olympiasaal, Cafe Arlon, 1. Rothg. 5	25.-28.3.1926
1927	Wien, Cafe Dänemark, 2., Praterstr. & Cafe Lovrana, 3., Löwengasse	13.3. & 16.- 17.3.1927
1928 ¹⁾	Wien, Cafe Arlon, 1., Rothg. 5	28./29.4.1928
1929	Wien	27.-28.4.1929
1930	Wien, WAC-Klubheim, 1., Hegelg. 3	2.-4.5.1930
1931	Wien, WAC-Klubheim, 1., Hegelg. 3	14./15.3.1931
1932	Wien, 8., Langeg. 69	12.-13.11.1932
1933	Wien, 8., Langeg. 69	4.-5.3.1933
1934	Wien, WAC-Klubheim, 1., Hegelg. 3	24.-25.3.1934
1935	Wien, 8., Langeg. 69	16./17.3.1935
1936	Wien, 8., Langeg. 69, und 1., Hotel Post, Fleischmarkt 24	20.-22.3.1936
1937	Wien, 8., Langeg. 69	6.-7.3.1937
1938	Wien, 6., Stiftskaserne	6.-9.1.1938
1946	Wien, 6., USFA-Sportarena (Messepalast)	31.10.-2.11.1946
1947	Wien, 6., USFA-Sportarena (Messepalast)	1.-2.11.1947
1948	Wien, 6., USFA-Sportarena (Messepalast)	31.10.-1.11.1948
1949	Wien, 8., Langeg. 69; Wien 1., Konzerthaus	21.-22. & 26.1.1950 27.1.1950
1951	Wien, 6., Messepalast-Festsaal	2.-4.11.1951
1952	Wien, 6., Messepalast-Festsaal	31.10.-2.11.1952
1953	Wien, 6., Messepalast-Festsaal	31.10.-1.11.1953
1954	Wien, 6., Messepalast-Festsaal	30.10.-1.11.1954
1955	Wien, 6., Messepalast-Festsaal	30.10.-1.11.1955
1956	Wien, 6., Messepalast-Festsaal	2.-4.11.1956
1958	Wien, Wiener Stadthalle	1.-2.11.1958
1959	Wien, Wiener Stadthalle	31.10.-1.11.1959
1960	Wien, Wiener Stadthalle	5.-6.11.1960
1962	Innsbruck	2.-4.11.1962
1964	Innsbruck	24.-25.10.1964
1966	Wien, Längenfeldg. 13-15	29.-30.10.1966
1968	Innsbruck, Leitgeb-Halle	2.-3.11.1968
1970	Wien, Wiener Stadthalle	24.-26.10.1970
1972	Innsbruck, Leitgeb-Halle	8.-10.12.1972
1989	Linz, Stadt- und Sporthalle	2.-5.11.1989
1993	Linz, Stadt- und Sporthalle	11.-14.11.1993
1995	Linz, Stadt- und Sporthalle	16.-19.11.1995
1997	Linz, Stadt- und Sporthalle	20.-23.11.1997
1999	Wels, Bosch-Halle	21.-24.10.1999
2002	Wels, Bosch-Halle	23.-27.1.2002
2004	Wels, Bosch-Halle	17.-21.11.2004
2007	Wels, Bosch-Halle	24.-28.10.2007
2008	Salzburg, Messezentrum	29.10.-2.11.2008
2010	Wels, Rotax-Halle	20.-24.10.2010
2011	Schwechat, Multiversum	21.-25.9.2011
2013	Wels, Rotax-Halle	23.-27.1.2013
2015	Wels, Rotax-Halle	2.-6.9.2015
2016	Linz, Tips-Arena	9.-13.11.2016
2017	Linz, Tips-Arena	19.-24.9.2017
2018	Linz, Tips-Arena	6.-11.11.2018
2019	Linz, Tips-Arena	12.-17.11.2019

Internationale Meisterschaften von Österreich • Einzel

Jahr	Herren-Einzel		Damen-Einzel	
1925	Zoltán Mechlovits	HUN	Fritzi Weil	AUT
1926	Zoltán Mechlovits	HUN	Gertrude Wildam	AUT
1927	Sándor Glancz	HUN	Mária v. Mednyanszki	HUN
1928 ¹⁾	Paul Flußmann	AUT	Lili Forbath	AUT
1929	Lászlo Bellak	HUN	Herma Löhr	AUT
1930	Lászlo Bellak	HUN	Magda Gál	HUN
1931	Victor Barna	HUN	Magda Gál	HUN
1932	István Kelen	HUN	Gertrude Wildam	AUT
1933	István Kelen	HUN	Gertrude Wildam	AUT
1934	István Kelen	HUN	Mária v. Mednyanszki	HUN
1935	Miroslav Hamr	CSR	Marie Kettnerova	CSR
1936	Richard Bergmann	AUT	Gertrude Pritzi	AUT
1937	Richard Bergmann	AUT	Marie Kettnerova	CSR
1938	Lászlo Bellak	HUN	Gertrude Pritzi	AUT
1946	Ferenc Sido	HUN	Gizela Farkas	HUN
1947	Rudolf Vlk	CSR	Gizela Farkas	HUN
1948	Jozef Koczián	HUN	Gizela Farkas	HUN
1949	Richard Bergmann	ENG	Gertrude Pritzi	AUT
1951	Zarko Dolinar	YUG	Gertrude Pritzi	AUT
1952	René Roothoof	FRA	Ermelinde Werth	AUT
1953	René Roothoof	FRA	Ermelinde Werth	AUT
1954	Ivan Andreadis	CSR	Rosalind Rowe	ENG
1955	Ivan Andreadis	CSR	Angelica Rozeanu	ROM
1956	Zoltán Berczik	HUN	Gizela Farkas	HUN
1958	Conny Freundorfer	FRG	Agnes Simon	NED
1959	Tony Larsson	SWE	Eva Koczián	HUN
1960	Zoltán Berczik	HUN	Eva Koczián	HUN
1962	János Fahazi	HUN	Maria Alexandru	ROM
1964	Dorin Giurgiuca	ROM	Eva Földi (Koczián)	HUN
1966	Vladimír Miko	CSR	Marta Luzova	CSR
1968	Dragutin Surbek	YUG	Zoja Rudnova	URS
1970	Tibor Klampár	HUN	Svetlana Grinberg	URS
1972	Ho Tsu Pin	CHN	Hu Yu Lan	CHN
1989	Dmitri Mazunov	URS	Miriam Kloppenburg	NED
1993	Thierry Cabrera	BEL	Csilla Bátorfi	HUN
1995	Zoran Primorac	HRV	Chen Jing	CHN
1997	Zoran Primorac	HRV	Jing Tian-Zörner	GER
1999	Kong Linghui	CHN	Qianhong Gotsch	GER
2002	Timo Boll	GER	Li Nan	CHN
2004	Timo Boll	GER	Niu Jianfeng	CHN
2007	Chen Qi	CHN	Zhang Yining	CHN
2008	Timo Boll	GER	Li Qian	POL
2010	Tiago Apolonia	POR	Guo Yue	CHN
2011	Ma Long	CHN	Ding Ning	CHN
2013	Fang Bo	CHN	Ding Ning	CHN
2015	Jun Mizutani	JPN	Han Ying	GER
2016	Kenta Matsudaira	JPN	Ito Mima	JPN
2017	Lin Gaoyuan	CHN	Wang Manyu	CHN
2018	Liang Jingkun	CHN	Chen Meng	CHN
2019	Fan Zhendong	CHN	Ito Mima	JPN

¹⁾ gleichzeitig nationale Meisterschaften

Internationale Meisterschaften von Österreich • Doppel

Jahr	Herren-Doppel		Damen-Doppel		Mixed-Doppel	
1925	Mechlovits/Pecsi	HUN	---		Freudenheim / Weil	AUT
1926	Mechlovits / Schwarcz	HUN	---		Löwy / Wildam	AUT
1927	Bellak / Glancz	HUN	---		Bellak/Sipos & Mechlovits / Mednyanszki ²⁾	HUN
1928 ¹⁾	Thum / Weiger	HUN	Flamm / Wiesenthal	AUT	Löwy / Wiesenthal	AUT
1929	Bellak / Kelen	HUN	Löhr / Ahammer	AUT	Kelen / Ahammer	HUN/AUT
1930	Barna / Szabados	HUN	Reitzer / Kolbe	AUT	Thum / Reitzer	AUT
1931	Barna / Szabados	HUN	Gal / Forbath	HUN/ AUT	Barna / Gal	HUN
1932	Liebster / Thum	AUT	Wildam / Forbath	AUT	Liebster / Wildam	AUT
1933	Kelen / David	HUN	Wildam / Forbath	AUT	Fleischmann / Forbath	AUT
1934	Kelen / Kolar	HUN/CSR	Mednyanszki / Ortner	HUN/AUT	Hazi / Mednyanszki	HUN
1935	Bergmann / Göbel	AUT	Kettnerova / Ladstätter	CSR/AUT	Kolar / Kettnerova	CSR
1936	Kelen / Soós	HUN	Pritzi / Migneco	AUT/ITA	Göbel / Benes	AUT
1937	Bergmann / Göbel	AUT	Pritzi / Werle	AUT	Vana / Kettnerova	CSR
1938	Liebster / Sediwy	AUT	Ferency / Beregi	HUN	Tereba / Votrubcova	CSR
1946	Sido / Soós	HUN	Farkas / Kodidek	HUN/AUT	Sido / Farkas	HUN
1947	Bednar / Wunsch	AUT	Farkas / Pritzi	HUN/AUT	Eckl / Pritzi	AUT
1948	Marinko / Sido	YUG/HUN	Farkas / Karpati	HUN	Sido / Farkas	HUN
1949	McClure / Holzrichter	USA	Pritzi / Moness	AUT/USA	Bergmann / Thomas	ENG
1951	Roothoof / Haguenauer	FRA	Pritzi / Werlt	AUT	Harangozo / Werlt	YUG/AUT
1952	Harangozo / Dolinar	YUG	Diane Rowe / Rosalind Rowe	ENG	Leach / Diane Rowe	ENG
1953	Bergmann / Leach	ENG	Diane Rowe / Rosalind Rowe	ENG	Harangazo / Pritzi	YUG/AUT
1954	Andreadis / Stipek	CSR	Diane Rowe / Rosalind Rowe	ENG	Dolinar / Rumpler-Werlt	YUG/AUT
1955	Vyhanovsky / Tereba	CSR	Diane Rowe / Rosalind Cornett (Rowe)	ENG	Stipek / Rozeanu	CSR/ROM
1956	Andreadis / Stipek	CSR	Rozeanu / Zeller	ROM	Harangozo / Rumpler-Werlt	YUG/AUT
1958	Stipek / Mellström	SWE	Simon / Roland	NED/BEL	Wegrath / Simon	AUT/NED
1959	Larsson / Mellström	SWE	Koczian / Mathe	HUN	Berczik / Koczian	HUN
1960	Berczik / Földi	HUN	Koczian / Mathe	HUN	Gäb / Kruse	FRG
1962	Rozsas / Sandor	HUN	Alexandru / Pitica	ROM	Fahazi / Heirits	HUN
1964	Gomolla / Schöler	GER	Földi (Koczian) / Jurik	HUN	Rozsas / Lukacs	HUN
1966	Miko / Stanek	CSR	Luzova / Karlikova	CSR	Miko / Luzova	CSR
1968	Amelin / Gomozkov	URS	Jurik / Kishazi	HUN	Börzsei / Jurik	HUN
1970	Klampár / Jonyer	HUN	Vostova / Grofova	CSR	Jonyer / Magos	HUN
1972	Chon Lan Sun / Ho Tsu Pin	CHN	Schöler / Simon	GER	St. Gomozkov / E. Antonian	URS
1989	Roskopf / Fetzner	GER	Bátorfi / Wirth	HUN	Primorac / Poljak	YUG
1993	von Scheele / Lundqvist	SWE	Vriesekoop / Noor	NED		
1995	Chila / Legout	FRA	Yang Yin / Wang Nan	CHN		
1997	Samsonov / Roskopf	BLR/GER	Ryu Ji Hye / Lee Eun Sil	KOR		
1999	Kong Linghui / Liu Guoliang	CHN	Wang Nan / Li Ju	CHN		
2002	Cheung Yuk / Leung Chu Yan	HKG	Guo Yue / Fan Ying	CHN		
2004	Ko Lai Chak / Li Ching	HKG	Cao Zhen / Li Xiaoxia	CHN		
2007	Gao Ning / Yang Zi	CHN	Fukuhara / Hirano	JPN		
2008	Österreich•Austria (Team)	AUT	Ungarn•Hungary (Team)	HUN		
2010	Jiang Tianyi / Tang Peng	CHN	Guo Yue / Li Xiaoxia	CHN		
2011	Ma Long / Wang Hao	CHN	Ding Ning / Li Xiaoxia	CHN		
2013	Hao Shuai / Zhang Jike	CHN	Ding Ning / Li Xiaoxia	CHN		
2015	Jang Woojin / Lee Sangsu	KOR	Shan Xiaona / Petrissa Solja	GER		
2016	Franziska / Groth	GER/DEN	Hashimoto / Sato	JPN		
2017	Niwa / Ueda	JPN	Chen Xingtong / Sun Yingsha	CHN		
2018	Morizono / Oshima	JPN	Ito / Hayata	JPN	Xu Xin / Liu Zhiwen	CHN
2019	Liang Jingkun / Lin Gaoyuan	CHN	Kihara / Nagasaki	JPN	Harimoto / Hayata	JPN

¹⁾ gleichzeitig nationale Meisterschaften

²⁾ Erster Platz wurde nicht ausgespielt

Abschnitt N

Ehrentafeln • Präsidenten und Ehrenpräsidenten

	PRÄSIDENTEN	EHRENPRÄSIDENTEN
1924 ^{*)}	Ing. Edgar DIETRICHSTEIN	
28.9.1926	Kom.Rat Karl BAUER	
10/1928	Dr. Hans THANHOFER	Kom.Rat Karl BAUER
27.3.1933	Ing. Heinrich PIRKER	
9.10.1934	Dr. Eugen GRABSCHEID	
11/1945	Dr. Kurt KUNODI	
23.5.1948		Dr. Eugen GRABSCHEID
10.6.1956	Dr. Gustav STELMÜLLER	Dr. Kurt KUNODI
1961	Dr. Kurt KUNODI	
24.5.1970	Hofrat Dr. Karl SMEKAL	
23.6.1985		Dkfm. Roman OBERHUBER
23.6.1985		Kons. Walter SIEGEL
14.6.1986	Dr. Rudolf WEINMANN	
13.6.1987		Hofrat Dr. Karl SMEKAL
1.6.1991		Norbert HEIDNER
5.6.1993	Reinhard ENGEL	
24.5.1997		Johann WALLASCHEK
12.6.1999	Dr. Gottfried FORSTHUBER	Reinhard ENGEL
30.11.2013	Kons. Johann FRIEDINGER	Dr. Gottfried FORSTHUBER
19.06.2021	Ing. Wolfgang GOTSCHKE	Kons. Johann FRIEDINGER
19.11.2022		Dr. Rudolf WEINMANN
30.11.2025		Ing. Gernhard ENDERS
13.05.2026	Hubert DOBROUNIG M.Sc. Ph.D.	Kons. Manfred MÜLLNER

*) ÖTTV und WTTV wurden zwar am 31.12.1923 gegründet, Präsident und Vorstand wurden aber erst 1924 gewählt.

Ehrentafeln • Ehrenmitglieder

18.5.1947	Anita NITSCHMANN	ÖTTV Vorstandsmitglied
18.5.1947	Heinrich NITSCHMANN	ÖTTV Finanzreferent
18.5.1947	Robert THUM	Wiener Spitzenspieler, ÖTTV Verbandskapitän
18.5.1947	Dr. Edgar FRIED	ÖOC Generalsekretär
23.5.1948	Dr. Robert PICK	ÖTTV Vorstandsmitglied
29.6.1952	Dr. Erich HOCHENEGGER	Tiroler Spitzenspieler
12.6.1955	Dipl.Ing. Otto HERZL	ÖTTV Vizepräsident
26.4.1958	Obst. Eduard SCHRÖDER	OÖTTV Präsident
1.6.1969	Ing. Karl PICHELMANN	ÖTTV Vorstandsmitglied
18.6.1978	Walter SIEGEL	OÖTTV Präsident
5.5.1984	RRat Walter KAFTAN	TTTV Präsident
30.9.2000	Kurt POSILES	Sektionsleiter Badener AC
14.6.2003	Johann KOHLHOFER	ÖTTV Jugendwart, ÖTTV Staatsliga-Obmann, ÖTTV Finanzreferent
28.5.2011	Herbert PRODINGER	ÖTTV Ranglistenreferent
11.6.2016	Kons. Rudolf RUTZINGER	OÖTTV Vizepräsident
20.1.2018	Kons. Manfred MÜLLNER	OÖTTV Vizepräsident
5.10.2019	Ing. Gerhard ENDERS	TTTV Präsident
4.7.2020	Dr. Reinhold LUCKENEDER	ÖTTV Referent für Öffentlichkeitsarbeit, ÖTTV Bundesliga-Obmann
4.7.2020	Karl WALDHAUSER	KTTV Präsident